

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Rates der Stadt Braunschweig -Hybrid-Sitzung-

Sitzung: Dienstag, 15.02.2022, 14:00 Uhr

Raum, Ort: Stadthalle Braunschweig, Großer Saal, St. Leonhard 14, 38102 Braunschweig

Der Zutritt zur Sitzung in Präsenz ist coronabedingt nur für vollständig Geimpfte oder Genesene gestattet (2 G). Während der Sitzung ist zudem eine FFP2-Maske zu tragen. Von der Maskenpflicht sind die Teilnehmer/innen während ihrer Redebeiträge (Podium/Rednerpult) befreit. Jeder/m Teilnehmer/in wird empfohlen, vor der Sitzung einen Corona-Schnelltest durchzuführen. Im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden können darüber hinaus alle Ratsmitglieder an der Sitzung per Videokonferenz teilnehmen.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Mandatsverzicht der Ratsfrau Tatjana Jenzen sowie Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) **22-17830**
3. Einführung und Verpflichtung der für die ausgeschiedene Ratsfrau Tatjana Jenzen berufenen Nachfolgerin Silke Arning
4. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.12.2021
5. Mitteilungen
6. Anträge
 - 6.1. Pilotprojekt: Monatshygiene kostenlos an vier Braunschweiger Schulen **21-17471**
Antrag der FDP-Fraktion
 - 6.1.1. Änderungsantrag Pilotprojekt: Monatshygiene kostenlos an vier Braunschweiger Schulen **22-17826**
Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION. BS
 - 6.2. Flexiblere Öffnungszeiten der Bibliothek, ein Booster für die Bildung **21-17544**
Antrag der FDP-Fraktion
 - 6.2.1. Flexiblere Öffnungszeiten der Bibliothek, ein Booster für die Bildung **21-17544-01**
Stellungnahme der Verwaltung

6.2.2.	Änderungsantrag zum Antrag Flexiblere Öffnungszeiten der Bibliothek, ein Booster für die Bildung (21-17544) Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	22-17825
6.3.	Meilensteine der Braunschweiger Wissenschaft als stadtgestalterische Elemente Antrag der Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN	22-17721
6.4.	Neugestaltung der Stadthalle Antrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	22-17744
6.4.1.	Neugestaltung der Stadthalle Stellungnahme der Verwaltung	22-17744-01
6.4.2.	Änderungsantrag zu 22-17744 Neugestaltung der Stadthalle Änderungsantrag der Gruppe Die FRAKTION. BS	22-17859
6.4.3.	Zukunft der Stadthalle und des Kongressstandorts Braunschweig Änderungsantrag zum Antrag 22-17744 Änderungsantrag der CDU-Fraktion	22-17744-02
7.	Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss und in Ausschüssen	22-17831
8.	Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses	22-17822
9.	22-17836 Umbesetzung in Ausschüssen - Entsendung von Bürgermitgliedern in den Ausschuss für Vielfalt und Integration - -wird nachversandt-	
10.	Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung	22-17742
11.	Berufung von einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis	22-17701
12.	Berufung von 2 Stellvertretenden Stadtbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis	22-17703
13.	Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt	22-17737
14.	Änderung der Taxentarifordnung	21-17524
15.	Sondervermögen Pensionsfonds; Haushaltsvollzug 2021 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß §117 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)	22-17564
16.	Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister	22-17557
17.	Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €	21-17541
18.	Änderung der Vergnügungssteuersatzung	22-17563
19.	Neubau der Feuerwache Süd-West an der Westerbergstraße: Beschluss des Raumprogramms	21-17499
20.	Festsetzung von Teilnahmeentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2022, in den Weihnachtsferien 2022/2023 sowie für die Familienfreizeit 2022	21-17505

- | | | |
|-------|--|--------------------|
| 21. | Anpassung der Dynamisierung der Zuwendungen ab dem Jahr 2022 | 21-17494 |
| 22. | Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen nach der Straßenausbaubeitragssatzung
- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung - | 21-17428 |
| 23. | Zuwendung zum Wiederaufbau eines Stadtmauerfundes am Weg Neuer Geiershagen | 21-17179 |
| 24. | 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
"Nahversorger Bevenrode/Grasseler Straße"
Stadtgebiet südlich der Ortslage Bevenrode und westlich der Grasseler Straße
Planbeschluss | 22-17669 |
| 25. | Stellungnahme der Stadt Braunschweig im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) | 22-17791 |
| 25.1. | Stellungnahme der Stadt Braunschweig im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) | 22-17791-02 |
| 26. | Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien | 22-17817 |
| 27. | Anfragen | |
| 27.1. | Klimaschutzmaßnahmen bei der Ausweisung neuer Baugebiete
Anfrage der SPD-Fraktion | 22-17861 |
| 27.2. | Notwendige Kontrollen der Corona-Testzentren
Anfrage der CDU-Fraktion | 22-17860 |
| 27.3. | Alte Kanäle und absackende Straßen
Anfrage der Gruppe Die FRAKTION. BS | 22-17856 |
| 27.4. | Wo sind die Grenzen des Wachstums in Braunschweig?
Anfrage der AfD-Fraktion | 22-17862 |
| 27.5. | Ausreichend Wohnraum für Braunschweig?!
Anfrage der CDU-Fraktion | 22-17863 |
| 27.6. | Stark verlustbringendes Fahrradverleihsystem: Fahrräder verschenken wäre günstiger?
Anfrage der AfD-Fraktion | 22-17864 |

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Kornblum

Betreff:

Mandatsverzicht der Ratsfrau Tatjana Jenzen sowie Feststellung des Sitzverlustes gemäß § 52 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Organisationseinheit:

Dezernat I
0100 Steuerungsdienst

Datum:

04.02.2022

Beratungsfolge

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

15.02.2022

Status

Ö

Beschluss:

Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG wird festgestellt, dass die Voraussetzungen nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG für den Sitzverlust der Ratsfrau Tatjana Jenzen aufgrund ihrer schriftlichen Verzichtserklärung vom 28.12.2021 vorliegen.

Sachverhalt:

Ratsfrau Tatjana Jenzen hat mit Schreiben vom 28.12.2021 erklärt, dass sie ihr Mandat als Ratsfrau im Rat der Stadt Braunschweig zum 31.12.2021 niederlegt.

Der Mandatsverzicht nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NKomVG ist jederzeit möglich.

Gemäß § 52 Abs. 2 NKomVG stellt der Rat zu Beginn der nächsten Sitzung fest, ob die Voraussetzungen für den Sitzverlust vorliegen.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:

Pilotprojekt: Monatshygiene kostenlos an vier Braunschweiger Schulen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

09.12.2021

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	27.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, an vier möglichst repräsentativen Schulen ein Pilotprojekt für kostenlose Periodenprodukte durchzuführen. Den Schülerinnen sollen dabei Monatsbinden kostenlos, diskret und leicht erreichbar (ohne nachfragen zu müssen) zur Verfügung gestellt werden. Die Projektdauer soll zwei Jahre betragen und mit dem Start des Schuljahres 2022/23 beginnen. Nach der Evaluation am Ende der Pilotphase entscheidet die Politik über Ausweitung oder Abbruch des Angebots.

Begründung:

Von der Regelblutung überrascht zu werden, ohne dass Hygieneprodukte greifbar sind, ist unangenehm und kann besonders bei Schülerinnen dazu führen, dass sie die Schule zu ungünstigen Zeitpunkten verlassen müssen – etwa, um einzukaufen oder um zuhause die Kleidung zu wechseln. Die unkomplizierte Verfügbarkeit von Binden im Schulgebäude würde derlei vermeiden.

Ebenfalls problematisch ist Geldmangel, der dazu führt, dass Mädchen und Frauen sich entscheiden müssen, ob sie Essen oder Hygieneprodukte kaufen – man spricht hier von „Periodenarmut“. Dieser kann man begegnen, indem man entsprechende Produkte gratis zur Verfügung stellt, und zwar auf eine Weise, die die Nutzerin nicht stigmatisiert.

Ein Pilotprojekt an vier Braunschweiger Schulen könnte zeigen, ob ein solches Angebot verantwortungsvoll genutzt würde. Für sinnvoll halten wir eine Schule pro Schulform, Schulen in urbaner Umgebung wie Einrichtungen in Außenbezirken, und auch eine gewisse Varianz der sozialen Milieus sollte gegeben sein. Denkbar wären etwa das Lessinggymnasium, die IGS Volkmarode, die Realschule Maschstraße und die Hauptschule Sophienstraße, allerdings steht es der Verwaltung frei, andere Einrichtungen zu wählen, sofern sie die Vielfalt der Braunschweiger Schullandschaft gut repräsentieren.

Aus der im September eingegangenen Antwort auf die Anfrage der FDP-Fraktion vom 17.3.2021 (21-15556-01) geht hervor, dass eine Ausstattung aller Schulen und Hochschulen geschätzt rund 119.000 Euro pro Jahr kosten würde. Wie hoch die Kosten aber tatsächlich wären, die bei einem flächendeckenden Angebot in Braunschweig auf die Stadt zukämen, lässt sich erst nach Ende des Projekts seriös abschätzen.

Anlagen: keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 6.1.1
22-17826
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag Pilotprojekt: Monatshygiene kostenlos an vier Braunschweiger Schulen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	27.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

An allen Schulen und öffentlichen Einrichtungen werden Monatshygieneartikel kostenlos zur Verfügung gestellt.

Sachverhalt:

Der ursprüngliche Antrag geht in die richtige Richtung, ist jedoch aus unserer Sicht nicht weitreichend genug. Nicht nur Schülerinnen sind nicht immer auf den Beginn ihrer Monatsblutungen vorbereitet. Jede Frau kann von dem Eintreten der Menstruation schon einmal überrascht werden. Deshalb sollten Monatshygieneartikel genauso selbstverständlich auf öffentlichen Toiletten vorhanden sein, wie Toilettenpapier oder Seife.

Schottland hat als erstes Land bereits im November 2020 beschlossen, dass in öffentlichen Gebäuden Artikel zur Monatshygiene kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In Deutschland wurde diese Idee in mehreren kommunalen Gremien aufgegriffen. So beantragte unter anderem die SPD in Dresden, die Grünen in Wilhelmshaven und SPD und Grüne in Karlsruhe die Bereitstellung von Monatshygieneartikel in öffentlichen Einrichtungen.

Es bedarf also keines Pilotprojektes, sondern es sollte schnell gehandelt werden.

Anlagen: keine

Betreff:

Flexiblere Öffnungszeiten der Bibliothek, ein Booster für die Bildung

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

30.12.2021

Beratungsfolge:

		<i>Status</i>
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	28.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt bittet die Verwaltung, ein Konzept zu erstellen, das flexiblere Öffnungszeiten für die Stadtbibliothek erlaubt.

Sachverhalt:

Ziel soll es sein, die Bücherei besser für verschiedene Nutzergruppen erreichbar zu machen. Folgende Veränderungen in den Öffnungszeiten sollten geprüft werden:

- A. Eine monatliche Sonntags-Öffnung
- B. Ein verlängerter Bibliotheks-Abend bis 22.00 Uhr bzw. bis 23.30 Uhr

Es sind die Kosten für die jeweiligen Szenarien zu ermitteln und umzurechnen in Stunden regulärer Öffnungszeit: Wie viele Stunden regulärer Öffnungszeit (bspw. am Montagmorgen) müssten wegfallen, um Szenario A oder B zu realisieren?

Außerdem ist zu ermitteln, ob Personal durch Digitalisierung entlastet und damit an anderer Stelle eingesetzt werden kann, um die erweiterte Öffnungszeit ohne größere Einschnitte an anderer Stelle zu ermöglichen.

Anlage/n:

keine

Betreff:

Flexiblere Öffnungszeiten der Bibliothek, ein Booster für die Bildung

Organisationseinheit:

Dezernat IV
41 Fachbereich Kultur und Wissenschaft

Datum:

11.01.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (zur Kenntnis)	28.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	15.02.2022	Ö

Sachverhalt:

Zum Antrag der FDP-Fraktion vom 30.12.2021 (Ds. 21-17544) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Stadtbibliothek Braunschweig ist Montag bis Freitag von 10-19 Uhr und am Samstag von 10-14 Uhr geöffnet, dies sind zusammen 49 Öffnungszeiten pro Woche. Grundsätzlich wird die Stadtbibliothek über die Woche verteilt gleichmäßig auf sehr hohem Niveau von den Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Bedingt durch die Corona-Epidemie schwanken die Zahlen jedoch zurzeit und sind durch die Schließungszeiten und weitere Einschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten leicht zurückgegangen.

Ein zusätzlicher monatlicher Öffnungstag am Sonntag würde für die Dauer der Öffnungszeiten (plus Vorbereitungs- und Nachbereitungszeit) einen Personaleinsatz von mindestens 10 Bibliotheksmitarbeiterinnen und -mitarbeitern erfordern. Dieser hohe zusätzliche Personaleinsatz könnte nur mit einer Einschränkung der Öffnungszeiten in der Woche kompensiert werden. Dies erscheint jedoch nicht sinnvoll, da sich die Bibliotheksnutzung innerhalb der Wochentage auf konstant hohem Niveau eingependelt hat und eine stundenweise Schließung nicht gerechtfertigt wäre. Auch ist der Wunsch nach einer Sonntagsöffnung bisher eher selten an die Stadtbibliothek herangetragen worden.

Zu einer Verlängerung der Öffnungszeiten einmal pro Woche am Abend ist zu sagen, dass die statistische Auswertung der Ausleihzahlen pro Öffnungsstunde ergeben hat, dass die Bibliotheksnutzung bereits nach 18 Uhr merklich nachlässt. Eine Erweiterung der Öffnungszeiten einmal pro Woche bis 22.00 oder sogar 23.30 erscheint daher nicht sinnvoll.

Die Auswertung der Ausleihzahlen pro Öffnungsstunde ergab jedoch, dass die Stadtbibliothek am Samstag, wenn die Bürgerinnen und Bürger gerne Zeit in der Innenstadt verbringen, überdurchschnittlich stark frequentiert wird. Somit wäre eine Verlängerung der Öffnungszeiten am Samstagnachmittag eher zielführend. Hierzu wurde von Ref. 0412 bereits angedacht, die Umstellung auf das RFID-Selbstverbuchersystem abzuwarten, um dann freigewordene Personalkapazitäten für die Erweiterung der Samstagstunden bis in den frühen Abend zu verwenden.

Dr. Hesse

Anlage/n:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 6.2.2
22-17825
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zum Antrag Flexiblere Öffnungszeiten der Bibliothek, ein Booster für die Bildung (21-17544)

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

26.01.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	28.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

In der Stadtbibliothek Braunschweig sollen die Öffnungszeiten am Samstag verlängert werden. Dazu soll die Umstellung auf das RFID-Selbstverbuchersystem abgewartet werden, um dann freigewordene Personalkapazitäten für die Erweiterung der Samstagsstunden bis in den frühen Abend zu verwenden.

Sachverhalt:

Der Ursprungsantrag ist nicht zielführend bzw. durch die Mitteilung der Verwaltung (21-17544-01) auch bereits erledigt. Zielführend ist die von der Verwaltung erwähnte Ausweitung der Öffnungszeiten am Samstag. Dieser Vorschlag der Verwaltung soll mit dem vorliegenden Änderungsantrag umgesetzt werden.

Anlagen: keine

Absender:

**Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt / Viergutz, Kathrin Karola**

22-17721
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Meilensteine der Braunschweiger Wissenschaft als
stadtgestalterische Elemente**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.01.2022

Beratungsfolge:

		Status
Wirtschaftsausschuss (Vorberatung)	25.01.2022	Ö
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Ausschuss für Kultur und Wissenschaft (Vorberatung)	28.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Durch Gestaltungselemente in der Innenstadt soll dazu beigetragen werden, dass wissenschaftliche Aktivitäten und Errungenschaften der Region stärker in das Bewusstsein der Menschen gerückt werden. Denkbar wären beispielweise „Wissenschaftsstufen“ als dauerhafte Installation. Dabei soll insbesondere die Eignung der (derzeit in der Planung befindlichen) Oker-Sitzstufen zwischen dem Friedrich-Wilhelm-Platz und dem Alten Bahnhof (Beschlussvorlage 21-17115) geprüft werden.

Sachverhalt:

Laut des Statistikamtes der Europäischen Union ist die Region Braunschweig die forschungsintensivste Region Europas.^[1] Als „Stadt der Wissenschaft“ sehen wir uns in der Verantwortung, niedrighschwellige Angebote der Wissenschaftskommunikation zu schaffen. Braunschweig sollte im Alltag der Menschen als Wissenschaftsstadt sichtbar sein. Dafür sind Konzepte notwendig, durch die Bürgerinnen und Bürger sowie Besucherinnen und Besucher der Stadt aktiv und niedrighschwellig über die lokalen Forschungseinrichtungen sowie Meilensteine der Braunschweiger Wissenschaftsgeschichte informiert werden. Dies kann zu einer stärkeren Identifikation der Menschen mit unserer Stadt beitragen.

Beispielsweise könnten „Wissenschaftsstufen“ an einem zentralen Ort in Braunschweig entstehen. Idealerweise werden dafür bereits vorhandene oder bereits in der Planung befindliche großflächige Stufen mit hoher Verweildauer in der Innenstadt ausgewählt. Als besonders geeignet erscheinen daher die (derzeit in der Planung befindlichen) Oker-Sitzstufen zwischen dem Friedrich-Wilhelm-Platz und dem Alten Bahnhof (Beschlussvorlage 21-17115), die ein bedeutender Anziehungspunkt mit Kommunikationsmöglichkeit in der Innenstadt werden könnten.

Die gewählten Stufen sollen möglichst großflächige Fronten besitzen, auf denen die Meilensteine beispielsweise in chronologischer Reihenfolge dargestellt werden. Die dargestellten Informationen sollen dabei auf die wesentlichen Kernaussagen beschränkt werden, beispielsweise durch ein Symbol und eine Jahreszahl in Kombination mit einem kurzen erläuternden Satz. Gestalterisch ist eine attraktive Form- und Farbensprache beispielsweise durch die Gestaltung der Sitzstufen entsprechend eines

Regenbogenfarbspektrums denkbar. Es ist zu prüfen, inwieweit lokale Kunstkollektive oder Kunsthochschulen in die Skizzierung und Umsetzung einbezogen werden können. Eine vereinfachte Skizze für eine solche Gestaltung ist dem Anhang zu entnehmen. Zu beachten ist dabei, dass es sich bei den darin enthaltenen Informationen lediglich um Beispiele handelt, die der reinen Visualisierung der Idee dienen, die jedoch keinen Einfluss auf die ausgewählten Meilensteine haben sollten.

Bei den dargestellten Meilensteinen kann es sich um lokale wissenschaftliche Einrichtungen sowie bedeutsame wissenschaftliche Errungenschaften, Ereignisse, Erfindungen oder Personen handeln, die einen starken Bezug zur Stadt Braunschweig besitzen. Es ist zudem zu prüfen, welche Möglichkeiten eines Auswahlprozesses der dargestellten Meilensteine bestehen. Denkbar ist dabei, dass lokale Akteure wie wissenschaftliche Einrichtungen, das Stadtmarketing, das Haus der Wissenschaft, die ForschungRegion sowie weitere Einrichtungen in die Auswahl einbezogen werden. Eine weitere Möglichkeit besteht in einem partizipativen Prozess, bei dem sich die Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere Schülerinnen und Schüler im Rahmen eines Ideenwettbewerbs aktiv mit der Wissenschaftsgeschichte der Stadt auseinandersetzen und eigene Vorschläge einreichen können, aus denen dann durch eine Jury geeignete Vorschläge ausgewählt werden.

Sollte eine stufenartige Darstellung nicht möglich sein, so ist zu prüfen, in welcher alternativen Form bzw. an welchen alternativen Standorten eine solche dauerhafte Installation erfolgen könnte. Alternativ zum historischen Bezug könnte der Schwerpunkt der dargestellten Meilensteine ebenso auf den aktuell in Braunschweig ansässigen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie deren herausragenden Aktivitäten liegen. Zudem ist denkbar, diese Installation in einen größeren Kontext von mehreren aufeinander aufbauenden Elementen der lokalen Wissenschaftskommunikation einzubetten. Beispielsweise könnte die 1000-Jahr-Feier der Stadt im Jahr 2031 zum Anlass genommen werden, an mehreren dauerhaften Stationen mit gestalterischen oder interaktiven Elementen auf Highlights der historischen oder aktuellen Braunschweiger Forschungslandschaft und die Fülle der hiesigen wissenschaftlichen Aktivitäten hinzuweisen.

[1]

https://www.braunschweig.de/wirtschaft_wissenschaft/wirtschaftsfoerderung/presse/pm_bsz_eurostat_ranking_forschungsintensitaet.php

Anlagen:
Beispiel-Skizze



BEISPIEL



1969

Bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig wird eine der wichtigsten Uhren der Welt in Betrieb genommen: Die Cäsium-Atomuhr CS1, durch die später die gesetzliche Zeitbestimmung erfolgt. Seit 1991 übernimmt diese Aufgabe die neue Cäsium-Atomuhr CS2, die auch allen Funkuhren sowie dem Internet die exakte Uhrzeit übermittelt.



1795

Carl Friedrich Gauß entwickelt in Braunschweig die Methode der kleinsten Quadrate sowie das Gesetz der normalen Fehlerverteilung, das sich in der gaußschen Glockenkurve widerspiegelt.



1745

Das Collegium Carolinum, die Vorgängerin der heutigen Technischen Universität Braunschweig, wird gegründet. Damit ist die TU Braunschweig die Technische Universität mit der ältesten Tradition in Deutschland.

Absender:

**Gruppe Die FRAKTION. - DIE LINKE.,
Volt und Die PARTEI im Rat der Stadt**

22-17744
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Neugestaltung der Stadthalle

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

13.01.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Da die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 19.12.2017 über die Vorbereitung der Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells (PPP) zur Sanierung der Stadthalle undurchführbar ist, wird der Ratsbeschluss aufgehoben.
2. In einem europaweiten Realisierungswettbewerb mit einem vorgeschalteten Bewerber-Auswahlverfahren wird ermittelt, wie die Stadthalle Braunschweig am geeignetsten zu einem modernen Kulturzentrum der Braunschweiger Region umgestaltet werden kann. Dabei sind eine Sanierung oder ein Neubau darzustellen.
3. Auf Basis des Siegerentwurfes ist dem Rat zeitnah eine Vorlage zur Umsetzung der Sanierung vorzulegen.
4. Zusätzlich wird auf Basis des Siegerentwurfes die Projektsteuerung sowie die technische und wirtschaftliche Beratung mit einem Ausschreibungsverfahren an ein leistungsstarkes und mit entsprechenden Referenzen versehenes Unternehmen vergeben.
5. Im Anschluss wird von dem Projektsteuerer ermittelt, ob die Vergabe nach Gewerken oder die Vergabe an einen Totalunternehmer (reine Bauvergabe, keine Unterhaltung) am wirtschaftlichsten ist.
6. Nach Durchführung dieser Schritte ist dem Rat eine Gesamtvorlage zuzuleiten und mit der Sanierung zu beginnen.
7. Parallel zu diesem Verfahren wird die Verwaltung gebeten, sofort zu untersuchen, ob die bis 2017 erfolgten Voruntersuchungen (NEK, Assmann, W+S) aktuell noch verwendbar sind. Falls dem nicht so ist, sind erneute Voruntersuchungen zeitnah durchzuführen bzw. zu beauftragen.

Sachverhalt:

Am 19.12.2017 hat der Rat den folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst:

„Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zur Sanierung der Stadthalle ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.“

Bestandteil der Vorlage war der folgende Zeitplan:

- *Ratsentscheidung am 19. Dezember 2017 (Stadtbezirksrat 132 Ende November 2017, FPA am 30. November 2017, VA am 12. Dezember 2017)*
- *Vorbereitung Vergabeverfahren (inkl. Planung bis LPH 4):
Dezember 2017 – Dezember 2018*
- *Vergabeverfahren: Dezember 2018 – Oktober 2019*
- *Entscheidung des Rates über die Vergabe: Oktober 2019*
- *Planungszeitraum (ab LPH 5): Oktober 2019 – März 2020*
- *Bauzeit (Schließzeit der Stadthalle): April 2020 – September 2021*
- *Inbetriebnahme-Phase: ab Juli 2021 – März 2022*
- *Start Veranstaltungsbetrieb Stadthalle: Oktober 2021*

In diversen „Mitteilungen außerhalb von Sitzungen“ (zuletzt am 16.12.2021) hat die Verwaltung das Scheitern des geplanten PPP-Modells zur Sanierung der Stadthalle dargelegt. Trotzdem hat sie am 21.12.2021 (Stellungnahme 21-17519-01) erklärt, dass der Beschluss vom 19.12.2017 – den sie mit einer Verwaltungsvorlage selber herbeigeführt hat – weiterhin ihre Handlungsgrundlage darstellt. Diese Haltung führt dazu, dass die dringend erforderliche Sanierung der Stadthalle auch weiterhin nicht erfolgen kann. Deshalb wird eine Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 19.12.2017 vorgeschlagen. Dadurch können sofort alle Handlungsoptionen betrachtet werden.

Vor dem Hintergrund, dass von Baukosten deutlich über 60 Mio. Euro ausgegangen werden kann, sollte das Ziel verfolgt werden, dass die bestmögliche und nachhaltigste Modernisierungsvariante ermittelt wird. Dies ist mit einem europaweiten Realisierungswettbewerb möglich. Auf Basis des Siegerentwurfes sind dann alle weiteren Schritte einzuleiten.

Der Antrag berücksichtigt auch, dass weder die Stadthallen GmbH noch die Hochbauverwaltung in der Lage sein dürften, ein Projekt in dieser Größenordnung zu steuern. Es wird auch bezweifelt, dass die von der Verwaltung als Beispiel genannte Struktur Förderung dazu in der Lage ist. Deshalb ist eine externe Vergabe vorgesehen.

Um eine schnellstmögliche Sanierung bzw. einen Neubau zu realisieren, wird auch die Vergabe der Bauleistungen an einen Totalunternehmer in Betracht gezogen. Hierbei sollten allerdings die Risiken intensiv betrachtet werden. Eine Vergabe der Unterhaltung der Stadthalle erfolgt nicht. Diese Aufgabe verbleibt bei der Stadthallen GmbH. Abschließend wird davon ausgegangen, dass sämtliche Voruntersuchungen zumindest in Teilen überholt sein dürften. Hier besteht eine zeitnahe Handlungserfordernis.

Anlagen:

keine

Betreff:
Neugestaltung der Stadthalle

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 27.01.2022
---	-----------------------------

<i>Adressat der Mitteilung:</i>		
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (zur Kenntnis)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	15.02.2022	Ö

Sachverhalt:

Mit dem Grundsatzbeschluss des Rates vom 19. Dezember 2017 (17-05842) zur Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zur Sanierung der Stadthalle erfolgten die für eine Ausschreibung erforderlichen Planungsgrundlagen insbesondere unter Berücksichtigung der brandschutz- und denkmalschutzrechtlichen Anforderungen. Mit Ratsbeschluss vom 17. Dezember 2019 (19-12314) wurde auf dieser Grundlage das Verfahren zur Vergabe eines Auftrages eingeleitet.

Im Rat am 21. Dezember 2021 erfolgte auf Grundlage der Mitteilung der Verwaltung außerhalb von Sitzungen (Drucksache 21-17501) sowie einer Dringlichkeitsanfrage der CDU-Ratsfraktion (Drucksache 21-17519) eine kurze politische Diskussion zum weiteren Vorgehen. Am 13. Januar 2022 wurde von der Gruppe Die Fraktion.– Die Linke, Volt und Die Partei ein Ratsantrag zur Neugestaltung der Stadthalle eingereicht (Drucksache 22-17744).

Aus Sicht der Verwaltung sollten bei der weiteren Strukturierung des Verfahrens und der damit einhergehenden politischen Diskussion folgende Parameter, die bereits Grundlage für den seinerzeitigen Grundsatzbeschluss zur Sanierung der Stadthalle waren, betrachtet bzw. auf Grund in der Zwischenzeit veränderter Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden:

Frage: Sanierung oder Neubau

Im Grundsatzbeschluss erfolgte eine umfangreiche Betrachtung der Varianten Sanierung und Neubau. Die Sanierungsvariante war im Ergebnis am wirtschaftlichsten und wurde daher zur Umsetzung vorgeschlagen. Zudem gab es zum damaligen Zeitpunkt bereits ein Signal der Landesdenkmalbehörde, die Stadthalle unter Denkmalschutz zu stellen. Ein entsprechender Bescheid erging im Februar 2018. Die denkmalrechtlichen Fragestellungen sind zentral für die Beurteilung der Frage, ob das vorhandene Gebäude abgerissen und am vorhandenen Standort ein Neubau errichtet werden könnte.

Das für Denkmalschutz zuständige Baudezernat und das Rechtsreferat führen hierzu aus:

Das letztlich ergebnislos gebliebene Vergabeverfahren zieht eine Neubetrachtung der 2017 getroffenen Entscheidung zugunsten der Sanierung der Stadthalle gegenüber einem Neubau nach sich. Insbesondere die sehr hohen Sanierungskosten, die im Raume stehen, lassen diese Alternativdiskussion wieder neu aufleben. Durch die zwischenzeitlich erfolgte Aufnahme der Stadthalle Braunschweig in das Verzeichnis der Kulturdenkmale durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege ist allerdings die rechtliche Grundlage dieser Entscheidung deutlich verändert. Als Eigentümerin des Kulturdenkmals Stadthalle ist die Stadt nunmehr gemäß dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz NDSchG (§ 6) verpflichtet, diese instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen. Kulturdenkmale dürfen nach dem NDSchG nicht zerstört, gefährdet oder so verändert werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Von daher ist das Gebäude der Stadthalle von der Stadt zu erhalten und ein Abriss und ein Neubau an Stelle dessen sind ausgeschlossen. Der Erhalt von Kulturdenkmälern stellt ein öffentliches Interesse dar.

Für private Eigentümer ist die genannte Erhaltensverpflichtung dann eingeschränkt, wenn diese nachweisen können, dass der Erhalt wirtschaftlich unzumutbar ist. Für die öffentliche Hand (das Land, Gemeinden, Landkreise und sonstigen Kommunalverbände) gilt diese Einschränkung jedoch ausdrücklich nicht (§ 7 NDSchG). Eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit kann die Stadt somit nicht geltend machen, sie ist vielmehr im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu Erhaltungsmaßnahmen in Bezug auf Denkmale verpflichtet.

Aus anderen Gründen sind Eingriffe in ein Kulturdenkmal – im Extremfall auch ein Abbruch - nur dann genehmigungsfähig, wenn ein besonderes Interesse öffentlicher Art das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Kulturdenkmals überwiegt und den Eingriff zwingend verlangt. Wichtige Infrastrukturmaßnahmen können so ausnahmsweise den Abriss eines Kulturdenkmals ermöglichen (Beispiel: Abriss Lehrter S-Bahnhof / Neubau HBF Berlin). Ein solches Interesse ist für die Stadthalle nicht ersichtlich.

In Braunschweig wurde zuletzt für die Errichtung des Quartier St. Leonhard – gegenüber der Stadthalle - dem Abriss von 2 der 6 dort vorhandenen Denkmalbestandteile, einer Reithallenruine und einem seit Jahrzehnten leerstehenden Pferdestall, zugestimmt, da das Gesamtprojekt auf andere Weise – vom privaten Eigentümer – ganz offensichtlich nicht hätte realisiert werden können. Zudem war die Entscheidung den Abbruch zu genehmigen möglich, weil alle vorherigen Nutzungsüberlegungen für das Ensemble über vier Jahrzehnte immer wieder gescheitert waren.

Denkmalschutzrechtlich nicht ausgeschlossen ist eine Umnutzung des bisherigen Stadthallengebäudes für andere Zwecke im Falle eines Stadthallen-Neubaus an anderer Stelle. Der Sanierungsbedarf könnte sich dadurch verändern, würde jedoch überwiegend erhalten bleiben.

Denkmalschutzrechtlich ebenfalls nicht ausgeschlossen wäre eine Erweiterung der Stadthalle, beispielsweise um einen dritten Saal. Diese bereits frühzeitig diskutierte Variante wurde auch bei der Sanierungsplanung optional berücksichtigt. Denkmalschutzrechtliche Vorgabe für eine Erweiterung wäre, dass gestalterisch auf das Denkmal einzugehen ist und dessen Wert nicht über ein akzeptables Maß beeinträchtigt wird. Dies wäre dann ein individueller Abstimmungs- und Abwägungsprozess.“

Zur Bestätigung dieser Rechtsauffassung wird die Verwaltung ergänzend Kontakt zur obersten Denkmalbehörde aufnehmen.

Standortfrage

Der Standort der Stadthalle in Bahnhofsnähe wurde seinerzeit als ideal für das Kongressgeschäft, aber auch für die anderen Veranstaltungsformate eingeschätzt.

Funktionalität

Wie im Grundsatzbeschluss dargelegt, standen im Sanierungskonzept insbesondere die Akustik, die Verbesserung der Klimatisierung sowie erweiterte Räumlichkeiten für das Kongressgeschäft im Mittelpunkt der Sanierungsplanungen.

Realisierungswettbewerb

Im Rahmen des Ratsantrages der Gruppe Die Fraktion.– Die Linke, Volt und Die Partei wird die Forderung nach einem europaweiten Realisierungswettbewerb formuliert, um Möglichkeiten der Neuausrichtung der Stadthalle zu einem modernen Kulturzentrum der Braunschweiger Region zu untersuchen. Genau diese Aufgabenstellung war aber auch der Leitgedanke der bereits vorliegenden Modernisierungs- und Sanierungsplanung. So wurden im Rahmen des umfangreichen Prozesses der Grundlagen- und Bedarfsermittlung sowie der darauf aufbauenden anschließenden Planungsphasen ein konkretes zukunftsfähiges Nutzungsszenario, die baulichen Sanierungsbedarfe sowie die denkmalpflegerischen Belange der Stadthalle miteinander zu einem Gesamtkonzept verschmolzen und bis zur Baugenehmigungsreife planerisch vertieft und ausgearbeitet. Die Genehmigung hierfür ist bereits erteilt. Alle Projektbeteiligten stehen hinter diesem Konzept.

Realisierungswettbewerbe werden üblicherweise durchgeführt um räumlich-funktional und gestalterisch zwischen Lösungsalternativen auswählen zu können, beispielsweise für Neubauvorhaben oder bedeutende Umnutzungen. Auf Grund der vom Bestand vorgegebenen Gebäudestruktur (Lage der Säle) und der auch künftig weitestgehend gleichbleibenden Nutzung sind dahingehende Lösungsalternativen nicht zu erwarten. Ferner ist durch die Einstufung des Gebäudes als Baudenkmal der Spielraum für gestalterische Alternativen entscheidend eingeschränkt. Folglich erscheint ein derartiges Wettbewerbsverfahren nicht als geeignet für das weitere Vorgehen zur Sanierung der Stadthalle.

Ungeachtet des Denkmalschutzes würde ein Realisierungswettbewerb bei diesem Projektstand zwei Schritte rückwärts zu gehen bedeuten, da die im Wettbewerb gewonnenen Lösungsansätze im Bereich des hochbaulichen Nutzungskonzeptes höchstens einem Vorentwurfsstand entsprechen. Zur technischen Gebäudeausrüstung und Bauteilsanierung können in Realisierungswettbewerben nur Konzeptideen geliefert werden, die bezüglich der Umsetzbarkeit noch nicht belastbar sind und im weiteren Planungsprozess konkretisiert werden müssen. Im Ergebnis würde ein Wettbewerb mit anschließender kompletter neuer Planungsphase bis zum erneuten Bauantrag weitere zwei Jahre Projektvorlauf bedeuten, bevor eine erneute Platzierung des Projektes zur Realisierung am Markt erfolgen kann.

Umsetzungsvariante und Umsetzungskapazität

Zum damaligen Zeitpunkt waren im Baudezernat keine Kapazitäten für die Sanierung der Stadthalle vorhanden. Auch aus diesem Grund wurde ein erweitertes TU-Modell auf Grund der Wirtschaftlichkeitsberechnung im Grundsatzbeschluss favorisiert.

Neben den o. g. Punkten sollte im weiteren Verfahren auch der Aspekt berücksichtigt werden, dass für eine Sanierung der Stadthalle eine Baugenehmigung vorliegt. Nicht realisiert werden konnte indes die bauliche Umsetzung mit vertiefenden Ausplanungen.

Es liegt somit eine abgeschlossene Entwurfsplanung für die Sanierung der Stadthalle vor, die auch alle Bereiche der Haustechnik, die Schadstoffbehandlung und die Bauakustik umfasst sowie über eine gültige Baugenehmigung einschließlich geprüfter Tragwerksplanung und denkmalschutzrechtlicher Genehmigung. Für die Erstellung dieser Planungsunterlagen bis zur Baugenehmigung wurden bislang rund 4,5 Mio. Euro aufgewandt, davon allein rund 3,7 Mio. € für technische und hochbauliche Planungen.

Nach derzeitiger Einschätzung würden bei wesentlicher Änderung der o. g. Faktoren die Planungen aktualisiert werden müssen bzw. wären ggf. sogar hinfällig, was nicht nur einen zusätzlichen zeitlichen Verzug, sondern auch den Verlust von erbrachten und auch entsprechend vergüteten Planungsleistungen bedeuten würde.

Die Faktoren sollten daher nicht einzeln betrachtet, sondern insgesamt entsprechend fortentwickelt werden. Die o. g. Fragestellungen werden derzeit verwaltungsintern abgestimmt.

Wie bereits in der Drucksache 21-17519-01 ausgeführt, wird auch die Umsetzung über eine Projektgesellschaft betrachtet. Die Projektarbeiten zur Strukturierung und Gründung einer Projektgesellschaft haben begonnen.

Geiger

Anlage/n:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

22-17859
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Änderungsantrag zu 22-17744 Neugestaltung der Stadthalle

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.02.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge beschließen:

1. Da die Umsetzung des Ratsbeschlusses vom 19.12.2017 über die Vorbereitung der Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells (PPP) zur Sanierung der Stadthalle undurchführbar ist, wird der Ratsbeschluss aufgehoben.
2. ~~In einem europaweiten Realisierungswettbewerb mit einem vorgeschalteten Bewerber-Auswahlverfahren wird ermittelt, wie die Stadthalle Braunschweig am geeignetsten zu einem modernen Kulturzentrum der Braunschweiger Region umgestaltet werden kann. Dabei sind eine Sanierung oder ein Neubau darzustellen.~~
- 2. Als Neustart des Verfahrens zur Sanierung der Stadthalle wird in einem europaweiten Realisierungswettbewerb mit vorgeschalteten Bewerber-Auswahlverfahren ermittelt, wie die Stadthalle Braunschweig am bestem zu einem modernen Kulturzentrum der Braunschweiger Region umgestaltet werden kann.**
3. Auf Basis des Siegerentwurfes ist dem Rat zeitnah eine Vorlage zur Umsetzung der Sanierung vorzulegen.
4. Zusätzlich wird auf Basis des Siegerentwurfes die Projektsteuerung sowie die technische und wirtschaftliche Beratung mit einem Ausschreibungsverfahren an ein leistungsstarkes und mit entsprechenden Referenzen versehenes Unternehmen vergeben.
5. Im Anschluss wird von dem Projektsteuerer ermittelt, ob die Vergabe nach Gewerken oder die Vergabe an einen Totalunternehmer (reine Bauvergabe, keine Unterhaltung) am wirtschaftlichsten ist.
6. Nach Durchführung dieser Schritte ist dem Rat eine Gesamtvorlage zuzuleiten und mit der Sanierung zu beginnen.
7. Parallel zu diesem Verfahren wird die Verwaltung gebeten, sofort zu untersuchen, ob die bis 2017 erfolgten Voruntersuchungen (NEK, Assmann, W+S) aktuell noch verwendbar sind. Falls dem nicht so ist, sind erneute Voruntersuchungen zeitnah durchzuführen bzw. zu beauftragen.

Sachverhalt:

Am 19.12.2017 hat der Rat den folgenden Beschluss mehrheitlich gefasst:

„Die Ausschreibung eines partnerschaftlichen Modells zur Sanierung der Stadthalle ist auf Basis der nachstehenden Begründung vorzubereiten. Eine Vergabeentscheidung erfolgt nur, wenn die erzielten Ausschreibungsergebnisse der dann im Rahmen einer

Wirtschaftlichkeitsberechnung ermittelten Kosten der Eigenerledigung entsprechen oder günstiger sind.“

Bestandteil der Vorlage war der folgende Zeitplan:

- Ratsentscheidung am 19. Dezember 2017 (Stadtbezirksrat 132 Ende November 2017, FPA am 30. November 2017, VA am 12. Dezember 2017)
- Vorbereitung Vergabeverfahren (inkl. Planung bis LPH 4):
Dezember 2017 – Dezember 2018
- Vergabeverfahren: Dezember 2018 – Oktober 2019
- Entscheidung des Rates über die Vergabe: Oktober 2019
- Planungszeitraum (ab LPH 5): Oktober 2019 – März 2020
- Bauzeit (Schließzeit der Stadthalle): April 2020 – September 2021
- Inbetriebnahme-Phase: ab Juli 2021 – März 2022
- Start Veranstaltungsbetrieb Stadthalle: Oktober 2021

In diversen „Mitteilungen außerhalb von Sitzungen“ (zuletzt am 16.12.2021) hat die Verwaltung das Scheitern des geplanten PPP-Modells zur Sanierung der Stadthalle dargelegt. Trotzdem hat sie am 21.12.2021 (Stellungnahme 21-17519-01) erklärt, dass der Beschluss vom 19.12.2017 – den sie mit einer Verwaltungsvorlage selber herbeigeführt hat – weiterhin ihre Handlungsgrundlage darstellt. Diese Haltung führt dazu, dass die dringend erforderliche Sanierung der Stadthalle auch weiterhin nicht erfolgen kann. Deshalb wird eine Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 19.12.2017 vorgeschlagen. Dadurch können sofort alle Handlungsoptionen betrachtet werden.

Vor dem Hintergrund, dass von Baukosten deutlich über 60 Mio. Euro ausgegangen werden kann, sollte das Ziel verfolgt werden, dass die bestmögliche und nachhaltigste Modernisierungsvariante ermittelt wird. Dies ist mit einem europaweiten Realisierungswettbewerb möglich. Auf Basis des Siegerentwurfes sind dann alle weiteren Schritte einzuleiten.

Der Antrag berücksichtigt auch, dass weder die Stadthallen GmbH noch die Hochbauverwaltung in der Lage sein dürften, ein Projekt in dieser Größenordnung zu steuern. Es wird auch bezweifelt, dass die von der Verwaltung als Beispiel genannte Struktur Förderung dazu in der Lage ist. Deshalb ist eine externe Vergabe vorgesehen.

Um eine schnellstmögliche Sanierung ~~bzw. einen Neubau~~ zu realisieren, wird auch die Vergabe der Bauleistungen an einen Totalunternehmer in Betracht gezogen. Hierbei sollten allerdings die Risiken intensiv betrachtet werden. Eine Vergabe der Unterhaltung der Stadthalle erfolgt nicht. Diese Aufgabe verbleibt bei der Stadthallen GmbH.

Abschließend wird davon ausgegangen, dass sämtliche Voruntersuchungen zumindest in Teilen überholt sein dürften. Hier besteht eine zeitnahe Handlungserfordernis.

Erfordernis der Änderung des Ursprungsantrages:

1. Mit Stellungnahme 22-17744-01 hat die Verwaltung am 31.01.2022 mitgeteilt, dass die Stadthalle mit Bescheid vom Februar 2018 unter Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen wurde und damit die rechtliche Grundlage für einen Neubau nicht mehr gegeben ist. Dieser Sachverhalt war der Antragstellerin nicht bekannt. Daher scheidet diese Variante aus.

2. Laut gleicher Stellungnahme der Verwaltung ist die Ausrichtung der Stadthalle zu einem modernen Kulturzentrum Leitgedanke der bereits vorliegenden Modernisierungs- und Sanierungsplanung gewesen. Es ist aber wohl unstrittig, dass ein europaweiter Wettbewerb zielführender ist, da durch ihn viele Impulse in die Planung hineinfließen können, die ein Gremium, das aus Stadtverwaltung, Stadthallen GmbH, lokalen Gutachter und dem Privatisierungslobbyisten der Bundesregierung (Partnerschaft Deutschland-PD) besteht, in dieser Form und Breite gar nicht geben kann.

Anlagen: keine

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt**22-17744-02**
Antrag (öffentlich)

Betreff:

Zukunft der Stadthalle und des Kongressstandorts Braunschweig
Änderungsantrag zum Antrag 22-17744

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.02.2022

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Ratsbeschluss zur Sanierung der Stadthalle (DS.-Nr. 17-05842 mit den entsprechenden Ergänzungen sowie dem Änderungstrag 17-06022) aus der Ratssitzung am 19. Dezember 2017 wird aufgehoben.
2. Die Verwaltung wird aufgefordert, unter fachlicher Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege in Gespräche einzutreten mit dem Ziel, die Braunschweiger Stadthalle wieder aus dem Verzeichnis der Baudenkmale zu streichen.
3. Parallel beginnen die Planungen für Abriss und Neubau am heutigen Standort sowie Abriss und Neubau an einem neuen Standort.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

keine

Absender:

**SPD-Fraktion im Rat der Stadt /
Fraktion Bündnis 90 - DIE GRÜNEN im
Rat der Stadt**

22-17744-03
Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Neugestaltung der Stadthalle -
Änderungsantrag**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

07.02.2022

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

08.02.2022

15.02.2022

Status

N

Ö

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, dass an der Sanierung der Stadthalle festgehalten wird.
2. Die Verwaltung prüft die Umsetzung der Sanierung durch eine eigene Projektgesellschaft.
3. Über die Ergebnisse der Prüfung sowie über eine ausführliche Kostendarstellung und den zeitlichen Abwicklungshorizont wird der Rat informiert.
4. Bei der Sanierung sollen technisch höchstmögliche Energiestandards umgesetzt werden.
5. Die Verwaltung wird gebeten, dem zuständigen Ausschuss die von der Denkmalschutzbehörde gemachten Vorgaben so detailliert wie möglich darzulegen, um entsprechende Transparenz herzustellen.
6. Die Verwaltung wird gebeten, eine Anbindung der Musikschule und/oder eines möglichen Konzertsaals zu prüfen und bewerten.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Anlagen:

Keine

Betreff:
Umbesetzungen im Verwaltungsausschuss und in Ausschüssen

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 04.02.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

1. Verwaltungsausschuss

Anstelle von Ratsfrau Tatjana Jenzen wird Ratsfrau Silke Arning als Stellvertreterin im Verwaltungsausschuss bestimmt.

2. Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung, Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben, Sportausschuss

Anstelle von Ratsfrau Tatjana Jenzen wird Ratsfrau Silke Arning in den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung, in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, in den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben sowie in den Sportausschuss entsandt.

3. Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung, Ausschuss für Planung und Hochbau, Ausschuss für Soziales und Gesundheit, Ausschuss für Vielfalt und Integration, Jugendhilfeausschuss, Umwelt- und Grünflächenausschuss, Wirtschaftsausschuss

Anstelle von Ratsfrau Tatjana Jenzen wird Ratsfrau Silke Arning als Stellvertreterin im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung, im Ausschuss für Planung und Hochbau, im Ausschuss für Soziales und Gesundheit, im Ausschuss für Vielfalt und Integration, im Jugendhilfeausschuss, im Umwelt- und Grünflächenausschuss sowie im Wirtschaftsausschuss benannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung des Verwaltungsausschusses und der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Satz 1 NKomVG ist für die Mitglieder des **Verwaltungsausschusses** jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestimmen;

dies gilt auch für die Mitglieder nach § 71 Abs. 4 Satz 1 NKomVG (Grundmandatare). Ist eine Fraktion oder Gruppe nur durch ein Mitglied im Verwaltungsausschuss vertreten, kann sie nach § 75 Abs. 1 Satz 5 NKomVG eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen. Dabei vertreten sich Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, gemäß § 75 Abs. 1 Satz 4 NKomVG untereinander. Nach § 75 Abs. 1 Satz 6 i.V.m. § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Mitglieder des Verwaltungsausschusses, die sie benannt haben, durch andere Mitglieder ersetzen.

Gemäß § 51 der Geschäftsordnung (GO) sind für Ratsmitglieder in **Ausschüssen** mit Beschlussrechten nach § 6 der Hauptsatzung Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu bestimmen. Ist eine Fraktion oder Gruppe nur mit einem Mitglied im Ausschuss vertreten, kann sie eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter bestimmen (§ 76 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 75 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 NKomVG und § 45 GO). Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die von derselben Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, vertreten sich untereinander. Nach § 71 Abs. 9 Satz 3 NKomVG können Fraktionen und Gruppen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, durch andere Ausschussmitglieder ersetzen.

Die BIBS-Fraktion hat mit Schreiben vom 11. Januar 2022 im Zusammenhang mit dem Mandatsverzicht der Ratsfrau Tatjana Jenzen und der Nachfolgerin Ratsfrau Silke Arning mitgeteilt, dass anstelle von Ratsfrau Tatjana Jenzen Ratsfrau Silke Arning in den Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung, in den Ausschuss für Kultur und Wissenschaft, in den Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben sowie in den Sportausschuss entsandt wird. Weiter hat die BIBS-Fraktion mitgeteilt, dass anstelle von Ratsfrau Tatjana Jenzen Ratsfrau Silke Arning als Stellvertreterin im Verwaltungsausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung, im Ausschuss für Planung und Hochbau, im Ausschuss für Soziales und Gesundheit, im Ausschuss für Vielfalt und Integration, im Jugendhilfeausschuss, im Umwelt- und Grünflächenausschuss sowie im Wirtschaftsausschuss benannt wird.

Die Umbesetzungen sowie die Änderungen in der Benennung der Stellvertretung im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen werden durch diesen Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

keine

Betreff:
Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 02.02.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Herr Dieter Stadel wird als stellvertretendes beratendes Mitglied als Vertreter der evangelischen Kirche im Jugendhilfeausschuss benannt.

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig gehört dem Jugendhilfeausschuss unter anderem eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche an. Für jedes beratende Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt werden.

Mit Schreiben vom 19. Januar 2022 teilte die ev.-luth. Propstei Braunschweig mit, dass das bisherige stellvertretende beratende Mitglied Frau Christine Scherf ausgeschieden sei und nunmehr Herr Dieter Stadel benannt werde.

Gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Braunschweig werden die vorgeschlagenen beratenden Mitglieder durch Beschluss des Rates bestimmt.

Der Rat wird gebeten, Herrn Dieter Stadel als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu bestimmen.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

keine

Betreff:
**Umbesetzung in Ausschüssen
- Entsendung von Bürgermitgliedern in den Ausschuss für Vielfalt
und Integration -**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0100 Steuerungsdienst	<i>Datum:</i> 07.02.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	<i>Sitzungstermin</i> 15.02.2022	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Beschluss:

Die aus der Anlage ersichtliche Benennung der Bürgermitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Ausschusses für Vielfalt und Integration wird festgestellt.

Sachverhalt:

Gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 16. November 2021 die Besetzung der Ausschüsse durch Beschluss festgestellt.

Nach § 71 Abs. 7 NKomVG kann der Rat neben Ratsfrauen und Ratsherren auch andere Personen zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen (Bürgermitglieder). Auch die Besetzung der Ausschüsse mit Bürgermitgliedern wird durch Beschluss festgestellt.

In Absprache zwischen Politik und Verwaltung wurde für die in den Ausschuss für Vielfalt und Integration zu entsendenden 11 Bürgermitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter ein öffentliches Bewerbungsverfahren durchgeführt, welches erst im Dezember 2021 endete.

Interessierte Braunschweigerinnen und Braunschweiger konnten sich über ein Onlineverfahren bewerben oder eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten für die beratende Tätigkeit als Bürgermitglied im Ausschuss für Vielfalt und Integration vorschlagen. In besonderer Weise zur Bewerbung aufgerufen waren Menschen, die selbst eine Migrationsbiografie haben. Sie sollen ihre persönliche Erfahrung und Perspektive - ihren durch die spezifischen Lebensereignisse geprägten Blick auf Themen im Kontext von Migration, Integration und Vielfalt - in den Ausschuss einbringen.

Die Auswahl und Benennung der 11 Bürgermitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter aus den eingegangenen Bewerbungen und Vorschlägen erfolgt durch die Fraktionen und Gruppen in entsprechender Anwendung des § 71 Abs. 2, 3, 5 und 10 i.V.m. Abs. 7 NKomVG. Danach verteilen sich die Benennungsrechte der Fraktionen und Gruppen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen und Gruppen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Auf der Grundlage des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen im Rat ergibt sich für die Benennungsrechte der 11 Bürgermitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter folgende Verteilung:

<u>Fraktion/Gruppe</u>	<u>Benennungsrecht</u>
SPD	4
Bündnis 90/Die Grünen	3
CDU	3
Die FRAKTION. BS	1

Die Liste der eingegangenen Bewerbungen und vorgeschlagenen Personen für eine Tätigkeit als Bürgermitglied im Ausschuss für Vielfalt und Integration wurde den Fraktionen und Gruppen am 18. Januar 2022 übersandt. Daraufhin haben die Fraktionen und die Gruppe, denen ein Benennungsrecht zusteht, die aus der Anlage ersichtlichen Personen als Bürgermitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter benannt.

Die Benennung der Bürgermitglieder sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter auf Grundlage der Vorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates wird mit diesem Beschluss festgestellt.

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Ausschuss für Vielfalt und Integration - Bürgermitglieder und Stellvertreter/innen

Ausschuss für Vielfalt und Integration

- **Bürgermitglieder** (einschließlich Stellvertreter/innen) -

<u>SPD</u>	<u>Bündnis 90 / Die Grünen</u>	<u>CDU</u>	<u>Die FRAKTION. - DIE LINKE., Volt und Die PARTEI</u>
<u>Koçtürk, Atakan</u>	<u>Logosu-Teko, Adama</u>	<u>Dr. Mahdy, Adel</u>	<u>Özgür, Alper</u>
<u>Karkour, Marwa</u> (Vertreter/in)	<u>Nguyen, Tram</u> (Vertreter/in)	<u>Hemmecke-Otte, Parvin</u> (Vertreter/in)	<u>Gürtas-Yildirim, Cihane</u> (Vertreter/in)
<u>Paruszewski, Andreas</u>	<u>Köksal-Oybakaz, Ezgi</u>	<u>Swiatkowski, Julia</u>	
<u>Kopisch, Wendy Anne</u> (Vertreter/in)	<u>Stülten, Hiam</u> (Vertreter/in)	<u>Krala, Marius</u> (Vertreter/in)	
<u>Timofeev, Alena</u>	<u>Jow, Haddijatou</u>	<u>Ben Attia, Chaouki</u>	
<u>Kruškić, Janja</u> (Vertreter/in)	<u>Frank, Marco</u> (Vertreter/in)	<u>Dr. Al-Mousllie, Sadiqu</u> (Vertreter/in)	
<u>Türkmen, Bayram</u>			
<u>Özdemir, Fazli</u> (Vertreter/in)			

Betreff:
Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat I 0120 Referat Stadtentwicklung, Statistik, Vorhabenplanung	<i>Datum:</i> 19.01.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt Leitlinien und ein Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung zu erarbeiten. Dem im Konzept (Anlage 1) vorgeschlagenem Vorgehen wird zugestimmt.

Der Geschäftsordnung für den Arbeitskreis "Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung" (Anlage 2) wird zugestimmt.

Nach Abschluss der im Konzept vorgesehenen Arbeitsphase 1 werden die Leitlinien dem Rat zum Beschluss vorgelegt. Nach Abschluss der nachfolgenden Arbeitsphase 2 wird das Grundsatzkonzept dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Sachverhalt:

Ziel der Maßnahme ist die Erstellung eines Grundsatzkonzeptes für Einwohnerbeteiligung für die Verwaltung. Politikerinnen und Politiker wünschen regelmäßig eine „intensive Beteiligung“, worunter von den verschiedenen Fraktionen sehr unterschiedliche Beteiligungsformen und Mitbestimmungsrechte verstanden werden. Auch in der Verwaltung gibt es keine Arbeitshilfen, für welche Projekte welche Methoden der Bürgerbeteiligung mit welchem Aufwand durchgeführt werden sollen. Schlussendlich soll auch den Bürgerinnen und Bürgern mehr Transparenz gegeben werden, für welche Maßnahmen ihre Einbeziehung in welchem Rahmen erfolgen kann. Hier soll das Grundsatzkonzept Klarheit schaffen und zugleich Rat und Verwaltung die Aufwände (personelle und finanzielle Ressourcen sowie Zeiträume für Beteiligungsverfahren) aufzeigen.

Die „Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern“ ist eine ISEK-Maßnahme. Die Federführung für das Projekt liegt im Referat 0120. Leitlinien und Beteiligungsstandards wurden bereits in vielen Kommunen deutschlandweit entwickelt, deren Erfahrungen sollen in Braunschweig berücksichtigt werden. Das Referat nimmt in 2022 begleitend teil am Difu-Projekt "Strukturierte Beteiligung - wie gelingt's?" und steht hierüber im Erfahrungsaustausch mit anderen Verwaltungen.

Das Konzeptpapier beschreibt Ziele und Vorgehen zur Erarbeitung von „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“ (Anlage 1).

Die Geschäftsordnung dient zur Regelung der Zusammenarbeit in einem Arbeitskreis von Einwohnerinnen und Einwohnern, Politikerinnen und Politikern sowie Verwaltungsmitarbeitenden (Anlage 2).

Dr. Kornblum

Anlage/n:

Anlage 1: Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung

Hintergrund

Ziel der Maßnahme ist die Erstellung eines Grundsatzkonzeptes für Einwohnerbeteiligung der Stadt Braunschweig. Politikerinnen und Politiker wünschen regelmäßig eine „intensive Beteiligung“, worunter von den verschiedenen Fraktionen sehr unterschiedliche Beteiligungsformen und Mitbestimmungsrechte verstanden werden. Auch in der Verwaltung gibt es keine Arbeitshilfen, für welche Projekte welche Methoden der Bürgerbeteiligung mit welchem Aufwand durchgeführt werden sollen. Hier soll das Grundsatzkonzept Klarheit schaffen und zugleich Rat und Verwaltung die Aufwände (personelle und finanzielle Ressourcen sowie Zeiträume für Beteiligungsverfahren) aufzeigen.

Das Rahmenprojekt 10 Teilhabe, Vielfalt und Engagement des ISEK beinhaltet die Maßnahme „Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern“. Das ISEK definiert Beteiligung als einen Prozess des sich Engagierens und für die Stadtentwicklung in Verantwortung treten und beschreibt folgende Arbeitsaufträge:

1. Leitlinien und Standards zur Beteiligung erarbeiten und ein Grundsatzkonzept Bürgerbeteiligung erstellen
2. Beteiligung über gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren hinaus
3. Frühzeitige Beteiligung auch für Handlungskonzepte, nicht nur für Projekte der Stadt- und Verkehrsplanung
4. Standards für die frühzeitige Beteiligung, ein Pool an Formaten, Beratungsangebote für Verwaltungseinheiten, Monitoring an zentraler Stelle einrichten
5. Arbeitskreis "Beteiligung für alle" einrichten, dieser entwickelt Beteiligungsformate und bietet Beratungen für Braunschweigerinnen und Braunschweiger an
6. Evaluation und Weiterentwicklung von Formaten durch den Arbeitskreis Beteiligung
7. Möglichst viele Menschen erreichen, zielgruppenspezifische Ansprache, Evaluierung bestehender Formate

Natürlich setzt die Verwaltung bei der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürger nicht bei Null an. Vielfältige, allerdings nicht aus Leitlinien abgeleitete Beteiligungsprozesse wurden und werden vorbereitet und durchgeführt.

Welche Form von Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohnern ist gemeint?

Bei der im ISEK geforderten „Beteiligung über gesetzliche Beteiligungsverfahren hinaus“ geht es um die dialogorientierte Einbeziehung von Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Entwicklung von Konzepten, geplanten Projekten oder Maßnahmen. Dies wird gemeinhin als **informelle** Einwohner- oder Bürgerbeteiligung bezeichnet. Wobei die Begriffe „Einwohner“ und „Bürger“ hierbei Synonym verwendet werden, obwohl rechtliche Unterschiede bestehen. „Bürgerbeteiligung“ hat sich als Begriff für die Beteiligung aller Einwohnerinnen und Einwohnern etabliert.

Gute und rechtzeitige Einwohnerinformation und die Erörterung von Projekten auf Einwohnerversammlungen nach §85(5) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKOMVG) oder §8 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig (HSBS) ist ein demokratieförderndes Element unserer kommunalen Verfassung. Für die Ausgestaltung hat jede Kommune Handlungsspielräume, der Umfang der Beteiligung und Einbeziehung der Einwohnerinnen und Einwohner kann je nach Projekt unterschiedlich ausgestaltet werden.

Informelle Bürgerbeteiligung ist keine „Mitbestimmung“, sondern sie begleitet einen Prozess zur fachlichen Vorbereitung von Entscheidungen, die am Ende von den mit dem Mandat zur Entscheidung ausgestatteten gewählten Mitgliedern der Vertretung (Rat oder Ratsgremien) getroffen werden.

In Abgrenzung dazu wird unter **formeller oder förmlicher** Bürgerbeteiligung die gesetzlich vorgeschriebene oder geregelte Einbeziehung von Bürgern und Bürgerinnen verstanden, wie sie z. B. in §3 und §4a im Baugesetzbuch (BauGB) sowie in einschlägigen Gesetzen zu Planfeststellungsverfahren, Linienbestimmungsverfahren von Verkehrs- oder Leitungstrassen etc. enthalten sind. Diese formellen Beteiligungsverfahren werden oft durch informelle Beteiligungsverfahren ergänzt, die individuell ausgestaltet werden können.

Ziele für Einwohnerbeteiligung

Ein Grundsatzkonzept ermöglicht der Stadtverwaltung Braunschweig passgenauer zwischen hohen Anforderungen an Qualität und Quantität der Beteiligung sowie limitierten personellen, zeitlichen und finanziellen Ressourcen zu agieren. Dazu braucht es ein zuverlässiges Regelwerk auf das sowohl Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter als auch die Politik zurückgreifen können, wenn sie vor der Entscheidung über die Ausgestaltung von Bürgerbeteiligungsverfahren stehen. Das Regelwerk macht aber auch Einwohnerinnen und Einwohnern transparent, in welchen Verfahren und Projekten sie in welchem Umfang beteiligt werden und auf welche Form von Mitsprache sie sich in den Verfahren verlassen können.

Erarbeitung des Grundsatzkonzeptes

Die Federführung für die Erarbeitung des Grundsatzkonzeptes liegt im Referat 0120. Das Grundsatzkonzept soll in drei aufeinander folgenden Phasen erarbeitet werden:

Phase 1	Leitlinien Einwohnerbeteiligung: Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsanspruchs und Ziele für die Einwohnerbeteiligung durch die Stadt Braunschweig
Phase 2	Grundsatzkonzept: Umsetzung der Leitlinien in konkrete Regeln und Verwaltungsverfahren bspw. zu Entscheidungsprozessen bei sowie Art, Umfang und Durchführung von Beteiligungsverfahren
Phase 3	Implementierung: Umsetzung des Konzeptes innerhalb der Verwaltung

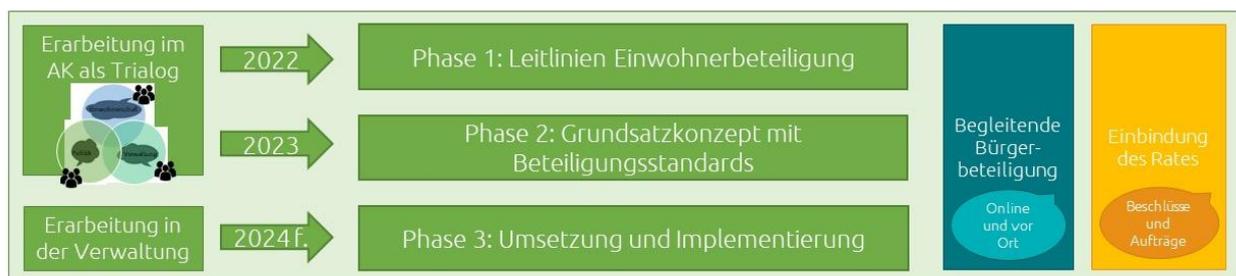


Abbildung 1: Projektüberblick - Erarbeitung eines Grundsatzkonzeptes Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern

Für die Durchführung der Phasen 1 und 2 wird ein Arbeitskreis (AK) eingerichtet der im Trialog die konkrete Ausgestaltung der Leitlinien und des Grundsatzkonzeptes diskutiert und berät. Der AK setzt sich zusammen aus:

- 8 Mitglieder der Politik (jede im Rat vertretene Fraktion bzw. Gruppe ein Mitglied)
- 10 Mitgliedern der Einwohnerschaft
 - acht Teilnehmende bewerben sich auf Plätze, die nach Geschlecht und Alter ausgelost werden
 - eine Vertretung des Behindertenbeirates
 - eine Vertretung benannt durch den Ausschuss für Integration und Vielfalt

- 10 Mitgliedern aus der Verwaltung
 - acht Teilnehmende aus FB/Ref. in denen häufig beteiligt wird
 - Vertreterin des Gleichstellungsreferates (Ref. 0150)
 - Vertreter/in der Kinder- und Jugendbeteiligung (FB 51)
- 1 Vorsitz Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung

Begleitend wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch Ref. 0120 vorbereitet und durchgeführt und die Ergebnisse dem AK zur Berücksichtigung in der Diskussion vorgelegt. Inwieweit der Arbeitskreis im Rahmen der Implementierung und Evaluation in dieser oder einer anderen Form weiterbesteht, soll in Phase 2 thematisiert werden.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Einwohnerinnen und Einwohner können sich auf acht Losplätze im AK bewerben. Begleitend zum AK wird eine Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Diese setzt sich zusammen zum einen aus öffentlichen Veranstaltungen sowie Onlinebeteiligung zu bestimmtem Zeiträumen bei denen die ISEK-Maßnahme und seine Zwischenergebnisse vorgestellt werden und die Einwohnerschaft eigene Vorstellungen zu Einwohnerbeteiligung äußern und ein Feedback geben kann. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit werden dem AK zur weiteren Bearbeitung vorgelegt.

Zeitplan

Zeitpunkt	Meilensteine
02/2022	Ratsbeschluss zur Aufstellung eines Grundsatzkonzepts zur Einwohnerbeteiligung
02/2022	Start Phase I: Erarbeitung von Leitlinien und Einberufung eines AK „Grundsatzkonzept Einwohnerbeteiligung“
02/2022 – 05/2022	Ausschreibung und Vergabe einer externen Moderation und Prozessbegleitung für Phase I sowie optional für Phase II
05/2022	Öffentliche Auftaktveranstaltung
06/2022	Auswahl der Mitglieder des AK
07/2022 – 12/2022	erste Arbeitsphase des AK: Erarbeitung von Leitlinien
11/2022	Onlinebeteiligung zu Leitlinien (Zwischenergebnis)
12/2022	Überarbeitung Leitlinien
02/2023	Ratsbeschluss der Leitlinien
03/2023 – 09/2023	Start der Phase II: zweite Arbeitsphase des AK: Erarbeitung Grundsatzkonzept mit Handlungsempfehlungen und Standards zur Umsetzung
06/2023 – 07/2023	öffentliche Vorstellung Entwurf Grundsatzkonzept anschließend Onlinebeteiligung
08/2023 – 10/2023	Überarbeitung und Finalisierung Grundsatzkonzept
11/2023	Ratsbeschluss Grundsatzkonzept mit Maßnahmen/ Standards/ Handlungsempfehlungen und Ratsauftrag für Phase III
> 01/2024	Phase III: Implementierung

gez.
Walther

Anlage 2

Geschäftsordnung des Arbeitskreises „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“

Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit der Mitglieder des Arbeitskreises (AK) „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“. Sie wurde vom Rat der Stadt Braunschweig am 15. Februar 2022 beschlossen.

Ziel des AK ist es Leitlinien und ein Grundsatzkonzept zu entwickeln, welches die Beteiligung und Mitsprache von Einwohnerinnen und Einwohnern an Projekten der Stadt Braunschweig regelt. Der AK wird für den Prozess zur Aufstellung eines „Leitlinien und Grundsatzkonzept für Bürgerbeteiligung“ eingerichtet und nach Beschluss eines Grundsatzkonzeptes aufgelöst.

Mitglieder und Besetzung des Arbeitskreises

Der AK wird als Trialog aus zehn Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnerschaft, acht der Ratspolitik (je Fraktion oder Gruppe ein Mitglied) und zehn Mitgliedern der Verwaltung zusammengesetzt. Die Besetzung des AK erfolgt nach festgelegten Regeln.

Zusätzlich zu den ordentlichen Mitgliedern nehmen Moderatoren und Organisatoren an dem AK teil.

Der Prozess wird vom Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung der Verwaltung verantwortet. Das Referat übernimmt daher den Vorsitz des AK. Der AK wird durch eine fachlich fundierte externe Beratung und Moderation für Prozess und Konzeption begleitet, die vom Referat beauftragt und koordiniert wird.

Gruppe	Besetzungsverfahren	Mitglieder
Ratspolitik	Jede im Rat vertretene Fraktion bzw. Gruppe entsendet eine Person, welche deren Interessen vertritt und sich inhaltlich einbringt.	Je ein/e Vertreter/in der im Rat vertretenen Fraktionen bzw. Gruppen
Einwohnerschaft	Die Einwohnerschaft wird mit 10 Personen vertreten. Davon sind gesetzt: jeweils ein Mitglied des Behindertenbeirats und eine vom Ausschuss für Integration und Vielfalt benannte Person. Die weiteren Plätze werden unter Bewerber/innen verlost. Dabei wird berücksichtigt, dass die vier Hauptaltersgruppen (unter 25, 25-44, 45-64, 65 und älter) sowie Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sind. Anstelle einer männlichen oder weiblichen Person kann auch eine Person gelost werden, die sich als „divers“ - also keinem Geschlecht zugeordnet - definiert.	<ul style="list-style-type: none"> • Mitglied des Behindertenbeirats • Vertretung Ausschuss für Integration und Vielfalt • Losplatz Altersgruppe 65+, weiblich oder divers • Losplatz Altersgruppe 65+, männlich oder divers • Losplatz Altersgruppe 45-64, weiblich oder divers • Losplatz Altersgruppe 45-64-49, männlich oder divers • Losplatz Altersgruppe 25-44, weiblich oder divers • Losplatz Altersgruppe 25-44, männlich oder divers • Losplatz Altersgruppe 16-24, weiblich oder divers • Losplatz Altersgruppe 16-24, männlich oder divers

Verwaltung	Die Zahl ihrer Vertreter/innen entspricht der Zahl der Einwohner/innen. Davon sind gesetzt: jeweils eine Person aus dem Gleichstellungsreferat und von der Kinder- und Jugendbeteiligung	<ul style="list-style-type: none"> • Gleichstellungsreferat • Kinder- und Jugendbeteiligung • sowie (zentrale) Mitarbeitende aus acht Fachbereichen oder Referaten in denen häufig beteiligt wird.
Vorsitz	Vertreter des Referates Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung	

Auswahl der Einwohnerinnen und Einwohnern

Die Besetzung des AK mit Einwohnerinnen und Einwohnern erfolgt per Bewerbung auf einen der oben genannten Losplätze. Alle Einwohnerinnen und Einwohnern Braunschweigs (Hauptwohnsitz) die mindestens 16 Jahre alt sind (Berechtigung zur Teilnahme an Kommunalwahlen) und die ein Interesse an der Mitwirkung haben, dürfen sich um einen Platz bewerben. Ausgenommen von der Wahl sind Personen, die ein kommunalpolitisches Mandat als Rats- oder Bezirksratsmitglied haben sowie Mitarbeitende der Stadtverwaltung und der städtischen Gesellschaften. Das Verfahren wird über die Website, die sozialen Medien und die Medien bekannt gegeben. Vergeben werden die Plätze nach dem Losverfahren.

Auch Mitglieder von in Initiativen, Vereinen oder Verbänden organisierten Einwohnerinnen und Einwohner dürfen sich auf einen Platz in dem AK bewerben. Außerdem können sie über die öffentlichen Beteiligungsmöglichkeiten ihre Anliegen an den AK formulieren, so wie alle anderen Einwohnerinnen und Einwohner auch. Initiativen, Vereine und Verbände sind keine gewählten Repräsentanten der Einwohnerschaft und haben keinen öffentlichen Auftrag in diesem Themengebiet, es wird Ihnen daher keine Sonderrolle in diesem Prozess zugesprochen.

Die Ausnahme bilden in der Beteiligung bisher explizit unterrepräsentierte Gruppen. Daher werden je ein Platz an ein Mitglied des Behindertenbeirates und eine vom Ausschuss für Integration und Vielfalt benannte Vertretung vergeben.

Die Losung erfolgt durch die Gleichstellungsbeauftragte im Beisein von mindestens drei von den Fraktionen und Gruppen im Rat benannten Vertreterinnen und Vertretern. Gelost wird jeweils das Mitglied für den AK und eine Stellvertretung für die genannten Altersgruppen.

Für den Fall, dass sich im Verfahren herausstellt, dass eine geloste Person dauerhaft nicht mehr an dem AK teilnehmen kann (z.B. aufgrund von Umzug, Krankheit, etc.), übernimmt die geloste Stellvertretung die Aufgabe.

Aufgaben des AK

Aufgabe des AK ist es, für das Themenfeld Einwohnerbeteiligung in einem ersten Schritt Leitlinien zu entwickeln, in denen:

1. Ein gemeinsames Verständnis von Bürgerbeteiligung für Projekte, die durch die Stadtverwaltung Braunschweig initiiert werden, festgelegt wird (Definition).
2. Die Qualitätskriterien und Ziele für Bürgerbeteiligung der Stadt Braunschweig definiert werden.

Diese Leitlinien werden dem Rat zum Beschluss vorgelegt.

Als zweiter Schritt werden aus den Leitlinien Standards sowie eine Auswahl von Formaten und Methoden für die Beteiligung in Braunschweig entwickelt und in einem Grundsatzkonzept festgehalten.

Dieses Grundsatzkonzept wird dem Rat zum Beschluss vorgelegt und anschließend von der Verwaltung umgesetzt.

Das Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung organisiert die Arbeitskreissitzungen, lädt ein und ist für den Ablauf der Sitzungen und den Prozess verantwortlich. Sie kann den AK fachlich beraten sowie ggf. weitere Ressourcen für bspw. fachlichen Input zur Verfügung stellen.

Die externe Moderation hat die Aufgabe die Organisation zu unterstützen, die Sitzungen zu leiten und zu dokumentieren, sowie ebenfalls den AK fachlich zu beraten.

Mitwirkung im AK und Entscheidungsfindung

Alle Mitglieder des AK haben gleichberechtigtes Mitsprache- und Stimmrecht.

Entscheidungen werden möglichst im einvernehmlichen Konsens der stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Es obliegt der Moderation möglichst einen breiten Konsens herbeizuführen. Der Arbeitskreis ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.

Die anvisierten Termine werden im Vorfeld festgelegt. Für den Prozess ist es wichtig, dass alle Teilnehmenden regelmäßig und persönlich teilnehmen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der AK tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

Die Mitglieder des AK haben das Recht und die Pflicht, sich außerhalb der Sitzungen zu den Themen der Bürgerbeteiligung mit anderen Personen und Institutionen auszutauschen und diese Eindrücke in die AK-Sitzungen einfließen zu lassen.

Die vom AK im Zuge der Konzepterarbeitung erzielten Ergebnisse zu den Leitlinien, Standards und Handlungsempfehlungen des Grundsatzkonzeptes sind in geeigneter Weise den Ratsgremien und der Öffentlichkeit jeweils zeitnah zugänglich zu machen, z. B. in Form von Pressemitteilungen, Gremienmitteilungen außerhalb von Sitzungen, per Newsletter oder Beteiligungs-App. Die erarbeiteten (Zwischen-)Ergebnisse bedürfen einer öffentlichen Präsentation bzw. des öffentlichen Diskurses.

Eine strukturierte Beteiligung der Öffentlichkeit ist vorgesehen und wird vom Referat Stadtentwicklung, Statistik und Vorhabenplanung organisiert und durchgeführt. Der AK kann an der Konzeption der Beteiligung mitwirken und setzt sich mit den Ergebnissen auseinander. Eine Mitwirkung der Mitglieder des AKs an Veranstaltungen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vorgesehen und wird ausdrücklich begrüßt.

Betreff:
Berufung von einem Stellvertretenden Ortsbrandmeister in das Ehrenbeamtenverhältnis

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 14.01.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 111 Hondelage-Volkmarode (Anhörung)	20.01.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Das nachstehend aufgeführte Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

lfd. Nr.	Ortsfeuerwehr	Funktion	Name, Vorname
1	Volkmarode	Stellvertretender Ortsbrandmeister	Cañete, Daniele Maurice

Sachverhalt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr hat den Obengenannten als Stellvertretenden Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Sack

Anlage/n:
Keine

Betreff:

Berufung von 2 Stellvertretenden Stadtbrandmeistern in das Ehrenbeamtenverhältnis

Organisationseinheit:

Dezernat II
10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

14.01.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Die nachstehend aufgeführten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

Bereich	Funktion	Name, Vorname
West	Stellvertretender Stadtbrandmeister	Loos, Michael
Süd	Stellvertretender Stadtbrandmeister	Witt, Markus

Sachverhalt:

Die Ortsbrandmeisterinnen- und Ortsbrandmeister-Dienstbesprechung der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig hat vorgeschlagen, Herrn Loos und Herrn Witt für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis als Stellvertretende Stadtbrandmeister zu berufen.

Die für die Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis geforderten fachlichen und beamtenrechtlichen Voraussetzungen werden erfüllt.

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 20 Abs. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:
Abberufung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste	<i>Datum:</i> 14.01.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Die Stadtamtfrau Steffi Hartmann wird gem. § 154 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes - NKomVG - als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt abberufen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist zu beantragen.

Sachverhalt:

Stadtamtfrau Steffi Hartmann ist gemäß Beschluss des Rates vom 21. Mai 2019 zur Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt berufen worden.

Mit Wirkung vom 29. November 2021 ist Frau Hartmann zunächst vorübergehend mit ihrem Einverständnis im städtischen Impfzentrum, Abteilung 50.4 Gesundheitsamt, eingesetzt worden, um dort den erneuten Aufbau der Organisationsstruktur für den Betrieb sicherzustellen. Zwischenzeitlich wurde der Einsatzauftrag seitens des Landes für das Impfzentrum bzw. die Mobilien Impfteams (MIT) bis Ende 2022 verlängert, auch soll und möchte Frau Hartmann weiterhin dort eingesetzt werden, um eine personelle Kontinuität in der Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der dortigen Steuerungsunterstützung herzustellen. Zudem hat sie sich zu einem anderweitigen Einsatz innerhalb der Stadtverwaltung im Anschluss an ihre Tätigkeit im Impfzentrum ausdrücklich einverstanden erklärt.

Da Frau Hartmann somit keine Prüfaufgaben mehr wahrnimmt, ist sie gemäß § 154 Abs. 4 NKomVG von ihren Aufgaben als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt zu entbinden. Ihre bisherige Stelle wurde bereits zur Nachbesetzung ausgeschrieben.

Die Beschlussfassung über die Abberufung der Stadtamtfrau Steffi Hartmann als Prüferin beim Rechnungsprüfungsamt obliegt gemäß § 154 Abs. 2 NKomVG dem Rat der Stadt Braunschweig. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:
Änderung der Taxentarifordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 32 Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit	<i>Datum:</i> 04.01.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	13.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage beigefügte Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Vorbemerkung

In § 51 Abs. 1 S. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Taxenverkehr festzusetzen. Diese Ermächtigung hat die Landesregierung durch Rechtsverordnung übertragen. Gemäß § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig für die Verordnungen nach § 51 Abs. 1 S. 1 PBefG. Die Zuständigkeit des Rates für den Beschluss von Verordnungen ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG.

Antrag des Gesamtverbandes Verkehrsgewerbe Niedersachsen e. V. (GVN) auf Anpassung der Tarife

Der GVN hat unter Verweis auf eine Mitgliederbefragung zur Auskömmlichkeit der Entgelte mit Schreiben vom 18. Oktober 2021 folgende Änderungen der Taxentarife zum Frühjahr 2022 beantragt:

Anhebung des Grundentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (T) von derzeit 3,80 € auf 3,90 €
- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (N) und an Sonn- und Feiertagen von derzeit 4,20 € auf 4,30 €

Erhöhung des Kilometerentgeltes

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr (T)

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,50 € auf 2,60 €
 ab 3.000 m Fahrleistung von 2,10 € auf 2,20 €

- an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr (N)
 und an Sonn- und Feiertagen

bis 3.000 m Fahrleistung von 2,60 € auf 2,70 €
 ab 3.000 m Fahrleistung von 2,10 € auf 2,20 €

Das Entgelt für **Wartezeiten** soll von 27,50 € je Stunde auf 28,00 € je Stunde
 Wartezeit erhöht werden.

Als Grund für die beantragte Erhöhung der Taxentarife wird vom GVN die bereits beschlossenen Anhebungen des Mindestlohns ab dem 01.01.2021 und bis einschließlich zum 01.07.2022 um insgesamt 0,95 € je Stunde angeführt. Lohnkosten machen ca. 65 % aller Kosten eines Taxibetriebs aus.

Zudem werden die Inflationsrate und die Einführung der CO₂-Steuer u.a. auf Dieselkraftstoff zum 01.01.2021 angeführt. Der Liter Diesel habe sich - abgesehen von den üblichen Schwankungen - seither steuerbedingt um 0,08 € verteuert. Die CO₂-Steuer erhöht sich bis 2025 jährlich.

Des Weiteren habe das Taxigewerbe durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie bei hohem Fixkostenanteil erhebliche Einnahmeverluste verkraften müssen. Feiern fanden kaum oder nur reduziert statt, die Einnahmen aus den Nachtfahrten waren weggebrochen und auch die Zahl der Touristen war gering.

Stellungnahmen im Anhörungsverfahren

Zu dem vorgenannten Antrag des GVN wurden im gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren das staatliche Gewerbeaufsichtsamt, die Industrie- und Handelskammer und die Gewerkschaft ver.di, sowie die Braunschweig Zukunft GmbH und das Mess- und Eichwesen Niedersachsen angehört.

Das **staatliche Gewerbeaufsichtsamt** hat schriftlich mitgeteilt, dass es auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Die **Industrie- und Handelskammer Braunschweig** und die **Gewerkschaft ver.di** haben von der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Für die **Braunschweig Zukunft GmbH** ist es nachvollziehbar, dass das Taxengewerbe aufgrund der Steigerung des Mindestlohns, der Einführung und der Erhöhung der CO₂-Steuer beim Kraftstoff sowie der pandemiebedingten Einnahmeausfälle auf eine Erhöhung der Entgelte angewiesen ist. Die Akzeptanz einer Tarifierhöhung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei den Fahrgästen lasse sich nicht sicher einschätzen. Die sich ständig ändernden Rahmenbedingungen bei den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie erschwerten eine Einschätzung zusätzlich.

Die Braunschweig Zukunft GmbH erhebt keine Einwände zur beantragten Erhöhung, enthält sich aber aus vorstehend genannten Gründen einer Wertung.

Das ebenfalls zu beteiligende **Mess- und Eichwesen Niedersachsen**, Hannover, hat aus eichamtlicher Sicht und unter Berücksichtigung der technischen Umsetzbarkeit ebenfalls keine Bedenken gegen die geplante Tarifanpassung geäußert. Allerdings sei für die Umsetzung eine Vorlaufzeit von 4 bis 6 Wochen einzuplanen. Bei einer Reduzierung dieses Zeitraumes könne die rechtzeitige Einführung des neuen Tarifes nicht garantiert werden.

Allgemeine Bewertung der geplanten Tarifänderung

Die Stadt Braunschweig als zuständige Behörde für die Festsetzung von Beförderungsentgelten hat bei ihrer Prüfung die wirtschaftliche Situation der Unternehmen, die Wirtschaftlichkeit der Beförderungsentgelte sowie das öffentliche Verkehrsinteresse und das Gemeinwohl zu berücksichtigen.

Der Taxiverkehr ist Bestandteil des ÖPNV. Im Vergleich zu anderen Gewerbebezweigen hat das Taxengewerbe nicht die Möglichkeit, mit eigenen Preiskalkulationen auf gesetzliche und wirtschaftliche Anforderungen selbst zu reagieren; es ist vielmehr an die festgesetzten Entgelte gebunden.

In den vergangenen 16 Jahren hat es in Braunschweig acht Anpassungen der Taxentarife gegeben, wobei die letzte Änderung zum Oktober 2020 vorgenommen worden ist. Neben der Auskömmlichkeit der Tarife für das Taxigewerbe ist auch der Einfluss auf die Nachfrage nach Beförderungsleistungen durch die Tarifänderung zu betrachten.

Auf Grundlage der vom GVN vorgetragenen Argumente und vor dem Hintergrund der auch nach Antragstellung fortbestehenden Belastungen insbesondere durch Corona erscheint der Verwaltung die beantragte Tarifänderung angemessen. Sie soll mit Wirkung vom 1. April 2022 in Kraft treten.

Auswirkungen der Tarifänderung

Es ergeben sich durch den beantragten Tarif folgende Auswirkungen:

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Tag)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	6,30 €	6,50 €	3,17
2 km	8,80 €	9,10 €	3,41
3 km	11,30 €	11,70 €	3,54
4 km	13,40 €	13,90 €	3,73

5 km	15,50 €	16,10 €	3,87
6 km	17,60 €	18,30 €	3,98

Beispielhafte Darstellung der Veränderungen der Taxenentgelte in % für verschiedene häufig gefahrene Kurzstrecken (Nacht, Sonn- und Feiertage)

Strecken	bisher	neu	Erhöhung (%)
1 km	6,80 €	7,00 €	2,94
2 km	9,40 €	9,70 €	3,19
3 km	12,00 €	12,40 €	3,33
4 km	14,10 €	14,60 €	3,55
5 km	16,20 €	16,80 €	3,70
6 km	18,30 €	19,00 €	3,83

Vorrangiges Ziel der Verwaltung muss es sein, die Funktionsfähigkeit des Taxengewerbes unter den gegebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das öffentliche Verkehrsinteresse zu wahren. Sollte es dem Braunschweiger Taxengewerbe zukünftig nicht möglich sein, Beförderungsleistungen kostendeckend anzubieten, wäre mit einer Rückgabe von Taxikonzessionen aus betriebswirtschaftlichen Gründen zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund erscheint die dargestellte Erhöhung der Taxentarife mit Wirkung vom 1. April 2022 sachgerecht.

Sack

Anlage/n:

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung)

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den
Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig
(Taxentarifordnung)**

vom 15. Februar 2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 S. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I, S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014 (Nds. GVBl. 2014 S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. März 2021 (Nds. GVBl. S. 92), und aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Stadt Braunschweig am 15. Februar 2022 folgende Verordnung beschlossen:

Art. I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Braunschweig (Taxentarifordnung) vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2010, S. 93), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 14. Juli 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 27. Juli 2020, S. 37), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Grundentgelt

Das Grundentgelt beträgt

3,90 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

4,30 € an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr
und an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 38,46 m (Montag bis Samstag von 06:00 bis 22:00 Uhr) bzw. 37,04 m (Montag bis Samstag von 22:00 bis 06:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr) oder eine Wartezeit von 12,86 Sekunden enthalten.

Im Grundentgelt für die Bereitstellung der Taxe ist die etwaige Anfahrt zur Einsteigestelle des Fahrgastes enthalten.

2. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Entgelt errechnet sich für alle Fahrten bis zu vier Fahrgästen (Erwachsene oder Kinder in Begleitung von Erwachsenen) von der Einsteigestelle bis zum Beförderungsziel wie folgt:

1. Grundentgelt (§ 3 der VO) 3,90 € bzw. 4,30 €

2. zuzüglich

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 06:00 bis 22:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 38,46 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,60 €)

an Werktagen (Montag bis Samstag) von 22:00 bis 06:00 Uhr und an Sonn-
und Feiertagen von 00:00 bis 24:00 Uhr

für jede Teilstrecke von 37,04 gefahrenen Metern
bis zu 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,70 €)

3. zuzüglich

für jede Teilstrecke von 45,45 gefahrenen Metern
ab 3000 Meter (Fahrleistung) 0,10 € (km-Preis = 2,20 €)

3. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Wartezeiten sind mit 0,10 € je abgelaufene 12,86 Sekunden zu vergüten
(1 Stunde Wartezeit = 28,00 €).

Art. II

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.
Geiger
Erster Stadtrat

Die vorstehende Verordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den _____

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I.V.
Geiger
Erster Stadtrat

<p><i>Betreff:</i> Sondervermögen Pensionsfonds; Haushaltsvollzug 2021 Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß §117 Niedersächsisches Kommunalverfas- sungsgesetz (NKomVG)</p>

<p><i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 10 Fachbereich Zentrale Dienste</p>	<p><i>Datum:</i> 31.01.2022</p>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Den in der Vorlage aufgeführten außerplanmäßigen Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG wird unter Inanspruchnahme der aufgezeigten Deckungsmittel zugestimmt.

Sachverhalt:

Gesamtfinanzrechnung des Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Zeile 30 Sonstige Investitionstätigkeit

Sachkonto 788550 Ausleihungen an Konzernunternehmen

Für die o. g. Finanzstelle werden außerplanmäßige Auszahlungen in Höhe von 17.785.400,00 EUR beantragt.

Haushaltsansatz 2021	0,00 EUR
außerplanmäßig beantragt	17.785.400,00 EUR
(neu) zur Verfügung stehende Mittel	17.785.400,00 EUR

Gemäß § 1 Absatz 3 der Geschäftsordnung für das Sondervermögen „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ entscheidet der Leiter u. a. über konzerninterne Darlehensvergaben. Im Jahr 2021 wurden aus dem Sondervermögen insgesamt 17.785.352,08 EUR konzernintern an folgende Konzerngesellschaften ausgeliehen:

Gesellschaft	Darlehensbetrag	Laufzeit	Zinssatz
Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH	12.000.000,00 EUR	ab 31.03.2021 bis 31.03.2026	0,05 % p. a.
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	5.000.000,00 EUR	ab 30.06.2021 bis 31.03.2022	0,02 % p. a.
Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig	785.352,08 EUR	ab 29.12.2021 bis 30.12.2031	0,75 % p. a.

Aufgrund des bereits seit Jahren bestehenden Niedrigzinsniveaus lässt sich für den Pensionsfonds (unter Berücksichtigung der städtischen Anlagestrategie) am freien Kreditmarkt keine Rendite erzielen. Seit November 2021 wird von Seiten der Nord/LB-BLSK ein Verwahrergeld für Guthaben oberhalb von 36 Mio. EUR erhoben. Der städtische Cashpool wird seit diesem Zeitpunkt mit Verwahrergeldern belastet, welche auf die Cashpool-Einheiten entsprechend der jeweiligen Einlagen umgelegt werden. Verwaltungsintern erfolgte eine Verständigung darüber, den Pensionsfonds derzeit nicht mit Verwahrergeldern zu belasten. Der auf den Pensionsfonds entfallende Anteil wird von der Kernverwaltung getragen. Der Verwaltungsausschuss wurde hierüber mit einer Mitteilung außerhalb von Sitzungen (21-17411) entsprechend informiert.

Durch seine Teilnahme am städtischen Cashpool fungiert der Pensionsfonds als konzerninterner Darlehensgeber. Entsprechende Kreditvergaben zu marktüblichen Konditionen an städtische Beteiligungen, die unmittelbar bzw. mittelbar zu 100 % beherrscht werden, sind aufgrund einer Satzungsänderung seit dem Jahr 2015 zulässig. Die Ausleihungen erfolgten jeweils kurzfristig, unter Abwägung von Konzerninteressen, nach verwaltungsinterner Abstimmung und waren zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung noch nicht vorgesehen.

Beim Pensionsfonds der Stadt Braunschweig handelt es sich um ein Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), für welches gemäß § 130 Abs. 4 Satz 1 NKomVG ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt wird. Nach § 130 Abs. 4 Satz 2 NKomVG sind in diesem Fall die Vorschriften des Achten Teils des NKomVG (Kommunalwirtschaft), Erster Abschnitt (§§ 110 bis 129 Haushaltswirtschaft), anzuwenden. Aufgrund der jeweils kurzfristigen Entscheidungen waren im Finanzhaushalt des Sondervermögens keine Auszahlungen veranschlagt. Hierdurch ist es zu den außerplanmäßigen Auszahlungen gekommen.

Eine Deckung im Haushaltsjahr 2021 ist durch die vorhandenen liquiden Mittel sichergestellt.

Sack

Anlage/n:

Keine

Betreff:
Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 06.01.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	13.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Der Verleihung der Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr an Herrn Frank-Peter Schrapel in Anerkennung besonderer Verdienste um das Feuerlöschwesen wird zugestimmt.

Sachverhalt:

In § 16 Abs. 2 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Braunschweig ist vorgesehen, dass Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig, die mindestens in drei Wahlperioden des Rates als Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr tätig waren, die Bezeichnung Ehrenbrandmeister verliehen werden kann, wenn sie in Ehren aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind. Die zu Ehrenden sollen mindestens 18 Jahre als Ehrenbeamte tätig gewesen sein und den Dienstgrad eines Brandmeisters erreicht haben. Sie sollen sich außerdem durch besondere Verdienste für das Feuerlöschwesen ausgezeichnet haben.

Für die Verleihung von Ehrenbezeichnungen ist nach § 58 Abs. 1 Nr. 6 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes die Vertretung zuständig.

Vom Stadtbrandmeister ist vorgeschlagen worden, Herrn Frank-Peter Schrapel die Ehrenbezeichnung Ehrenbrandmeister zu verleihen, da er die oben genannten Voraussetzungen erfüllt.

Herr Frank-Peter Schrapel war in den nachfolgend genannten Zeiträumen als Ortsbrandmeister Ehrenbeamter:

vom 01. Juni 1995	bis 15. Juni 2007 (stellv. Ortsbrandmeister) OF Thune
vom 16. Juni 2007	bis 15. Juni 2019 (Ortsbrandmeister) OF Thune

Herr Schrapel trägt den Dienstgrad Oberbrandmeister.

Herr Schrapel wurde am 20.10.1963 geboren. Er ist am 01.07.1978 in die Jugendfeuerwehr der Ortsfeuerwehr Thune eingetreten. 1981 trat Herr Schrapel in die Einsatzabteilung über

und absolvierte im selben Jahr seine Grundausbildung. Vom 01.01.1989 bis 31.12.1996 übernahm er die Funktion des Gerätewartes der Ortsfeuerwehr Thune. Vom 08.03.2008 bis 31.12.2009 war er stellv. Zugführer des Löschzuges 81 und vom 01.01.2010 bis 24.02.2018 stellv. Zugführer des Löschzuges 82.

Herr Schrapel hat sich besondere Verdienste in der Freiwilligen Feuerwehr Braunschweig erworben, die mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenbrandmeister“ gewürdigt werden sollten.

Geiger

Anlage/n:
keine

Betreff:
Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 €

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 14.01.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

„Der Annahme bzw. Vermittlung der in den Anlagen aufgeführten Zuwendungen wird zugestimmt.“

Sachverhalt:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht, so dass hiermit lediglich ein Beschlussvorschlag bezüglich der Zuwendungen über 2.000 € vorgelegt wird.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Festlegung der Wertgrenzen eine Sonderregelung zu sogenannten Kettenzuwendungen zu beachten ist. Nach den Regelungen der o. g. Verordnung werden als Kettenzuwendungen mehrere Einzelzuwendungen eines Gebers innerhalb eines Haushaltsjahres bezeichnet, deren Werte erst in der Summierung die für die Zuständigkeiten maßgeblichen Wertgrenzen überschreiten. Ein entsprechender Hinweis ist der Spalte Zuwendungszweck/Erläuterungen zu entnehmen.

Die Zuwendungen werden erst nach der entsprechenden Entscheidung angenommen bzw. vermittelt. Ausnahmen bilden die Zuwendungen, für die eine nachträgliche Zustimmung erforderlich ist, weil sie zweckgebunden vor der Gremienentscheidung verwendet werden sollen oder von dem zuständigen Fachbereich versehentlich nicht fristgerecht gemeldet wurden. Zuwendungsbestätigungen werden erst nach dem erforderlichen Gremienbeschluss zur Annahme oder Vermittlung ausgestellt.

Nach einem Jahreswechsel wird regelmäßig eine sehr hohe Zahl an Zuwendungen zur nachträglichen Zustimmung gemeldet, da einheitlich alle noch im Vorjahr bekanntgewordenen Zuwendungen diesem Haushalts-/Kalenderjahr zugeordnet werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Zuwendungen sind den Anlagen zu entnehmen.

Geiger

Anlage/n:

Anlage 1 (Rat) Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)

Anlage 2 (Rat) Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)

Annahme von Zuwendungen an die Stadt Braunschweig - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 37**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	200,00 €	Ortsfeuerwehr Bienrode, Abt. Jugendfeuerwehr Kettenzuwendung
2	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	7.080,00 €	Förderung des Brandschutzes - 3 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF-W) 5790,00 € - 5 Hochstrahlrohre 300,00 € - 3 mobile Rauchverschlüsse 270,00 € - 4 Hochdrucklüfter 720,00 €
3	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	300,00 €	Ortsfeuerwehr Watenbüttel, Abt. Kinderfeuerwehr Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Bürgerstiftung Braunschweig	800,00 €	Erwerb von Büchern im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch-Leseförderung" für die Grundschule Edith Stein Kettenzuwendung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Erwerb von Büchern im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch- Leseförderung" für die Schulbücherei der Grundschule Heidberg Kettenzuwendung
3	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Erwerb von Büchern im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch-Leseförderung" für die Schulbücherei der Grundschule Lindenberg Kettenzuwendung
4	Bürgerstiftung Braunschweig	400,00 €	Erwerb von 44 Büchern für die Schulbücherei der Grundschule Rheinring Kettenzuwendung
5	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Erwerb von 124 Büchern im Rahmen des Projekts "Auf dem Weg zum Buch-Leseförderung" für die Grund- und Hauptschule Rünigen Kettenzuwendung
6	Bürgerstiftung Braunschweig	1.000,00 €	Erwerb von Büchern und Einrichtungsgegenständen (eine Bücherbank, ein Spielzeugwagen, ein Bilderrahmen) für die Schulbücherei der Grundschule Rühme Kettenzuwendung

Fachbereich 40

lfid. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
7	Förderverein BBS V e.V.	Sachspende 360,00 €	Zwei Kombibänke für den Schulhof Kettenzuwendung
8	Förderverein der GS Völkenrode/Watenbüttel	Sachspende 190,00 €	Eine Lesung in der Jugendbuchwoche im November 2021 Kettenzuwendung
9	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	291,00 €	Teilnahmegebühr an der First Lego Challenge 20/21 für die Fachgruppe Informatik Kettenzuwendung
10	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 129,42 €	Unterrichtsmaterial (RAAbits Bili für Geschichte) Kettenzuwendung
11	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 458,82 €	Neun Windgeneratoren (Lemo-Solar) für die Fachgruppe Chemie Kettenzuwendung
12	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 101,94 €	Sechs Bücher 'Restliebe Papier' für die Klassen im Wettbewerb Papier-Recycling Kettenzuwendung
13	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 718,17 €	Ein Experimentiersatz 'Schwingungen' von 3B Scientific für die Fachgruppe Physik Kettenzuwendung
14	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 1.565,23 €	Zwei Schüler-Experimentierkästen 'Magnetismus' von Ld Didactic für die Fachgruppe Physik Kettenzuwendung
15	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 203,85 €	Sechzehn Schutzbrillen mit Softcase und vier Aräometer (Senkwaagen) der Firma Winlab für den Unterricht Kettenzuwendung
16	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 613,94 €	Vier Spielekisten Kettenzuwendung
17	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 699,00 €	Ein kleines Gerätehaus zur Lagerung von Paddeln, Rettungswesten und Kleinmaterial Kettenzuwendung
18	Verein der Ehemaligen der Gaußschule, Gym. Am Löwenwall	Sachspende 969,40 €	Fünf mobile Beamer mit Bluetooth und WiFi zur Nutzung digitaler Angebote für den Unterricht in Englisch, Französisch, Spanisch, Latein und Religion Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 200,00 €	Reparatur Altblockflöte (Musikschule) Kettenzuwendung
2	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 400,00 €	Instrumentenreparaturen (Altflöte, Bassklarinette und B-Klarinette) Kettenzuwendung
3	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 200,00 €	Cembalotransporte und -stimmungen für den Workshop "Alte Musik" und ein Konzert im Rahmen der Braunschweiger Musiktage Kettenzuwendung

Fachbereich 50

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung	3.000,00 €	Durchführung des Projektes "Informationsveranstaltungen für Schwangere mit Migrationsgeschichte" in Braunschweig im Rahmen der Integrationsförderung

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungszweck / Erläuterungen
1	Öffentliche Sachversicherung Braunschweig	12.500,00 €	Versand von Elternbriefen, Übernahme von Beschaffungs- und Portokosten

Vermittlung von Zuwendungen an Dritte - nachträgliche Zustimmung (2021)**Fachbereich 40**

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Förderverein des Gym. Ricarda-Huch-Schule	Sachspende 215,00 €	Schülerinnen und Schüler mit besonderen Leistungen	Dreizehn Buchgutscheine zur Abi-Entlassung als Prämien Kettenzuwendung
2	Rotary Club Braunschweig - Hanse	Sachspende 4.000,00 €	Schülerinnen und Schüler	Zehn I-Pads für die Nutzung im Unterricht der Wilhelm-Bracke-Gesamtschule
3	Stiftung - Unsere Kinder in Braunschweig c/o VW Financial Services	Sachspende 112,00 €	Schülerinnen und Schüler der GS Bebelhof	Beförderungskosten von und zu den Waldaktionstagen im Mascheroder Holz Kettenzuwendung

Fachbereich 41

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Konzert- und Förderverein e.V.	Sachspende 170,00 €		Getränke für Mitwirkende sowie Helferinnen und Helfer beim Jubiläumskonzert in der Volkswagenhalle im Rahmen der Musikschultage am 14. November 2021 Kettenzuwendung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	8.902,00 €	Braunschweiger Kinder und Jugendliche, Schulen und Kindertagesstätten	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
2	Bürgerstiftung Braunschweig	500,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung
3	Giancarlo Faccin	2.300,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung

Referat 0500

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
4	Fürsten-Reform Dr. med. Hans Plümer Nachf.	5.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung
5	Union Kaufmännischer Verein von 1818 e. V.	2.000,00 €	Braunschweiger Fonds für Kinder und Jugendliche	Defizitausgleich Mittagessen, Einzelfallhilfe, Projektförderung Kettenzuwendung

Fachbereich 51

lfd. Nr.	Zuwendungsgeber	Zuwendung Art / Wert	Zuwendungsempfänger	Zuwendungszweck/Erläuterungen
1	Diederichs´sche und Braunschweig-Hamburger Stiftung	3.000,00 €	Alleinstehende, bedürftige Frauen, die im Gebiet der Stadt Braunschweig wohnen oder als Braunschweiger Bürger in ein auswärtiges Altersheim gezogen sind	Finanzielle Unterstützung zum Weihnachtsfest von alleinstehenden, bedürftigen Frauen aus BS

Betreff:
Änderung der Vergnügungssteuersatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 20 Fachbereich Finanzen	<i>Datum:</i> 02.02.2022
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die Stadt erhebt seit Jahren Vergnügungssteuer auf die im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art. Neben der Besteuerung der Geldspielgeräte, dargebotener Zurschaustellung von Personen oder Filmvorführungen i. S. d. Jugendschutzgesetzes unterliegen auch Tanzveranstaltungen der Vergnügungssteuer.

Die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen hat sich in der Praxis als sehr aufwändig herausgestellt. Aufgrund der pandemischen Lage und der damit verbundenen ordnungsbehördlichen Schließungen der Discotheken und Clubs erfolgte zuletzt für die Zeiträume der Schließungen wegen fehlender Veranstaltungen keine Besteuerung in diesem Bereich. Weiterbestehende Maßnahmen haben zudem Auswirkungen auf die Veranstalter selbst sowie das Steueraufkommen.

Im Zuge dessen wurde diskutiert, inwieweit die Besteuerung von Tanzveranstaltungen noch zeitgemäß und für die Stadt wirtschaftlich ist. Dabei wurde u. a. festgestellt, dass in der Region bereits Kommunen auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen verzichten.

2. Rechtliche Erläuterungen

Die Vergnügungssteuer ist eine indirekte örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuer i.S. von Art. 105 Abs. 2 a GG und findet ihre Grundlage im § 3 NKAG. Sie zielt darauf ab, im Ergebnis die mit der Einkommensverwendung für ein Vergnügen zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen zu belasten. Die Aufwandssteuer beruht auf dem Gedanken, dass demjenigen, der einen erhöhten finanziellen Aufwand zur Befriedigung seiner persönlichen Lebensbedürfnisse betreibt, auch ein zusätzliches Opfer für die Allgemeinheit zugemutet werden kann.

Im § 1 der Vergnügungssteuersatzung der Stadt sind die vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen aufgeführt. Danach sind nach Nr. 1 Tanzveranstaltungen steuerpflichtig.

3. Besteuerungsverfahren

Die Erhebung der Vergnügungssteuer erfolgt allerdings nicht unmittelbar bei der sich vergnügenden Person, die sie im Grunde treffen soll, sondern zur Vereinfachung der Besteuerung beim Unternehmer der Veranstaltung. Dieser hat die Möglichkeit, die entstehende Steuer im Wege der kalkulatorischen Abwälzung auf seine sich vergnügenden Kundinnen und Kunden umzulegen.

Die Steuer wird grundsätzlich bezogen auf die Tanzveranstaltungen als Kartensteuer erhoben. Grundlage ist der Eintrittspreis abzüglich evtl. Freiverzehrs.

Der Steuersatz für Tanzveranstaltungen beträgt 15 v. H der Bemessungsgrundlage.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Tanzveranstaltungen drei Tage vor der Veranstaltung anzumelden und die Steuererklärung spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung abzugeben. Kommt der Unternehmer seinen Verpflichtungen zur Steueranmeldung nicht nach, erfolgt die Schätzung der Vergnügungssteuer sowie die Festsetzung eines Verspätungszuschlags. Anschließend erfolgt die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens.

4. Fallzahlen

Mit Stand vom 31. Oktober 2021 sind aktuell neun Unternehmer mit insgesamt zwölf Discotheken/Clubs sowie drei Veranstaltungsorten bei der Stadt steuerlich erfasst, die regelmäßig Veranstaltungen durchführen. Hinzu kommen noch übrige Unternehmen mit nicht regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen.

Die Steuereinnahmen der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen betragen im Jahr 2019 rd. 60 Tsd. €. In den letzten 5 Jahren vor der Pandemie (2016 bis 2019) wurden durchschnittlich rd. 130 Veranstaltungen veranlagt. Im Jahr 2020 waren es lediglich 33 Veranstaltungen.

5. Vergleich mit anderen Kommunen

Die Besteuerung der Tanzveranstaltungen wird auf kommunaler Ebene unterschiedlich gehandhabt.

- Kommunen, die Tanzveranstaltungen besteuern:
Peine, Salzgitter, Göttingen, Lüneburg und Hannover

- Kommunen, die Tanzveranstaltungen nicht besteuern:

Wolfenbüttel und Gifhorn:

Wegen geringer Fallzahlen wurde auf die Erhebung der Vergnügungssteuer verzichtet.

Osnabrück, Dortmund:

Verzichten vorübergehend auf die Besteuerung wegen der Pandemie (Osnabrück, 2 Jahre bzw. aufgrund eines städtischen Wirtschaftsprogramms (Dortmund, 3 Jahre).

Wolfsburg:

Verzichtet seit Eröffnung der Autostadt auf die Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen.

Leipzig:

Sieht Tanzveranstaltungen als Teil der kulturellen Vielfalt und besteuert seit 2006 keine Tanzveranstaltungen mehr. Durch die Nichtbesteuerung der Tanzveranstaltungen soll darüber hinaus eine Abgrenzung zu der suchtfördernden Betrieb von Spielautomaten oder Sexveranstaltungen erfolgen.

6. Aufwand/Nutzen der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltung

Die Erhebung der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen stellt sich in der Praxis zumeist als sehr aufwändig dar.

Die Steuerpflichtigen kommen häufig ihren Verpflichtungen zur Steueranmeldung nicht nach. Dadurch entsteht in der Steuerabteilung ein hoher Aufwand für Nachprüfungen, welche Veranstaltungen stattgefunden haben und wie hoch diese zu besteuern sind.

Für die Erhebung der Vergnügungssteuer stehen der Steuerabteilung zurzeit 1,75 Stellen mit insgesamt 73 Std. wöchentlich (mD 0,75 A8/ 1,0 E8) mit jährlichen Personalkosten von rd. 101.187,00 € zur Verfügung.

Bezogen auf die durchschnittlichen Werte der letzten 5 Jahre vor der Pandemie (2015 bis 2019) ergeben sich im Vergleich zu den Veranlagungen der Geldspielgeräte folgende Werte:

Vergnügungssteuerart	Durchschnitt					Ertrag pro Veranlagung
	Anz. Veranlagung	Steuerertrag	prozent. Zeitanteil	Personalkostenanteil	Zeitanteil pro Veranlagung	
Tanzveranstaltungen	130	0,07 Mio. €	11,7%	11.839,00 €	rd. 2,7 Std.	538,46 €
multifunktionale Bildschirmg	978	5,7 Mio. €	88,3%	89.348,00 €	rd. 2,7 Std.	5.828,22 €
Gesamt	1.108	6,4 Mio. €	100,0%	101.187,00 €		

Im Ergebnis ist der zeitliche Aufwand je Veranlagung bei den Tanzveranstaltungen und bei den Geldspielgeräten identisch. Der Ertrag aus der einzelnen Veranlagung für Geldspielgeräte ist aber dabei um rd. 90 % höher und somit deutlich wirtschaftlicher.

Das unmittelbare Steueraufkommen aus der Vergnügungssteuer für Tanzveranstaltungen deckt demnach zwar den dauerhaften Erhebungsaufwand ab, verursacht aber weiterhin erheblichen Arbeitsaufwand auf den Stellen der Sachbearbeitung.

Mit der Abschaffung würden Mindereinnahmen von durchschnittlich jährlich rd. 60.000 € entstehen.

Mit den freiwerdenden Kapazitäten im Bereich des Personals könnte die Bearbeitung anderer Steuerarten z. B. in Einzelfällen im Bereich der Haftung für die Gewerbesteuer intensiviert und könnten dadurch die Mindereinnahmen ausgeglichen werden.

7. Rechtliche Abwägung

Den Kommunen kommt bei der Festlegung des Steuergegenstandes der Vergnügungssteuer eine weitgehende Gestaltungsfreiheit zu. Diese können sich dabei von finanzpolitischen, volkswirtschaftlichen, sozialpolitischen oder steuertechnischen Erwägungen leiten lassen. Auch ordnungspolitische Nebenzwecke können zulässigerweise einfließen. Entschließt sich die Kommune aus solchen Gründen dazu, eine bestimmte Steuerquelle in einer bestimmten Höhe zu erschließen, andere Steuerquellen aber nicht auszuschöpfen, so steht der Gleichheitssatz dem nicht entgegen.

Die Vermeidung des mit der Erhebung der Vergnügungssteuer auf Tanzveranstaltungen verbundenen hohen Verwaltungsaufwandes stellt einen sachlichen Grund für den Verzicht auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen dar. Die anderen von der Vergnügungssteuer erfassten Steuergegenstände sind mit Tanzveranstaltungen zudem nicht vergleichbar.

Mit der Erhebung der Vergnügungssteuer soll neben der Erzielung von Einnahmen zur Ausgabendeckung auch ein ordnungspolitischer Lenkungs Zweck verfolgt werden. Dieser Lenkungs Zweck ist im Bereich der Zurschaustellung von Personen bzw. bei Sexveranstaltungen sowie bei der Erhebung auf Geldspielgeräte von der Verwaltung gewollt. Aufgrund der Vielfalt der Möglichkeiten von Veranstaltungen im Bereich des Tanzens und der baurechtlichen Einstufung von Clubs und Diskotheken als Kulturstätten anstelle Vergnügungsstätten hält die Verwaltung eine Abgrenzung für gerechtfertigt.

Des Weiteren erfolgt eine klare Trennung von Tanzveranstaltungen in Clubs und Diskotheken einerseits und der Zurschaustellung von Personen bzw. Sexveranstaltungen auf der anderen Seite.

8. Vorschlag Nr. 056 zur Haushaltsoptimierung: Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit

Im Rahmen der Haushaltsoptimierung hatte die KGSt im Jahr 2019 eine Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeiten von rd. 10 % vorgeschlagen. Aufgrund der geplanten Änderung der Vergnügungssteuersatzung hat die Verwaltung diesen Vorschlag erneut aufgegriffen und geprüft.

Derzeit stellen sich die Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit im Vergleich zu anderen Kommunen wie folgt dar:

Steuersätze anderer Kommunen

	Wolfsburg	Wolfenbüttel	Peine	Hannover	Salzgitter	Braunschweig (neu)
Geräte in Spielhallen	44,00 €	34,00 €	45,00 €	60,00 €	37,00 €	50,00 € (55,00 €)
Geräte sonstige Orte	27,50 €	21,00 €	29,00 €	35,00 €	18,00 €	40,00 € (45,00 €)
Geräte mit Darstellungen von sexuellen Handlungen oder Gewalt	300,00 €	400,00 €	446,00 €	310,00 €	490,00 €	330,00 € (360,00 €)
multifunktionale Bildschirmgeräte	13,50 €	10,00 €	22,00 €	10,00 €	-	15,00 € (17,00 €)

Mit den schon zurzeit aktuellen Sätzen liegt die Stadt im Vergleich zu den umliegenden Kommunen bereits am oberen Ende der Besteuerungshöhe. Eine weitere Anpassung würde dies noch verstärken. Durch die empfohlene Erhöhung würden rd. 1.400 € an Mehreinnahmen generiert.

9. Fazit und Entscheidungsvorschlag

Die Verwaltung schlägt vor, zukünftig auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen zu verzichten. Die Steuer deckt zwar den Erhebungsaufwand, ist aber nicht mehr zeitgemäß. Aufgrund der Vielfalt von Aufführungen bzw. Darbietungen, die unter diesen Begriff gefasst werden können, ist es fraglich, wann es sich um eine Tanzveranstaltung handelt. So sind z. B. Konzerte steuerfrei, Tanzveranstaltungen an sich aber nicht. Dabei sind die Grenzen zwischen beiden Veranstaltungen inzwischen fließend, so geben beispielsweise DJs wie Musikbands Konzerte, auf denen natürlich auch getanzt wird, ohne dass es sich um eine Tanzveranstaltung im Sinne der Vergnügungssteuer handelt.

Weiterhin entsteht mit der Abschaffung der Besteuerung indirekt eine Förderung der Kulturlandschaft der Stadt ohne zusätzliche Mittel durch öffentliche Kulturförderbeiträge bereitzustellen. Gleichzeitig erfolgt eine Abgrenzung zu Sex-Veranstaltungen.

Für coronabedingte Ausfälle hat der Staat den Corona-Hilfsfond eingerichtet, der auch für Kulturschaffende gilt, so dass eine vorübergehende Aussetzung der Besteuerung der Tanzveranstaltungen aufgrund der derzeitigen Pandemie nicht als zwingend zu erachten ist. Die mit dieser Ratsvorlage empfohlenen Satzungsänderungen sollen dabei über den Zeitraum der Pandemie hinaus mit der gewünschten Zielsetzung erfolgen.

In der vorgelegten Fassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer wird auf die Besteuerung von Tanzveranstaltungen gewerblicher Art verzichtet. Dies führt zu redaktionellen Änderungen.

Die Verwaltung empfiehlt weiterhin, auf die Erhöhung der Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zu verzichten, da eine Erhöhung lediglich geringfügige haushaltrelevante Auswirkung hat und die Stadt im Vergleich zu den umliegenden Kommunen bereits in weiten Teilen höhere Steuersätze für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit zugrunde legt.

Darüber hinaus wurde § 4 Absatz 3 der Vergnügungssteuersatzung redaktionell korrigiert. So erfolgt zukünftig eine Versteuerung nach der Veranstaltungsfläche nur noch für Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art.

In den Fällen des § 1 Nr. 3 (Vorführungen von Filmen außerhalb des Jugendschutzgesetzes) wird die Vergnügungssteuer zukünftig nur noch nach dem Eintrittsentgelt (Kartensteuer oder Roheinnahme) erhoben.

Die Änderungssatzung tritt am 1. April 2022 in Kraft und gilt nur für die Zukunft und nicht rückwirkend.

Geiger

Anlage/n:

Dritte Satzung
Synopsis

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)**

vom 15. Februar 2022

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 830) und den §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 15. Februar 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 20. März 2012 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 10 vom 27. März 2012, S. 29) in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 18. Februar 2020 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 3 vom 20. März 2020, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Nummer 1 aufgehoben.
2. In § 2 Nr. 2 wird das Wort „Ziff.“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 3 wird die Angabe „§ 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 1 Nr. 2“ ersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für die Stadt Braunschweig (Vergnügungssteuersatzung)

vom 20. März 2012

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 1 Steuergegenstand</p>	<p>§ 1 Steuergegenstand</p>
<p>Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:</p>	<p>Die Stadt erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:</p>
<p>1. Tanzveranstaltungen;</p>	<p>1. aufgehoben</p>
<p>2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Table Dances sowie Striptease-Vorführungen und andere Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;</p>	<p>2. keine Änderungen</p>
<p>3. Vorführungen von Filmen – unabhängig von der Art der Aufzeichnung und vom Ort der Wiedergabe – die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. I 2002 S. 2730), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) gekennzeichnet worden sind;</p>	<p>3. keine Änderungen</p>
<p>4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs oder ähnlichen öffentlich zugänglichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;</p>	<p>4. keine Änderungen</p>
<p>5. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) sowie darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B.</p>	<p>5. keine Änderungen</p>

<p>Schank- und Speisewirtschaften, Kaufhäuser, Beherbergungsbetriebe, Wettannahme-stellen, Kantinen, Internet-Cafés, Vereins- oder ähnliche Räume;</p> <p>6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, so-weit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten oder im Internet ermöglichen.</p>	<p>6. keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerbefreiungen</p> <p>Von der Steuer befreit sind:</p> <p>1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;</p> <p>2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Ziff. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbst-zweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;</p> <p>3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Betrieben oder von Behörden durchgeführt werden;</p> <p>4. Veranstaltungen, deren Gewinn ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 13 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;</p> <p>5. Veranstaltungen auf Jahrmärkten, Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten sowie ähnliche Veranstaltungen;</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerbefreiungen</p> <p>Von der Steuer befreit sind:</p> <p>1. keine Änderungen</p> <p>2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme oder andere Aufzeichnungen gem. § 1 Nr. 3 vorgeführt werden, wenn diese nicht in übersteigerter, aufreißerischer oder aufdringlich selbst-zweckhafter Form insbesondere brutale oder sexuelle Vorgänge schildern;</p> <p>3. keine Änderungen</p> <p>4. keine Änderungen</p> <p>5. keine Änderungen</p>

<p>6. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Leibeserziehung, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen;</p> <p>7. Kegel- und Bowlingbahnen und Geräte wie Dart, Snooker, Billard, Air-Hockey, Kicker sowie Musikautomaten, TV-Geräte und Kinderspielgeräte.</p>	<p>6. keine Änderungen</p> <p>7. keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner</p> <p>(1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.</p> <p>(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 derjenige, dem die Einnahmen zufließen.</p> <p>(3) Steuerschuldner sind auch</p> <p>1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;</p> <p>2. der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;</p> <p>3. der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.</p> <p>(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Steuerschuldner</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungsformen</p> <p>(1) Die Steuer wird erhoben als - Kartensteuer, - Steuer nach der Veranstaltungsfläche, - Steuer nach der Roheinnahme, - Spielgerätesteuer.</p> <p>(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Als sonstiger Ausweis gilt auch ein vom Veranstalter vorgenommener Stempelabdruck am Körper eines Teilnehmers.</p> <p>(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.</p> <p>(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben – bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen, Kinos und ähnlichen Einrichtungen und – bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4.</p> <p>(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Erhebungsformen</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.</p> <p>(4) keine Änderungen</p> <p>(5) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der erstmaligen Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der dort genannten Aufstellorte. Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht</p> <p>(1) keine Änderungen</p>

<p>(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.</p>	<p>(2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Erhebungszeitraum</p> <p>(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Stadt kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich auch abweichende Erhebungszeiträume zulassen, insbesondere den Kalendermonat, das Kalendervierteljahr oder das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Erhebungszeitraum</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.</p> <p>(2) Entgelt i. S. von Absatz 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehört auch eine etwa gesondert geforderte Steuer. Sind in dem auf der Karte angegebenen Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Zudem bleiben Teile des auf der Karte angegebenen Entgeltes ebenfalls außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen.</p> <p>(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Bemessungsgrundlage</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p>

<p>Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenräume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.</p>	
<p>(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.</p>	<p>(4) keine Änderungen</p>
<p>(5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis des einzelnen Gerätes, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.</p>	<p>(5) keine Änderungen</p>
<p>(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse des einzelnen Gerätes. Ausgangspunkt für die Berechnung ist die elektronisch gezahlte Kasse, abzüglich aller Nachfüllungen. Fehlbeträge bzw. Entnahmen werden hinzugerechnet. Auf Antrag können Fehlbeträge, die nachweislich nicht dem Einsatz der Spieler zuzurechnen sind, abgezogen werden. Prüftestgelder werden nur in einer Höhe von bis zu 10,00 EUR abgezogen, soweit dies für Zwecke der Prüfung nach einer Wartung erforderlich ist. Die Erforderlichkeit ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Das Einspielergebnis eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit verrechnet werden.</p>	<p>(6) keine Änderungen</p>
<p>(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere</p>	<p>(7) keine Änderungen</p>

<p>Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhren-/Hopper-/Dispenserinhalte, Auszahlungs-quoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.</p> <p>(8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.</p>	<p>(8) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Steuersätze</p> <p>(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 15 v. H. 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 20 v. H. 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 25 v. H. 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 20 v. H. <p>der Bemessungsgrundlage. Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</p> <p>(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 1,50 Euro 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 und 3 3,00 Euro 3. in allen übrigen Fällen 1,50 Euro <p>pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Steuersätze</p> <p>(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz</p> <p>1. aufgehoben</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 20 v. H. 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3 25 v. H. 4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 20 v. H. <p>der Bemessungsgrundlage. Die Steuer wird mindestens in der Höhe erhoben, wie sie sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.</p> <p>(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz</p> <p>1. aufgehoben</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 3,00 Euro 3. in allen übrigen Fällen 1,50 Euro <p>pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden zu 50 v. H. berücksichtigt. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.</p>

<p>(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 7 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 22 v. H. des Einspielergebnisses. Für Spielgeräte nach § 1 Nr. 5, die ohne gültige Bauartzulassung genutzt werden sowie Spielgeräte nach § 1 Nr. 5 und 6, an denen unzulässige Gewinnspiele veranstaltet werden, beträgt die Steuer 600 Euro je Gerät und Kalendermonat.</p> <p>(4) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei</p> <p>a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) 50,00 Euro</p> <p>b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst c) und d) 40,00 Euro</p> <p>c) Geräten, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 330,00 Euro</p> <p>d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit (§ 1 Nr. 6) 15,00 Euro</p> <p>Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal</p>	<p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung der Steuerschuld</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehung der Steuerschuld</p>

<p>Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 6 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung und im Falle des § 6 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes</p>	<p>keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</p> <p>(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine eigenhändig unterschriebene Steuererklärung auf einem von der Stadt amtlich vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Die Stadt kann im Einzelfall eine abweichende Frist zur Abgabe der Steuererklärung festsetzen. Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.</p> <p>(2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.</p> <p>(3) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich bei der nach Abs. 1 einzureichenden Steuererklärung um eine Steueranmeldung i. S. der §§ 150, 168 AO. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbstständig zu berechnen. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Der Steueranmeldung für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit (Abs. 3) sind in Original oder Kopie die vollständigen Zählwerksausdrucke für den vollständigen Erhebungszeitraum beizufügen (Kassenstreifen): Aufstellort, Geräteart/-typ, Gerätenummer, Gerätename, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, Einspielergebnis für alle Auslesungen im Anmeldezeitraum. Die Eintragungen in der Anmeldung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>

<p>Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die vorgenannten Daten können der Stadt nach vorheriger Zustimmung auch auf elektronischem Wege oder auf Datenträgern übermittelt werden.</p> <p>(5) Die Stadt kann den Steuerschuldner von dem Einzelnachweis der Höhe des Spieleinsatzes befreien, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.</p>	<p>(5) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit</p> <p>(1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die errechnete Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums (§ 6 Abs. 2) bzw. des Anmeldezeitraums (§ 10 Abs. 4) an die Stadtkasse zu entrichten.</p> <p>(2) Ein sonst durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Vorauszahlungen</p> <p>(1) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk hat der Steuerschuldner für den Erhebungszeitraum (§ 6 Abs. 2 lit. a) monatliche Vorauszahlungen auf die Vergnügungssteuer zu leisten. Die monatlichen Vorauszahlungen sind in Höhe eines Drittels des Betrages der für den vorangegangenen Anmeldezeitraum gem. § 10 Abs. 4 zu zahlenden Steuer zum 15. des folgenden Kalendermonats zu entrichten.</p> <p>(2) Nach Ende des laufenden Anmeldezeitraums gem. § 10 Abs. 4 rechnet die Stadt die für diesen Zeitraum geleisteten Vorauszahlungen ab. Nachzahlungen hat der Steuerschuldner innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Erstattungen werden mit Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Vorauszahlungen</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p>

<p>(3) In den Fällen, in denen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ein abweichender Erhebungszeitraum zugelassen wurde, ist die Stadt berechtigt, monatliche Vorauszahlungen festzusetzen. Die monatliche Vorauszahlung ist zum 1. des übernächsten Kalendermonats fällig.</p>	<p>(3) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten</p> <p>(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.</p> <p>(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.</p> <p>(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Spielgerätes oder des Austauschgerätes ist innerhalb von 10 Tagen zu melden. Kann kein Nachweis über die Außerbetriebnahme erbracht werden, gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 8 Abs. 4 genannten Spielgeräte im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.</p> <p>(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 3 bei der Stadt spätestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>

<p>(5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.</p> <p>(6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen für die Steuer hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.</p>	<p>(5) keine Änderungen.</p> <p>(6) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Ausgabe von Eintrittskarten</p> <p>(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.</p> <p>(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben.</p> <p>(3) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Ausweise in Form eines Stempelabdrucks (§ 4 Abs. 2 Satz 2) sind in geeigneter Weise zu zählen und festzuhalten.</p> <p>(4) Die Stadt kann Ausnahmen von den Absätzen 1 – 3 zulassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Ausgabe von Eintrittskarten</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p> <p>(4) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Sicherheitsleistung</p> <p>Die Stadt kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Sicherheitsleistung</p> <p>keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>(1) Die Stadt ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften</p> <p>(1) keine Änderungen</p>

<p>Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerks-ausdrucke zu verlangen.</p> <p>(2) Die Stadt ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.</p> <p>(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zähl-werksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.</p>	<p>(2) keine Änderungen</p> <p>(3) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Datenverarbeitung</p> <p>(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Vollstreckungsgericht, beim Amtsgericht (Handelsregister und Grundbuch), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt), bei den Sozialversicherungsträgern, der Rentenversicherung und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt und anderer Städte und Gemeinden erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Datenverarbeitung</p> <p>(1) keine Änderungen</p>

<p>Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 S. 3 AO).</p> <p>(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuerfestsetzung, -erhebung und -vollstreckung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das dieselbe/denselben Abgabepflichtige/n betrifft, verarbeitet werden.</p>	<p>(2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 10 die Steuererklärung bzw. Steueranmeldung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt; 2. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht innerhalb von 10 Tagen anzeigt; 3. entgegen § 13 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 3 Werktage vor Beginn anzeigt; 4. entgegen § 13 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt; 5. entgegen § 14 Abs. 2 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 keinen fortlaufenden Nachweis über die ausgegebenen Karten führt; 6. entgegen § 16 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt. <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) keine Änderungen</p> <p>(2) keine Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2022 in Kraft.</p>

Betreff:
**Neubau der Feuerwache Süd-West an der Westerbergstraße:
Beschluss des Raumprogramms**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 07.01.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Feuerwehr, Katastrophenschutz und Ordnung (Vorberatung)	13.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Das als Anlage beigefügte Raumprogramm für den Neubau der Feuerwache Süd-West an der Westerbergstraße wird beschlossen.

Sachverhalt:

1. Ausgangslage

Im Jahr 2017 wurde vom Rat der Stadt Braunschweig die Umsetzung des Gutachtens zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans beschlossen. In einer Analyse der IST-Situation wurden durch den Gutachter Defizite bei der Erreichung des Schutzziels festgestellt und verschiedene Maßnahmen zur Verbesserung des Sicherheitsniveaus für die Bevölkerung vorgeschlagen. Neben technischen, organisatorischen und personalwirtschaftlichen Maßnahmen wurde hier bereits die Errichtung von zwei neuen Berufsfeuerwehrwachen vorgeschlagen. Am 07.11.2017 wurde die Verwaltung mit der Umsetzung eines Maßnahmenplans mit sieben Punkten beauftragt (Vorlage 17-05566), unter anderem mit der Schaffung der planungsrechtlichen und liegenschaftlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Technik- und Logistikwache am Standort Westerbergstraße. Dorthin sollen zehn Einsatzkräfte von der Feuerwache Süd (Dessastraße) mit Einsatzleitwagen, Drehleiter und Hilfeleistungslöschfahrzeug verlegt werden, so dass für diesen Standort kein weiteres Personal und keine zusätzlichen Fahrzeuge benötigt werden. Mit diesem neuen Standort werden – ohne Personalzuwachs – nach der Prognose des Gutachters der Schutzzielderreichungsgrad um 7 % gesteigert und insbesondere auch die bisher innerhalb der Hilfsfrist 1 nicht rechtzeitig erreichten Gebiete in der Weststadt abgedeckt.

2. Bedarf

Das vorliegende Raumprogramm setzt die Empfehlungen des Gutachters um, die Wache als Technik- und Logistik-Wache auszugestalten. Neben den o. g. zehn Einsatzfunktionen des Löschzuges soll auch die sogenannte Hilfeleistungsstaffel mit sechs Funktionen und diversen Sonderfahrzeugen, wie dem Kran und mehreren Wechselladerfahrzeugen von der Hauptfeuerwache zur neuen Wache verlegt werden. Neben dem Wachbetrieb werden auch die Kfz-Werkstatt, die Alarmgerätekwerkstatt, die Bekleidungskammer und die Schlosserei von der Hauptfeuerwache sowie das Feuerwehr-Service-Zentrum von der Feuerwache Süd zur neuen Wache verlegt. Die derzeitigen Werkstattbereiche sind für die aktuellen Platzbe-

darfe (z. B. Stellplatzgrößen, Lagerbereiche) nicht ausgelegt und entsprechen auch nicht mehr den technischen Regelwerken und Arbeitsschutzvorschriften. Gleichzeitig sind verschiedene Gebäude, wie die Kleiderkammer aber auch der Containerbau des Feuerwehr-Service-Zentrums in baulich schlechtem Zustand und abgängig. Zusätzlich wird mit dem Umzug der Werkstatt- und Logistikbereiche die Liegenschaft der Hauptfeuerwache an der Feuerwehrstraße entlastet, um eine Sanierung bzw. Neubau zu ermöglichen.

Insgesamt werden also rd. 50 Mitarbeitende der Wachabteilung, sowie die gesamte Stelle 37.32 Technik (rd. 25 Mitarbeitende) an der Feuerwache Süd-West untergebracht.

Darüber hinaus ist die Errichtung einer Multifunktionshalle geplant, die für den Dienstsport von Berufs- und Freiwilliger Feuerwehr, für die Unterbringung von externen Einsatzkräfte in Großschadens- und Katastrophenfällen, als Interimslager für leichtes aber großvolumiges Material und als Veranstaltungsraum genutzt werden kann.

Bei der Erstellung des Raumprogramms sind die Vorgaben des Feuerwehrbedarfsplanes, nutzerspezifische Anforderungen und Prozessabläufe sowie die Bestimmungen der technischen Regelwerke betrachtet worden. Durch das Einbeziehen von Referenzobjekten (Feuerwehrzentrum Köln und Feuerwache Mannheim) konnten Flächenoptimierungen vorgenommen werden.

Die Flächen für den Neubau an der Westerbergstraße stehen noch nicht zur Verfügung. Hierzu ist nach derzeitigem Stand Grunderwerb erforderlich.

3. Angaben zum Raumprogramm

Das Raumprogramm der Feuerwache Westerbergstraße umfasst eine Nutzungsfläche (NUF) von 9.182 m² und ist der Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Das abgestimmte Raumprogramm gliedert sich in acht Funktionsbereiche (A1-7; A9), die wiederum in beheizte und unbeheizte Gebäudeteile aufgeteilt sind. Der Funktionsbereich A8 Haustechnik ist nicht Bestandteil der NUF und wird daher separat ausgewiesen. Im weiteren Planungsverlauf können technische Erfordernisse zu einer Anpassung der aktuell angesetzten Technikflächen führen.

4. Kosten

Die Gesamtkosten für den Neubau der Feuerwache Westerbergstraße (ohne Grundstückskauf) belaufen sich gemäß grober Kostenschätzung auf rd. 53,41 Mio. €.

Im aktuellen Haushalt 2021 / IP 2020-2024 sind unter dem Projekt „Feuerwehrwache Süd-West / Neubau (4E.210281)“ folgende Finanzraten vorgesehen:

Gesamtkosten	Bis 2020	2021	2022	2023	2024	Restbedarf ab 2025
T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
27.000	0	100	1.300	2.600	4.000	19.000

Die bereits zum Haushaltsplanentwurf 2022 vorgenommenen Anpassungen haben zu folgenden Finanzraten geführt:

Gesamtkosten	Bis 2021	2022	2023	2024	2025	Restbedarf ab 2026
T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
27.000	100	100	600	3.000	6.000	17.200

Die darüber hinaus noch erforderliche Anpassung der Finanzraten an den tatsächlichen Finanzbedarf ist haushaltsneutral für die Haushaltsplanung 2023/IP 2022-2026 vorgesehen.

Zusätzlich zu den Baukosten entstehen Kosten für den Grunderwerb, die die Gesamtkosten des Vorhabens erhöhen und aus dem Budget des „Allgemeinen Grunderwerbes (5S.210008)“ des Teilhaushaltes 20 gedeckt werden sollen.

Geiger

Anlage/n:

- Übersicht Raumprogramm Feuerwache Süd-West

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1		Feuerwache Südwest [SWW] mit Hilfeleistungsstaffel									
2	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
3											
4	A 1	Fahrzeuge									
5		Fahrzeughalle 1. Abmarsch Breite 5,0 m, Torhöhe 4,5 m									
6	A 1	Stellplätze Breite 4,5 m + 0,5 m Endstellplatz / UVV	Gr 1 (5,0 x 10 m)	3	50,00			150,00	150,00	zus. Raumbedarf für Persönliche Ausrüstung Gefälle zum Bodenablauf	1.Abmarsch, Alarmhalle
7	A 1	Stellplätze Breite 4,5 m + 0,5 m Endstellplatz / UVV	Gr 3 (5,0 x 12,5 m)	8	62,50			500,00	500,00	(Anordnung: mittig unter den Fahrzeugen prüfen) Elektro- und Bremsluftspeisung Auspuffabsaugung	1.Abmarsch, Alarmhalle
8	A 1	Stellplätze Sondermaß (FwK 2,66 m x 12,00 m) Breite 4,66 m + 0,5 m Endstellplatz / UVV Länge 12,00 m + 2,5 m	Gr 4 Sondermaß für FWK (5,16 x 14,50)	1	74,82			74,82	74,82		1. Abmarsch, Alarmhalle
9	A 1	Alarmgarderobe (10 Funktionen B/H + 6 Funktionen Hilfeleistungsstaffel (HLS) + 2 Azubi + 24 Funktionen Wachverstärkung FF)		42	0,60			25,20	25,20	42 Funktionen x 0,6 m²	1. Abmarsch, Alarmhalle Schwarzbereich: Permanente Be- und Entlüftung
10		Fahrzeughalle 2. Abmarsch Breite 5,0 m, Torhöhe 4,5 m									
11	A 1	Stellplätze Reservefahrzeuge (Breite 4,5 m + 0,5 m Endstellplatz / UVV	Gr 3 (5,0 x 12,5 m)	2	62,50			125,00	125,00	Gefälle zum Bodenablauf (Anordnung: mittig unter den Fahrzeugen prüfen) Elektro- und Bremsluftspeisung	2.Abmarsch, Alarmhalle
12	A 1	Stellplatzreserve (Stellplätze für Wachverstärkung FF und taktische Reserveflächen) Breite 4,5 m + 0,5 m Endstellplatz / UVV	Gr 3 (5,0 x 12,5 m)	2	62,50			125,00	125,00	Auspuffabsaugung	2.Abmarsch, Alarmhalle
13		Kleinfahrzeughalle 2. Abmarsch mit 25 m² pro Stellplatz (B = 3,0 m x L = 5,0 m + Anteil Verkehrsfläche)									
14	A 1	Stellplätze Nachschubfahrzeuge	(3,0 x 5,0 m) + Verkehrsfl.	5	25,00		125,00		125,00	Durch gegenüberliegende Stellplätze errechnet sich eine Fahrgassenbreite (Verkehrsfläche) in der Kleinfahrzeughalle von 6,67 m.	2.Abmarsch, Kleinfahrzeughalle
15	A 1	Stellplätze Wirtschaftsfahrzeuge	(3,0 x 5,0 m) + Verkehrsfl.	5	25,00		125,00		125,00		2.Abmarsch, Kleinfahrzeughalle
16		Fahrzeughalle 2. Abmarsch für Abrollbehälter Breite 4,5 m, Torhöhe 5 m									
17	A 1	Stellplätze Abrollbehälter	Gr 4 (4,5 x 12,5 m) Torhöhe 5 m Aufsatteln der Behälter!	10	56,25		281,25	281,25	562,50	verstärkte Rollbahnen und verstärkte Ablaufrinnen (geeignet für große Punktlasten der Abrollbehälter) oder Anordnung der Ablaufrinnen mittig unter den AB	2.Abmarsch, Alarmhalle Jeweils 5 AB sind in beheizten Bereichen unterzubringen. Die AB- Mulde beispielsweise benötigt keinen frostfreien Stellplatz.
18	A 1	Zwischensumme Fahrzeughallen					0,00	531,25	1.281,27	1.812,52	
19											

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
20	A 2	Wachbereich für 18 Einsatzfunktionen [10 Funktionen B/H + 6 Funktionen Hilfeleistungsstaffel (HLS) + 2 Azubi (CDI + HLF)]									
21	A 2	Wachabteilungsleitung SWW, Ausgabe - Wartebereich	C3	1	27,00			27,00	27,00	2 Schreibtische, Empfangstresen, Stellfläche für 3 Rollcontainer, Schlüsselschrank, Schrank für Tagesverbrauchsmaterial, 1 Aktenschrank, 1 Postverteilerschrank	Hauptzufahrt sollte direkt am WAL-Büro liegen
22	A2	Antreibebereich Wachabteilung		0	18,00			9,00	9,00	Erweiterung des Flures (Verkehrsfläche) in der Nähe der Wachabteilungsleitung Für 18 Pers. * 1 m², davon 0,5 m² Verkehrsfläche	Synergie mit Flur im Wachbereich schaffen
23	A 2	IuK / Nachschub / Drucker WAL		1	14,00			14,00	14,00	1 Funktisch WAL, Reservegeräte IuK, Drucker WAL, Alarmierungsmittel, VS-Material	In Verbindung mit WAL Büro, Zugang nur vom WAL-Büro
24	A 2	Schreibzimmer Berichte / Verwaltungsnetz PC für MA WA	C	1	18,00			18,00	18,00	4 PC AP (keine Büroarbeitsplätze nach ASR)	
25	A 2	Ruheraum für Damen oder Herren 18 Funktionen + 2 Reserveräume Belegung durch Wachpraktikanten		20	7,50			150,00	150,00	1 Funktionsbett, 1 Regal, 1 Beistelltisch mit Leselampe, Garderobenleiste, 1 Stuhl	
26	A 2	Umkleide Damen für Stammpersonal SWW inkl. Personalabordnung SW		2	18,00			36,00	36,00	24 Pers. Stammpersonal * 1,5 m² flexibel teilbar, Raum mit 2 Türen	Spind (BxHxT 90x200x60 cm mit Bettenrollenaufsatz; 2 Abteile, 60 cm Dienstkleidung, 30 cm Privatkleidung)
27	A 2	Umkleide Herren für Stammpersonal SWW inkl. Personalabordnung SW		1	232,50			232,50	232,50	179 - 24 = 155 Pers. Stammpersonal * 1,5 m² inkl. 10 Wechselspinde	Spind (BxHxT 90x200x60 cm mit Bettenrollenaufsatz; 2 Abteile, 60 cm Dienstkleidung, 30 cm Privatkleidung)
28	A2	Trockenraum		1	15,00			15,00	15,00	für Bekleidung / Handtücher / Schuhe Kleiderstangen und Schuhregale	angrenzend an Umkleiden
29	A 2	Sanitärbereich Damen	N	1	18,00			18,00	18,00	2 Du, 2 WC, 2 Waschbecken Für bis 5 Pers. nach ASR A4.1 Tabelle 2: 2 Toilette, 2 Waschbecken. Tabelle 5.2: 2 Duschen, 2 Waschbecken.	
30	A 2	Sanitärbereich Herren	N	1	30,00			30,00	30,00	6 Du, 2 WC, 2 Urinale 6 Waschbecken Für 18 Pers. nach ASR A4.1 Tabelle 2: 1 Toilette, 3 Urinale, 2 Waschbecken. Tabelle 5.2: Duschen, 5 Waschbecken. Gesamt: 26 m²	AbVO schreibt 5 DU/5WB vor, aber: 6 Personen sitzen auf einem HLF, die nach einem Einsatz sich gleichzeitig waschen müssen, um wieder Einsatzbereit zu sein
31	A 2	Speiseraum Wachmannschaft B/H + Verwaltung ohne Werkstätten		1	40,80			40,80	40,80	18 B/H + 16 SD -> 34 Personen (1,2 m²/Person)	Erweiterbar in Richtung Aufenthaltsraum
32	A 2	Aufenthalts-/ Leseraum	C	1	18,00			18,00	18,00	Wohnlich, 6 Pers. * 3 m²	
33	A 2	Fernsehraum		2	18,00			36,00	36,00	Wohnlich, 6 Pers. * 3 m², je Raum	
34	A 2	Küche Mitarbeiter		1	18,00			18,00	18,00	normales Küchenmobiliar mit Edelstahlarbeitsplatte	Selbstversorgerküche

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
35	A 2	Raum für Essenspinde		1	24,00			24,00	24,00	179 Essenspinde, 3 Vorratsschränke, 3 große Tiefkühl- und Gefrierkombinationen	ggf. im Flur der Nutzungseinheit (wenn aus Sicht des Brandschutzes möglich)
36	A 2	Küche Kantine		1	32,00			32,00	32,00	Industrieküchenmobiliar, Konvektomat und Industriespüler	
37	A 2	Lager Kantine		3	12,00			36,00	36,00	incl. Kühl- + Gefriergeräte	
38	A 2	Putzmittelraum		2	4,00			8,00	8,00		je Etage
39	A 2	Lager Pumiverbrauchsmaterial für Innendienst		1	12,00			12,00	12,00	Putzmittelverbrauchsgüter, Handtuchpapier, Toilettenpapier; Waschmaschine für Wischmopps, Trocknung	
40	A 2	Müllraum für Küche		1	4,00			4,00	4,00		
41	A 2	Umkleide/ Aufenthaltsraum Reinigungskräfte		1	9,00			9,00	9,00	4 Personen	
42	A 2	Schmutzschleuse Schwarzbereich		1	18,00			18,00	18,00	angrenzend an Fahrzeughalle, Behälter für benutzte Einsatzkleidung, Stiefelreinigung, Handwaschbecken, Händedesinfektion	eventuell auf mehrere Räume aufgeteilt
43	A 2	Sanitärbereich Herren (Personaldekon Pandemie)		1	12,00			12,00	12,00	2 Du, 2 Waschbecken, 1 WC	
44	A 2	Sanitärbereich Damen (Personaldekon Pandemie)		1	9,00			9,00	9,00	1 Du, 1 Waschbecken, 1 WC	
45	A 2	Toiletten Damen		2	6,00			12,00	12,00	2 WC Tiefspüler +WB	inkl. integriertem Vorraum
46	A 2	Toiletten Herren		2	9,00			18,00	18,00	2 WC Tiefspüler + 2 Urinal + WB	inkl. Vorraum
47	A 2	barrierefreie Toilette		1	7,00			7,00	7,00	1 WC Tiefspüler + WB	
48	A 2	Aufbewahrung Alarmgarderobe		1	107,40			107,40	107,40	Lagerung Einsatzkleidung (frei hängend und belüftet), angrenzend an Fahrzeughalle für 179 Pers., 0,6 m² pro. Pers.	Schwarzbereich Permanente Be- und Entlüftung
49	A 2	Bereitschaftsraum FF für Wachbesetzung		1	24,00			24,00	24,00	angrenzend an Fahrzeughalle 24 Pers. * 1 m²	
50	A 2	barrierefreie Toilette ausserhalb des Wach- / Sicherheitsbereiches		1	7,00			7,00	7,00	1 WC Tiefspüler + WB	Barrierefreie Toilette ausserhalb des Sicherheitsbereiches
51	A 2	Lager Gebäudemanagement		1	30,00			30,00	30,00	Lagerung Verbrauchsmaterialien für Gebäudemanagement	
52	A 2	Zwischensumme Wachbereich						0,00	1.031,70	1.031,70	
53											
54	A 3	Wachausbildung									
55	A 3	Lehrsaal		1	62,50			62,50	62,50	25 Teilnehmer, 2,5 m²/je Teilnehmer, Sitzplatz mit Tisch	
56	A 3	Seminarraum Ausbildung (Praxisanleitung Ausbildung)		1	25,00			25,00	25,00	10 Teilnehmer, 2,5 m²/je Teilnehmer, Sitzplatz mit Tisch	
57	A 3	Materiallager		1	15,00			15,00	15,00	Regale	
58	A 3	Stuhl- und Tischlager		1	15,00			15,00	15,00		15 zusätzliche Stühle für Bestuhlung in Reihen und Klappstühle
59	A 3	Teeküche/Ausgabeküche		1	9,00			9,00	9,00		Lehrgangsverpflegung
60	A 3	Toiletten Damen		1	6,00			6,00	6,00	2 WC Tiefspüler	inkl. integriertem Vorraum
61	A 3	Toiletten Herren		1	9,00			9,00	9,00	2 WC Tiefspüler + 2 Urinal	inkl. Vorraum
62	A 3	Zwischensumme Wachausbildung						0,00	141,5	141,5	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
63											
64	A 4	Sport									
65	A 4	Kraftraum (Gesundheits-Studio)		1	75,00			75,00	75,00	Gesundheits-Sport orientiertes Studio	Anforderungen gemäß Leitfaden zur Einrichtung eines Fitness- und Gesundheitsstudios (Niedersächsischer Turner-Bund)
66	A 4	Umkleieräume		0	0,00			0,00	0,00	Synergie mit Wachtrakt nutzen	
67	A 4	Waschraum		0	0,00			0,00	0,00	Synergie mit Wachtrakt nutzen	
68	A 4	Zwischensumme Sport					0,00	75,00	75,00		
69											
70	A 5	Werkstätten + Logistikkager									
71	A 5	Sozialbereich Werkstätten									
72	A 5	Umkleidebereich Damen Alle Werkstätten		1	12,00			12,00	12,00	8 Pers. *1,5 m² (Planung 8 MA D und 40 MA H) Ggf. gemeinsamer Umkleideraum Damen und Herren mit getrennten Zugängen	Spind (BxHxT = 60x200x60 cm); 2 Abteile, 30 cm Privat- bzw. Dienstkleidung, 30 cm Werkstattkleidung
73		Umkleidebereich Herren Alle Werkstätten		1	64,50			64,50	64,50	51 - 8 = 43 Pers. *1,5 m² (Planung 8 MA D und 40 MA H) flexibel teilbar, Raum mit 2 Türen, Ggf. gemeinsamer Umkleideraum Damen und Herren mit getrennten Zugängen	Spind (BxHxT = 60x200x60 cm); 2 Abteile, 30 cm Privat- bzw. Dienstkleidung, 30 cm Werkstattkleidung
74	A 5	Sanitärbereich Damen	N	1	10,00			10,00	10,00	2 Du, 2 WB, 1 WC je Objekt 2 m², 3 Pers. Für bis 5 Pers. nach ASR A4.1 Tabelle 2 (niedrig. Gleichz.): 1 Toilette, 1 Waschbecken. Tabelle 5.2 (hohe Gleichz.): 2 Duschen, 2 Waschbecken.	
75		Sanitärbereich Herren	N	1	24,00			24,00	24,00	5 Du, 5 WB, 1 WC, 1 Urinal je Objekt 2 m², 16 Pers. Für 11 bis 25 Pers. nach ASR A4.1 Tabelle 2 (niedrig. Gleichz.): 1 Toilette, 1 Urinal, 1 Waschbecken. Für 16 bis 20 Pers. nach ASR A4.1 Tabelle 5.2 (hohe Gleichz.): 5 Duschen, 5 Waschbecken.	
76		Pausenraum Beschäftigte Alle Werkstätten		1	22,80			22,80	22,80	19 Personen (16 BE + 3 Reserve BE) x 1,2 m²	
77	A 5	Teeküche Werkstätten		1	9,00			9,00	9,00		
78	A 5	WC Damen, Schwarzbereich		1	4,00			4,00	4,00	1 WB, 1 WC je Objekt 2 m² -> 3 Pers. Für bis 5 Pers. nach ASR A4.1 Tabelle 2 (niedrig. Gleichz.): 1 Toilette, 1 Waschbecken.	
79	A 5	WC Herren, Schwarzbereich		1	12,00			12,00	12,00	2 WB, 2 WC, 2 Urinal je Objekt 2 m² -> 16 Pers. Für 11 bis 25 Pers. nach ASR A4.1 Tabelle 2 (hohe. Gleichz.): 2 Toilette, 2 Urinal, 2 Waschbecken.	
80	A 5	Zwischensumme Sozialbereich Werkstätten					0,00	158,30	158,30		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
81	A 5										
82	A 5	KFZ + Schlosserei									
83	A 5	Reifenlager		1	78,00			78,00	78,00	Palettenregal - Längstraversenregale mit Fachboden mit 2 Regalebenen 7 Felder mit lichter Feldweite 2700 mm, Fachhöhe 1500 mm Länge ca. (7 x 2,85 m) = ca. 19,95 m (7 Felder x 3 Paletten x 3 Ebenen = 63 Paletten) Flächenbedarf Regal (20 m x 1,4 m) = 28 m² Flächenbedarf Arbeitgangbreite (20 m x 5,0m / 2) = 50 m² Summe = 78 m² Lagerbereich frostfrei!	
84	A 5	Betriebsstofflager		1	50,00			50,00	50,00	Zentrale Lagerung außerhalb möglich (Frostsicherheit und geringe Temperaturschwankungen), Beförderung der Kraft- und Betriebsstoffe über ein Leitungssystem in den Werkstattbereich (Arbeitssicherheit durch Vermeidung von Atemgiften und Stolpergefahren; Brandschutz). Fläche muss nicht zwingend beheizt sein, nur Frostfreiheit und nicht allzu hohe Temperaturschwankungen in einem kurzen Zeitraum. Türöffnung für Flurförderzeuge (doppelflügelig)	Grundflächenbedarf zur Betriebs- und Kraftstoffvorhaltung für alle verbrennungsmotorbetriebenen Arbeitsgeräte der FwBS. Vorhaltung von mobilen Tankstellen der Feuerwehr für Großschadenslagen. Ex-Schutz Ausrüstung notwendig. Zunehmend auch Ad blue Vorhaltung wg. Abgastechnik.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum-kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
85	A 5	allgem. Lager (KFZ)		1	23,00			23,00	23,00	Palettenregal - Längstraversenregale mit Fachboden mit 2 Regalebene 2 Felder mit lichter Feldweite 2700 mm, Fachhöhe 1500 mm Länge ca. (2 x 2,85 m) = ca. 5,70 m (2 Felder x 3 Paletten x 3 Ebenen = 18 Paletten) Flächenbedarf Regal (5,7 m x 1,4 m) = 8 m² Flächenbedarf Arbeitgangbreite (5,7 m x 5,0m / 2) = 14,25 m² Summe = 23 m² Lagerbereich frostfrei!	Lagerbereich für KFZ-Ersatzteile der KFZ-Werkstatt. Dazu Zwischenlagerung angelieferter Ersatzteile (häufig auch größerer Dimension) für externe Spezialfirmen, die regelmäßig neben fremdvergebenen Ifd. Istandsetzungsarbeiten auch übliche Nachbesserungen nach Neubeschaffungen sowie regelmäßig notwendige Prüfungs- und Wartungsarbeiten an z.B. Hubrettungsfahrzeugen, Kran u.a. Sonderfahrzeugen durchführen müssen. Das Lager sollte sich an industriellen Standards zur Größe und zum Brandschutz orientieren (freitragende hohe Hallenkonstruktion nach Industriebaurichtlinie). Dabei sollen möglichst sämtliche Lagerbedarfsflächen für die Werkstätten planerisch zu einem Hallenkomplex zusammengefasst werden.
86	A 5	37.2202 - Werkstattleiter Kfz-Werkstatt	C2	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit Besprechungstisch	
87	A 5	37.2205 - Werkstattleiter Schlosserei	C2	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit Besprechungstisch	
88	A 5	Arbeitsplatz KFZ <i>Ermittlung der Stellplatzgrößen siehe Kommentar unter "Ausstattung"</i>		7	75,00			712,00	712,00	7 Werkstattarbeits-/Fahrzeugstellplätze, davon 2 Gruben, 3 Bühnen (1 x LKW) , 1 sonst. KFZ-Arbeits-/ Stellplatz, 1 TÜV-/Bremsenprüfstand. Abgasabsaugung erforderlich. Möglichst zwei Stellplätze hintereinander angeordnet (Synergetische Nutzung von zwei Plätzen für Sonderfahrzeuge)	
89	A 5	Arbeitsplatz Pumpenreparatur TS		1	20,00			20,00	20,00	1 Werkbank, 1 Hubarbeitstisch	Abgasabsaugung
90	A 5	Werkstatt Schlosserei Stellplatzgröße gem. KFZ Werkstatt		1	106,60			106,60	106,60	Schweißarbeitsplatz, 2 Werkbänke	Größe entsprechend KFZ-Werkstattarbeitsplatz, da v.a. an vorhandenen Großfahrzeugen div. Schlosserarbeiten durchgeführt werden.
91	A 5	Werkstofflager Schlosserei		1	30,00			30,00	30,00		Lager für Metallprofile, -platten, -träger etc./ ebenerdig.
92	A 5	Maschinenraum KFZ-Werkstatt		1	60,00			60,00	60,00	LKW-Reifenmontage, Auswuchtmaschinen etc.	Außerhalb von den benötigten KFZ-Werkstattarbeitsplätzen anzuordnender Arbeitsbereich für erforderliche stationäre Maschinen der KFZ-Werkstatt.
93	A 5	KFZ-/LKW Pflegebereich		1	94,25			94,25	94,25	frostfrei	Anschluss Leichtflüssigkeitsabscheider, Zentrale Waschmittelbevorratung an der Stirnseite
94	A 5	Zwischensumme KFZ+Schlosserei					0,00	1.209,85	1.209,85		
95	A 5										

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
96	A 5	Baul. Erhaltung									
97	A 5	Tischlerei		1	100,00			100,00	100,00		
98	A 5	Lager Tischlerei		1	30,00			30,00	30,00		
99	A 5	Lager Baul. Erhaltung		1	50,00			50,00	50,00		
100	A 5	Zwischensumme Bauliche Erhaltung					0,00	180,00	180,00		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
101	A 5										
102	A 5	Alarmgeräte / Logistik Feuerwehr									
103	A 5	Wiederherstellung Einsatzbereitschaft "Boxengasse"		1	600,00			600,00	600,00	EDV-Anbindung zur Lagerverwaltung und Updatestation Digitalfunk; Kran zur Entnahme von Leitern und Aggregaten/Pumpenl	
104	A 5	Alarmgerätekwerkstatt		1	60,00			60,00	60,00	Prüfungsplätze mit EDV-Anbindung für div. sicherheitsrelevante Beladungsbestandteile (Motorsägen, hydraulische Rettungsgeräte, Leinen, Ausstattung der Höhenrettung, Sprungpolster etc.	
105	A 5	Auswerteraum Pumpenprüfung		1	18,00			18,00	18,00	Büro mit 2 Arbeitsplätzen (1 AP Prüfstand, 1 AP Dokumentation)	
106	A 5	Pumpenprüfstand für Fahrzeuge und TS		1	75,00			75,00	75,00	Prüfplatz, Fahrzeugstellplatz	Gesonderter Raumbedarf wg. Lärm- / Arbeitsschutz. Frostfrei. Anschluss an Saugstelle für Prüfungen der Pumpen (Brunnen oder Zisterne).
107	A 5	37.2201 - Werkstattleiter, Alarmgeräte	C1	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit 2 Arbeitsplätzen	2 AP wg. Mitarbeiter WA
108	A 5	Alarmgerätelager		1	300,00		0,00	300,00	300,00	flurförderzeugtauglich, Ausstattung mit Schwerlastregalen (> 3 Ebenen)	Stellplatz für Flurförderzeug (Gasbetriebener Stapler) berücksichtigen
109	A 5	Nachschublager (Pumpen, Sandsäcke, Hochwasserboote, Stromerzeuger, Schaummittel, Sonderlöschmittel, Absodan		1	300,00		100,00	200,00	300,00	Vorhaltung div. Gerätschaften nach Einsatzschwerpunkten in Gitterboxen oder Rollwagen, flurförderzeugtauglich als Logistikkammer. Vgl. Industriellagerhalle. Boden versiegelt oder Auffangwanne nach § 31 AwSV Incl. Arbeitsplatz mit EDV-Anbindung. Regalsystem	Das meiste Material muss in beheizten Räumen gelagert werden (Korrosionsgefahr). Für die Lagerung mit Überdachung kommen Materialien wie Sandsäcke- Öl-Bindemittel und Hochwasserboote in Betracht. Ausstattung mit Schwerlastregalen (> 3 Ebenen). Schleppdach über Ladebereich. Ladebereich 1: ebenerdig, für Transport mit Abrollbehältern, Rolltor Gr. 4 (Sondermaß für Torhöhe! Ausatteln der Behälter). Ladebereich 2: unterflur, mit Laderampe für Be- und Entladung von Fahrzeugen mit Bordwand (Discounter-Lösung).
110	A 5	Anlieferungsbereich Kontaminierte Ausrüstung		1	36,00		36,00		36,00		unter Schleppdach, Schwarzbereich!
111	A 5	Magazin für Kleinmengen und Verbrauchsmaterialien (tägl. Bedarf)		1	60,00			60,00	60,00		EDV-Arbeitsplatz für Lagermitarbeiter (Magazinausgabe und -verwaltung).
112	A 5	Gefahrstofflager		1	20,00		20,00		20,00		Gefahrstoffschrank und Gasflaschenlager im Aussenbereich
113	A 5	Löscherwerkstatt		1	30,00			30,00	30,00	Teilklimaanlage ->Kühlung wg. CO ² -Füllbereich, CO ² - Warner	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
114	A 5	Zwischensumme Alarmgeräte / "Boxengasse" / Logistik Feuerwehr					156,00	1.361,00	1.517,00		
115	A 5										
116	A 5	Elektrowerkstatt									
117	A 5	Elektrowerkstatt		1	25,00			25,00	25,00	Inkl. PC-AP für Datenverwaltung.	
118	A 5	Lager E-Werkstatt		1	24,00			24,00	24,00		
119	A 5	Büro Leiter E-Werkstatt		1	18,00			18,00	18,00	Büro mit 2 Arbeitsplätzen	2 AP Mitarbeiter WA
120	A 5	Zwischensumme E-Werkstatt					0,00	67,00	67,00		
121	A 5										
122	A 5	Atemschutzwerkstatt									
123	A 5	Werkstattleiter Atemschutzwerkstatt		1	18,00			18,00	18,00	Büro mit 2 AP	
124	A 5	Stadtatenschutzbeauftragter FF		1	18,00			18,00	18,00	Büro mit 2 AP	
125	A 5	Atemschutzwerkstatt		1	90,00			90,00	90,00		
126	A 5	Meßgeräteraum		1	15,00			15,00	15,00		
127	A 5	Waschmaschine/Trockner		1	32,00			32,00	32,00		
128	A 5	PA-Lager		1	54,00			54,00	54,00	Temperaturüberwachung mit Warner ggf. Kühlung des Raumes	
129	A 5	Kompressorraum		1	12,00			12,00	12,00		
130	A 5	Flaschenfüllanlage		1	20,00			20,00	20,00		
131	A 5	Lager Schwarzbereich		1	32,00			32,00	32,00		
132	A 5	Anlieferungsbereich Aussenwachen unter Schleppdach		1	20,00			20,00	20,00		unter Schleppdach
133	A 5	Materialschleuse Hygienebereich		1	36,00			36,00	36,00		zw. Waschmaschine u. Werkstatt
134	A 5	CSA-Pflege + Prüfung		1	36,00			36,00	36,00	CSA-Waschanlage inkl. Trocknung	
135	A 5	Zwischensumme Atemschutzwerkstatt					0,00	383,00	383,00		
136	A 5										
137	A 5	Schlauchwerkstatt									
138	A 5	Schlauchwerkstatt		1	54,00			54,00	54,00		
139	A 5	Schlauchwäsche		1	75,00			75,00	75,00	Vollstraße lt. DIN 14092	
140	A 5	Schlauchlager		1	100,00			100,00	100,00	Lagerung in Gitterboxen / Rollwagen. Ggf. befahrbarer Lagerbereich	
141	A 5	Lager Schwarzbereich		1	32,00		32,00		32,00		Schwarzbereich Beheizter Raum mit permanenter Be- und Entlüftung
142	A 5	Anlieferungsbereich Aussenwachen unter Schleppdach		1	36,00		36,00		36,00		unter Schleppdach
143	A 5	Zwischensumme Schlauchwerkstatt					68,00	229,00	297,00		
144	A 5										
145	A 5	Atemschutzübungsstrecke									
146	A 5	Atemschutzüberwachung		1	12,00			12,00	12,00	1 Arbeitsplatz	
147	A 5	Vorbereitungsraum		1	30,00			30,00	30,00		

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
148	A 5	Sportgeräteraum		1	72,00			72,00	72,00		
149	A 5	Atemschutzübungsstrecke mit CSA Übungsanlage		1	64,00			64,00	64,00		nach DIN 14093
150	A 5	Erweiterungsmodul Null Sicht Ausb.		1	32,00			32,00	32,00		
151	A 5	Damenumkleide		1	15,00			15,00	15,00		
152	A 5	Sanitärbereich Damen		1	15,00			15,00	15,00	2 Du, 2 WC, 2 Waschbecken	
153	A 5	Herrenumkleide		1	20,00			20,00	20,00		
154	A 5	Sanitärbereich Herren		1	20,00			20,00	20,00	4 Du, 2 WC, 2 Waschbecken	
155	A 5	Zwischensumme Atemschutzübungsstrecke					0,00	280,00	280,00		
156											
157	A 6	Kleiderkammer zukünftig Südwestwache									
158	A 6	Waschraum		2	7,50			15,00	15,00	2 Duschen, 3 Waschbecken	Ergänzung für weibliche MA
159	A 6	Umkleidebereich		1	24,00			24,00	24,00	18 Spinde (Schwarz/Weiß) (Mehrbedarf wegen WA-Personal)	Werkstattleiter + 4 Besch.+ 2 ZeuWFF+ 2Res. + 3 x 3 WA
160	A 6	Pausenraum		1	10,00			10,00	10,00	8 Personen x 1,2m²	
161	A 6	WC		2	7,00			14,00	14,00	1 Tiefspüler/ 1 Urinal / 1 WB	2. WC für weibliche MA
162	A 6	Stickerei/Näherei		1	40,00			40,00	40,00	3 Nähmaschinenarbeitsplätze, 1 PC-Arbeitsplatz, 1 Stickereiarbeitsplatz, 1 Patcharbeitsplatz (Funktionskennzeichnung) = 6 x 5m² =30m², + Lagerflächen, Zuschneidetisch. = 10m²	
163	A 6	Sattlerei/Schuster		1	25,00			25,00	25,00		
164	A 6	Werkstattbereich Helminstandsetzung und -wartung		1	25,00			25,00	25,00		
165	A 6	Prüfung PSA		1	25,00			25,00	25,00	1 PC-Arbeitsplatz, 2 Arbeitstische, Stellfläche für f. mobile Kleiderwagen	
166	A 6	37.3234 - Leiter Kleiderkammer	C1	1	18,00			18,00	18,00		
167	A 6	Stadtzeugwart FF		1	18,00			18,00	18,00		
168	A 6	Wechselarbeitsplatz techn. Beschäftigte		1	18,00			18,00	18,00		
169	A 6	Lager RD		1	100,00			100,00	100,00		
170	A 6	Lager BF		1	200,00			200,00	200,00		
171	A 6	Lager FF		1	300,00			300,00	300,00		
172	A 6	Anprobereich mit Umkleidekabinen für Damen und Herren		1	25,00			25,00	25,00		
173	A 6	Annahmehbereich ungereinigte Bekleidung		1	20,00			20,00	20,00		
174	A 6	Ausgabebereich gereinigte/reparierte Bekleidung		1	50,00			50,00	50,00		
175	A 6	Anlieferungsbereich Aussenwachen		1	36,00			36,00	36,00		Separierte Wrenanlieferung, Eingangskontrolle muss zur Anlieferung kontaminierter Bekleidung abgegrenzt sein.

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
176	A 6	Wäscherei		1	100,00			100,00	100,00	3 Industriewaschmaschinen, 3 Trockner, Sortier- und Legetische, Wäscherollwagen, Bügelbereich	Reinigung Einsatzbekleidung und Dienstbekleidung. Zugang und Befahrbarkeit mit Rollwagen, Hubwagen, Palettenbetrieb muss gewährleistet sein.
177	A 6	Waschmaschinenraum		1	20,00			20,00	20,00	Reinigung der Einsatzbekleidung (B/H) Synergie mit Wäscherei	Aufstellung Industriewaschmaschine und -trockner mit Arbeitsbereich; Abwurfmöglichkeit für verschmutzte Bekleidung sowie separates Zwischenlager für gereinigte Dienst- und Einsatzbekleidung
178	A 6	Zwischenlager Wäscherei		1	30,00			30,00	30,00		
179	A 6	Trockenraum		1	50,00			50,00	50,00	Technische Belüftung erforderlich.	Nachtrocknung der maschinellen Trocknung bzw. Lufttrocknung
180	A 6	Zwischensumme Kleiderkammer						0,00	1.163,00	1.163,00	
181											
182	A 7	Verwaltung									
183	A 7	Toiletten Damen		2	6,00			12,00	12,00	2 WC Tiefspüler +WB	inkl. Vorraum
184	A 7	Toiletten Herren		2	9,00			18,00	18,00	2 WC Tiefspüler + 2 Urinal + WB	inkl. Vorraum
185	A 7	barrierefreie Toilette		1	7,00			7,00	7,00	1 WC Tiefspüler + WB	
186	A 7	Aktenraum + Post		1	18,00			18,00	18,00	Aktenregale und Aktenschränke, 1 Postverteilerregal	
187	A 7	Kopier- und Druckerraum		1	9,00			9,00	9,00		
188	A 7	Teeküche Verwaltung		1	9,00			9,00	9,00		
189	A 7	Besprechungsraum Sachbearbeitung	D10	1	18,00			18,00	18,00	für 10 Personen	für Technikbesprechungen
190	A 7	37.12 - Wachvorsteher SW/SWW	B	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit Besprechungstisch	
191	A 7	37.1201 - SB Gebäudemanagement SW/SWW 37.31xx - SB Wachausbildung SW/SWW	C2	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit 2 Arbeitsplätzen	2. AP für Kurier
192	A 7	37.12-1 bis 37.12-3 - WAL	C3	1	24,00			24,00	24,00	Büro mit 3 Arbeitsplätzen	
193	A 7	Besprechungsraum Wachabteilungsleiter	D10	1	18,00			18,00	18,00	für 10 Personen	Personalgespräche
194	A 7	Funktionsarbeitsplatz C-Dienst 02-11-01	C2	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit Besprechungstisch	
195	A 7	Funktionsarbeitsplatz GF HLF 1	C2	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit 2 Arbeitsplätzen	2. AP für Azubi CDI / SB IT Administration
196	A 7	Sachbearbeitung durch Wachabteilungspersonal	C2	2	18,00			36,00	36,00	Büro mit 2 Arbeitsplätzen	Belegung durch PAN, IT Sachbearbeiter, Ausbildungsverantwortlicher, Multiplikatoren RD, z.b.V.
197	A 7	37.3 AbtL Ausbildung und Technik	B	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit Besprechungstisch	
198	A 7	37.32 - StL Technik (37.22)	B	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit Besprechungstisch	
199	A 7	37.321-1 - SB Beschaffungen (37.221-1)	C2	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit 2 Arbeitsplätzen	
200	A 7	37.321-2 - SB Beschaffungen (37.221-2) 37.3211 - SB Veräußerungen / Fzg.-Prüfungen (37.2211)	C2	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit 2 Arbeitsplätzen	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
201	A 7	37.322 - SB Werkstätten / Unfallsachbearbeitung (37.222)	B	1	18,00			18,00	18,00	Büro mit Besprechungstisch	
202	A 7	Zwischensumme Verwaltung					0,00	331,00	331,00		
203											
204	A 8	Haustechnik für Feuerwache Werkstätten									
205	A 8	Hausanschlußraum		2	10,00			20,00	20,00		
206	A 8	Technikraum ELA und BMZ		2	5,00			10,00	10,00		
207	A 8	Notstrom		1	24,00			24,00	24,00		
208	A 8	Kompressor		1	10,00			10,00	10,00		
209	A 8	Heizung		1	50,00			50,00	50,00		
210	A 8	Lüftung, Klima		1	120,00			120,00	120,00		
211	A 8	Eigenverteiler IT		4	5,00			20,00	20,00		
212	A 8	Netzwerk, EDV, Server		1	18,00			18,00	18,00		
213	A 8	Serverräume FB 10.4		1	50,00			50,00	50,00		
214	A 8	Zwischensumme Haustechnik					0,00	322,00	322,00		
215											
216	A 9	Multifunktionshalle									
217	A 9	Multifunktionshalle inkl. Geräteraum		1	400,00			400,00	400,00	Grundfläche Halle: 300 m² Geräteraum 67 m², Lagerraum für Bodenschutzmatten ca. 33 m²	
218	A 9	Umkleide Damen		1	40,00			40,00	40,00		
219	A 9	Umkleide Herren		1	40,00			40,00	40,00		
220	A 9	Sanitärbereich Damen		1	18,00			25,00	25,00	6 Du, 4 WC, 3 Waschbecken	
221	A 9	Sanitärbereich Herren		1	30,00			30,00	30,00	6 Du, 4 WC, 3 Urinale, 3 Waschbecken	
222	A 9	Zwischensumme Multifunktionshalle			400,00		0,00	535,00	535,00		
223											
224	S	Summe Raumprogramm Nutzflächen					755,25	8.748,62	9.503,87		
225											
226	B 1	Außenbereich -> Wachausbildung / Fachausbildung / Sport / Tankstelle									
227	B 1										
228	B 1	Übungsflächen		1	0,00			0,00	0,00	können auf dem Hof der Feuerwache dargestellt werden, nicht alle Ausbildungen finden zeitgleich statt!	
229	B 1	Kran Ausbildung		1	0,00			0,00	0,00	für 48t-Kran geeignet! Punktlasten berücksichtigen.	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
	Nr.	Bezeichnung	Raum- kategorie	Anzahl	Nutzfläche NUF [m²]	Fläche im Außenbereich	Fläche überdacht	Fläche beheizt	Nutzfläche NUF gesamt [m²]	Ausstattung	Bemerkungen
2											
3											
230	B 1	Maschinistenausbildung		1	0,00			0,00	0,00	Saugbrunnen	Synergie mit Regenwasserrückhaltebecken+ Werkstattbereich Pumpenprüfung
231	B 1	Fassaden für Leitern, Retten, Selbstretten		1	0,00			0,00	0,00		Wachausbildung tragbare Leitern Synergie mit Wachgebäude, Flachdach begehbar
232	B 1	Außenwaschplatz		1	70,00	70,00		0,00	70,00		
233	B 1	Dieseltankstelle		1	80,00	80,00		0,00	80,00	Notstromversorgte Dieseltankstelle 1 Säule / 2 Zapfstellen (LKW / PKW) Lagerbereich mit 20.000 L Dieseltank Abfüllplatz Gr 3 = 56,25 m², Lagerplatz ca. 24 m²	
234	B 1	Zwischensumme Außenbereich				150,00	0,00	0,00	150,00		
235											
236	B 2	Stellplätze im Freien									
237	B 2	Parkplätze Verwaltung		29	24,00	696,00			696,00	16 MA Feuerwehrtechnische Beamte (inkl. Werkstattleiter) 13 MA Beschäftigte in den Werkstätten	
238	B 2	Parkplätze Einsatzdienst WA		24	24,00	576,00			576,00	24 MA pro Alarmschicht	
239	B 2	Parkplätze Besucher		5	24,00	120,00			120,00		
240	B 2	Stellplätze Außenbereich PKW		4	24,00	96,00			96,00		
241	B 2	Stellplätze Außenbereich LKW		8	56,25	450,00			450,00	4,5 m x 12,5 m	
242	B 2	Zwischensumme Stellplätze				1.938,00	0,00	0,00	1.938,00		
243											
244	S	Summe Außenbreich SWW B 1 und B 2				2.088,00	0,00	0,00	2.088,00		

*Betreff:***Festsetzung von Teilnahmeentgelten für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2022, in den Weihnachtsferien 2022/2023 sowie für die Familienfreizeit 2022***Organisationseinheit:*Dezernat V
51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie*Datum:*

21.12.2021

*Beratungsfolge*Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*19.01.2022
08.02.2022
15.02.2022*Status*Ö
N
Ö**Beschluss:**

Die Teilnahmeentgelte für die geplanten Ferienfreizeiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie in den Oster-, Sommer- und Herbstferien 2022, in den Weihnachtsferien 2022/2023 sowie für die Familienfreizeit 2022 werden wie folgt festgesetzt:

Die Osterferienfreizeit im Schullandheim des Märkischen Kreises auf Norderney soll vom 9. April bis 16. April 2022 stattfinden:

- 316,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 356,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Familienfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste soll vom 14. bis 21. Mai 2022 stattfinden:

- 207,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
 - Kinder unter 3 Jahren 39,00 €
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren 123,00 €
- 247,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe
 - Kinder unter 3 Jahren 79,00 €
 - Kinder von 3 bis 6 Jahren 163,00 €

Die Sommerfreizeit auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste soll vom 5. bis 21. August 2022 stattfinden:

- 335,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 505,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Herbstfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß soll vom 15. bis 22. Oktober 2022 stattfinden:

- 243,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 283,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Die Winterfreizeit im Schulland- und Jugendheim Berlin in Braunlage/Hohegeiß soll vom 28. Dezember 2022 bis 4. Januar 2023 stattfinden:

- 254,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft in Braunschweig
- 294,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer wohnhaft außerhalb Braunschweigs und/oder wohnhaft in einer Einrichtung der Stationären Jugendhilfe

Bei der Kalkulation der Entgelte für die Freizeiten von Ferien außerhalb Braunschweigs (FaBS) finden folgende Berechnungsdetails weiterhin Anwendung:

- Die Gewährung eines Zuschusses von 5,00 € pro Person pro Tag für Teilnehmende aus Braunschweig sowie dem Betreuungspersonal für alle FaBS-Ferienfreizeiten (Oster-, Familien-, Sommer-, Herbst- und Winterfreizeit).
- Dieser Zuschuss wird allen nicht städtischen Trägern der Jugendhilfe bei Ferienmaßnahmen gewährt. Analog wird er auch bei der Ermittlung der Teilnahmebeiträge für FaBS-Ferienfreizeiten weiterhin gewährt.
- Für Teilnehmende aus Braunschweig wird für die Sommerfreizeit in Lenste weiterhin exklusiv eine zusätzliche FaBS-Unterstützung von 5,00 € pro Teilnehmerin/Teilnehmer pro Tag gewährt, um für die Freizeit im Hinblick auf den besonders hohen Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien ein bezahlbares Niveau zu etablieren.
- Die Ermäßigung für Inhaber des Braunschweig-Passes wird wie folgt weiterhin geregelt:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind wird ein Preisnachlass pro Tag von 10,00 € vom vollen Teilnahmeentgelt gewährt.
 - Für das zweitgeborene Kind (1. Geschwisterkind) gilt ein Preisnachlass von 50 % des Teilnahmeentgeltes des erstgeborenen Teilnehmerkindes.
 - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnahmeentgeltes.
- Teilnehmende, welche außerhalb Braunschweigs wohnhaft sind oder in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, bekommen weiterhin keine Zuschüsse/Ermäßigungen wie Geschwisterermäßigung oder die FaBS-Unterstützung.
- Die Geschwisterermäßigung für die Ferienfreizeiten wird weiterhin wie folgt gehandhabt:
 - Für das erstgeborene Teilnehmerkind müssen 100 % des Teilnehmerentgeltes gezahlt werden.
 - Für das zweitgeborene Teilnehmerkind (1. Geschwisterkind) wird ein Preisnachlass von 50 % des Teilnahmeentgeltes gewährt.
 - Alle weiteren Geschwisterkinder erhalten einen Nachlass von 100 % des Teilnahmeentgeltes.
- Um weiterhin Betreuungspersonal zu gewinnen und zu binden, ist eine Regelung für sogenannte „Betreuerkinder“ wichtig. Diese können jeweils von einem Betreuer bzw. einer Betreuerin kostenlos mitgenommen werden. Die Kosten werden aus dem Haushaltsansatz getragen. Für die Sommerferienfreizeit wird diese Möglichkeit für bis zu 10 Betreuerkinder und für die Oster-, Herbst- und Winterfreizeit jeweils für ein Betreuerkind weiterhin vorgehalten.

Die Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Betreuungskräfte bleiben jeweils pro Tag bei 13,00 € für die Sommerferienfreizeit bzw. 8,50 € für die Oster-, Familien-, Herbst- und Winterfreizeit.

Sachverhalt:

Auch im Jahr 2022 ist beabsichtigt, von Seiten des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie während der Schulferien Ferienfreizeiten durchzuführen.

Die Osterfreizeit 2022 findet aufgrund der guten Nachfrage weiterhin auf der ostfriesischen Insel Norderney statt. Gesundes Klima und neue Freizeitperspektiven stehen im Vordergrund der Braunschweiger Nordsee-Freizeit.

Die Familienfreizeit 2022 findet im Mai in den Festgebäuden des Kinder- und Jugendzeltplatzes Lenste statt. 30 Personen (Familien mit noch nicht schulpflichtigen Kindern) können hier gemeinsam einen Kurzerholungsurlaub verbringen.

Die Sommerfreizeit I wird wie in jedem Jahr von der Sportjugend Braunschweig vom 22. Juli bis 5. August 2022 auf dem Kinder- und Jugendzeltplatz Lenste durchgeführt.

Bei der Sommerfreizeit II der Stadt Braunschweig vom 5. bis 21. August 2022 werden erneut bis zu 300 Kinder die Möglichkeit nutzen, ihre Sommerferien 2022 bei Sport, Spiel und Spaß an der Ostsee zu verbringen. Hier bietet der städtische Kinder- und Jugendzeltplatz in Lenste den Kindern und Jugendlichen alle erdenklichen Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Die Herbstfreizeit 2022 sowie die Winterfreizeit 2022/2023 (mit je 43 Kindern) wird im Oktober bzw. Dezember/Januar im Schulland- und Jugendheim Haus Berlin in Braunlage/Hohegeiß stattfinden.

Um die Kosten für Eltern auf einem angemessenen Niveau zu halten, bleibt weiterhin für das Jahr 2022 die Sommerfreizeit in Lenste auf 17 Tage gekürzt.

Einzelheiten zur Berechnung der Teilnahmeentgelte sind aus der Anlage ersichtlich.

Die Geschwisterermäßigung erweist sich immer wieder als vollen Erfolg. Kinderreiche Familien aus Braunschweig kommen so in den Genuss preiswerter Ferien für ihre Kinder. Die weiteren Ermäßigungsmöglichkeiten für Braunschweig-Pass-Besitzerinnen und -Besitzer erleichtern Kindern aus einkommensschwachen Familien ebenfalls die Teilnahme an diesen Ferienmaßnahmen.

Die entsprechenden Ausgaben und Einnahmen sind im Haushaltsplanentwurf 2022 unter dem PSP: 1.36.3620.01.05 veranschlagt und stehen unter dem Vorbehalt der Rechtswirksamkeit des Haushaltsplanes 2022 zur Verfügung.

Gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung für den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie der Stadt Braunschweig beschließt der Rat insbesondere über die Festlegung und Anpassung von Entgelten oder Gebühren für Leistungen der Jugendhilfe. Die Durchführung von Ferienfreizeiten gehört gemäß §§ 2 und 11 des Sozialgesetzbuches VIII zu den Leistungen der Jugendhilfe.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Kalkulation zu den FaBS-Ferienfreizeiten

Kalkulation zu den FaBS-Ferienfreizeiten

TOP 20

Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl
 Betreuerinnen-/Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

	2022	2021
Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl	43	43
Betreuerinnen-/Betreueranzahl	6	6
Freizeitleitung	1	1
Tagessatz Unterkunft	33,00 €	33,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Osterfreizeit	
	2022	2021
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	231,00 €	217,00 €
Fahrt	68,28 €	68,28 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	46,17 €	43,89 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	316,00 €	300,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	356,00 €	340,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	356,00 €	340,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2022	2021
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	231,00 €	217,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	191,00 €	177,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.386,00 €	1.302,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.554,00 €	1.470,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	191,00 €	177,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.554,00 €	1.470,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	90,30 €	90,30 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.985,30 €	1.887,30 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.985,30 €	1.887,30 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	43	43
Umlagebetrag auf Teilnehmer	46,17 €	43,89 €

Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl
 Betreuerinnen-/Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

2022	TOP 2021
30	30
1	1
0	0
26,00 €	26,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Familienfreizeit	
	2022	2021
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft Kind 0 - 6 Jahre	0,00 €	0,00 €
Unterkunft Kind 3 -6 Jahre	84,00 €	84,00 €
Unterkunft Erwachsene	168,00 €	168,00 €
Fahrt	59,91 €	59,00 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	8,63 €	8,63 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson	207,00 €	206,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 0 - 3 Jahre	39,00 €	38,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet 3 - 6 Jahre	123,00 €	122,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet Erwachsene Begleitperson	247,00 €	246,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 0 - 3 Jahre	79,00 €	78,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet 3 - 6 Jahre	163,00 €	162,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2022	2021
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	0,00 €	0,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	168,00 €	168,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	68,00 €	68,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	196,00 €	196,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	0,00 €	0,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	196,00 €	196,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	63,00 €	63,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	0,00 €	0,00 €
Endsumme	259,00 €	259,00 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	259,00	259,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	30	30
Umlagebetrag auf Teilnehmer	8,63 €	8,63 €

Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl
 Betreuerinnen-/Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

2022	TOP 2021
300	300
66	66
4	4
17,10 €/21,60 €	17,10 €/21,60 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Sommerfreizeit	
	2022	2021
Übernachtungen	16	16
Freizeittage	17	17
Unterkunft	273,60 €	273,60 €
Fahrt	80,60 €	87,35 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	22,10 €	22,10 €
Betreuungskosten (siehe B)	129,02 €	129,02 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder anteilig	/	/
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-85,00 €	-85,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	-85,00 €	-85,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	335,00 €	342,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	505,00 €	512,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	505,00 €	512,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2022	2021
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	1.382,40 €	1.382,40 €
Aufwandsentschädigung 28,00 €	952,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-340,00 €	-340,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	1.994,40 €	1.994,40 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	18.057,60 €	18.057,60 €
Aufwandsentschädigung (13,00 €/Tag)	14.586,00 €	14.586,00 €
Betreuereintrittskosten	2.340,00 €	2.340,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-5.610,00 €	-5.610,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	29.373,60 €	29.373,60 €
c) Kosten für "Spülis" (8 Pers.) (Unterkunft, Verpflegung)	2.325,60 €	2.325,60 €
Aufwandsentschädigung (7,00 €/Tag)	952,00 €	952,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-680,00 €	-680,00 €
Kosten "Spülis" Endsumme	2.597,60 €	2.597,60 €
a) Kosten für Freizeitleitung	1.994,40 €	1.994,40 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	29.373,60 €	29.373,60 €
c) Kosten für "Spülis"	2.597,60 €	2.597,60 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	1.440,00 €	1.440,00 €
Kosten für Seminare	2.500,00 €	2.500,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	800,00 €	800,00 €
Endsumme	38.705,60 €	38.705,60 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	38.705,60 €	38.705,60 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	300	300
Umlagebetrag auf Teilnehmer	129,02 €	129,02 €

Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl
 Betreuerinnen-/Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

2022	TOP 2021
43	40
6	6
1	1
30,00 €	28,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Herbstfreizeit	
	2022	2021
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	210,00 €	210,00 €
Fahrt	19,51 €	20,75 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag) (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Betreuungskosten (siehe B)	42,75 €	45,80 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	243,00 €	247,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	283,00 €	287,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	283,00 €	287,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2022	2021
a) Kosten für Freizeitleitung Unterkunft, Verpflegung	210,00 €	210,00 €
abzüglich Zuschuss (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	170,00 €	170,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer Unterkunft, Verpflegung	1.260,00 €	1.260,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.428,00 €	1.428,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	170,00 €	170,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.428,00 €	1.428,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	90,30 €	84,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.838,30 €	1.832,00 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.838,30 €	1.832,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	43	40
Umlagebetrag auf Teilnehmer	42,75 €	45,80 €

Teilnehmer-/Teilnehmerinnenanzahl
 Betreuerinnen-/Betreueranzahl
 Freizeitleitung
 Tagessatz Unterkunft

2022/23	TOP 2021/22
43	40
6	6
1	1
30,00 €	30,00 €

Ermittlung des Teilnehmerentgeltes je Teilnehmerin/Teilnehmer	Winterfreizeit	
	2022/23	2021/22
Übernachtungen	7	7
Freizeittage	8	8
Unterkunft	210,00 €	210,00 €
Fahrt	19,51 €	20,75 €
Kostenbeitrag Ferienfreizeitbedarf (1,30 €/Tag)	10,40 €	10,40 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
Betreuungskosten (siehe B)	44,38 €	47,55 €
10 Betreuerinnen-/Betreuerkinder frei (anteilig)	0,00 €	0,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
abzüglich FaBS-Zuschuss pro Tag f. Teilnehmer	0,00 €	0,00 €
Teilnehmerentgelte aus Braunschweig gerundet	254,00 €	259,00 €
Teilnehmerentgelte außerhalb Braunschweig gerundet	294,00 €	299,00 €
Teilnehmerentgelte Träger/Heim gerundet	294,00 €	299,00 €

B Kostenermittlung der Betreuerinnen und Betreuer für die Berechnung der Teilnehmerentgelte

	2022/23	2021/22
a) Kosten für Freizeitleitung (Unterkunft, Verpflegung)	210,00 €	210,00 €
Silvesterzuschlag	10,00 €	10,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-40,00 €	-40,00 €
Kosten Freizeitleitung Endsumme	180,00 €	180,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer (Unterkunft, Verpflegung)	1.260,00 €	1.260,00 €
Silvesterzuschlag	60,00 €	60,00 €
Aufwandsentschädigung (8,50 €/Tag)	408,00 €	408,00 €
abzüglich Zuschuss Freizeithilfe (5,00 €/Tag)	-240,00 €	-240,00 €
Kosten Betreuungspersonal Endsumme	1.488,00 €	1.488,00 €
a) Kosten für Freizeitleitung	180,00 €	180,00 €
b) Kosten für Betreuerinnen/Betreuer	1.488,00 €	1.488,00 €
c) Kostenbetrag für Freizeitgestalt. (0,30 €/Tag/TN)	90,30 €	84,00 €
d) Kosten für Telefon, Benzin, etc.	150,00 €	150,00 €
Endsumme	1.908,30 €	1.902,00 €
Ermittlung des Umlagebetrages für die Freizeiten		
	1.908,30 €	1.902,00 €
Geteilt durch Teilnehmeranzahl	43	40
Umlagebetrag auf Teilnehmer	44,38 €	47,55 €

Betreff:
Anpassung der Dynamisierung der Zuwendungen ab dem Jahr 2022

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 50 Fachbereich Soziales und Gesundheit	<i>Datum:</i> 13.01.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	27.01.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

1. Die Zuschüsse der institutionell geförderten Einrichtungen im Sozial-, Jugend- Sport-, Kultur und Wissenschaftsbereich, deren Kostensteigerung nicht durch anderweitige Vereinbarungen geregelt sind, werden ab dem Haushaltsjahr 2022 gemäß der allgemeinen Kostenentwicklung im Personal- und Sachkostenbereich erhöht (dynamisiert), soweit es die aktuelle Haushaltslage zulässt.
2. Die Projektförderungen mit einer langen Laufzeit oder ohne zeitliche Begrenzung werden der institutionellen Förderung gleichgesetzt und in die Dynamisierung einbezogen. Projektförderungen sind im Kultur- und Wissenschaftsbereich entsprechend der hier gültigen Richtlinie in der Regel auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt. Die Projektförderungen, die im Haushalt gesondert ausgewiesen sind, werden ebenfalls in die Dynamisierung einbezogen.
3. Zudem werden die Zuwendungen für vorpflegerische Maßnahmen im Einzugsgebiet der Sozialstationen in die Dynamisierung aufgenommen, um dauerhaft die ursprünglich mit der Stadt Braunschweig vereinbarte Deckung von 80% der durchschnittlichen Personalkosten einer Sozialarbeiterstelle zu gewährleisten.
4. Der Zuschuss für Personal- und Sachkosten der Nachbarschaftshilfen wird regelmäßig so erhöht, dass dieser eine Dynamisierung zulässt.
5. Die Dynamisierung erfolgt, sofern ausschließlich Personalkosten gefördert werden, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA) für die Jahre 2016 – 2020 von 2,42 %.

Die Dynamisierung erfolgt, sofern ausschließlich Sachkosten gefördert werden, unter Zugrundelegung der durchschnittlichen prozentualen Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2016 – 2020 von 1,14 %.

Die Dynamisierung bei Förderung von Personal- und Sachkosten erfolgt unter Zugrundelegung eines Mischwertes der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst im Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-VKA) für die Jahre 2016 – 2020 von 2,42 % und der durchschnittlichen prozentualen Steigerung des

Verbraucherpreisindex für die Jahre 2016 – 2020 von 1,14 %.
Der Mischwert von 2,16 % setzt sich zusammen aus einem Anteil von 80 %
Tarifsteigerung und 20 % Verbraucherpreisindex.

Die ermittelten Dynamisierungsbeträge werden auf volle 100 € aufgerundet.

Die Entwicklung der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerungen und des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex ist erstmalig zum Haushaltsjahr 2024 zu überprüfen und ggfs. anzupassen. Die Überprüfung soll zum Stichtag 31. März 2023 erfolgen. Weitere bis zur Haushaltslesung bekanntwerdende Tarifabschlüsse und Änderungen beim Verbraucherpreisindex bleiben unberücksichtigt.

6. Der Rat der Stadt Braunschweig ist über das Ergebnis in Form einer Mitteilung zu unterrichten. Die Zuwendungsempfänger sind über die Entwicklung zu unterrichten.
7. Die Dynamisierung erfolgt auch dann, wenn durch Beschluss des Rates eine Erhöhung der Zuschüsse aus anderen Sachgründen, wie z.B. eine Angebotsausweitung aufgrund erhöhter Nachfrage, erfolgt ist.
8. Die Anhebung erfolgt auf Grundlage der zur Erstellung des Haushaltsentwurfs letztbekanntesten Ist-Zahlen bzw. Plan-Zahlen und Vorgabewerte.
9. Es werden die Veröffentlichungen des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Niedersachsen zur tariflichen Steigerung im TVöD für die Dynamisierung der Zuwendungen zugrunde gelegt.
10. Im Rahmen der Dynamisierung ist eine Vollfinanzierung auszuschließen. Die Zuwendungsempfänger haben Eigenmittel im angemessenen Umfang einzubringen.
11. Die Beschlussvorlage und das Abstimmergebnis der Vorberatung im Ausschuss für Soziales und Gesundheit wird dem Jugendhilfeausschuss, dem Ausschuss für Kultur und Wissenschaft und dem Sportausschuss zur Kenntnis übersandt.

Sachverhalt:

Zum Jahr 2018 wurde das bisherige Verfahren zur Dynamisierung der Zuwendungen vom Rat der Stadt Braunschweig beschlossen.

In der praktischen Anwendung bemängelt die Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW) das Verfahren dahingehend, dass die Berechnung und damit die Erhöhung als unzureichend angesehen werden.

Abhängig vom Zeitpunkt der Tarifabschlüsse bleiben beim bisherigen Verfahren zur Berechnung der Dynamisierung Tarifierhöhungen teilweise unberücksichtigt. So stand z. B. der Tarifabschluss 2021 zum Zeitpunkt der Planung noch nicht fest, so dass die letztbekannte Tarifsteigerung als Grundlage der Dynamisierung herangezogen wurde. Hier liegt rechnerisch eine Differenz von 0,34 % vor. Je nach Förderhöhe kann das bis zu einige hundert Euro Differenz bedeuten, für die betroffenen Zuwendungsempfänger ist diesbezüglich keine Planungssicherheit gegeben.

Für 2022 steht bereits die nächste Tarifierhöhung fest, so dass die Tarifierhöhung 2021 erneut keine Berücksichtigung findet.

Um die sich rechnerisch ergebenden Abweichungen abzufedern und annähernd Planungssicherheit zu bieten, wurde von FB 50 in Abstimmung mit den FB 41, 51 und 67 ein verändertes Verfahren zur Dynamisierung erarbeitet.

Das vorgeschlagene Verfahren bietet den Zuwendungsempfängern eine verlässliche Grundlage, soweit nicht der Vorbehalt unter Ziffer 1 dieses Beschlusses greift.

Die Neuregelung sieht vor, die Durchschnittssätze im Rahmen der Dynamisierung für einen längeren Zeitraum festzulegen und wie folgt zu unterteilen:

1. ausschließlich Personalkosten

(Zugrundelegung der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerungen des TVöD-VKA von 2016-2020 i. H. v. 2,42%)

2. ausschließlich Sachkosten

(Zugrundelegung der durchschnittlichen prozentualen Steigerung des Verbraucherpreisindex für die Jahre 2016-2020 i. H. v. 1,4%)

3. Mischwert aus Personal- und Sachkosten

(Zugrundelegung eines Mischwertes der durchschnittlichen prozentualen Tarifsteigerung des TVöD-VKA i. H. v. 2,42 % anteilig zu 80% und der durchschnittlichen prozentualen Steigerung des Verbraucherpreisindex i. H. v. 1,14 % anteilig zu 20% jeweils für die Jahre 2016-2020 = 2,16%)

Hinsichtlich der Berechnung der Durchschnittssätze wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Aus der nachstehenden Übersicht sind die Erhöhungsbeträge der Dynamisierung nach dem alten und neuen Verfahren dargestellt.

FB	Zuwendungen Ansatz 2021	Erhöhung auf Grund Vertrag	Dynamisierung altes Verfahren	Dynamisierung neues Verfahren
50	5.551.070,00	26.700,00	80.500,00	98.000,00
51	2.901.145,00	0,00	51.800,00	63.100,00
67	1.646.700,00	0,00	29.640,60	36.718,00
41	2.222.980,00	0,00	40.013,64	47.459,60
Gesamt aufgerundet auf volle 100	12.321.900,00	26.700,00	202.000,00	245.300,00

Die erforderlichen Haushaltsansätze für die Dynamisierung nach dem nun vorgeschlagenen Verfahren sind im Haushaltsentwurf 2022 bzw. im Rahmen der Ansatzveränderungen bereits berücksichtigt.

Dr. Arbogast

Anlage/n:

Anlage 1 Berechnung der Durchschnittssätze

Berechnung der Durchschnittssätze1. Verbraucherpreisindex

Es wird für die Berechnung die Inflation der Verbraucherpreise für einen Zeitraum von 5 Jahren zu Grunde gelegt. Für den Zeitraum (2016 bis 2020) liegt die durchschnittliche Steigerung bei 1,14 %

Jahr	Verbraucherpreisindex	Veränderung zum Vorjahr
		in (%)
2015	100	0,5
2016	100,5	0,5
2017	102	1,5
2018	103,8	1,8
2019	105,3	1,4
2020	105,8	0,5

Durchschnittliche jährliche Steigerung 2016 - 2020 (in %)	1,14
---	-------------

2. Tarifsteigerung

Es wird für die Berechnung ein Durchschnittswert der Tarifsteigerung nach TVöD für den Zeitraum 2016 - 2020 zugrunde gelegt.

Nachstehend ist die Entwicklung der Tarifsteigerung TVöD dargestellt.

Jahr	Steigerung (durchschnittlich, in %)
2011	1,1
2012	3,5
2013	2,8
2014	3
2015	2,4
2016	2,4
2017	2,35
2018	3,19
2019	3,09
2020	1,06

Durchschnitt 2016 - 2020 (in %)	2,42
---------------------------------	-------------

3. Mischkalkulation (Tarifsteigerung 80 %/ Verbraucherpreisindex 20 %)

Im Rahmen der Mischkalkulation beträgt der %

durchschn. Tarifsteigerung (2,42 %) davon 80 % = 1,936 %

durchschn. Verbraucherpreisindex (1,14 %) davon 20 % = 0,228 %

durchschn. Mischwert = 2,164 %

gerundet = 2,16 %

Das Verhältnis von 80 % Personalkosten zu 20 % Sachkosten wurde anhand von 10 Zuwendungsvorgängen ermittelt.

Betreff:

**Abrechnung von Straßenbaumaßnahmen nach der
Straßenausbaubeitragssatzung
- Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung -**

Organisationseinheit:
Dezernat III
0600 Baureferat

Datum:
13.01.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben (Vorberatung)	25.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 9 der Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) der Stadt Braunschweig vom 11. Mai 2010 in der derzeit geltenden Fassung wird für den Ausbau der nachfolgend unter Ziffer I aufgeführten Straßen die Aufwandsspaltung und für die unter Ziffer II aufgeführten Straßen die Abschnittsbildung und Aufwandsspaltung beschlossen.

I. Aufwandsspaltung

1.1 Liebigstraße

Erneuerung des Gehweges (West- und Nordseite) und der Fahrbahn der Verkehrsanlage Liebigstraße

1.2 Görgesstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Görgesstraße zwischen Goslarsche Straße und Petristraße

1.3 Stiddienstraße/Geiteldestraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Stiddienstraße/Geiteldestraße innerorts von Stiddien (K 21, Abschnittsnummer 20, Station 0,170 bis K 63, Abschnittsnummer 20, Station 2,085) - Teilstreckenausbau zwischen Schlehndornweg und Ortsdurchfahrt der K 63, Abschnittsnummer 20, Station 2,085 -

1.4 Gifhorner Straße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Gifhorner Straße zwischen Hansestraße und Nordhoffstraße/Am Denkmal

1.5 Wendener Weg

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Wendener Weg - Teilstreckenausbau zwischen Ernst-Böhme-Straße und Hinter der Hecke -

1.6 St. Leonhard (Westseite)

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage St. Leonhard (Westlich der Stadtbahngleise)

1.7 Kennelweg

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Kennelweg - Teilstreckenausbau zwischen nördlicher Parkplätzeinfahrt bis einschließlich des Wendehammers -

1.8 Diesterwegstraße/Hermannstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Diesterwegstraße/Hermannstraße - Teilstreckenausbau der Diesterwegstraße -

1.9 Mauernstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Mauernstraße

1.10 Mascheroder Weg

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Mascheroder Weg zwischen Leipziger Straße und Kreisel Sennfelder Straße – Teilstreckenausbau zwischen Leipziger Straße und Inhoffenstraße -

II. Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung

2.1 Ebertallee zwischen Georg-Westermann-Allee und Stresemannstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Ebertallee im Abschnitt zwischen Georg-Westermann-Allee und Stresemannstraße

2.2 Alte Frankfurter Straße zwischen Theodor-Heuss-Straße und Wurmbergstraße

Erneuerung der Fahrbahn der Verkehrsanlage Alte Frankfurter Straße im Abschnitt zwischen Theodor-Heuss-Straße und Wurmbergstraße – Teilstreckenausbau ohne den Bereich vor den Gebäuden Alte Frankfurter Straße 211 bis 213 – “

Sachverhalt:

Begründung:

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 3 der Straßenausbaubeitragssatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnormen handelt es sich bei der Vorlage über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung um einen Beschluss, für den der Rat zuständig ist.

Eine Anhörung der zuständigen Stadtbezirksräte ist grundsätzlich nicht notwendig, da weder das NKomVG noch die Hauptsatzung eine Beteiligung der Stadtbezirksräte bei

Aufwandsspaltungs- bzw. Abschnittsbildungsbeschlüssen vorsieht. Gemäß einem Beschluss des Rates vom 23. April 2013 (DS 2663/13) sind die betroffenen Stadtbezirksräte jedoch über sämtliche Beschlüsse, die die Erhebung, Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen sowie deren Aufwandsspaltungs- und Abschnittsbildung betreffen, über eine Mitteilung in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt über eine Mitteilung außerhalb von Sitzungen (DS 21-17429).

Aufwandsspaltung:

Bei den o. g. Erneuerungen von einzelnen Teilanlagen verschiedener Straßen handelt es sich um straßenausbaubeitragspflichtige Maßnahmen.

Für die rechtmäßige Erhebung der Straßenausbaubeiträge ist ein Aufwandsspaltungsbeschluss für die betroffene Teilanlage notwendig, wenn keine vollständige Erneuerung der gesamten Straße erfolgt.

Nach der Rechtsprechung und § 11 Absatz 3 Nr. 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) dürfen Abgaben zum Vorteilsausgleich (hier: Straßenausbaubeiträge) nicht zeitlich unbegrenzt nach Erlangen des Vorteils festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Beitrages ist danach nicht mehr zulässig, wenn das Entstehen der Vorteilslage (Zeitpunkt der technischen Herstellung) mindestens 20 Jahre zurückliegt. Liegt der Zeitpunkt der Vorteilslage mehr als 20 Jahre zurück, können die Beiträge nicht mehr erhoben werden, selbst wenn die eigentlichen Verjährungsfristen aufgrund fehlender Ratsbeschlüsse über die Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung noch nicht laufen.

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben soll deswegen zeitnah die Erhebung der Straßenausbaubeiträge erfolgen und die erforderlichen Voraussetzungen für die rechtmäßige Beitragserhebung (hier: Aufwandsspaltungsbeschluss bzw. Aufwandsspaltungs- und Abschnittsbildungsbeschluss) geschaffen werden.

Bei einigen Maßnahmen fand nur ein beitragspflichtiger Teilstreckenausbau statt. D. h. nur der erneuerungsbedürftige Bereich wurde ausgebaut und der übrige Bereich, der in einem guten Zustand und nicht erneuerungsbedürftig war, blieb unangetastet. Dennoch sind bei einem Teilstreckenausbau alle Eigentümerinnen und Eigentümer an der gesamten Verkehrsanlage beitragspflichtig heranzuziehen. In den Anlagen wurde diese jeweiligen Bereiche gekennzeichnet. Die Darstellungen sind schematisch und nicht maßstabsgenau.

Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung:

Zusätzlich zum erforderlichen Aufwandsspaltungsbeschluss ist bei den Verkehrsanlagen „Ebertallee“ und „Alte Frankfurter Straße“ ein Abschnittsbildungsbeschluss nötig.

Die Verkehrsanlage „Ebertallee“ beginnt an der Kreuzung Kastanienallee/Herzogin-Elisabeth-Straße und endet an der Ortsdurchfahrtsgrenze in Riddagshausen (Höhe Nehr Kornweg). Für die 2008 durchgeführte Erneuerung der Ebertallee im Abschnitt zwischen Stresemannstraße und Ortsdurchfahrtsgrenze hat der Rat einen Abschnittsbildungsbeschluss am 17. Juli 2007 (DS 11329/07) gefasst. Für die 2021 durchgeführte Fahrbahnerneuerung ist der Beschluss eines weiteren Abschnitts und ein Aufwandsspaltungsbeschluss erforderlich.

Bei der Verkehrsanlage Alte Frankfurter Straße zwischen Theodor-Heuss-Straße und Westerbergstraße erfolgt die Realisierung der Erneuerung der Fahrbahn auf der Gesamtlänge abschnittsweise, sodass auch eine abschnittsweise Abrechnung der Straßenausbaubeiträge sinnvoll und erforderlich ist. Zur Abrechnung steht mit diesem zu fassenden Beschluss der Abschnitt zwischen Theodor-Heuss-Straße und Wurmbergstraße. Mittelfristig geplant ist die Erneuerung der Fahrbahn im Abschnitt zwischen Wurmbergstraße

und Westerbergstraße. Dieser Abschnitt wird damit später Gegenstand eines weiteren Beschlusses sein.

Die Verwaltung hat wegen der Pandemie auf die Durchführung von Informationsveranstaltungen verzichtet und alle Betroffenen mittels Anschreiben über die Straßenausbaubeitragspflicht und die zu erwartenden Beitragshöhen informiert.

Für die Beitragspflichtigen ergeben sich durch diesen formellen Ratsbeschluss keine Veränderungen gegenüber den in den Anschreiben genannten Straßenausbaubeitragshöhen.

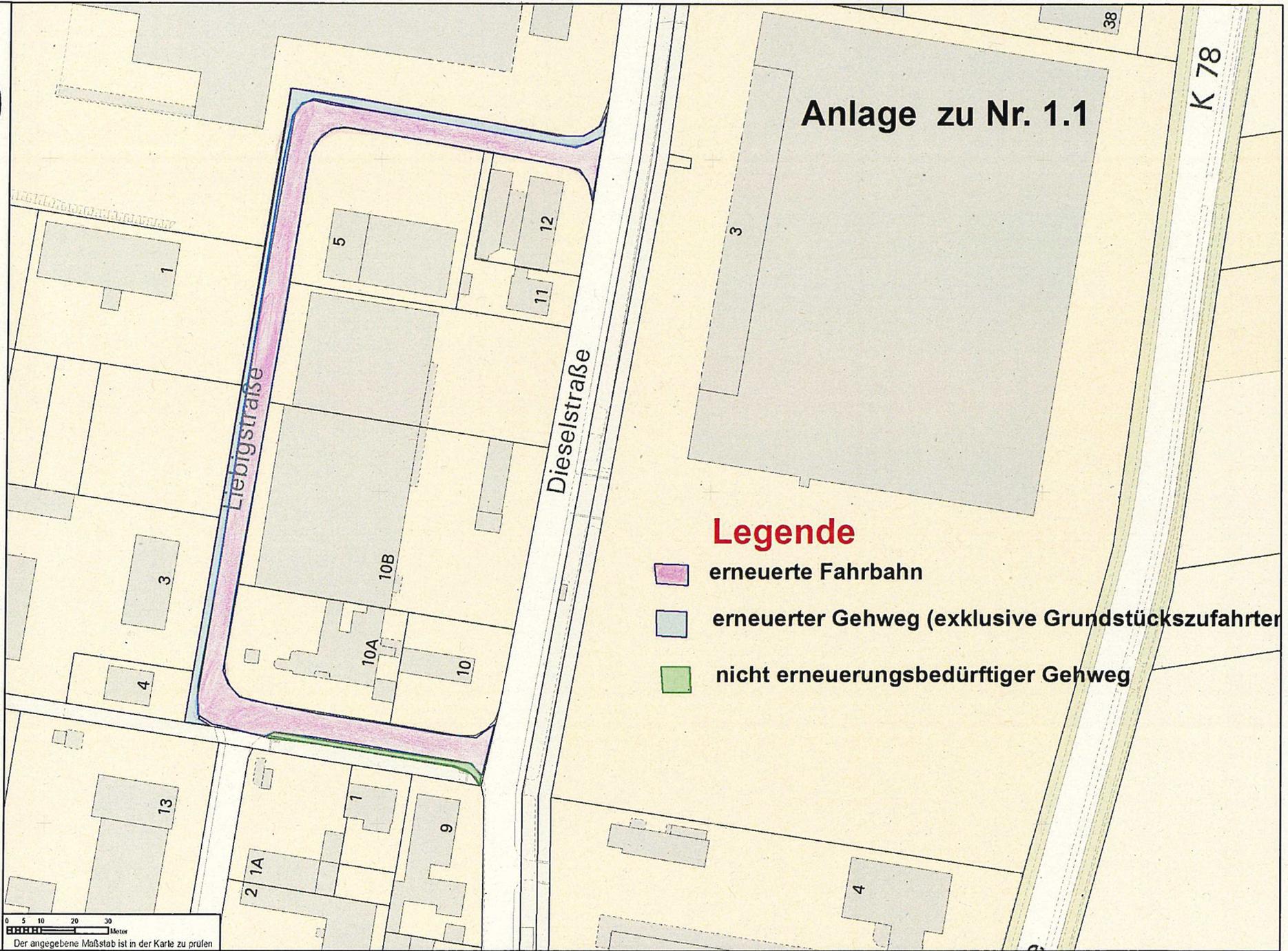
Leuer

Anlage/n:

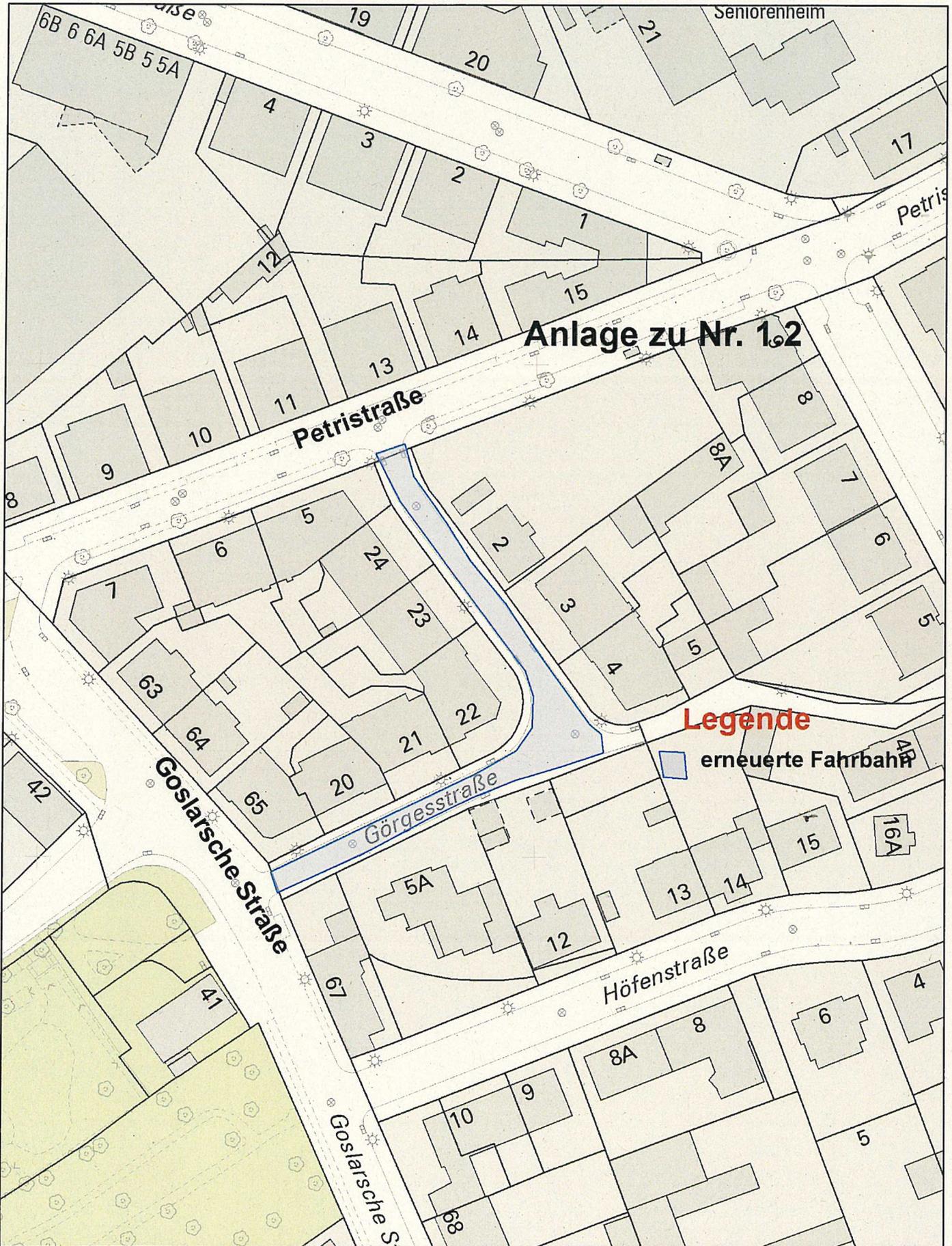
Anlagen 1.1 bis 1.10: Aufwandsspaltung*

Anlagen 2.1 bis 2.2: Aufwandsspaltung und Abschnittsbildung*

(*Hinweis: Die Darstellungen in den Anlagen sind schematisch und nicht maßstabsgenau.)



0 5 10 20 30
Meter
Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Anlage zu Nr. 1.2

Legende

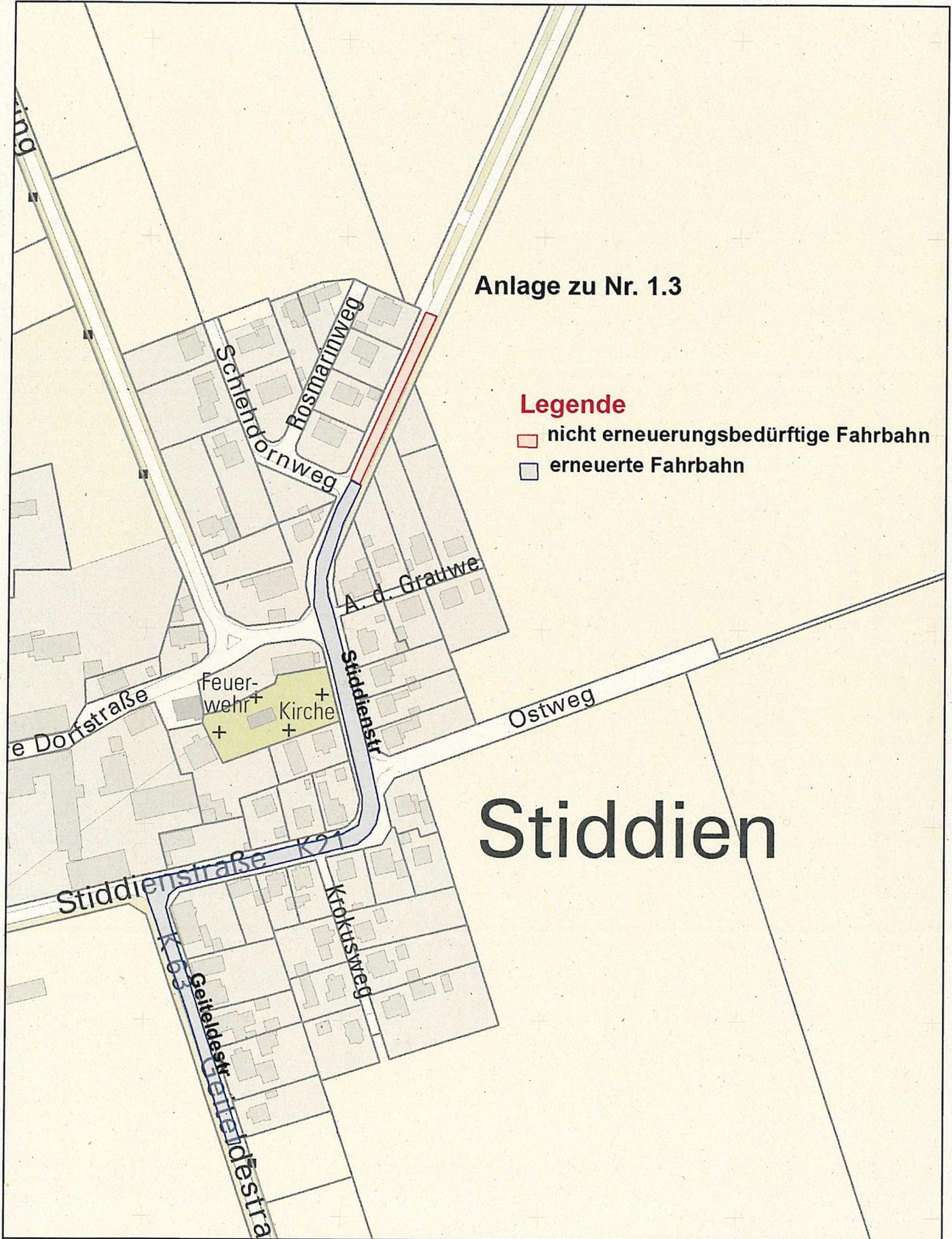
 erneuerte Fahrbahn



Ausgabe FRISBI
 Angefertigt: 02.11.2021
 Maßstab: 1:1 000 Erstellt für Maßstab
 0 5 10 20 30
 Meter
 Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**
 Fachbereich Stadtplanung
 und Geoinformation,
 Abteilung Geoinformation



Anlage zu Nr. 1.3

Legende

- ▭ nicht erneuerungsbedürftige Fahrbahn
- ▭ erneuerte Fahrbahn

Stiddien



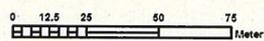
Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 02.11.2021.

Maßstab: 1:2 500

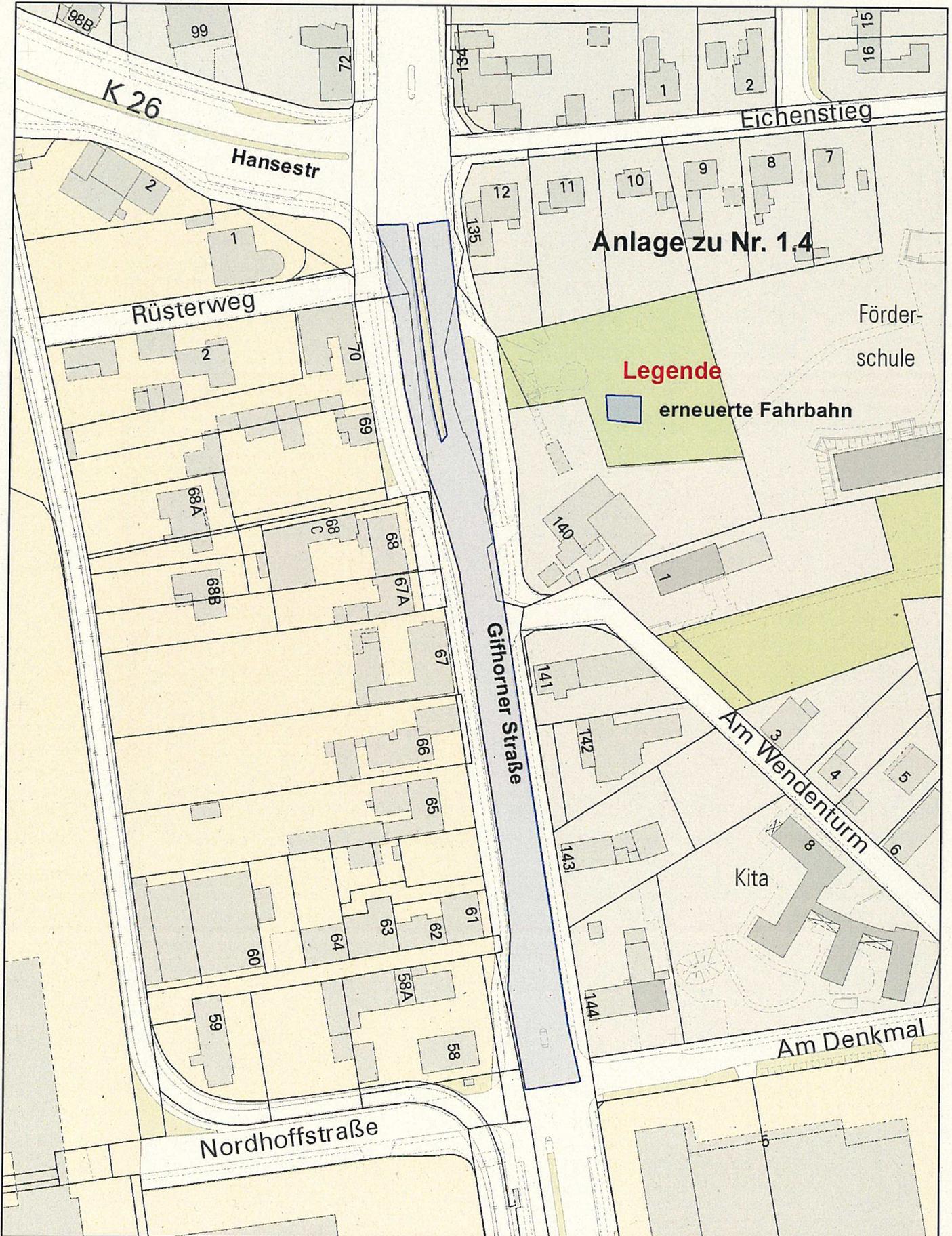
Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt **Braunschweig**
 Fachbereich Stadtplanung
 und Geoinformation,
 Abteilung Geoinformation



Legende

erneuerte Fahrbahn

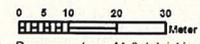


Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 03.11.2021

Maßstab: 1:1 500

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation

Nur für den
Dienstgebrauch

Anlage zu Nr. 1.5

Ernst-Böhme-S.

Feuerwehr

Christoph-Ding-Straße

Wendener Weg

Pfälzer Str.

K 25

Kita

Legende

 erneuerte Fahrbahn

 nicht erneuerungsbedürftige Fahrbahn



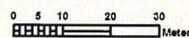
Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 03.11.2021

Maßstab: 1:1 500

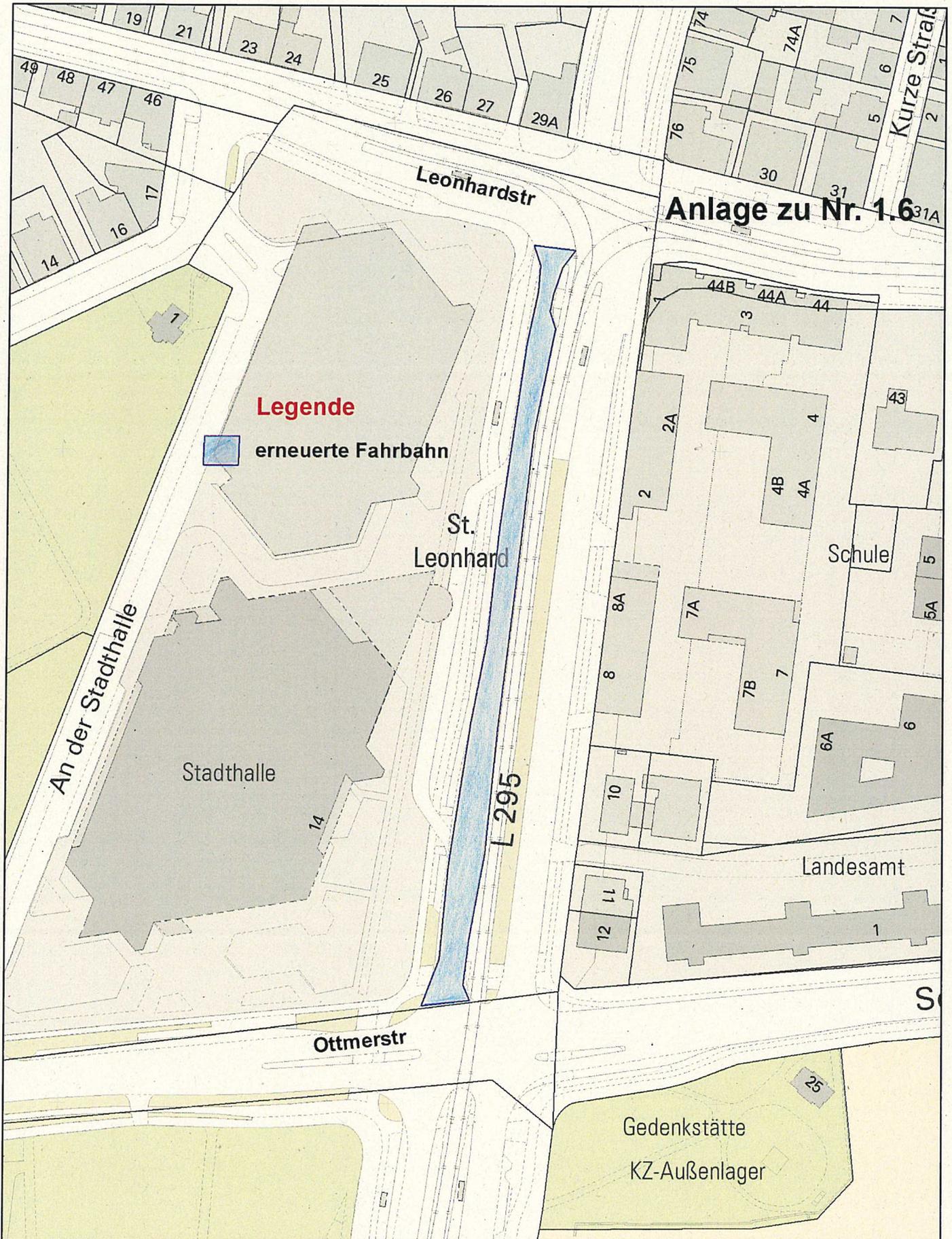
Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Legende
 erneuerte Fahrbahn

Anlage zu Nr. 1.6



Ausgabe FRISBI
 Anfertigt: 03.11.2021
 Maßstab: 1:1 500 Erstellt für Maßstab
 0 5 10 20 30 Meter
 Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**
 Fachbereich Stadtplanung
 und Geoinformation,
 Abteilung Geoinformation

Anlage zu Nr. 1.7

Eisenbütteler Str

Heinrichshafen

23

24

3A

Kennelweg

Legende



nicht erneuerungsbedürftige Fahrbahn



erneuerte Fahrbahn

3

Kennelweg

4

Kennelbad e.V.



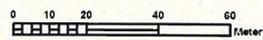
Nur für den Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 03.11.2021

Maßstab: 1:2 000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen

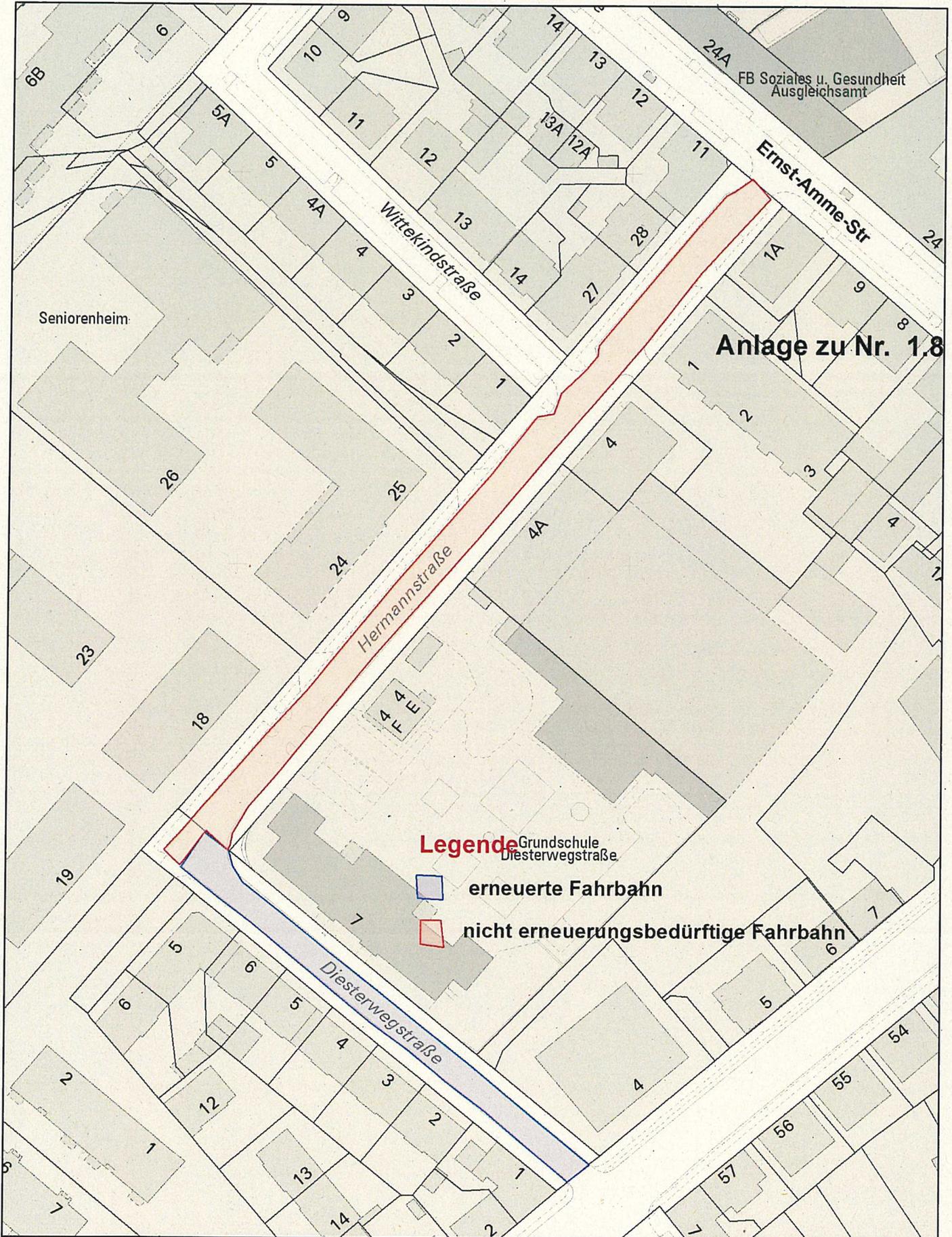


Stadt



Braunschweig

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation, Abteilung Geoinformation



Anlage zu Nr. 1.8

Legende

-  erneuerte Fahrbahn
-  nicht erneuerungsbedürftige Fahrbahn



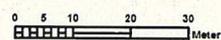
Nur für den Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 10.11.2021

Maßstab: 1:1 250

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**
 Fachbereich Stadtplanung
 und Geoinformation,
 Abteilung Geoinformation

Anlage zu Nr. 1.9

Nds. Musikschule

Theaterwall

Mauernstraße

Schöppenstedter Straße

Abelkarre

Neue Güldenlinke

Legende
erneuerte Fahrbahn

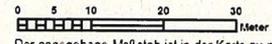


Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 10.11.2021

Maßstab: 1:1 000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI
Angefertigt: 16.11.2021
Maßstab: 1:1 750



Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation
Abteilung Geoinformation



Anlage zu Nr. 1.10

Legende

-  Arbeiten im Zuge Kreisbau und Bushaltestelle
-  Kreisverkehrsanlage
-  erneuerte Fahrbahn

Anlage zu Nr. 2.1

Legende

- Erneuerter u. abgerechneter Abschnitt (Fahrbahn)
- erneuerte Fahrbahn
- erneuerungsbedürftige Fahrbahn

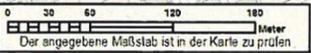


Nur für den
Dienstgebrauch

Ausgabe FRISBI
Angefertigt: 10.11.2021
Maßstab: 1:5 000



Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation





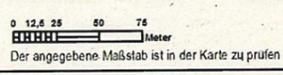
Anlage zu Nr. 2.2 (Teil 1)

- Legende**
- erneuerungsbedürftige Fahrbahn
 - nicht erneuerungsbedürftige Teilstrecke der Fahrbahn
 - erneuerte Fahrbahn

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 11.11.2021

Maßstab: 1:4 000 Erstellt für Maßstab



Stadt  **Braunschweig**
 Fachbereich Stadtplanung
 und Geoinformation,
 Abteilung Geoinformation





Anlage zu Nr. 2.2 (Teil 2)

(Legende siehe Teil 1)

TOP 22

Autobahndreieck
BS-Südwest

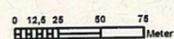
Gartenstadt

Ausgabe FRISBI

Angefertigt: 11.11.2021.

Maßstab: 1:4 000

Erstellt für Maßstab



Der angegebene Maßstab ist in der Karte zu prüfen



Stadt  **Braunschweig**
Fachbereich Stadtplanung
und Geoinformation,
Abteilung Geoinformation



Nur für den
Dienstgebrauch

Betreff:
**Zuwendung zum Wiederaufbau eines Stadtmauerfundes
am Weg Neuer Geiershagen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 0610 Stadtbild und Denkmalpflege	<i>Datum:</i> 11.01.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	03.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

Der Annahme einer Zuwendung nach § 111 NKomVG in Höhe von 100.000 € für den Wiederaufbau der 2011 gefundenen Stadtmauerreste aus der Zeit Heinrichs des Löwen am Weg Neuer Geiershagen wird zugestimmt.

Beschlusskompetenz:

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung entscheidet seit dem 20. Mai 2009 der Rat über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen über 100 €. Mit Beschluss vom 16. Februar 2010 hat der Rat für Zuwendungen von über 100 € bis höchstens 2.000 € von der in der Verordnung geregelten Delegationsmöglichkeit an den Verwaltungsausschuss Gebrauch gemacht. Über die Annahme von Zuwendungen über 2.000 € hat der Rat zu entscheiden.

Nach der Dienstanweisung 20/10 der Stadt Braunschweig (SDA II) vom November 2018 ist bei Zuwendungen von sachlich oder finanziell besonderer Bedeutung der jeweilige inhaltlich zuständige Fachausschuss zu beteiligen.

Da der Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung mit allen Vorlagen zur Annahme von Zuwendungen zu befassen ist, ist er gem. Vorlage 21-17113, Anlage 2, Seite 2, lfd. Nr. 13 zusätzlich zu beteiligen.

Sachverhalt:

Bei Bauarbeiten für ein Wohnprojekt an der Wendenstraße wurden im Jahr 2011 Reste der mittelalterlichen Stadtmauer Braunschweigs freigelegt. Durch Untersuchungen an einem unterhalb ihrer Fundamente erhaltenen Eichenbalken konnte ermittelt werden, dass der Holzeinschlag dafür im Jahr 1178 erfolgt sein muss, so dass die Mauer aus der Zeit des Braunschweiger Stadtgründers Heinrich des Löwen stammt. Da der Fund nicht an seinem ursprünglichen Platz verbleiben konnte wurde er geborgen und eingelagert, um ihn später an geeigneter Stelle, möglichst in unmittelbarer Nähe angemessen präsentieren zu können.

Ausgewählt für die Präsentation wurde eine Rasenfläche am Weg Neuer Geiershagen, der zwischen den Baukörpern der Jugendherberge hindurch die Innenstadt mit dem Inselwall und den dortigen Parkanlagen verbindet. Diese Fläche erscheint gut geeignet, da sie in unmittelbarer Nähe zum Fundort und öffentlich gut zugänglich ist.

In Verbindung mit der Jugendherberge kann hier nach Ansicht der Verwaltung ein zusätzlicher Ort entstehen, an dem Gästen der Stadt, aber auch Bürgerinnen und Bürgern Stadtgeschichte anschaulich dargestellt wird. Der damalige Stadtbezirksrat 131 Innenstadt, der Planungs- und Umweltausschuss und der Verwaltungsausschuss haben mit Vorlage 21-16276 dem Vorhaben zugestimmt.

Die Zuwenderin ist eine ehemalige Kommunalpolitikerin, die gerne in dieser Sache nicht namentlich genannt werden möchte. Sie hat ihre Schenkung als Einzelzuwendung in Höhe von 100.000 € gezielt für diese Maßnahme angeboten, da ihr die Stadtgeschichte Braunschweigs ein besonderes Anliegen ist.

Darüber hinaus hat die Stadtverwaltung nach dem Fund der Stadtmauerreste von der Eigentümerin des Grundstückes im Jahr 2011 im Rahmen einer Zuwendung i. H. v. 5.000 € für deren Wiederaufbau erhalten. Die Herstellungskosten werden insgesamt auf 300.000 € brutto geschätzt. Sowohl der Mittelbedarf als auch die Zuwendung werden zur Haushaltslesung von der Verwaltung in den Haushalt 2022/das IP 2021-2025 eingebracht; der Finanzhaushalt wird damit i. H. v. 200.000 € belastet.

Leuer

Anlage/n:
keine

Betreff:
**146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig
"Nahversorger Bevenrode/Grasseler Straße"
Stadtgebiet südlich der Ortslage Bevenrode und westlich der
Grasseler Straße
Planbeschluss**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat III 61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation	<i>Datum:</i> 14.01.2022
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)	26.01.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	08.02.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	15.02.2022	Ö

Beschluss:

1. Die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen sind entsprechend den Vorschlägen der Verwaltung gemäß der Anlage 3 zu behandeln.
2. Für das oben bezeichnete Stadtgebiet wird die 146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig mit der dazu gehörigen Begründung mit Umweltbericht in der anliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Beschlusskompetenz

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG, wonach ausschließlich der Rat für die abschließende Entscheidung über Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen zuständig ist.

Inhalt und Verfahren

Dem beiliegenden Flächennutzungsplan (Anlage 1) und der Begründung mit Umweltbericht (Anlage 2) sind Gegenstand der Änderung, Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planänderung zu entnehmen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.05.2021 mit Fristsetzung zum 28.06.2021 zur Stellungnahme aufgefordert.

Die für die Maßstabebene des Flächennutzungsplanes bedeutenden Inhalte der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden teilweise in die Planunterlagen aufgenommen. Die eingegangenen Stellungnahmen, jeweils mit einer Stellungnahme der Verwaltung und einem Beschlussvorschlag versehen, sind Bestandteil dieser Vorlage zum Planbeschluss (Anlage 3).

Am 28.09.2021 wurde die öffentliche Auslegung der 146. Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 3 (2) BauGB vom Verwaltungsausschuss beschlossen und in der Zeit vom

18.11.2021 bis zum 20.12.2021 durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.11.2021 von der Beteiligung der Öffentlichkeit informiert Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Leuer

Anlage/n:

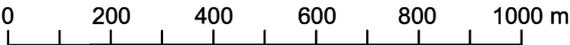
- Anlage 1: Änderungsplan
- Anlage 2: Begründung mit Umweltbericht
- Anlage 3: Vorschlag zur Behandlung der im Verfahrensschritt gemäß § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen

146. Änderung des Flächennutzungsplanes

Nahversorger Bevenrode Grasseler Straße

Rechts-
grundlagen siehe Anlage

Anlagen Begründung

1 : 15 000 

- Verfahrensexemplar
- Original
- Kopie

S

- Die Übereinstimmung mit dem Original wird beglaubigt

i.A.

Fachbereich
Stadtplanung und Geoinformation
Abt. Verwaltung

146. FNP-Änderung "Nahversorger Bevenrode Grasseler Straße"

Begründungsentwurf und Umweltbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens - Stand: 19.10.2021 -	2
2	Städtebauliche Grundlagen	3
3	Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung	4
4	Umweltbericht	7
5	Begründung der Darstellungen, Fazit	21
6	Verfahrensablauf	21

1 **Rechtsgrundlagen des Flächennutzungsplanverfahrens**

- Stand: 19.10.2021 -

- 1.1 Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)
- 1.2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 1.3 Planzeichenverordnung (PlanZV)
in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- 1.4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
- 1.5 Bundes-Klimaschutzgesetz KSG
vom 12. Dezember 2019 (BGBl. S. 2513), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3905)
- 1.6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I. S. 3908)
- 1.7 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I. S. 4147)
- 1.8 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)
in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Nds. GVBl. S. 451)
- 1.9 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 700)
- 1.10 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG)
in der Fassung vom 6. Dezember 2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 706)
- 1.11 Regionales Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP)
In der Fassung der 1. Änderung vom 2. Mai 2020 (Rechtskraft durch Bekanntmachung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig)
- 1.12 Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)
In der Fassung der Neubekanntmachung vom 26. September 2017 (Nds. GVBl. S. 378)
- 1.13 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSIG)
vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

2 Städtebauliche Grundlagen

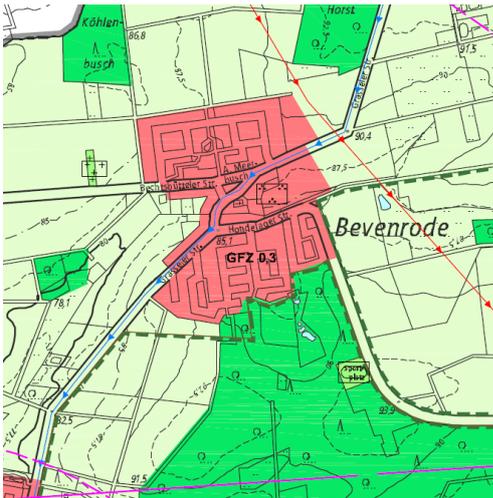
Die Stadt Braunschweig zählt zurzeit über 250.000 Einwohner und ist damit die zweitgrößte Stadt Niedersachsens. Im Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen von 2008 (LROP) und im Regionalen Raumordnungsprogramm von 2008 für den Großraum Braunschweig (RROP) ist die Stadt Braunschweig im oberzentralen Verbund mit den Nachbarstädten Wolfsburg und Salzgitter als Oberzentrum in Südost-Niedersachsen mit der Schwerpunktaufgabe Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten verbindlich festgelegt. Im RROP werden zudem die Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen des Großraumes Braunschweig weiter definiert. Zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen legt das RROP fest, dass die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element der kommunalen Daseinsvorsorge in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln ist.

Im RROP ist der Geltungsbereich angrenzend an die mit „Vorhandenen Siedlungsbereich oder bauleitplanerisch gesicherter Bereich“ bezeichnete Ortslage als „Vorbehaltsfläche Landwirtschaft“ dargestellt.

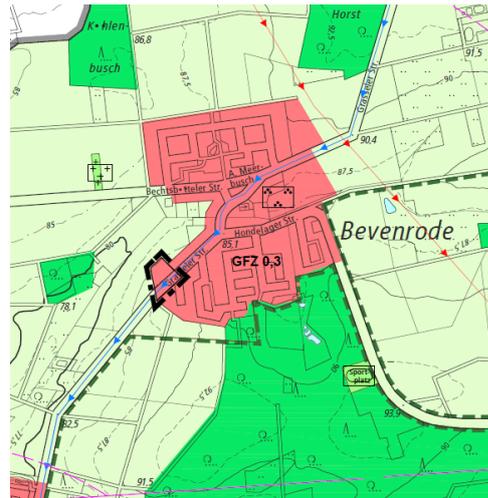
Derzeit sind die in Frage stehenden Flächen gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) planungsrechtlich als Außenbereich einzustufen. Um das Vorhaben umsetzen zu können, muss ein Bauleitplanverfahren durchgeführt werden. Hierzu hat der Investor einen Antrag auf die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB gestellt und sich gleichzeitig verpflichtet, die im Zusammenhang mit der Planung und der Realisierung anfallenden Kosten zu übernehmen.

Die Fläche für die der Flächennutzungsplan geändert werden soll, befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteiles Bevenrode, nordwestlich der Grasseler Straße im direkten Anschluss an die vorhandene Ortslage. An der Grasseler Straße, dem Baugrundstück gegenüberliegend setzt sich die Bebauung des Ortsteiles fort, sodass die Neubauplanung, auch wenn sie derzeit dem Außenbereich zuzuordnende Flächen beansprucht, eine sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Siedlungskörpers bildet.

Das Plangebiet selbst ist im Flächennutzungsplan bisher als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Da der geplante, nicht raumbedeutsame Lebensmittelmarkt der Nahversorgung dient, wird der Bereich zukünftig im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Nahversorger Bevenrode/ Grasseler Straße“, BV 18, wird im Parallelverfahren aufgestellt und ist durch die 146. Änderung des Flächennutzungsplans entwickelt.



Bisherige Darstellung im FNP



Zukünftige Darstellung im FNP

Kartengrundlage:

Amtlicher Stadtplan der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

3 Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Planung

Im Braunschweiger Stadtteil Bevenrode besteht seitens eines Projektentwicklers sowie des Stadtbezirksrates das Interesse, einen Lebensmitteldiscounter anzusiedeln. Geplant ist ein Nahversorger mit 800 m² Verkaufsfläche zzgl. einer Bäckerei mit 22 m² Verkaufsfläche.

Im Ortsteil Bevenrode gibt es nach wie vor keinerlei Nahversorgung. Die nächstgelegene Möglichkeit im Braunschweiger Stadtgebiet liegt im Ortsteil Waggum am westlichen Ortsausgang und ist somit fußläufig nicht zu erreichen. Daher hat sich auch der Stadtbezirksrat 112 Bevenrode-Waggum-Bevenrode für die Ansiedlung eines Nahversorgers im Ortsteil Bevenrode ausgesprochen.

Eine von der Verwaltung diesbezüglich in Auftrag gegebene Verträglichkeitsanalyse liegt vor und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 800 qm zuzüglich einer Bäckerei mit 22 qm Verkaufsfläche als nicht raumbedeutsam anzusehen ist.

Der vorgesehene Standort am Ortseingang von Bevenrode liegt verkehrsgünstig und ist dennoch aus allen Bereichen des Ortsteils fußläufig zu erreichen. Durch die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes wird die Nahversorgungssituation insbesondere für die Einwohner Bevenrodes, die über kein eigenes Kraftfahrzeug verfügen, wesentlich verbessert. Damit wird der Ortsteil als Wohnstandort aufgewertet.

Erschließung

Der geplante Standort ist direkt an die Grasseler Straße an das Straßennetz und über eine Buslinie im Halbstunden-Takt an die Innenstadt mit dem ÖPNV angebunden. Die nächstgelegene Haltestelle „Am Klei“ ist weniger als 300 m entfernt.

Der Planbereich befindet sich nordwestlich der Grasseler Straße. Nach der Verkehrsmengenkarte der Stadt Braunschweig wird die Grasseler Straße von 3.200 bzw. 3.400 Kfz/24h an Werktagen befahren. Durch das Verkehrsaufkommen des geplanten Nahversorgers ist mit vergleichsweise geringen Veränderungen der Verkehrsbelastung zu rechnen.

Einzelhandel

Der großflächige Einzelhandel unterliegt den Regelungen des LROP 2017. Darunter fallen keine Betriebe der wohnortbezogenen Nahversorgung, deren Sortiment zu mindestens 90 % aus Lebensmitteln und Drogeriewaren (periodische Sortimente) besteht und deren Umsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus einem fußläufigen Einzugsbereich generiert wird.

Gemäß dem Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten von Stadt+Handel, 2019 und ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 20.05.2020 handelt es sich (auch unter Einbeziehung des Backshops) um ein nicht raumbedeutsames Vorhaben der „wohnortbezogenen Nahversorgung“ i. S. d. LROP Niedersachsen 2017. Darüber hinaus dient das beabsichtigte Vorhaben vorwiegend der Nahversorgung der Bevölkerung. Im Gutachten wird geklärt, dass die Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB widerlegt wird und eine atypische Fallgestaltung vorliegt.

Die Kennzahlen zum Nachweis der „wohnortbezogenen Nahversorgung“ sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Verkaufsfläche in m ²	800 m ² , (822 m ² incl. Backshop)
Kern- und Randsortiment (prozentualer Anteil) (s. Stadt+Handel 2019, S. 36)	> 90 % periodische Sortimente < 10 % aperiodische Sortimente
in Bevenrode zu erwartender Umsatz periodische Sortimente in Euro (s. Stadt+Handel 2019, S. 24)	3,1 Mio € (3,3 Mio € incl. Backshop*)
in Bevenrode zu erwartender Umsatz aperiodische Sortimente in Euro	0,3 Mio €*
in Bevenrode zu erwartende Flächenproduktivität pro m ² in Euro (Stadt+Handel 2019, S. 27)	4.250 €
Kaufkraft pro Person in Euro für periodische Sortimente (Stadt+Handel 2019: Nahrung und Genussmittel Tab. 2, S. 23; Drogeriewaren S. 14, 16, s.*)	3.186 €* (Nahrungs- und Genussmittel: rd. 4,5 Mio € / 1.613 EW = 2.801 €; Drogeriewaren: 385 €)
Angenommene Bindungsquote der relevanten Kaufkraft im fußläufigen Einzugsbereich (s. Stadt+Handel 2019, S. 24)	35%
Benötigte Einwohner im Einzugsgebiet (= Umsatz / (Kaufkraftbindungsquote * Kaufkraft pro Person für periodische Sortimente)	2.780 (2.959 incl. Backshop*)
Einwohner im fußläufigen Einzugsbereich, absolut (vgl. Stadt+Handel 2019, S. 14)	1.613
Anteil Einwohner im fußläufigen Einzugsbereich von benötigten Einwohnern im Einzugsgebiet (vgl. Stadt+Handel 2019, S. 38)	58% (55% incl. Backshop*)
* eigene Berechnung auf Basis Stadt+Handel 2019 und Stadt+Handel 2020 (ergänzender Stellungnahme vom 20.05.2020)	

Herleitung der Kaufkraft

Der Unterschied zwischen den Kaufkraftzahlen IfH Köln 2019 bzw. dem Prognosejahr 2023 und den in der „CIMA Kaufkraftstudie 2014: Länderreport Niedersachsen“ genannten Zahlen dürfte sich neben ggf. abweichender Methodik insbesondere aus dem zeitlichen Versatz zwischen 2019 (IfH) und 2014 (CIMA) erklären. Ein Vergleich der bundesdurchschnittlichen Kaufkraft pro Einwohner im Sortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel der IfH 2014 und IfH 2019 bestätigt eine positive Kaufkraftentwicklung in diesem Zeitraum von rd. 10 %.

Des Weiteren ist bzgl. des Unterschieds der Kaufkraftzahlen zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Kaufkraftkennziffer im Untersuchungsraum rd. 111 (vgl. IfH 2019) beträgt

und somit das Kaufkraftniveau als deutlich überdurchschnittlich im Vergleich zum Bundesdurchschnitt einzuordnen ist.

Tabellarische Herleitung der Kaufkraft Bevenrodes gemäß Gutachten Stadt+Handel (S+H) im Verhältnis zur Kaufkraft 2014 gemäß CIMA-Kaufkraftreport Niedersachsen (eigene Berechnungen)		
Bezugsraum und -zeit sowie Quelle	Kaufkraft (€)*	Veränderung gegenüber Vorwert
Niedersachsen 2014 (CIMA)	2.083	
Braunschweig 2014 (CIMA)	2.229	+7%
Braunschweig 2019 (Zuwachs gem. S+H)	2.452	+10%
Braunschweig Nord 2019 (Untersuchungsraum, S+H)	2.699	+10,1%
Braunschweig Nord 2023 (Untersuchungsraum, S+H)	2.793	+3,5%
Bevenrode 2023 (S+H)	2.801	+0,3%

*Unterschiedliche Begrifflichkeiten weisen auf mögliche Unterschiede bei der Methodik hin: CIMA 2014: Lebensmittel, Reformwaren; Stadt+Handel 2019: Nahrungs- und Genussmittel

Erläuterungen zur Sortimentszusammensetzung des Planvorhabens

Es ist davon auszugehen, dass die Sortimente des Lebensmitteldiscounters in Bevenrode wie in Deutschland für Discounter üblich aufgeteilt werden.

Bei den auf dem deutschen Markt agierenden Discountbetreibern liegt

- der Verkaufsflächen-Anteil des Sortiments Nahrungs- und Genussmittel i. d. R. bei 80 %,
- der Verkaufsflächen-Anteil des Sortiments Drogeriewaren bei rd. 10 % und
- der Verkaufsflächen-Anteil der Randsortimente, welcher auch die turnusmäßig wechselnden Aktionswaren umfasst und sich aus nahversorgungsrelevanten, zentrenrelevanten und nicht zentrenrelevanten Sortimenten zusammensetzt, bei i. d. R. max. 10%.

Dementsprechend entfallen mehr als 90 % der Gesamtverkaufsfläche des Planvorhabens (Lebensmitteldiscounter und Bäckerei) auf periodische Sortimente gemäß LROP Niedersachsen 2017.

Erläuterungen zur Umsatzherkunft des Planvorhabens

Vor dem Hintergrund der Wettbewerbsstrukturen, der Lage des Vorhabenstandorts sowie der Verkehrsbeziehungen wurde für das Einzugsgebiet, welches die Braunschweiger Stadtteile Bevenrode und Waggum sowie die Ortsteile Grassel und Bechtsbüttel der Gemeinde Meine umfasst, ein Marktanteilskonzept für das Hauptsortiment Nahrungs- und Genussmittel berechnet. In dem Marktanteilskonzept wird auch ein Streuumsatz i. H. v. rd. 5 % von außerhalb des abgeleiteten Einzugsgebiets für die Berechnungen angenommen.

Aus dem Marktanteilskonzept ergibt sich eine Umsatzprognose i. H. v. 2,7 Mio. € p.a. für Nahrungs- und Genussmittel des geprüften potenziellen strukturprägenden Lebensmittelmarktes in Bevenrode.

Die Kaufkraft liegt in Braunschweig deutlich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt. Gemäß dem Gutachter zur Verfügung stehenden postleitzahlbezogenen Kaufkraftzahlen des IfH betrug die Kaufkraft 2019 für Nahrungs- und Genussmittel 2.706 € je Einwohner. Der Gutachter geht von 3% Kaufkraftzuwachs bis zum für das Gutachten zugrunde gelegten Jahr 2023 aus.

Der fußläufige Einzugsbereich des konkreten Planvorhabens Netto Marken-Discount umfasst

den gesamten Braunschweiger Stadtteil Bevenrode mit ca. 1.613 Einwohnern (Darstellung 1.000m-Isochrone s. Stadt+Handel 2019, S. 38).

Entsprechend werden aus dem fußläufigen Einzugsgebiet des Planvorhabens bzw. dem Stadtteil Bevenrode rd. 58 % des Vorhabenumsatzes im Kernsortimentsbereich Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke) generiert. Für den Umsatz der geplanten Bäckerei ist im Rahmen dieser Bewertung von einer zum Lebensmitteldiscounter vergleichbaren Umsatzherkunft auszugehen, wenngleich für diese der Umsatzanteil aus Zone I noch höher ausfallen dürfte als für den Lebensmitteldiscounter.

Somit stammen mehr als 50 % des Umsatzes von Kunden aus dem fußläufigen Einzugsbereich gemäß LROP Niedersachsen 2017.

4 Umweltbericht

4.1 Beschreibung der Planung

Am südwestlichen Ortsrand von Bevenrode ist die Ansiedlung eines Nahversorgers geplant. Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist ca. 1 Hektar groß. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt.

4.2 Planerische Vorgaben und deren Berücksichtigung, Quellen

Die konkreten Auswirkungen der im folgenden genannten Grundlagen auf die Planung und deren Berücksichtigung im Rahmen der Planung werden, soweit erforderlich, bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation in Kap. 4.4 wiedergegeben.

Übergeordnete Vorgaben

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Berücksichtigung der Ziele des Umweltschutzes in der Bauleitplanung, die sich aus dem Baugesetzbuch und den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen ergeben, zu beachten. In diesen Fachgesetzen und Fachplänen schlagen sich die auf Ebene der Europäischen Union und auf Bundes- Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele nieder. Dabei sind die konkret für den Planungsraum formulierten Vorgaben und Entwicklungsziele der genannten Grundlagen auszuwerten und bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, erfolgt eine konkrete Nennung der berücksichtigten übergeordneten planerischen und gesetzlichen Vorgaben in Kap. 4.4.

Stadtweite Fachplanungen und Gutachten

Für das Stadtgebiet von Braunschweig liegen Fachplanungen und Gutachten vor, die umweltbezogene Informationen und Ziele enthalten und sich in unterschiedlicher Tiefe mit dem Plangebiet auseinandersetzen. Es handelt sich um folgende Unterlagen:

- Regionales Raumordnungsprogramm, 2008
- Landschaftsrahmenplan, 1999, Aktualisierung 2014
- Stadtklimaanalyse Braunschweig, GEO-NET, 2017/2018, Teil 1 und Teil 2
- Integriertes Klimaschutzkonzept für die Stadt Braunschweig, GEO-NET, 2010
- Luftreinhalte- und Aktionsplan Braunschweig, 2007
- Lärmaktionsplan Braunschweig, 2020

Plangebietsbezogene Fachplanungen und Gutachten

- Braunschweig – Bevenrode, Tragfähigkeitsanalyse für die mögliche Entwicklung eines Lebensmittelmarktes, Einordnung eines konkreten Planvorhabens in den LROP Niedersachsen 2017 sowie Prüfung der Widerlegbarkeit der Regelvermutung gemäß § 11 Absatz 3 Satz 4 BauNVO, Stadt und Handel, August 2019
- Erläuterungen zum Gutachten Braunschweig-Bevenrode (Stadt und Handel 2019), Stadt und Handel, Mai 2020

Darüber hinaus wurden im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung weitergehende, auf die konkrete Planung bzw. konkrete Situation bezogene Fachplanungen und Gutachten erstellt.

- Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 5835; Immissionsschutz – Bauleitplanung, Schallimmissionsprognose „Neubau Lebensmittelmarkt, Grasseler Straße in 38110 Braunschweig“; Version 1.0, 07.06.2021; Ingenieurbüro Goritzka Akustik
- Schalltechnische Untersuchung Projekt-Nr. 5836; Immissionsschutz – 16. BImSchV, Schallimmissionsprognose „Aufweitung der Grasseler Straße in 38110 Braunschweig“; Version 1.0, 07.06.2021; Ingenieurbüro Goritzka Akustik
- Faunistischer Fachbeitrag, Corax Göttingen, 2020
- Baugrundgutachten, Kraus & Coll. Geokonsult GmbH & Co. KG, 05.02.2020
- Eingriffsbilanzierung, Dr. Schwahn, Landschaftsplanung.

Sonstige Quellen

- Umweltkarten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): NIBIS®Kartenserver

4.3 Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung und Beurteilung der Informationsgrundlagen

Die Umweltprüfung bezog sich im Wesentlichen auf das Plangebiet bzw. – soweit erforderlich, auf dessen nähere Umgebung. Gegenstand der Umweltprüfung sind nach Maßgabe des Baugesetzbuches die für den Betrachtungsraum und das Planvorhaben planungs- und abwägungserheblichen Umweltbelange.

Die Umweltprüfung wurde nach folgender Methodik vorgenommen:

1. Auswertung der unter 4.2 genannten Planerischen Vorgaben und Quellen. Die bei der Erstellung insbesondere von Fachgutachten jeweils angewandten technischen und sonstigen Untersuchungsmethoden sind diesen Quellen zu entnehmen bzw. soweit erforderlich in Kap. 4.4 beschrieben.
2. Ortsbegehungen
3. Auswertung der unter den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 (1) und 4 (2) BauGB ermittelten Informationen
4. Die Beurteilung der Planung im Sinne der Eingriffsregelung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Basis der konkreten Planung.

Die Untersuchungstiefe der Umweltprüfung orientiert sich gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB an den Darstellungen dieser FNP-Änderung. Geprüft wird, welche erheblichen Auswirkungen auf die Umweltbelange bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erkennbar sind. Eine vertiefte Prüfung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplans auf Basis einer konkreteren Planung.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen sowie Kenntnislücken bestanden nicht.

4.4 Beschreibung und Bewertung der Umwelt und Prognosen

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen während der Bauphase und während der Betriebsphase nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.4.1 Mensch und menschliche Gesundheit

4.4.1.1 Betroffenheit Mensch

Durch die Realisierung des Planvorhabens wird die Nahversorgung in Bevenrode und den umliegenden Ortschaften gesichert. Durch die Fortsetzung des am Ortsrand endenden Gehweges wird die fußläufige Erreichbarkeit des Einkaufsmarktes sichergestellt und somit die Nahversorgungsfunktion für die Bewohner von Bevenrode unterstützt. Davon profitieren alle Bewohner, insbesondere die Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Zukünftig können Einkäufe im Ort auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad erledigt werden.

Der Mensch und die menschliche Gesundheit können durch Emissionen/Immissionen verschiedenster Arten oder auch durch andere Auswirkungen der Planung bzw. deren Umsetzung direkt oder indirekt betroffen sein. Diese Auswirkungen können sowohl einzelne Menschen als auch die Bevölkerung betreffen. Soweit die Auswirkungen den Schutzgütern (z.B. Boden, Wasser, Klima, Luft) direkt zugeordnet werden können, werden sie in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes aufgeführt. Soweit eine solche Zuordnung nicht möglich ist, werden die Auswirkungen im Folgenden aufgeführt. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Aspekt Lärm.

4.4.1.2 Lärm

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Auf den Geltungsbereich wirken bereits heute verschiedene Lärmquellen ein, bei denen es sich überwiegend um den Verkehr auf der Grasseler Straße (K4) handelt und die durch den südöstlich der Grasseler Straße gelegenen Gewerbebetrieb generierten Immissionen.

Das Plangebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Demgemäß kann es an der umliegenden Wohnbebauung saisonal (z.B. Erntezeit) zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Landwirtschaftliche Nutzungen gelten im Allgemeinen als privilegiert und Lärmbeeinträchtigungen dieser Art sind in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und daher im Allgemeinen hinzunehmen.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es sind nachzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Veränderungen gegenüber der aktuellen Situation zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes BV 18 wurden zwei schalltechnische Untersuchungen vom Ingenieurbüro Goritzka Akustik (Juni 2021) durchgeführt. Dabei wurden Schallimmissionsprognosen für den Neubau eines Lebensmittelmarktes sowie für die Aufweitung der Grasseler Straße in zwei getrennten Gutachten erstellt. Dazu wurden die Geräuscheinwirkungen der umliegenden bestehenden Emissionsquellen auf das Plangebiet, sowie die Auswirkungen der künftigen Emissionsquellen im Plangebiet auf die Umgebung,

nach den aktuellen und einschlägigen Regelwerken zum Immissionsschutz erfasst und beurteilt sowie Empfehlungen zum Schallschutz erarbeitet.

Straßenverkehrslärm

Die Berechnung der Straßenverkehrslärmemissionen erfolgte nach Vorgabe der Anlage 1 der 16. BImSchV („Verkehrslärmschutzverordnung“) - RLS 90 („Richtlinien für den Lärm-schutz an Straßen“) - unter Berücksichtigung der Verkehrsmengen für den Prognosehorizont 2030 ohne (= Prognosenullfall) und mit (= Prognoseplanfall) den Verkehrsmengen des Planvorhabens, d. h. unter Beachtung des von dem Nahversorger hervorgerufenen Verkehrs.

Mit dem geplanten Lebensmittelmarkt ist eine Aufweitung der Grasseler Straße für den Bau einer Querungshilfe östlich der Stellplatzzufahrt geplant. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung (Projekt-Nr. 5836) wurde analysiert, ob durch den geplanten Eingriff in die Grasseler Straße gemäß 16. BImSchV eine wesentliche Änderung aufgrund eines erheblichen baulichen Eingriffs vorliegt.

Die Gegenüberstellung der Beurteilungspegel vor und nach Durchführung der Baumaßnahmen belegt, dass an keinem Immissionsort eine wesentliche Pegelerhöhung prognostiziert wurde. Somit stellt die Erweiterung der Grasseler Straße für den Bau einer Querungshilfe für die untersuchten Immissionsorte keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar. Ein Anspruch auf Schallschutz lässt sich entsprechend nicht ableiten.

Gewerbelärm

Entsprechend der DIN 18005-1 (s. A - Rahmenbedingungen) erfolgte die Beurteilung von gewerblichen Anlagen nach der TA Lärm auf Grundlage der DIN ISO 9613-2, im vorliegenden Fall für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz und für eine meteorologische Korrektur C_{met} mit $C_0 = 0$ dB bei mittlerer Mitwindwetterlage unter Anwendung des alternativen Verfahrens gemäß Nr. 7.3.2 der DIN ISO 9613-2.

Neben den in der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Orientierungswerten der DIN 18005-1 sind im Rahmen der Baugenehmigungen für den Nahversorger mit Backshop die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm heranzuziehen. Die TA Lärm sieht für Allgemeine Wohngebiete wie die DIN 18005 für gewerblichen Lärm Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts vor.

Im direkten Einzugsgebiet der Anlage befindet sich südwestlich des Geltungsbereichs A ein gewerblich genutztes Grundstück (Grasseler Straße 54). Da bei einer ersten Berechnung die Zielvorstellung den Immissionsrichtwert der TA Lärm um > 6 dB(A) zu unterschreiten nicht erreicht wurde, wurde entsprechend diese Vorbelastung mitberücksichtigt und zusammen mit der Zusatzbelastung (Planvorhaben) die Gesamtbelastung ermittelt.

Im Ergebnis zeigte sich, dass unter Einschränkung der Öffnungs- und Lkw-Anlieferzeiten auf 7:00 bis 21:45 Uhr und mit einer Schalldämmung der lufttechnischen Anlagen eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der Wohnbebauung in der Nachbarschaft erreicht wird; dies trifft auch für die Spitzenpegel zu.

4.4.1.3 Sonstige Emissionen/Immissionen

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Neben Lärm kann es im Geltungsbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung saisonal zu Staub- und Geruchsbeeinträchtigungen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind in unmittelbarer Wohnnachbarschaft zu landwirtschaftlichen Flächen als ortstypisch zu bezeichnen und daher im Allgemeinen hinzunehmen. Des Weiteren ist bei einem vorauszusetzenden ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Betrieb mit keinen erheblichen Belästigungen zu rechnen, die bzgl. Geruch oder Staub erhebliche nachteilige Auswirkungen hervorrufen würden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Es sind nachzeitigem Kenntnisstand keine relevanten Veränderungen gegenüber dem aktuellen Zustand zu erwarten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch den Betrieb des Nahversorgers kann es insbesondere in den Wintermonaten aufgrund der Werbeanlagen und Parkplatzbeleuchtung an der schutzbedürftigen Wohnnachbarschaft zu Lichtimmissionen kommen. Entsprechend sind die Beleuchtungsanlagen so zu wählen und auszurichten bzw. abzuschirmen, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung an den angrenzenden Bebauungen kommt. Dabei sind die Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde – insbesondere bzgl. der Insekten - mit zu berücksichtigen. Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (hier: Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Näheres hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

4.4.2 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Naturschutz

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde im Bereich der Eingriffsfläche samt Pufferbereich eine Brutvogelkartierung sowie eine Kartierung des Feldhamsters durchgeführt und ein faunistischer Fachbeitrag erstellt. Außerdem wurde eine Biotoptypenkartierung nach DRACHENFELS (2016) vorgenommen.

Tiere

Im Zuge der Kartierungen wurden keine Hinweise auf den Feldhamster sowie andere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Geltungsbereich inkl. Pufferbereich festgestellt. Innerhalb des Geltungsbereichs wurden im Rahmen der Brutvogelkartierung keine Brutnachweise erbracht. Auf den angrenzenden Flächen, insbesondere im Siedlungsbereich, konnten 15 Brutvogelarten sowie vier Arten als Nahrungsgast bzw. überfliegend festgestellt werden. Als typischer Vogel der Agrarlandschaft wurde die Feldlerche gesichtet, allerdings außerhalb des Untersuchungsraumes, sodass eine Betroffenheit dieser Art durch das Vorhaben nicht eintreten wird.

Pflanzen

Naturräumlich ist der Planungsraum des Naturraumes 'Geest' zuzuordnen. Als heutige potentiell natürliche Vegetation würde dort ein Geißblatt-Eichen-Hainbuchenwald oder ein Waldziest- Eichen-Hainbuchenwald stocken.

Wie auch angrenzende Flächen im Südwesten und Westen wird der Geltungsbereich, wie der gesamte Untersuchungsraum, als Acker bewirtschaftet und war im Untersuchungszeit-

raum 2020 mit Winterweizen bestellt. Da sich das Pflanzeninventar auf den konventionell bewirtschafteten Getreideflächen im Wesentlichen auf die Kulturpflanzen beschränkt, können sich aufgrund der intensiven Nutzung (starke Mechanisierung, hoher Herbizideinsatz und großflächige Monokulturwirtschaft) nur sehr wenige Gräser und Kräuter etablieren, die zu meist zu den extrem widerstandsfähigen Ackerwildpflanzen gehören. Geschützte Pflanzenarten sowie Arten der Roten Liste wurden nicht gefunden.

Die Grasseler Straße wird von einem ca. drei Meter breiten, artenarmen Rain begleitet, in dem sich eine Vegetation der halbruderalen Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte etabliert hat und im Vergleich zum Acker höherwertig anzusehen ist.

Biologische Vielfalt

Unter dem Begriff der biologischen Vielfalt oder auch Biodiversität versteht man die Vielfalt des Lebens auf der Erde, von der genetischen Vielfalt über die Artenvielfalt bis hin zur Vielfalt an Ökosystemen und Lebensräumen.

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Bevenrode und stellt einen Übergangsbereich zwischen der freien Landschaft und dem Dorf dar. Nach dem Landschaftsrahmenplan wird der Planbereich als Acker dargestellt und die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes zum Erhalt von Arten und Lebensgemeinschaften als stark eingeschränkt eingestuft. Durch die Lage an der Landesstraße und der Siedlungsflächen im Südosten, Westen und Nordosten sind nicht nur die Austauschprozesse im biologisch-ökologischem Sinne mit der freien Landschaft, sondern die biologische Vielfalt insgesamt eingeschränkt, was sich u. a. im eher geringen Angebot an Lebensräumen zeigt, die sich nur bestimmte, an die städtische Umgebung angepasste Tier- und Pflanzenarten erschließen können.

Schutzgebiete und Objekte des Naturschutzes, besonderer Artenschutz

Weder im Geltungsbereich, noch in seiner unmittelbaren Umgebung, sind gesetzlich geschützten Natur-/Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsteile, Europäische Vogelschutz- oder FFH-Gebiete vorhanden. Nach dem Landschaftsrahmenplan erfüllen der Planungsraum und die Beberbachaue jedoch die potentielle Voraussetzung für die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Das Biotopotential der Böden für spezialisierte, schutzwürdige Vegetation wird aufgrund des trockenen, nährstoffarmen Standortes als hoch eingestuft.

Die Abschichtung der betroffenen Arten erfolgt nach Habitat- und Arealrestriktionen. Danach wäre die Wirkung des Bauvorhabens ausschließlich auf Brutvögel und Säugetiere zu beurteilen. Das Projekt bedingt, dass auf der Untersuchungsfläche im unmittelbaren Bereich der baulichen Tätigkeiten der derzeit vorhandene Lebensraum vollständig zerstört wird. Der Verbotstatbestand der Tötung wird aller Voraussicht nach nicht einschlägig, wenn das Abschieben außerhalb der Brutzeit vorgenommen wird. Auch eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da bei dem erfassten Artenspektrum im Nahbereich von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen auszugehen ist.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Sofern die landwirtschaftliche Nutzung als Acker weiterhin ausgeübt wird, bleiben die vorliegenden Verhältnisse unverändert.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch eine geplante Umnutzung der Fläche wird der Lebensraum von Tier- und Pflanzenarten der Ackerlandschaft verringert und durch ein Artenspektrum der Siedlungsbiotope und des Siedlungsrandes ersetzt. Allerdings ist aufgrund der intensiven Ackernutzung das Arteninventar auf dem Standort sehr gering. Die überwiegende Zahl der erfassten Vögel wurde in den angrenzenden Siedlungs-Flächen beobachtet. Als typischer Vogel der Agrarlandschaft

wurde die Feldlerche gesichtet, allerdings außerhalb des Untersuchungsraumes, sodass eine Betroffenheit dieser in den Roten Listen des Landes Niedersachsen und der Bundesrepublik Deutschlands jeweils als „gefährdet“ eingestuften Art nicht zu erwarten ist.

Dass bei einer flächenmäßig eher geringen Ausdehnung des Siedlungsbereiches eine Verdrängung weiter entfernt brütender Feldlerchen stattfindet im Sinne einer Störung, ist nicht besonders wahrscheinlich. Noch unwahrscheinlicher ist es, dass sich bei der vorherrschenden Landschaftsstruktur der Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Planvorhaben verschlechtern wird.

Als Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wird für erforderlich gehalten, dass vor Beginn der Baumaßnahmen der Geltungsbereich auf das Vorkommen von Brutvögeln erneut untersucht wird. Eine Untersuchung auf für Brutvögel entfällt, wenn die Erschließungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (ca. Anfang September bis Ende Februar) beginnen.

4.4.3 Fläche

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Die überplante Fläche ist nicht versiegelt und wird ackerbaulich genutzt.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

An dem Versiegelungsgrad der Flächen wird sich ohne Durchführung der Planung wahrscheinlich zunächst wenig ändern. Die Fläche würde auch weiterhin einer Ackernutzung unterliegen und somit dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen. Aufgrund der Lage am Ortsrand von Bevenrode und dem derzeitigen Siedlungsdruck ist jedoch langfristig eine bauliche Siedlungsentwicklung dieser Fläche nicht ausgeschlossen.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird in eine Baufläche umgewandelt. Die Inanspruchnahme einer bislang un bebauten Fläche hat einerseits aufgrund des Flächenverlustes vor allem für die Schutzgüter Boden, Flora, Fauna, Landschaft und die Belange der Landwirtschaft negative Auswirkungen. Durch die geplante Bebauung geht die Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung verloren. Diese Flächeninanspruchnahme wird auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden, neben Ausgleichsmaßnahmen auf der Vorhabenfläche auf einer externen Fläche (Geltungsbereich B im parallelen Bebauungsverfahren BV 18), Maßnahmen zur Extensivierung einer ackerbaulich genutzten Fläche festgesetzt. Die Fläche geht als ackerbaulich genutzte Fläche verloren wird durch eine zukünftige extensive Bewirtschaftungsform jedoch weiterhin landwirtschaftlich genutzt und naturschutzfachlich aufgewertet.

4.4.4 Boden

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Geltungsbereich befindet sich in der Bodenlandschaft der Lehmgebiete im Rahmen der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen. Der geologische Untergrund wird bestimmt durch Geschiebedecksande über Geschiebelehmen. Er wird in der geologischen Kartiereinheit als ‚Schluff, schwach tonig / feinsandig z.T. tonig‘ festgesetzt. Quartäre Ablagerungen weisen eine Mächtigkeit von 2 bis 10 Metern auf und befinden sich in einer Höhe von 60 bis 80 Metern über N.N.

Der Boden wird im niedersächsischen Kartenserver NIBIS des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie wie folgt dargestellt und bewertet:

Das Ertragspotenzial bzw. die Bodenfruchtbarkeit wird als mittel eingestuft. Die Gefährdung der Bodenfunktion durch Bodenverdichtung wird im Landschaftsrahmenplan und bei NIBIS als gering eingestuft, wie auch die standortabhängige Verdichtungsempfindlichkeit.

Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Erdfall- und Setzungsgebietes. Die Böden werden als Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung geführt. Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung sind die ehemaligen Wölbacker-Strukturen jedoch nicht mehr vorhanden

Laut Landschaftsrahmenplan wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt der Vielfalt, Nutzbarkeit und Funktion des Bodens im Plannggebiet als eingeschränkt dargestellt. Es besteht ein Entwicklungspotential des Bodens für sehr hoch spezialisierte, schutzwürdige Vegetation.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist im Untersuchungsgebiet nicht möglich, weil dort oberflächennah bindige, wasserstauende Böden anstehen.

Der Natürlichkeitsgrad sowie die Ertragspotentiale der Fläche sind unter Berücksichtigung der Vornutzung als vergleichsweise gering zu bewerten.

Altlasten und Kampfmittel

Für den Geltungsbereich besteht weder Altlasten- noch Kampfmittelverdacht.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Bezogen auf den aktuellen Zustand sind keine Änderungen zu erwarten. Gegenüber der Planung bleiben die natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch die geplante Baumaßnahme gehen die natürlichen Bodenfunktionen nahezu vollständig verloren. Die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind erheblich; das Schutzgut wird irreversibel beeinträchtigt.

4.4.5 Wasser

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Nach dem Landschaftsrahmenplan wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zum Erhalt von qualitativ hochwertigem Grundwasser im Geltungsbereich als mäßig eingeschränkt beurteilt. Die Grundwasserneubildungsrate wird als sehr gering eingestuft. Im Hinblick auf Oberflächenwasser wird bezüglich des Teilaspektes Retentionsvermögen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als eingeschränkt bewertet.

Im Planungsgebiet sind keine natürlichen Still- und Fließgewässer vorhanden. Der Beberbach fließt nordwestlich von ihm in einer Entfernung von ca. 120 Metern.

Laut NIBIS Kartenserver wird das Grundwasser im Untersuchungsgebiet wie folgt dargestellt:

Gemäß dem Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) treten Porengrundwasserleiter dann auf, wenn nicht verfestigte Sedimentgesteine anstehen, die überwiegend aus den größeren Kornkomponenten Kies und Sand bestehen. Das Grundwasser kann sich in den Gesteinen gut bewegen, weist eine relativ gleichmäßige Verteilung auf und bildet eine deutlich ausgeprägte Grundwasseroberfläche aus.

Im NIBIS Kartenserver wird für den Geltungsbereich die Grundwasserstufe 7 ‚grundwasserfern‘ zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung liegt der mittlere Grundwasserhochstand sowie Grundwassertiefstand bei unter 20 Metern.

Der Geltungsbereich hat keine Ausweisung als Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiet. Der Standort des geplanten Nahversorgers fällt um bis zu 3 Meter nach Nordwesten

zum Beberbach hin ab. Derzeit kann das anfallende Niederschlagswasser im Geltungsbereich auf der Ackerfläche versickern. Durch den anstehenden oberflächennahen bindigen, wasserstauenden Boden wird aber eine Versickerung erschwert.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die vorliegende landwirtschaftliche Nutzung bleibt erhalten und Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden auf die einer landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerfläche beschränkt sein (Düngung, Pestizideinsatz, Maschineneinsatz).

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Aufgrund der nicht sehr hohen Grundwasserneubildungsrate wird sich eine zukünftige Bebauung und die damit einhergehende großflächige Versiegelung nicht messbar auf das Schutzgut Grundwasser auswirken. Eine Versickerung vor Ort ist aufgrund der Sättigung des Bodens kaum möglich. Um den Regenwasserkanal bei Starkregenereignissen zu entlasten, wird am südwestlichen Rand des Plangebietes im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Rückhaltebecken gebaut. Dort wird das Niederschlagswasser gesammelt und gedrosselt an den Regenwasserkanal abgegeben. Im Bebauungsplanverfahren ist zusätzlich zum Regenrückhaltebecken die Versickerung von Niederschlagswasser über Kiesrigolen vorgesehen. Es liegt ein Entwässerungskonzept vor. Die wassertechnische Erschließung ist gesichert.

Die Planung führt zur Beendigung des Eintrags von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln in dem Bereich.

4.4.6 Klima, Luft

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Geltungsbereich herrscht überwiegend Freilandklima. Durch die reine Ackernutzung mit fehlender hochwüchsiger Vegetation im landschaftlichen Umfeld, sowie die angrenzenden Agrarflächen mit wenig Schatten, ist mit intensiver solarer Einstrahlung zu rechnen, wodurch die Fläche einer hohen Wärmebelastung ausgesetzt ist.

Der Klimaanalyse 2017 der Stadt Braunschweig ist zu entnehmen, dass dem Geltungsbereich tagsüber nur eine geringe bioklimatische Bedeutung zu kommt, aufgrund wenig vorhandenem Schatten und intensiver solarer Einstrahlung. Die südöstlich angrenzenden Wohngebiete weisen tags eine mittlere bioklimatische Belastung auf. Nachts hingegen sind die unbebauten Ackerflächen von hoher bioklimatischer Bedeutung. Die unbebauten Flächen, angrenzend an die bebauten Ortsteile Bevenrode, Waggum und Hondelage stellen für die gegenwärtige Siedlungsstruktur einen wichtigen klimaökologischen Ausgleichsraum am nördlichen Stadtrand dar mit Anschluss an die Freiflächen der Nachbargemeinde Meine. Der Luftaustausch findet mit einem mittleren bis hohen Kaltluftvolumenstrom statt. Im Vergleich zu anderen Quartieren in Braunschweig befinden sich die an das Plangebiet angrenzenden Wohnbereiche in einer Klimakomfortzone.

Der Ausgleichsraum weist daher eine sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen auf. Infolgedessen sollten bauliche Eingriffe in diesem Stadtgebiet nur unter Gewährleistung der Durchströmbarkeit der angrenzenden Bebauung realisiert werden. Die Fläche des Geltungsbereiches ist, bezogen auf den zu betrachtenden örtlichen Ausgleichsraum, von geringem Ausmaß.

Die gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzungen der Flächen beider Geltungsbereiche sind mit sehr geringen Treibhausgasemissionen verbunden und daher aus Klimaschutzsicht unproblematisch.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Die Stadtklimaanalyse 2018 weist für den Geltungsbereich in der Nacht eine zukünftig (Zukunftsszenario 2050) höhere Bedeutung des bioklimatischen Ausgleichsraums aus. Die nördlich und östlich angrenzenden Siedlungsbereiche werden zukünftig einem höheren bioklimatischen Belastungsniveau ausgesetzt sein.

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird in geringem Ausmaß Quell- und Zielverkehre hervorrufen. Hierdurch wird der Eintrag der Luftschadstoffe sich lokal geringfügig erhöhen. Da durch die Ansiedlung eines Nahversorgers im Ortsteil Bevenrode Zielverkehre zu benachbarten Nahversorgungsstandorten reduziert werden, wird sich in der Gesamtbilanz der Eintrag der Luftschadstoffe jedoch reduzieren.

Ziel sollte sein, dass alle heute errichteten Gebäude klimaneutral sind, damit sie den Treibhausgasminderungszielen und den zu erreichenden Klimaschutzzielen nicht entgegenstehen. Auch wenn ein einzelnes Gebäude in seinen Auswirkungen kaum als erheblich eingestuft werden wird, ist der Summeneffekt zu beachten.

Im Zuge der Bebauung sollten daher alle Möglichkeiten zur Einflussnahme auf den Klimaschutz ausgeschöpft werden, z. B. hinsichtlich der Gebäudeeffizienz. Ein Effizienzstandard, der über die gesetzlichen Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinausgeht, reduziert den Primärenergiebedarf und damit auch die Energiekosten dauerhaft.

Darüber hinaus ist die Nutzung von regenerativer Energie als Beitrag zum Klimaschutz gerade bei einem gewerblich genutzten Gebäude ausgesprochen sinnvoll, z. B. in Form von Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen auf den Dachflächen, an den nach Süden ausgerichteten Fassaden oder auf Parkplätzen.

Des Weiteren sollten zukünftig Neubauten keine fossilen Energieträger verbrauchen.

Zusammenfassend werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft im Geltungsbereich als nicht erheblich eingestuft.

4.4.7 Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Der Ortsrand greift entlang der Grasseler Straße als Straßendorf in die Landschaft aus und ist auf ca. 150 m nur auf der Südostseite bebaut und ohne eigenständige Eingrünung.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Der Ortsrand und das Landschaftsbild bleiben weiterhin durch Zufahrten von der Straße charakterisiert. Eine Verbesserung des Landschaftsbildes bei gleichbleibender intensiver Ackernutzung ist nicht zu erwarten

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Durch eine weitere Bebauung auf der Nordwestseite der Grasseler Straße wird das Ortsbild eines Straßendorfes weiter verfestigt. Mit einer Anreicherung der Feldflur um das Bauvorhaben kann auf den angrenzenden Ackerflächen der Eingriff in das Orts- und Landschaftsbild an diesem Ortseingang etwas minimiert werden. Dazu sollten mindestens dauerhaft Blüh- und Heckenstreifen von der Straße in die Landschaft weisen. Zu Lasten von Grünflächen um das Bauvorhaben zum Ortskern hin, müsste die randliche Eingrünung darum zur Landschaft hin eine in der Höhe gestaffelte Gestaltung erhalten.

Der Sichtbezug auf den Turm der St. Peter & Paul Kirche von Bevenrode wird nicht verstellt, wenn man sich von Waggum kommend dem Ort nähert.

4.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)

Im Kartenwerk des LBEG werden die Böden als Suchraum für „Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung“ (Wölbäcker) geführt. Nach Ermittlung der unteren Bodenschutzbehörde sind jedoch aufgrund der intensiven maschinellen Bewirtschaftung der Ackerflächen keine Hinweise mehr auf einen Wölbäcker vorzufinden. Es liegen keine Erkenntnisse über archäologische Bodenfunde oder das Vorhandensein sonstiger Sachgüter innerhalb des Plangebietes vor.

Der alte Ortskern von Bevenrode mit der historischen Bausubstanz, der Kirche und dem unter Denkmalschutz stehende Pfarrhof sind mehr als 200 m vom Plangebiet entfernt.

Auf der Fläche des Geltungsbereiches wird derzeit intensiver Ackerbau betrieben. Kenntnisse über Kultur- oder sonstige Sachgüter sind nicht vorhanden.

Prognose über den Umweltzustand ohne Durchführung der Planung

Ohne Durchführung der Planung wird sich der diesbezügliche Umweltzustand nicht ändern

Prognose über den Umweltzustand bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu erwarten. Sollten wider Erwarten bei Bauarbeiten Gegenstände oder Spuren auftreten, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), sind grundsätzlich die Regelungen des § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz beachtlich und diese einer Denkmalbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen.

4.4.9 Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Durch das komplexe Beziehungsgeflecht bestehen regelmäßig Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern und Umweltmedien. Die nachweisbaren und/oder messbaren Veränderungen von Aus- und Einwirkungen sind zu den einzelnen Schutzgütern beschrieben. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Eine genauere Bilanzierung von Wechselwirkungen und Wirkungsgefügen der Schutzgüter untereinander erfordert eine wissenschaftliche Herangehensweise, die auf der Ebene der Bauleitplanung nicht leistbar ist.

Gravierende Wechselwirkungen sind im Rahmen der FNP-Änderung weder für den Geltungsbereich, noch für die angrenzenden Bereiche zu erwarten. Als wesentliche Auswirkung des Planvorhabens sind der Flächenverbrauch und die Versiegelung und Zerstörung von Boden zu sehen. Das Schutzgut Boden, das Grundlage für die Leistungsfähigkeit des Naturlandhaushaltes entscheidend ist, wird durch die Überbauung nachhaltig beeinträchtigt. Sekundäre Auswirkungen (Wechselwirkungen) sind die Verkleinerung des Lebensraumes von Tier- und Pflanzenarten, die Störung und Verdrängung von Tieren, der Verlust einer Teilfläche einer erholungswirksamen Kulturlandschaft, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation, die Verminderung der Grundwasserneubildung und –speicherung sowie der Funktionen des Bodens für die landwirtschaftliche Lebensmittelproduktion.

Unter Berücksichtigung der Wertigkeit der Eingriffe, der lokal begrenzten Bedeutung der Auswirkungen und der festgesetzten Maßnahmen auf der Bebauungsplanebene zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, zur Regenrückhaltung und zum Schutz vor schädlichen Immissionen ist davon auszugehen, dass im vorliegenden Fall bei den Wechsel-

wirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

4.4.10 Zusammenwirken mit benachbarten Plangebieten

In der relevanten Nachbarschaft zum Geltungsbereich dieser FNP-Änderung bestehen derzeit keine Planungen, von denen Auswirkungen auf die Umweltgüter zu erwarten wären. Eine zusätzliche Belastung ist daher nicht erkennbar. Auf eine kumulierende Betrachtung möglicher Auswirkungen wird daher an dieser Stelle verzichtet.

4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach BNatSchG werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von festgestellten Eingriffen in die Schutzgüter Tiere/ Pflanzen/ Landschaft, Boden, Wasser, Klima/ Luft bewertet. Die hierfür erforderlichen Flächen und Maßnahmen werden im Bebauungsplan festgesetzt.

4.5.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung erfolgen keine direkten Eingriffe auf die betrachteten Schutzgüter. Daher ist hier eine differenzierte Betrachtung nicht möglich und erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Im vorliegenden Fall sind folgende Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und –minimierung in die Schutzgüter vorgesehen:

Lärm

Planvorhaben:

In der schalltechnischen Untersuchung werden Aussagen zu Maßnahmen getroffen, wie Emissionen verhindert und vermindert werden können und wie die schutzwürdige Wohnnachbarschaft vor Emissionen durch die vorgesehene Planung des Nahversorgers und damit in Verbindung stehenden Verkehre zu schützen ist. Diese Schallschutzmaßnahmen werden im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans BV 18 und des dazugehörigen Durchführungsvertrages umgesetzt.

Mit dem Betrieb des geplanten Nahversorgers gehen Lärmemissionen einher, die auf die benachbarte Wohnbebauung einwirkt. Die Orientierungswerte nach DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm in der Nachbarschaft können eingehalten werden, wenn die Lieferzeiten außerhalb der Nachtzeit (22:00 bis 6:00 Uhr) erfolgen und die Öffnungszeiten des Marktes auf 7:00 bis 21:45 Uhr beschränkt werden. Für die Regelung von Betriebszeiten fehlt in der Bauleitplanung die Ermächtigungsgrundlage. Die entsprechenden Regelungen erfolgen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Bauphase

Gemäß § 22 BImSchG besteht die Pflicht des Betreibers einer Baustelle, diese so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen (Lärm-, Staub-, Licht- und Erschütterungsemissionen) verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen werden im Rahmen des begleitenden Bebauungsplanverfahrens dargelegt.

Sonstige Emissionen/Immissionen

Bezüglich anderer Emissionen/Immissionen (z. B. Geruch, Staub, Erschütterungen, elektromagnetische Strahlung) sind keine Maßnahmen zur Minderung etc. notwendig.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Eingriffs-Ausgleichregelung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Da die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlich relevanten Eingriffe auf der Vorhabenfläche selbst nicht in vollem Umfang ausgeglichen werden können, werden zum Ausgleich des verbleibenden Defizites auf einer externen Fläche (Geltungsbereich B im parallelen Bebauungsplanverfahren BV 18), westlich des Ortsteiles Hondelage, weitere Maßnahmen festgesetzt.

Die Detailspekte des Schutzes von Tieren und Pflanzen sind im Rahmen einer umfassenden landschaftspflegerischen Begleitplanung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter auszuführen.

Schutzgut Boden und Fläche

Durch eine effiziente Planung des Geländes und die Nutzung der vorhandenen Erschließung erfolgt ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden.

Auf den nicht für die Bebauung vorgesehene Flächen sollten während der Bauphase die Beeinträchtigungen des Bodens (Umlagerung, Überfahren, temporäre Befestigung von Lagerflächen, etc.) auf ein Mindestmaß reduziert werden.

Orts- und Landschaftsbild, Erholung

Eine landschaftsgerechte Einfügung der durch die notwendige Geländeerhöhung entstehenden Böschungen und eine Eingrünung durch Bepflanzungen werden im Bebauungsplan festgesetzt. Auch das im Süden des Geltungsbereiches geplante Regenrückhaltebecken ist einzugrünen.

Es ist vorgesehen, die Parkplatzanlage durch die Pflanzung mit mittelkronigen Laubbäumen und die Anlage von Pflanzbeeten zu begrünen und die nordöstlichen und südöstlichen Fassaden zu begrünen.

Eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen auf maximal 7 m stellt sicher, dass das geplante Marktgebäude keine landschaftsprägende Wirkung erhalten wird.

4.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach der FNP-Änderung zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die möglichen Auswirkungen in Bezug auf schwere Unfälle und Katastrophen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.7 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Da die Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung mit ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen nicht abschätzbar. Diese werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

4.8 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In Bevenrode wurde die Notwendigkeit für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes festgestellt, der die Ortschaft und die umliegenden Dörfer mit Waren des täglichen Bedarfs versorgen kann. Möglichkeiten der Wiedernutzbarkeit von Flächen im Ort, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung wie z.B. Nutzung von Brachflächen, Baulücken stehen in der erforderlichen Größe in Bevenrode nicht zur Verfügung.

Bei einem Verzicht auf die Ausweisung von Wohnbaufläche zur Ansiedlung eines der Bewohner dienenden Nahversorgers an dieser Stelle wäre die Chance vertan, eine verfügbare Fläche im bestehenden Ortsteils zu nutzen und damit langfristig die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung zu sichern. Der Standort ist verkehrlich auch mit ÖPNV erschlossen und kann fußläufig erreicht werden.

Somit bleibt die Standortwahl ohne Alternative.

Mit der Umsetzung der Planung gehen bisher landwirtschaftliche Flächen verloren und werden versiegelt. Eine Umnutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen soll nur in einem notwendigen Umfang erfolgen und sind zu begründen (§ 1 a (2) BauGB). Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden.

Da im nahen Umfeld für die Ansiedlung eines Nahversorgers keine Möglichkeiten der Innenentwicklung, insbesondere durch Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten gegeben sind, muss hier auf die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen zurückgegriffen werden. Die überplanten Flächen bieten sich durch die vorhandene Erschließung und die sich zur Arrondierung anbietende Ortsrandlage zur Ansiedlung eines Nahversorgers an. Es wird nur im notwendigen Umfang auf landwirtschaftlich genutzte Fläche zurückgegriffen.

4.9 Zusammenfassung

Der derzeit vorliegende Umweltbericht basiert auf den Grundlagen der unter 4.2 genannten Planungen und den in den Verfahrensschritten der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ermittelten Informationen. Bei der Zusammenstellung der Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten.

Der geplante Einkaufsmarkt soll die Nahversorgung im Stadtteil Bevenrode langfristig sichern. Bei dem Planvorhaben nehmen die Umweltbelange einen hohen Stellenwert ein, um negative Umweltauswirkungen möglichst gering zu halten.

Das Plangebiet besteht derzeit aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche ohne weitere Gehölzstrukturen. Durch das Planvorhaben werden ca. 0,5 Hektar Ackerfläche teilweise versiegelt. Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Durch Überbauung und Versiegelung werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes kommt es durch die Planung zu einer deutlichen Veränderung. Prägend ist künftig vor allem der markante Baukörper des Marktgebäudes. Der Verlust der derzeitigen Ackerfläche wirkt sich visuell auf einen begrenzten Teilbereich der Ortsrandlage aus. Eine im Bebauungsplan vorgesehene Eingrünung wird den Eindruck mindern.

Durch weitere Maßnahmen die im Bebauungsplan festgesetzt werden, werden die Eingriffe zum Teil auf dem Grundstück ausgeglichen oder darüber hinaus auf der im Bebauungsplan festgesetzten externen Maßnahmenfläche kompensiert werden. Bezüglich der Lärmemissio-

nen wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass keine unverträgliche Lärmbelastung von Anwohnern entstehen. Die Überwachung der Umweltauswirkungen erfolgt im Rahmen der hoheitlichen Tätigkeiten der jeweils zuständigen Behörden.

Da die Flächennutzungsplanung vorbereitenden Charakter hat und in ihren Darstellungen keine Baurechte festsetzt, sind Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und im Zuge der baulichen Realisierung vorzunehmen.

5 Begründung der Darstellungen, Fazit

Wohnbaufläche gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB, § 1 (1) Nr. 1 BauNVO

Mit der Darstellung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans wird die Erweiterung des bisher im Flächennutzungsplan vollständig als Wohnbaufläche dargestellten Siedlungsbereiches von Bevenrode bauleitplanerisch vorbereitet. Die Wohnbauflächendarstellung ist hier geeignet, weil der angestrebte Nahversorgermarkt vorwiegend der Versorgung des Siedlungsgebietes dient. Entsprechend kann auf Bebauungsplan-Ebene gemäß § 4 Abs. 2 BauNVO oder mit inhaltlich entsprechenden Festsetzungen eines Vorhaben- und Erschließungsplans Baurecht für die angestrebte Nutzung geschaffen werden. Damit kann langfristig die Nahversorgung der Bevölkerung von Bevenrode und Waggum gesichert werden. Die Sicherung der Nahversorgung der Bevölkerung ist ein wichtiger öffentlicher Belang.

Fazit:

Die Planung entspricht den Zielsetzungen der Stadt Braunschweig, eine möglichst flächendeckende wohnortnahe Versorgung der Wohnstandorte mit Gütern des täglichen Bedarfs (Nahversorgung) zu erzielen. Aus den genannten Gründen ist als Fazit die vorgesehene Planung mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen vereinbar und gewährleistet eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung.

6 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Braunschweig hat am 10.09.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans BV 18 beschlossen. Im Parallelverfahren gemäß § 8 (3) BauGB wird die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Braunschweig durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 30.03.2020 frühzeitig von der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 30.04.2020 zur Äußerung aufgefordert. Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 (1) BauGB mit Bekanntmachung vom 03.12.2020 bis zum 18.12.2020 frühzeitig beteiligt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.05.2021 von der 146. Änderung des Flächennutzungsplanes unterrichtet und mit Terminsetzung zum 28.06.2021 zur Äußerung aufgefordert.

Mit Bekanntmachung vom 10.11.2021 wurde die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB angekündigt und dementsprechend vom 18.11.2021 bis zum 20.12.2021 durchgeführt. Es sind keine flächennutzungsplanrelevanten Hinweise oder Stellungnahmen eingegangen. Die Planunterlagen werden nach der öffentlichen Auslegung unverändert dem Rat der Stadt Braunschweig zum Beschluss vorgelegt.

146. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Braunschweig

„Nahversorger Bevenrode/Grasseler Straße“

Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Gemeinden sowie sonstiger Stellen

Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB und § 2 (2) BauGB 28.05.2021 bis 28.06.2021

Stellungnahmen, die ausschließlich beinhalten, dass der Planung zugestimmt wird oder keine Bedenken bestehen, werden nicht wiedergegeben.

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Helene-Künne-Allee 5, 38122 Braunschweig Schreiben vom 08.06.2021	Stellungnahme der Verwaltung
als Träger öffentlicher Belange werden wir in o.g. Verfahren erneut beteiligt. Mit Schreiben vom 08.04.2020 (F-Plan) und 17.12.2019 (B-Plan) haben wir uns bereits zu den von uns zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belangen geäußert. Nach Durchsicht der aktuellen Planungsunterlagen kommen wir folgendem Ergebnis:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Über den Zuschnitt des Geltungsbereichs A ist in der Zwischenzeit Einvernehmen mit dem Bewirtschafter der betroffenen Ackerfläche hergestellt worden, sodass wir unsere Anmerkungen diesbezüglich fallen lassen. Alle weiteren Punkte unserer vorherigen Stellungnahmen wie die Tolerierung landwirtschaftlicher Immissionen, die Berücksichtigung von Drainageleitungen und ein ausreichender Abstand der vorgesehenen Anpflanzungen zur benachbarten Ackerfläche (S 50 NNachbG) halten wir weiterhin aufrecht und bitten um Berücksichtigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Festsetzung des Mindestabstands der Einzäunungen der Flächen für Anpflanzungen von 3 m zur benachbarten Feldflur begrüßen und unterstützen wir.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Um die Eingriffe naturschutzfachlich auszugleichen, soll auf einer bisherigen Ackerfläche (Geltungsbereich B) im Rahmen eines Flächenpools der Stadt auf rund 2.200m ² Extensivgrünland entwickelt werden. Weiterhin ist dort die Anpflanzung von Obstbäumen und die Anlage von Totholz-/Steinhaufen vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Anders als im Begründungstext dargelegt wird, ist bei dieser Kompensationsmaßnahme auf lange Sicht von einem Flächenverlust für die Landwirtschaft auszugehen. Bisher war die Fläche ackerbaulich intensiv nutzbar, durch die Umnutzung, Extensivierung und Ausmagerung	Es wird auf die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 22.06.2021 verwiesen (siehe unten).

<p>des Standorts in Verbindung mit den Anpflanzungen und Totholz-/Steinhaufen ist eine wirtschaftliche Nutzung des Aufwuchses aus landwirtschaftlicher Sicht dann nicht mehr gegeben. Weiterhin liegt das betroffene Flurstück inmitten eines großen einheitlich bewirtschafteten Schlags, der durch die Maßnahme zerteilt wird. Aus diesem Grund ist der Eingriff in die Agrarstruktur hier aus landwirtschaftlicher Sicht als erheblich anzusehen, sodass wir eindringlich um Prüfung und Umsetzung flächensparender Alternativen bitten.</p>	
<p>Wir können das Vorhaben nur unter den o.g. Voraussetzungen mittragen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Helene-Künne-Allee-5, 38122 Braunschweig Schreiben vom 22.06.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>wir möchten in o.g. Planverfahren noch einmal Bezug auf unsere Stellungnahme vom 08.06.2021 nehmen.</p> <p>Nach damaligem Stand sind wir leider von verkehrten Voraussetzungen hinsichtlich der Kompensationsfläche ausgegangen. Da der FUN unabhängig von dieser Bauleitplanung die gesamte Fläche ohnehin erwerben wird, um dort die Umwandlung von zu Extensivgrünland umzusetzen, nehmen wir hiermit unsere Anmerkungen zu der Kompensationsfläche zurück.</p> <p>Die Stadt Braunschweig hat in diesem Zuge die Möglichkeit genutzt, durch weitere gestalterische Maßnahmen sowie zusätzlichen Pflanzungen diese Fläche im Rahmen der Eingriffsbilanzierung anrechnen zu lassen. Somit muss keine weitere Fläche für die Kompensation als diese ohnehin für die Umwandlung zu Extensivgrünland vorgesehene Fläche in Anspruch genommen werden. Die Nutzung solcher Synergien ist aus landwirtschaftlicher Sicht zu begrüßen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p>BS-Netz, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig Schreiben vom 24.06.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>zu der oben genannten Anfrage nehmen wir für die Sparten Strom- und Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung wie folgt Stellung:</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

<p>Die aufgeführten Betriebsmittel der Wärmeversorgung sowie Steuerungs- und Kommunikationstechnik/Breitbandversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG und die Braunschweiger Netz GmbH ist der Betreiber der Versorgungsanlagen. Die Betriebsmittel der Gas- und Stromversorgung stehen im Eigentum der Braunschweiger Netz GmbH.</p> <p><u>Stromversorgung:</u> Der Standort der Trafostation in der Grünfläche des Nahversorgers wurde bereits eingetragen und wird derzeit zu Gunsten der BVAG/BSINetz GmbH grundbuchlich gesichert Die spätere Versorgung des Lebensmittelmarktes soll direkt aus der Ortsnetzstation erfolgen.</p> <p><u>Gas- und Wasserversorgung:</u> Aus der 146. Änderung des Flächennutzungsplans resultieren keine Auswirkungen auf die vorhandenen Anlagen der Gasversorgung und es sind keine Belange zu berücksichtigen. Sofern für den geplanten Nahversorger ein Anschluss an das Gasnetz erforderlich werden sollte, kann dieser über die in der Gräseler Straße verlaufende Versorgungsleitung erfolgen. Die Wasserversorgung liegt hier im Zuständigkeitsbereich des Wasserverband Weddel-Lehre.</p> <p>Steuerungs- und Kommunikationstechnik: Aus der 146. Änderung des Flächennutzungsplans resultieren keine Auswirkungen auf die vorhandenen Anlagen der Steuerungs- und Kommunikationstechnik.</p> <p>Fernwärme: Aus der 146. Änderung des Flächennutzungsplans resultieren keine Auswirkungen auf das Fernmeldenetz, da keine Anlagen vorhanden sind.</p>	
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Stilleweg 2, 30655 Hannover Schreiben vom 28.06.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p>	<p>Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

Boden

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Wir stimmen der Aussage in der Begründung (Kap. 4.4.4), dass Ertragspotenzial und Natürlichkeitsgrad als gering angesehen werden können, nicht zu. Da die Böden im Untersuchungsgebiet natürliche Bodenfunktionen und die Archivfunktion erfüllen (auch wenn die oberflächliche Strukturen von Wölbäckern nicht oder nicht mehr vorhanden sind), empfehlen wir, keine Minderbewertung der Böden aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung vorzunehmen.

In der Planungsphase lassen sich aus bodenschutzfachlicher Sicht mehrere Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Schutzguts bedenken und – wenn möglich – in Ausschreibungen bzw. folgende Planungsstufen übernehmen. Besonders schutzwürdige oder empfindliche Bereiche sollten wenn möglich von einer Bebauung ausgenommen werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Der Geobericht 28: „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfa- den zu diesem Thema.

Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Baugrund

Im Untergrund des Standorts sind lösliche Sulfatgesteine in Tiefen ≤ 200m u. GOK zu erwarten, in denen mitunter Auslaugung stattfindet und Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort für Wohngebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers

<p>"Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden (Download und weiterführende Informationen unter https://www.lbeg.niedersachsen.de/geologie/baugrund/geogefahren/subrosion/). Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
	<p>Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p>IHK Braunschweig, Postfach 3269, 38022 Braunschweig Schreiben vom 18.06.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>mit der o.g. Flächennutzungsplanänderung soll die Ansiedlung eines Netto-Lebensmittel-discounters mit einer Verkaufsfläche von 800 m² zuzüglich einer Bäckerei mit einer Verkaufsfläche von 22 m² vorbereitet werden. Gegen dieses Vorhaben bestehen von unserer Seite im Grundsatz keine Bedenken, zumal hiermit die Nahversorgung für den Stadtteil Bevenrode gestärkt wird und negative Auswirkungen auf die bestehenden Nahver-</p>	<p>Perspektivisch ist es vorgesehen, den Vorhabenstandort in der Neuaufstellung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel zukünftig als Nahversorgungsstützpunkt darzustellen. Im aktuellen Entwurf des Zentrenkonzeptes ist der Standort demensprechend ausgewiesen.</p>

<p>sorgungsstützpunkte in Waggum und Bienrode nach der Tragfähigkeits- und Verträglichkeitsanalyse des Büros Stadt und Handel nicht zu erwarten sind. Im Rahmen der aktuellen Neuaufstellung des Zentrenkonzeptes Einzelhandel könnte der Vorhabenstandort als zusätzlicher Nahversorgungsstützpunkt ausgewiesen werden.</p>	
<p>Da das geplante Einzelhandelsprojekt die Schwelle zur Großflächigkeit (1.200 m² Geschossfläche respektive 800 m² Verkaufsfläche) überschreitet, gehen wir nach wie vor davon aus, dass im Zuge der entsprechenden Bauleitplanverfahren auf Bebauungsplanebene die Ausweisung eines Sondergebietes gem. S 1 1 Abs. 3 BauNVO oder gem. S 1 1 Abs. 2 BauNVO und auf Flächennutzungsplanebene die Darstellung einer Sonderbaufläche zu erfolgen hat. So hat die raumordnerische Einordnung als Projekt der nicht-raumbedeutsamen Nahversorgung im Sinne einer „wohnortbezogenen Nahversorgung“ keinesfalls zur Folge, dass auf der städtebaulichen Ebene die Ausweisung eines Sondergebietes bzw. die Darstellung einer Sonderbaufläche verzichtbar wäre — zumal Anhaltspunkte für das Vorliegen einer atypischen Fallgestaltung, die ein Abweichen von einer Sondergebietsausweisung bzw. Sonderbauflächendarstellung begründen könnten, unseres Erachtens nicht vorliegen.</p>	<p>Bei dem Planvorhaben handelt es sich um einen Nahversorger mit 800 m² Verkaufsfläche zzgl. einer Backshop mit 22 m² Verkaufsfläche. Eine von der Verwaltung bezüglich des Planvorhabens in Auftrag gegebene Verträglichkeitsanalyse liegt vor und kommt zu dem Ergebnis, dass ein Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von 800 qm zuzüglich einer Bäckerei mit 22 qm Verkaufsfläche als nicht raumbedeutsam anzusehen ist. Weiterhin unterliegt der großflächige Einzelhandel den Regelungen des LROP 2017. Darunter fallen jedoch keine Betriebe der wohnortbezogenen Nahversorgung, deren Sortiment zu mindestens 90 % aus Lebensmitteln und Drogeriewaren (periodische Sortimente) besteht und deren Umsatz zu mehr als 50 % mit Kaufkraft aus einem fußläufigen Einzugsbereich generiert wird.</p> <p>Gemäß dem Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten von Stadt+Handel, 2019 und einer ergänzenden Stellungnahme vom 20.05.2020 handelt es sich (auch unter Einbeziehung des Backshops) um ein nicht raumbedeutsames Vorhaben der „wohnortbezogenen Nahversorgung“ i. S. d. LROP Niedersachsen 2017. Darüber hinaus dient das beabsichtigte Vorhaben vorwiegend der Nahversorgung der Bevölkerung. Im Gutachten wird geklärt, dass die Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB widerlegt wird und eine atypische Fallgestaltung vorliegt.</p> <p>Da es sich um einen Einzelhandelsbetrieb handelt, welcher der Nahversorgung dient, ist dieser gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig und die zukünftige Darstellung als Wohnbaufläche auch nach Aussage der Genehmigungsbehörde (ARL) korrekt.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p>Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Helene-Künne-Allee-5, 38122 Braunschweig</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>

<p>Schreiben vom 29.06.2021</p> <p>Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist ca. 1 Hektar groß. Derzeit wird die Fläche ackerbaulich genutzt.</p> <p>Davon ausgehend, dass die AE-Maßnahmen, genannt unter Punkt 4 Umweltbericht, 4.1 Beschreibung der Planung (im Bebauungsplan) in der Gemarkung Hondelage, Flurstück 65 mit dem Grundstückseigentümer / Flächenbewirtschafter abgestimmt sind, erheben wir keine Bedenken gegen die Planungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Vorschlag der Verwaltung Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>
<p>Regionalverband Großraum Braunschweig, Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig Schreiben vom 24.06.2021</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p>
<p>Als für den Großraum Braunschweig zuständige untere Landesplanungsbehörde und Träger der Regionalplanung habe ich zu dem o. g. Flächennutzungsplan im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB bezüglich der raumordnerischen Regelungen zu Abschnitt 2.1 LROP 2017 „Großflächiger Einzelhandel“ keine weiteren Hinweise einzubringen.</p> <p>Der Nachweis eines nicht raumbedeutsamen Nahversorgers wurde in der Begründung des Flächennutzungsplans anhand der Kriterien gem. Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017 auf meinen Hinweis in der Stellungnahme vom 24. April 2020 hineingearbeitet und erläutert. Somit wird nachgewiesen, dass der Lebensmitteldiscounter kein Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des LROP 2017 ist und keine Raumbedeutsamkeit entfaltet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Abschließend möchte ich nochmals den Hinweis geben, dass die Darstellung einer Fläche für Wohnen aus meiner Sicht nicht in Betracht kommt, da die geplante Nutzung der allgemeinen Zweckbestimmung eines Allgemeinen Wohngebietes widerspricht. Dies kann zur Unwirksamkeit der Bauleitplanung führen.</p> <p>Eine städtebauliche Rechtfertigung für ein Allgemeines Wohngebiet i. S. d. § 1 Abs. 3 BauGB würde somit fehlen. Daher bitte ich Sie, den Gebietstyp von einer Wohnbaufläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Läden“ i. S. d. § 1 Abs. 2 BauNVO für das Planvorhaben zu ändern. Alternativ wäre die Größe des Plangebiets entsprechend anzupassen.</p>	<p>Gemäß dem Einzelhandelsverträglichkeitsgutachten von Stadt+Handel, 2019 und einer ergänzenden Stellungnahme vom 20.05.2020 handelt es sich (auch unter Einbeziehung des Backshops) um ein nicht raumbedeutsames Vorhaben der „wohnortbezogenen Nahversorgung“ i. S. d. LROP Niedersachsen 2017. Darüber hinaus dient das beabsichtigte Vorhaben vorwiegend der Nahversorgung der Bevölkerung. Im Gutachten wird geklärt, dass die Regelvermutung gemäß § 11 Abs. 3 BauGB widerlegt wird und eine atypische Fallgestaltung vorliegt.</p> <p>Da es sich um einen Einzelhandelsbetrieb handelt, welcher der Nahversorgung dient, ist dieser gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO in einem allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig und die zukünftige Darstellung als</p>

<p>Für Fragen stehen Ihnen Frau Heinen (Tel. 05 31-2 42 62-79) und ich (Tel. 05 31-2 42 62-23) gerne zur Verfügung.</p> <p>Eine Ausfertigung meiner Stellungnahme habe ich dem Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Braunschweig zur Kenntnis übersandt.</p>	<p>Wohnbaufläche auch nach Aussage der Genehmigungsbehörde (ARL) korrekt.</p>
	<p><u>Vorschlag der Verwaltung</u> Die Darstellungen der 146. FNP-Änderung werden beibehalten.</p>

*Betreff:***Stellungnahme der Stadt Braunschweig im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

20.01.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

Sitzungstermin

26.01.2022

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

08.02.2022

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

15.02.2022

Ö

Beschluss:

Der Stellungnahme der Stadt Braunschweig im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) wird zugestimmt.

Sachverhalt:Anlass

Ende 2019 wurde ein Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP), dem Raumordnungsplan für das gesamte Land Niedersachsen, eingeleitet. Anfang des Jahres 2021 wurde ein Beteiligungsverfahren zu einem ersten Planentwurf (Stand: Dez. 2020) durchgeführt, zu dem die Stadt Braunschweig eine Stellungnahme abgegeben hatte. Im Anschluss wurde der Planentwurf überarbeitet und liegt nun in angepasster Fassung vor (Stand: Dez. 2021). Zu den geänderten Teilen des Planentwurfs hat das zuständige Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) ein zweites, ergänzendes Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) eröffnet.

Sachstand

Das förmliche Beteiligungsverfahren begann am 03. Januar 2022. Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zu den vorgenommenen Änderungen am ersten Planentwurf endet am 31. Januar 2022. Eine von der Stadt Braunschweig beantragte Fristverlängerung, um den notwendigen Ratsbeschluss für die Stellungnahme in der Sitzung am 15. Februar 2022 einholen zu können, wurde seitens des ML abgelehnt. Die Verwaltung beabsichtigt daher, eine formelle Stellungnahme zu dem überarbeiteten Planentwurf unter Vorbehalt des nachfolgenden Ratsbeschlusses bis zum 31. Januar 2022 einzureichen, um die Frist wahren zu können. Zur Erarbeitung der integrierten Stellungnahme ist im Vorfeld eine Abfrage bei den für die unterschiedlichen Themenfelder fachlich jeweils zuständigen Stellen und Bereichen erfolgt. Die eingereichten Hinweise und Bedenken wurden in der integrierten Stellungnahme berücksichtigt (siehe Anlage 1).

Wesentliche Inhalte der Stellungnahme der Stadt Braunschweig

Die Stadt Braunschweig hatte im ersten Beteiligungsverfahren eine Stellungnahme abgegeben und darin unter anderem gefordert, dass die Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage nicht als Vorranggebiete zur Rohstoffsicherung festgelegt werden sollten. Neben weiteren Schienenstrecken war eine wesentliche Forderung die Aufnahme einer

Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig (über z. B. Wolfsburg und Lüneburg) in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafenhinterlandanbindung und als erhebliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig. Drei Braunschweiger Stadtgebiete wurden zur Aufnahme als Historische Kulturlandschaften vorgeschlagen und die Einführung eines neuen Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ für die Ebene der Regionalplanung angeregt.

Die vorgebrachten Anregungen und Forderungen wurden im überarbeiteten zweiten Entwurf des LROP überwiegend nicht berücksichtigt. Die Stadt Braunschweig wird diese gemäß der damaligen Stellungnahme weiter aufrechterhalten.

Die wesentlichen Änderungsbereiche des Änderungsentwurfes können der Anlage 2 zu dieser Vorlage entnommen werden. Da das Stadtgebiet Braunschweig nicht von allen Änderungen oder Ergänzungen betroffen ist, werden in der Stellungnahme nur die nachfolgend aufgeführten Themen behandelt, in denen eine Einschränkung oder nennenswerte Verbesserung der städtischen Belange vorliegt oder zu denen allgemeine Hinweise und Anregungen gegeben werden sollen:

Zu Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“

Die damalige Stellungnahme wurde nicht berücksichtigt und wird aufrechterhalten. Es wird erneut darum gebeten, die Liste der Kulturellen Sachgüter im LROP um drei Gebiete aus Braunschweig zu ergänzen (Klosterbezirk Riddagshausen, Wallring, Traditionsinseln), da für Braunschweig bisher keine Festlegungen zu kulturellen Sachgütern getroffen wurden.

Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“

Die Einführung von Vorranggebieten Wald wird zur Kenntnis genommen und angesichts der vielfältigen Funktionen des Waldes grundsätzlich begrüßt. Kritisch wird gesehen, dass Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung in Waldgebieten zugunsten eines absehbar steigenden Flächenbedarfs für die Errichtung von großflächigen Solar- und Windenergieanlagen wieder herausgenommen wurden. Dazu ist auch auf die besonderen Anforderungen der waldrechtlichen Kompensation hinzuweisen. Die Wiederaufnahme von Ausschlussgebieten für raumbedeutsame Windenergieanlagen in Wald wird daher empfohlen (siehe Hinweise zu Abschnitt 4.2.1).

Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“

Die vom Regionalverband Großraum Braunschweig auch im Namen der Stadt Braunschweig geführten Verhandlungen mit dem ML haben Wirkung gezeigt. Die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig wurden im vorliegenden Beteiligungsentwurf angepasst. Die ergänzend aufgenommenen Vorbehalte zur Inanspruchnahme der Lagerstätten entsprechen dem mit dem ML vereinbarten Kompromiss und werden daher ausdrücklich begrüßt. Hier besteht kein erneuter Handlungsbedarf.

Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“

Die Aufnahme eines Teils der aktuell für den Personenverkehr stillgelegten Bahnstrecke nach Wendeburg/Harvesse als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird wiederholend begrüßt. Eine Weiterführung der zu sichernden Trasse bis Harvesse wird erneut angeregt. Es wird darum gebeten, die Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig ergänzend aufzunehmen. Begrüßt wird, dass die Eisenbahnstrecke Braunschweig Hauptbahnhof – Braunschweig Restabfallumschlagsanlage (RAUA) mit dem überarbeiteten zweiten Beteiligungsentwurf nun auch für eine Elektrifizierung vorbereitet werden soll. Abermals wird eine Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafenhinterlandanbindung und als wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig gefordert und mit der Forderung nach einer besseren und direkten Verbindung der Region Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter mit der Metropolregion Hamburg verknüpft.

Zu Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“

Die landesplanerischen Regelungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele positiv zu sehen, berühren die Belange von

Freiraum, Natur und Landschaft jedoch zum Teil auch kritisch. Begrüßt wird die Definition und Neuaufnahme von Mengenzielen für die Solarenergie sowie die angestrebte Aufteilung der zu erreichenden Gesamtleistung auf bereits versiegelte und Freiflächen. Es wird als sachgerecht bewertet, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen als Grundsatz der Raumordnung nun der Abwägung zugänglich sind und zudem eine Inanspruchnahme durch Anlagen der Agrar-Photovoltaik unter bestimmten Bedingungen zulassen. Die Einführung regionaler Energiekonzepte als Instrument zur Steuerung von Standortentscheidungen wird positiv eingeschätzt. Gleichzeitig wird kritisch angemerkt, dass die im ersten Entwurf enthaltenen Waldflächen, die von einer Nutzung durch raumbedeutsame Energieanlagen ausgenommen waren, im aktuellen Entwurf ersatzlos gestrichen wurden. Daher wird darum gebeten, auf Ebene des LROP eine Definition von Ausschlussflächen für großflächige Windenergiegebiete und Freiflächenphotovoltaikanlagen erneut einzuführen.

Zu Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“

In Bezug auf die festgelegten Mindestabstände zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden bzw. Wohnflächen sowie vergleichbar sensiblen Nutzungen wird vorausgesetzt, dass negative Auswirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen und Masten ausgehen können, bei der Bemessung eines ausreichenden Mindestabstandes Berücksichtigung gefunden haben.

Zu Abschnitt 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“

Die Stadt Braunschweig fordert gemeinsam mit dem Landkreis Wolfenbüttel und den weiteren Verbandsgliedern des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, die Aufnahme der Schachanlage Asse II in das Landes-Raumordnungsprogramm. Hierzu wird derzeit ein gemeinsamer Text abgestimmt, der in die Stellungnahme einfließen soll. Eine entsprechende Ergänzungsvorlage ist dahingehend in Vorbereitung.

Zu den Vorgaben für die Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

Analog zu der Systematik vieler anderer Planzeichen, für die es sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebietskategorien gibt, wird erneut angeregt zu prüfen, ob ein Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ ergänzend zum „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ eingeführt werden kann. Die Aufnahme eines „Vorbehaltsgebiets Freiraumfunktionen“ könnte dazu führen, dass insbesondere im Bereich von bestehenden Siedlungsrändern für die Kommunen mehr Spielräume für maßvolle Siedlungserweiterungen verbleiben als das unter Anwendung eines „Vorranggebietes Freiraumfunktionen“ der Fall ist.

Bedeutung und Auswirkungen der Festlegungen im LROP

Das Landesraumordnungsprogramm (LROP) legt die Rahmenbedingungen für die zukünftige räumliche Entwicklung des Landes als sogenannte Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Bei Zielfestlegungen und Vorranggebieten handelt es sich um verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen zugunsten einer bestimmten Raumnutzung oder Funktion, die auf nachfolgenden Planungsebenen und von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen (wie z. B. bei der kommunalen Bauleitplanung oder der Planfeststellung für eine Straßenbaumaßnahme) strikt zu beachten sind. Auf den nachfolgenden Planungsebenen ist zwar eine Konkretisierung von Zielen der Raumordnung möglich, jedoch keine erneute Abwägung, in der sie etwa ganz oder teilweise zurückgestellt werden könnten. Grundsätze der Raumordnung und Vorbehaltsgebiete sind von öffentlichen Stellen in nachfolgenden Abwägungs- und Ermessensentscheidungen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Andere Planungs- und Entscheidungsträger müssen sich mit diesen grundsätzlichen Vorgaben ernsthaft auseinandersetzen und sie so weit wie möglich umsetzen. Obwohl sie bei der Entscheidungsfindung anderer Stellen eine wichtige Rolle spielen, können Grundsätze der Raumordnung bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe in der Abwägung überwunden werden.

Die Festlegungen binden vor allem öffentliche Stellen, sind in manchen Fällen aber auch bei raumbedeutsamen Vorhaben von Personen des Privatrechts zu beachten oder zu

berücksichtigen, z.B. bei planfeststellungspflichtigen Vorhaben oder wenn ein Unternehmen mit dem Vorhaben öffentliche Aufgaben wahrnimmt (z.B. Energieversorgung).

Zusammenspiel mit nachfolgenden Planungsebenen

Die im LROP getroffenen Vorgaben und Festlegungen bilden den Rahmen für eine Konkretisierung auf Ebene der Regionalplanung und der Bauleitplanung. Die mit dieser LROP-Änderung auf Landesebene festgelegten Ziele und Grundsätze sind in das neue Regionale Raumordnungsprogramm (RROP), das derzeit vom Regionalverband Großraum Braunschweig neu aufgestellt wird, zu übernehmen und dort zu konkretisieren. Insbesondere das RROP hat eine hohe Relevanz für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Braunschweig, da z.B. die kommunale Bauleitplanung die darin enthaltenen Festlegungen zu berücksichtigen hat: Die kommunale Planungshoheit kann insbesondere durch Ziel- und Vorranggebietsfestlegungen stark eingeschränkt werden, da bestimmte Flächen bei festgelegten Vorrangnutzungen einer möglicherweise entgegenstehenden Siedlungsentwicklung nicht mehr zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt Braunschweig zu den Festlegungen, die auf der Ebene der Landes- und Regionalplanung derzeit erarbeitet werden, Stellung nehmen, um sich im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wichtige Spielräume offen zu halten.

Weiterer Verfahrensgang

Die Verwaltung wird den Entwurf der städtischen Stellungnahme fristgerecht und vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien bis zum 31. Januar 2022 beim ML einreichen. Sofern sich durch die politische Beteiligung Änderungen ergeben, können diese so zeitnah wie möglich nachgereicht werden. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG kann eine Berücksichtigungsmöglichkeit etwaiger Änderungen der Stellungnahme jedoch nicht eingefordert werden und hängt nach Aussage des ML vom Inhalt und dem Stand der weiteren Arbeiten am LROP zum Zeitpunkt des Eingangs ab.

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens werden die eingegangenen Stellungnahmen zur beabsichtigten Änderung des LROP vom Ministerium erörtert, soweit sie sich auf wesentliche Inhalte der Planung beziehen. Die Entwurfsfassung wird anschließend auf Grundlage der Stellungnahmen und der Erörterungen überarbeitet und dem Landtag zu einer Stellungnahme vorgelegt. Danach entscheidet die Landesregierung abschließend über den Entwurf der neuen Verordnung.

Empfehlung:

Die Verwaltung empfiehlt, die Stellungnahme der Stadt Braunschweig inkl. ihrer Anlagen in der vorgelegten Fassung zu beschließen, so dass die Abgabefrist im förmlichen Beteiligungsverfahren rückwirkend gewahrt bleibt.

Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Braunschweig (inkl. Anhängen) im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)

Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfs

Stadt Braunschweig

17.01.2022

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Anlage 1

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG

Mit dem überarbeiteten Entwurf der Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogrammes beabsichtigt das Land Niedersachsen, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu aktualisieren. Die Stadt Braunschweig nimmt zu dem überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Änderung des LROP (Stand: Dez. 2021) nebst überarbeiteter Anlagen, zugehöriger Begründung und Umweltbericht im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 ROG wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“, Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen

Die Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Kulturelles Sachgut, HK (Historische Kulturlandschaft) wird von der Stadt Braunschweig begrüßt. Mit Stellungnahme vom 18.02.2021 hat die Stadt Braunschweig im ersten Beteiligungsverfahren darum gebeten, zu prüfen, ob drei kulturhistorisch wertvolle und schützenswerte Gebiete aus Braunschweig in die Liste der Kulturellen Sachgüter aufgenommen werden können. Die Liste wurde im überarbeiteten Entwurf erweitert. Bedauerlicherweise wurde jedoch keines der Gebiete aus Braunschweig ergänzend aufgenommen. Eine nachvollziehbare Begründung oder Abwägung zu dieser Entscheidung ist nicht bekannt. Aus diesem Grund hält die Stadt Braunschweig in diesem Punkt ihre Stellungnahme vom 18.02.2021 aufrecht und bittet erneut, um Aufnahme der nachfolgend beschriebenen Stadtgebiete in das LROP. Eine exakte parzellenscharfe Abgrenzung bzw. Kennzeichnung dieser Bereiche erscheint aufgrund des Maßstabs des LROP (M 1:500.000) nicht zielführend. Es wird daher eine eher abstrahierende Darstellung empfohlen. Eine genauere Kennzeichnung kann sich bei Bedarf im Weiteren nach den konkreten, rechtlich bestehenden Festsetzungen richten, die zu den Gebieten vorliegen.

Zwei Übersichtskarten mit Darstellung der ungefähren räumlichen Lage und Abgrenzung der drei Gebiete werden dieser Stellungnahme als Anlage 1 und 2 beigefügt:

- Anlage 1: Stadtkarte mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Anlage 2: Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)

Klosterbezirk Riddagshausen

In einem Sumpfgebiet im Osten der Stadt Braunschweig wurde 1145 von Zisterziensermönchen der Abtei Amelungsborn ein Tochterkloster gegründet. 1147 wurde es päpstlich bestätigt. Die heutige Klosterkirche wurde 1275 geweiht. Das Kloster gewann rasch an wirtschaftlicher Bedeutung. Im Auftrag der Mönche wurden auch 28 Teiche u.a. zur Fischzucht angelegt, von denen heute noch 11 existieren.

Nach der Reformation wurde der Konvent als protestantische Klosterschule und Predigerseminar weitergeführt. Mit der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das Kloster

eine landwirtschaftliche Domäne. Die Konventsgebäude verfielen und wurden abgebrochen. Die ehemalige Klosterkirche wurde erhalten und blieb auch von Kriegsschäden im Zweiten Weltkrieg weitgehend verschont. In den 1980er-Jahren wurde in der ehemaligen Domäne eine Managementschule eingerichtet.

Seit dem 19. Jahrhundert setzten sich Braunschweiger Persönlichkeiten insbesondere für den Erhalt der Teichgebiete in ihrer natürlichen Form ein. 1936 wurden diese zum Naturschutzgebiet erklärt und 1962 zum Europareservat erhoben. Sie werden teilweise heute noch bewirtschaftet und dienen wie historisch begründet der Fischwirtschaft.

Riddagshausen, sein Klosterbezirk und das angrenzende Naturschutzgebiet mit den Teichen sind in Braunschweig ein außerordentlich beliebtes Ausflugs- und Naherholungsziel.

Der gesamte Klosterbezirk Riddagshausen wurde 1963 in der Braunschweiger Denkmalschutzsatzung als schutzwürdig ausgewiesen und 1989 wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung als Gruppe baulicher Anlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eingetragen. Zur Gruppe zählen der von einer hohen Bruchsteinmauer umschlossene Bezirk des ehemaligen Zisterzienser-Klosters und des Klosterguts mit Kirche, Torhaus, Kapelle, Gutshof, Nebengebäuden, Park, Gärten und Mauereinfriedungen sowie die nordöstlich und südöstlich anschließenden Teiche.

Anhand der Kartierung der Denkmalgruppe im Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege kann der Bereich dieser Historischen Kulturlandschaft nachvollzogen werden.

Der Stadt Braunschweig ist bewusst, dass sich die flächenhafte Darstellung als Historische Kulturlandschaft (HK) insbesondere im Bereich der Klosterteiche (Kreuzteich, Mittelteich und Schapenbruchteich) mit der Schutzgebietsfläche „NSG BR1 Riddagshausen“ überschneidet und somit auch mit der Vorrangfläche für Natur- und Landschaft im LROP. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Überlagerung als unschädlich eingestuft, soweit daraus faktisch keine Widersprüche zu der geltenden NSG-Verordnung sowie den aktuellen Nutzungen entstehen.

Wallring

Der Wallring rund um die Braunschweiger Altstadt ist eine städtebauliche Anlage von historischer, kultureller, baukünstlerischer und ökologischer Bedeutung. Entstanden ist er aus den aus Gräben, Bastionen und Ravelins der ehemaligen barocken Festungsanlagen sowie dem vorgelagerten Glacis, wie sie von 1692 bis 1741 angelegt worden waren. Die Oker, die in zwei Armen aufgeteilt und der abgewinkelten Bastionsform folgend als Umflut um die Stadt herumgeleitet wurde, war wesentlicher Teil davon.

Als dieser bis zu 200 m breite Verteidigungsgürtel aus militärtechnischer Sicht nicht mehr erforderlich erschien, wurde 1769 beschlossen, ihn zurückzubauen. Teile wurden an wohlhabende Bürger als Grundstücke veräußert, andere zunächst als Weideland und zur Nutzholzanpflanzung genutzt. Zwischen 1802 und 1831 folgte dann unter Leitung des Baumeisters Peter Joseph Krahe die Umgestaltung zu der heute noch bestehenden Abfolge von Promenaden und Parks. Integriert wurden kleine Platzanlagen an Kreuzungspunkten und neugeschaffene Torhäuser an den Stadteingängen. Parallele Gräben wurden zum Teil verfüllt, die winklig verlaufende Okerumflut blieb erhalten.

Trotz einiger Eingriffe, die nach dem 2. Weltkrieg aus verkehrlichen Gründen erfolgten, ist der Wallring um die Altstadt in wesentlichen Teilen noch heute als breiter, grüner Gürtel vor-

handen und kann mit seiner weitgehend erhaltenen Form und Größe als einzigartig in Niedersachsen angesehen werden. Bundesweit gibt es nur wenige vergleichbare Anlagen. Dem Bereich kommt heute eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum für das innerstädtische Gebiet zu. Für die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger hat er zudem einen hohen Wert als innerstädtisches Freizeit- und Naherholungsangebot und als Radverkehrsverbindung, den es zu schützen und zu erhalten gilt.

Bereits 1951 erließ die Stadt Braunschweig eine erste Wallringsatzung, und die Braunschweiger Denkmalschutzsatzung von 1963 erfasste viele der Bestandteile des Wallrings als schutzwürdig.

Mit der Inventarisierung der Kulturdenkmale durch das Land Niedersachsen 1989 wurden dann sowohl die Okerumflut, als auch die aus den Bastionen gestalteten Parks, alle promenadenartig geplanten Wallstraßen mit ihren Plätzen und Stadteingängen, sowie wichtige eingefügte Kulturbauten (u.a. Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Staatstheater, Städtische Museum) und eine hohe Zahl von Villen- und Wohnhausbauten des gesamten 19. Jahrhunderts in diesem Bereich als Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) eingetragen.

Straßenneugestaltungen, die den Bereich des Wallrings tangieren oder kreuzen, werden seit Jahrzehnten immer auch genutzt, um den historischen Charakter gemäß der Kraheschen Wallringplanung zu verdeutlichen.

Zwischen 2011 und 2015 wurden mit den neu aufgestellten Bebauungsplänen IN 215, IN 234 und IN 235 etwa 90% des Wallrings bauleitplanerisch erfasst und mit weitgehenden örtlichen Bauvorschriften zum Erhalt der historischen, kulturellen, baukünstlerischen und ökologischen Bedeutung belegt. Für den verbliebenen, bislang nicht bauleitplanerisch geregelten Abschnitt im Süden des Wallrings, der unter anderem durch den Standort des ehemaligen Braunschweiger Kopfbahnhofs, aber auch durch eine auf Peter Joseph Krahe zurückgehende Parkanlage und bedeutende Villen aus dem 19. Jahrhundert geprägt ist, sind verschiedene Planungen eingeleitet, die auf eine Verbesserung des Wallringcharakters hinzielen.

Seine gebietsmäßige Eingrenzung kann über die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz festgelegten Denkmale und Denkmalgruppen vollzogen werden.

Traditionsinseln

In der Wiederaufbaudiskussion nach dem Zweiten Weltkrieg wurde (nicht nur in Braunschweig) geplant, im Sinne einer Erinnerung an die Vorkriegssituation historisch besonders bedeutende Bereiche wiederherzustellen, und von der Zerstörung verschonte Quartiere zu erhalten. Dafür wurden beschädigte Baudenkmale vornehmlich in ihrem Äußeren rekonstruiert, sowie anderweitige historische Bausubstanz hinzugefügt und angepasste Neubauarchitektur ergänzt. In Braunschweig prägte sich dafür der Begriff *Traditionsinseln* ein. Gemeint war damit auch die bewusste Abgrenzung dieser komprimierten Denkmalbestände gegenüber der in modernem Stil aufzubauenden, übrigen Innenstadt.

Fünf Traditionsinseln mit unterschiedlichen Erhaltungszuständen und jeweils einer dazugehörigen Stadtkirche, wurden benannt:

- Burgplatz mit Dom St. Blasii
- Altstadtmarkt mit St. Martini
- Magniviertel mit St. Magni
- Ägidienviertel mit St. Ägidien
- Michaelisviertel mit St. Michaelis

Die ausgesuchten Bereiche wurden in der Folge stadtplanerisch mit besonderem Augenmerk behandelt und gestaltet.

1963 wurden die fünf Traditionsinseln als schutzwürdig in die damalige Braunschweiger Denkmalschutzsatzung übernommen. Im heute gültigen Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind sie durch eine hohe Dichte an denkmalgeschützten Gebäuden und eingetragenen Denkmalgruppen identifizierbar, so dass im Weiteren auch eine Eingrenzung vorgenommen werden kann.

Sollte dem Wunsch der Stadt Braunschweig auch im erneuten Beteiligungsverfahren nicht entsprochen werden, bittet die Stadt Braunschweig um Darlegung der Gründe, warum eine Aufnahme in das LROP nicht analog zu den bereits aufgenommenen historischen Sachgütern HK 49 (Loccumer Klosterlandschaft), HK 70 (Niemetal mit Kloster Burfelde) sowie HK 104 ff. (Historische Altstädte z.T. mit Wallanlagen Lüneburg, Celle, Wolfenbüttel, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Duderstadt, Einbeck) erfolgen kann.

Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“

Die Einführung von Vorranggebieten Wald wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch kritisch gesehen, dass die mit der Festlegung der Vorranggebiete Wald in Abschnitt 4.2.1 explizit benannten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (v.a. auch historisch alte Waldstandorte) aus dem ersten Beteiligungsentwurf und die explizite Nennung von Ausnahmeregelungen der Waldumwandlung in diesen Gebieten auf Ebene des LROP zugunsten eines absehbar steigenden Flächenbedarfs für die Errichtung von großflächigen Solar- und Windenergieanlagen herausgenommen wurden. Daher wird die Wiederaufnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung in Wald empfohlen (siehe Hinweis zu Abschnitt 4.2.1), um besonders schützenswerte Waldbereiche vorbeugend als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen auszunehmen. Es wird dazu auch auf die besonderen Anforderungen der walddrechtlichen Kompensation und die Problematik der Bereitstellung von nach Lage und Größe geeigneten Kompensationsflächen hingewiesen.

Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“

Die Stadt Braunschweig begrüßt, dass im überarbeiteten LROP-Entwurf entgegen der allgemeinen Planungsabsichten aus dem Jahr 2019 weiterhin auf die Festlegung der beiden Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage und Wendhausen sowie zwischen Flechtorf und Schandelah als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der Zeichnerischen Darstellung verzichtet wurde.

Äußerst positiv bewertet wird, dass die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig im vorliegenden Beteiligungsentwurf ebenfalls angepasst wurden. Die ergänzend aufgenommenen Vorbehalte zur Inanspruchnahme der Lagerstätten entsprechen dem mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig auch im Namen der Stadt Braunschweig vereinbarten Kompromiss und werden daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Braunschweig die mit dieser Änderung des LROP aufgenommene Möglichkeit der raumordnerischen Sicherung stillgelegter Eisenbahnstrecken in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Aufnahme eines Teils der aktuell für den Personenverkehr stillgelegten Bahnstrecke nach Wendeburg/Harvesse als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgebrachten Empfehlung aus

der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsentwurf vom 18.02.2021 wurde jedoch nicht entsprochen. Es wird daher erneut empfohlen, die gesamte Strecke bis (derzeit) Harvesse in die Vorranggebietsfestlegung des LROP sowohl in der Zeichnerischen als auch in der Beschreibenden Darstellung aufzunehmen und nicht an der Stadtgrenze von Braunschweig abreißen zu lassen (vgl. auch Aufnahme der NE-Bahn im Bereich Salzgitter). Positiv bewertet wird zudem, dass die Eisenbahnstrecke Braunschweig Hauptbahnhof – Braunschweig RAUA mit dem überarbeiteten zweiten Beteiligungsentwurf für eine Elektrifizierung vorbereitet werden soll.

Es wird erneut darum gebeten, die folgende Eisenbahnstrecke für eine potenzielle Reaktivierung/Neubau als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ebenfalls aufzunehmen: Schöppenstedt – (nicht über Jerxheim wie vor der Stilllegung) – Schöningen – Büddenstedt – Helmstedt. Mit dieser Strecke wird auch die Umlandverbindung im SPNV zwischen Braunschweig und der Region gestärkt mit dem Ziel, mehr Fahrgäste für den SPNV zu gewinnen.

Weiter wird wiederholt darum gebeten, die Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig ergänzend aufzunehmen, da der Hafen (analog Hafen Salzgitter) als Umschlag für den Kombinierten Verkehr dient und hier sogar trimodal angebunden ist.

Mit großem Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig (über z.B. Wolfsburg und Lüneburg) in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafenhinterlandanbindung und als wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig erneut nicht in die Überarbeitung des LROP aufgenommen wurde. Die Aufnahme und der damit zusammenhängende Ausbau dieser wichtigen Eisenbahnstrecke hätte nicht zuletzt große Bedeutung für den überregionalen Güterverkehr und wurde von Seiten der Stadt Braunschweig in zahlreichen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach vorgeschlagen und eingefordert. Die Stadt Braunschweig hält diese Forderung aus ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 mit der vorliegenden Stellungnahme aufrecht und verknüpft sie weiterhin mit einer Forderung nach einer besseren und direkten Verbindung der Region Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter mit der Metropolregion Hamburg.

Im Beteiligungsverfahren 2015 lautete die Erläuterung zu dieser Forderung in der Abwägung, dass zur Verbesserung der Hinterlandanbindung Hamburgs nach Niedersachsen vom Land Niedersachsen das Dialogforum Schiene Nord durchgeführt wurde, das in einer Empfehlung (Alpha E) mündete. Das Ergebnis wurde in den Aufstellungsprozess des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen. Insofern wurde von Seiten des Landes damals kein Anlass für eine zusätzliche Trasse in diesem Raum gesehen. Den Argumenten der Stadt im Hinblick auf die Hafenhinterlandanbindung und der besseren Erreichbarkeit der Region im Schienenverkehr wurde somit nicht gefolgt.

Die Stadt Braunschweig bewertet diese Einschätzung dahingehend, dass die im Dialogforum Schiene Nord gefundene Lösung nicht die schienenverkehrlichen Belange der Stadt und Region Braunschweig berücksichtigt. Diese Belange des Oberzentrums und der Region Braunschweig stellen aus Sicht der Stadt Braunschweig sehr wohl einen Anlass für eine zusätzliche Trasse dar. Der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans macht zudem deutlich, dass auch mit Realisierung der Hafenhinterlandanbindung Alpha E der bestehende Engpass auf der Bahnstrecke Braunschweig-Hannover nicht beseitigt werden kann. Dort würde im Zielnetz des Bundesverkehrswegeplanes der dann bundesweit längste Engpass im Schienennetz verbleiben. (Entwurf BVWP März 2016, Abbildung 8, Engpassanalyse Schiene – Zielnetz).

Die Forderung nach einer zusätzlichen Hafenhinterlandverbindung begründet die Stadt Braunschweig folgendermaßen:

Die Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit ihren Mittelzentren haben sowohl im Schienenpersonen- wie auch im Schienengüterverkehr ein großes Verkehrsaufkommen. Dennoch ist der Raum Braunschweig - Wolfsburg - Salzgitter nicht nur im Fernstraßennetz, sondern auch im Schienennetz in Richtung Norden denkbar schlecht angebunden. Es fehlt eine leistungsfähige Verbindung in die benachbarte Metropolregion Hamburg und in die Bereiche Uelzen und Lüneburg. Fahrgäste des Schienenfernverkehrs aus unserem Raum müssen heute bei einer Fahrt Richtung Norden stets den zeitraubenden umständlichen Weg über Hannover mit zusätzlichem Umsteigen nehmen. Auch der Güterverkehr in die oder aus der Region muss immer diese Umwege fahren. Dies ist nur aus der Nachkriegsentwicklung und der Lage entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erklären. Vor diesem Hintergrund wäre es für die Region und für die Häfen von großem Vorteil, wenn neben dem Lückenschluss der A 39 eine ähnlich geführte Eisenbahn-Neu-/Ausbaustrecke als Hafenhinterlandverbindung etwa im Zuge Hamburg - Lüneburg - Uelzen - Vorsfelde - Wolfsburg - Braunschweig – Salzgitter/Hildesheim - Göttingen (- Süddeutschland) entstehen würde. Mit Neu-/Ausbaustrecken von begrenzter Länge und einigen Ausbaumaßnahmen könnte eine Hafenhinterlandverbindung unter Entlastung des Knotens Hannover und unter Dreifach-Bündelung von Verkehrswegen erreicht werden: Elbe-Seiten-Kanal - A 39 - Eisenbahnstrecke. Die Region würde gleichzeitig die bisher fehlende leistungsfähige und schnelle Schienenverbindung zur Metropolregion Hamburg erhalten. Dies würde für die an der Strecke liegenden Städte auch die Möglichkeit eröffnen, in den hochwertigen Schienenpersonenfernverkehr in Nord-Süd-Richtung eingebunden zu werden. Gleichzeitig würde sich die Schienenanbindung für die Volkswagen AG, den größten Arbeitgeber im Land Niedersachsen, und für die Salzgitter AG ebenfalls deutlich verbessern. Gleichzeitig würde damit der Verkehrswert der Weddeler Schleife weiter gesteigert.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig dezidiert, für den Hafenhinterlandverkehr eine weitere Alternative in die Untersuchungen einzubeziehen und landesplanerisch zu sichern. Diese Alternative kann zumindest teilweise in dem Korridor geführt werden, in dem auch der Elbe-Seiten-Kanal und die Trasse für die A 39 verlaufen, und auch die Nutzung vorhandener Schienenstrecken beinhalten. Sollte dieser Forderung abermals nicht entsprochen werden, bitten wir um eine nachvollziehbare Darlegung der Gründe.

Zu Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“

Die landesplanerischen Regelungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele positiv zu sehen, berühren die Belange von Freiraum, Natur und Landschaft jedoch zum Teil auch kritisch.

Die Definition und Neuaufnahme von Mengenzielen nicht nur für die Windenergie, sondern mit der Überarbeitung auch für die Solarenergie sowie die angestrebte Aufteilung der zu erreichenden Gesamtleistung auf bereits versiegelte bzw. Gebäudeflächen einerseits und Freiflächen andererseits wird unterstützt. In dem Zusammenhang wird begrüßt, dass vorrangig versiegelte und bebaute Flächen für die Erzeugung von Solarstrom genutzt werden sollen. Um die Vorteile und Zusatzfunktionen multifunktionaler Lärmschutzwände, wie die solare Stromerzeugung, die Speicherung des regenerativ erzeugten Stroms und die Luftreinigung, effektiv nutzen zu können, sollte das Land Niedersachsen darauf hinwirken, dass das Fernstraßenbundesamt als neue Aufsichtsbehörde bundesweit schnellstmöglich Optionen eröffnet, um Lärmschutzwände z.B. an Bundesfernstraßen mit Photovoltaikanlagen versehen zu können.

Aus Sicht der Stadt Braunschweig ist es sachgerecht bzw. nützlich, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft bei der Frage einer Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Anpassung des ersten Entwurfes nun als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung

zugänglich sind und ebenfalls eine Inanspruchnahme durch Anlagen der Agrar-Photovoltaik unter bestimmten Bedingungen zulassen. Die Einführung regionaler Energiekonzepte, die zur besseren Vereinbarkeit von Standortentscheidungen für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen mit den landwirtschaftlichen sowie stadt- und landschaftsplanerischen Belangen auf Ebene der Regionalplanung erarbeitet und in die Regionalen Raumordnungsprogramme aufgenommen werden sollen, wird vor dem Hintergrund als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt.

Waldflächen haben eine besondere klimapolitische Bedeutung, so dass Vorranggebiete Wald mit der aktuellen Änderung Einzug in das LROP gefunden haben (siehe auch die Anmerkungen zum Abschnitt 3.2.1). Ergänzend zu den Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme im Abschnitt 3.2.1, in denen bereits kritisch die Herausnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung im Wald und anderen Schutzgebieten angemerkt wurde, wird angeregt, zumindest dem Satz 9 unter Ziffer 02 auf Ebene des LROP ein stärkeres Gewicht zu verleihen und dabei auch die vielfältige Erholungsfunktion vieler Waldgebiete, die Beeinträchtigung bzw. Gefahren von Windenergieanlagen für die Erholungsnutzung und viele Arten der Fauna sowie die Wirkungen auf bislang intakte bzw. harmonische Landschaftsbilder ausreichend zu berücksichtigen. Fehlende Vorgaben und Einschränkungen auf Landesebene für wertvolle Waldflächen mit besonderem Schutzstatus bzw. besonderen Waldfunktionen verlagern die (Abwägungs-) Entscheidung zur planerischen Sicherung raumbedeutsamer Gebiete für die Nutzung der Erneuerbaren Energien allein auf die regionale Ebene, so dass dort mehr als nur eine konkretisierende Standortsteuerung für diese Anlagen erforderlich wird, was vielfach intensive (naturschutzrechtliche) Einzelfallprüfungen und -entscheidungen verlangt. Die im ersten Entwurf enthaltenen Waldflächen, die von einer Nutzung durch raumbedeutsame Energieanlagen ausgenommen waren, sind im aktuellen Entwurf ersatzlos gestrichen worden. Daher wird angeregt, auch auf Ebene des LROP eine Definition von Ausschlussflächen erneut einzuführen. Die Errichtung von Anlagen zur Erneuerbaren Energieerzeugung sollte wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes zumindest in Überlagerungsbereichen mit Vorranggebieten Wald, Biotopverbund und Natura 2000 ausgeschlossen werden.

Zu Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“

Bei den in den Ziffern 06 und 07 festgelegten Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden bzw. Wohnflächen in Höhe von 400 bzw. 200 m sowie vergleichbar sensiblen Nutzungen wird vorausgesetzt, dass negative Auswirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen und Masten ausgehen können, wie z.B. elektromagnetische Felder, Stäube, Schatten-/ Eiswurf oder Fallhöhen von Masten, bei der Bemessung eines ausreichenden Mindestabstandes Berücksichtigung gefunden haben.

Zu den Vorgaben für die Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorschlag aus der Stellungnahme vom 18.02.2021 ein neues Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ einzuführen, nicht gefolgt wurde. Die damalige Stellungnahme wird in diesem Punkt weiter aufrechterhalten:

Analog zu der Systematik vieler anderer Planzeichen, für die es sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebietskategorien gibt, wird angeregt zu prüfen, ob die sachgerechte Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ ergänzend zum „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ möglich ist. Das bestehende Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ bezieht sich auf die Strukturierung des Gefüges von Freiraum- und Siedlungsbereichen und verfolgt einen querschnittsorientierten Ansatz, der komplementär zu den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung steht, da innerhalb der Vorranggebiete Freiraumfunktionen

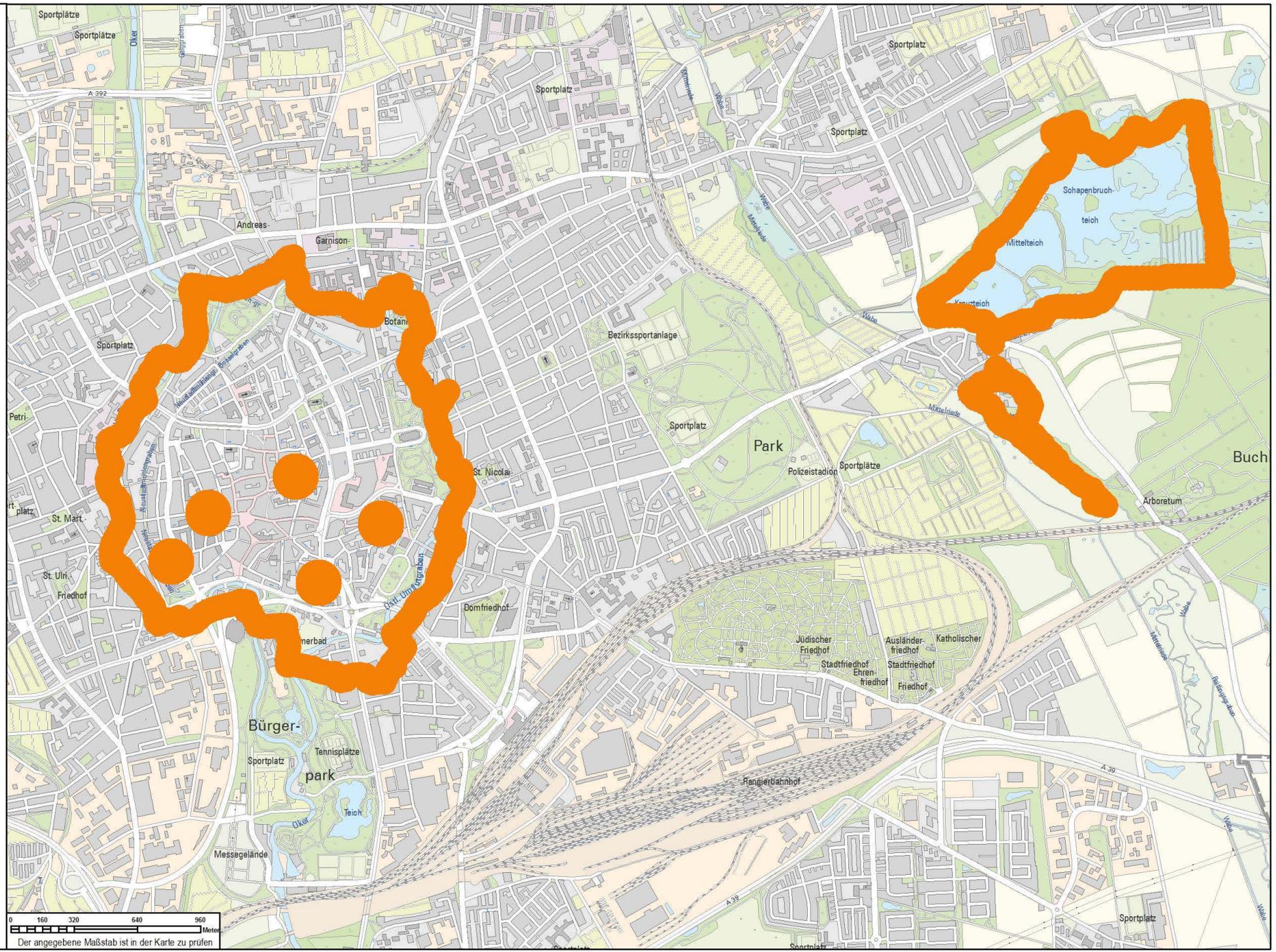
bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung nicht zulässig sind. Die Begründung für die Festlegung solch eines Vorranggebietes ist somit meistens auf multifunktionale Zielsetzungen, bspw. einer Gliederung von Siedlungskörpern oder der klimatisch bedingten Sicherung von Kaltluftproduzierenden Freiflächen und wichtigen Frisch- und Kaltluftleitbahnen, zurückzuführen. Aus diesem Grund fällt die Dimensionierung der einzelnen Vorranggebietsflächen dieser Gebietskategorie vielfach groß aus und grenzt in der praktischen Anwendung zudem direkt an die Siedlungsränder bestehender Siedlungsbereiche. Da es sich um Zielfestlegungen handelt, die endabgewogen sind und keinerlei Siedlungsentwicklung innerhalb der Abgrenzungen zulassen, werden in diesen Gebieten jegliche Möglichkeiten auch einer maßvollen Siedlungserweiterung direkt ausgeschlossen.

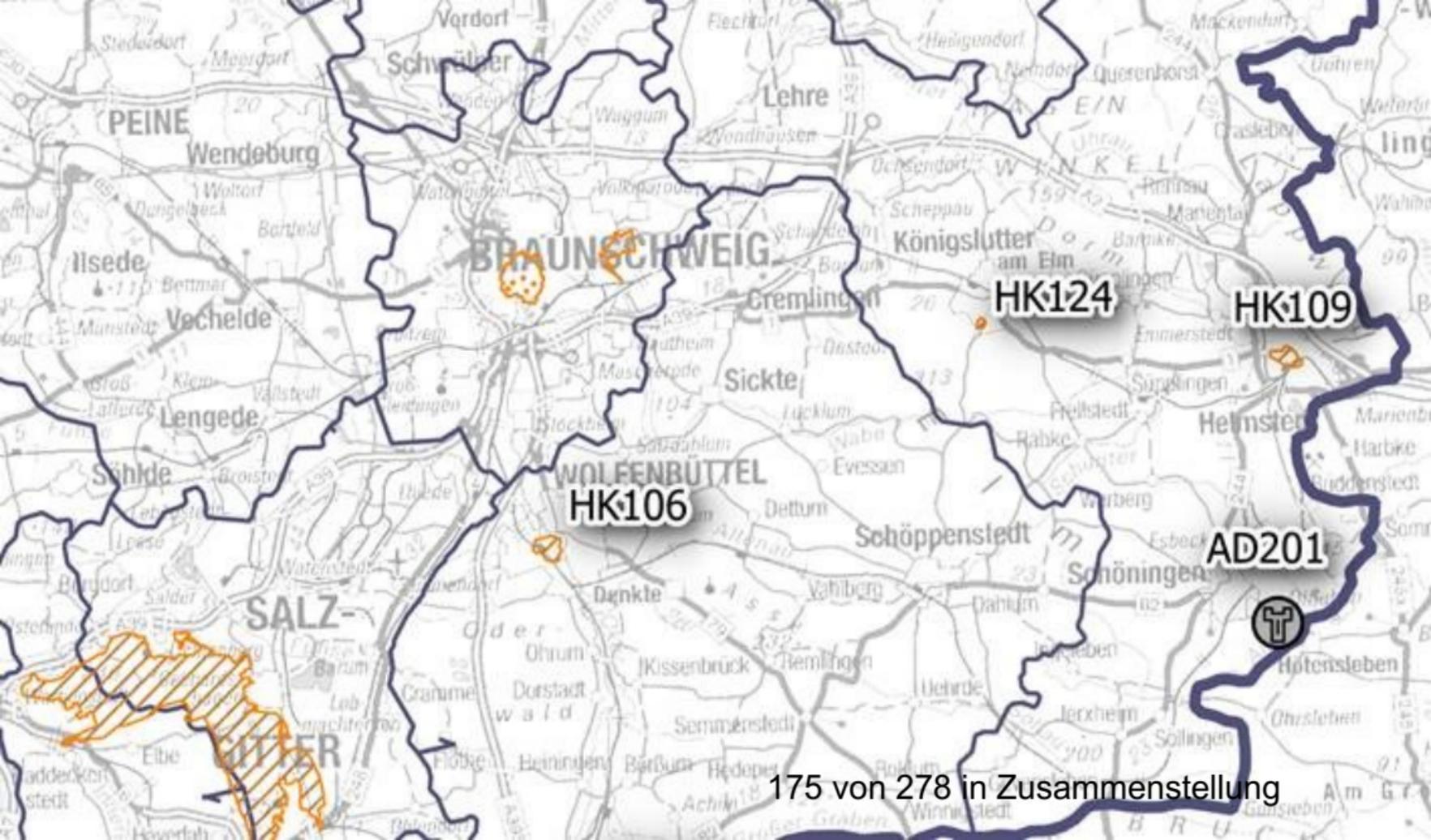
Die Stadt Braunschweig empfindet eine solch großflächige und kategorische Beschneidung jeglicher Entwicklungsspielräume am direkten Siedlungsrand als Eingriff in die grundgesetzlich verankerte, kommunale Planungshoheit und erbittet sich in diesem Zusammenhang mehr eigene Entscheidungsspielräume.

Für eine bessere Lösung dieser Problematik an den bestehenden Siedlungsrändern schlägt die Stadt Braunschweig deshalb die zusätzliche Aufnahme eines abgestuften Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ als Grundsatz der Raumordnung vor. Mit einer solchen Differenzierungsmöglichkeit könnte für diese freiraumbezogene Festlegung insgesamt die Akzeptanz gestärkt und ein verbesserter planerischer Umgang erreicht werden. Mit einer abgestuften Festlegung als Vorbehaltsgebiet im unmittelbaren Siedlungsnahbereich verbliebe auf kommunaler Ebene im Einzelfall ein Abwägungsspielraum für eine moderate Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumfunktionen. Die für die Freiraumfunktionen relevante Flächenkulisse würde gleichwohl in ihrer gesamten flächenhaften Ausdehnung sichtbar und raumordnerisch festgelegt werden.

Anlagen zur Stellungnahme:

- Stadtkarte mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)





175 von 278 in Zusammenstellung

Anlage 2

Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfes

Die Änderungen betreffen vorrangig die Abschnitte 3 und 4 und umfassen neben redaktionellen Überarbeitungen und Klarstellungen zur Regelungsabsicht grob zusammengefasst die folgenden Themenbereiche:

- Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (weitere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund sowie textliche Ergänzung zum landesweiten Biotopverbundkonzept im Niedersächsischen Landschaftsprogramm),
- Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (Anpassung der zeichnerischen Darstellung, um die Erweiterung der Entwicklungszone des geplanten UNESCO-Biosphärenreservats Drömling nachzuvollziehen),
- Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. Ergänzung des Alten Landes als Vorranggebiet kulturelles Sachgut),
- Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (u. a. Zielfestlegungen zu besonderen Waldstandorten und Einführung von Vorranggebieten Wald),
- Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (Überarbeitung der Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen, Ergänzung der Festlegungen zum Thema Ölschiefer),
- Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (weitere Anpassung der Vorranggebiete, z. B. Herausnahme von Flächen, die von einem Wasserschutzgebiet überlagert werden),
- Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Festlegung des Standortes Uelzen als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum),
- Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (Anpassung der Bezeichnung einzelner Schienenstrecken in den Festlegungen und Festlegung des Planungsauftrages zur bedarfsgerechten Sicherung stillgelegter Strecken als Grundsatz der Raumordnung),
- Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (Einfügen eines Planungsauftrags für die Regionalplanung),
- Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ (v. a. Überarbeitung zu den Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik),
- Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ (Anpassungen zu den Festlegungen zu Energieclustern, großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen und zum Netzausbau sowie zu Offshore-Netzanbindungen).
- Anpassung und Ergänzung der Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

*Betreff:***Stellungnahme der Stadt Braunschweig im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP)***Organisationseinheit:*Dezernat III
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

25.01.2022

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung und Hochbau (Vorberatung)

Sitzungstermin

26.01.2022

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

08.02.2022

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

15.02.2022

Ö

Beschluss:

Der Stellungnahme der Stadt Braunschweig im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) wird zugestimmt.

Sachverhalt:Anlass

Im Arbeitskreis Regionalentwicklung beim Regionalverband Großraum Braunschweig wurde im Zusammenhang mit den Stellungnahmen des Regionalverbandes und der Verbandsglieder zur Änderung des LROP über das noch ungeklärte Thema „Zwischenlager-Standortsuche für die radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II“ gesprochen. Auch der neue LROP-Entwurf enthält keinerlei Aussage zu der Thematik. Der Landkreis Wolfenbüttel hat daher die Bitte geäußert, in den Stellungnahmen des Regionalverbandes sowie aller Verbandsglieder aus Solidaritätsgründen einen Passus zu ergänzen, der das Land Niedersachsen auffordert, sich mit dem Thema auf Ebene der Raumordnung auseinanderzusetzen, da es mindestens überregionale, wenn nicht sogar länderübergreifende bis bundesweite Bedeutung habe.

Sachstand

Da dieses Thema die gesamte Region betrifft, haben sich die Verbandsglieder im Arbeitskreis Regionalentwicklung aus Gründen der Solidarität grundsätzlich dafür ausgesprochen, einen entsprechenden, regional grob abgestimmten Passus in ihre Stellungnahmen zum LROP-Entwurf aufzunehmen. Die Stadt Braunschweig wurde gebeten, ebenfalls zu prüfen, ob noch eine Möglichkeit bestehe, einen entsprechenden Passus in die bereits finalisierte gesamtstädtische Stellungnahme zu integrieren, so dass die Region mit der Forderung möglichst geschlossen zusammensteht.

Der Landkreis Wolfenbüttel und der Regionalverband haben zwei Textentwürfe als Muster zur Kenntnis und weiteren Verwendung übersandt, die nach den kommunalen Vorstellungen angepasst werden können.

Vorschlag für einen Passus zur Ergänzung der Stellungnahme der Stadt Braunschweig

Die Verwaltung hat die beiden Entwürfe zur Orientierung genutzt und daraus den folgenden Textvorschlag entwickelt, der auf *Seite 7 der Stellungnahme* ergänzt wurde:

„Ergänzender Hinweis zu Abschnitt 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“

In die Schachanlage Asse II wurden zwischen 1967 und 1978 ca. 126.000 Fässer mit überwiegend schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zu Forschungszwecken eingelagert.

Aufgrund der Instabilität des Bergwerks und des gesamten Höhenzuges Asse wurde 2013 mit der Aufnahme des § 57b in das Atomgesetz (sog. Lex Asse) die unverzügliche Stilllegung der Schachanlage inklusive der Rückholung der darin gelagerten radioaktiven Abfälle bundesgesetzlich festgeschrieben. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium, hat den Rückholungsprozess begleitet und unterstützt. Es handelt sich somit um ein Projekt von nationaler Bedeutung und Tragweite.

Die landes- und bundesweite Bedeutung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II erfordert eine raumordnerische Auseinandersetzung der Landesplanung generell und speziell auf der Ebene des LROP mit der Thematik.“

Die Verwaltung empfiehlt eine Zustimmung zur Stellungnahme der Stadt Braunschweig in der um einen Passus zur Schachanlage Asse II ergänzten Fassung, um sich gegenüber dem Land Niedersachsen mit dem Landkreis Wolfenbüttel solidarisch zu zeigen.

Leuer

Anlagen:

- Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Braunschweig (inkl. Anhängen) im ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) in der Fassung vom 24.01.2022
- Anlage 2: Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfs in der Fassung vom 17.01.2022 (siehe auch Ursprungsvorlage 22-17791)

Stadt Braunschweig

24.01.2022

Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation

Anlage 1

Stellungnahme der Stadt Braunschweig zur Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) im zweiten Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 3 ROG

Mit dem überarbeiteten Entwurf der Änderung und Ergänzung des Landesraumordnungsprogrammes beabsichtigt das Land Niedersachsen, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung zu aktualisieren. Die Stadt Braunschweig nimmt zu dem überarbeiteten Entwurf einer Verordnung zur Änderung des LROP (Stand: Dez. 2021) nebst überarbeiteter Anlagen, zugehöriger Begründung und Umweltbericht im Rahmen des ergänzenden förmlichen Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Abs. 3 ROG wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“, Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen

Die Ausweisung von historischen Siedlungsbereichen im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) als Kulturelles Sachgut, HK (Historische Kulturlandschaft) wird von der Stadt Braunschweig begrüßt. Mit Stellungnahme vom 18.02.2021 hat die Stadt Braunschweig im ersten Beteiligungsverfahren darum gebeten, zu prüfen, ob drei kulturhistorisch wertvolle und schützenswerte Gebiete aus Braunschweig in die Liste der Kulturellen Sachgüter aufgenommen werden können. Die Liste wurde im überarbeiteten Entwurf erweitert. Bedauerlicherweise wurde jedoch keines der Gebiete aus Braunschweig ergänzend aufgenommen. Eine nachvollziehbare Begründung oder Abwägung zu dieser Entscheidung ist nicht bekannt. Aus diesem Grund hält die Stadt Braunschweig in diesem Punkt ihre Stellungnahme vom 18.02.2021 aufrecht und bittet erneut, um Aufnahme der nachfolgend beschriebenen Stadtgebiete in das LROP. Eine exakte parzellenscharfe Abgrenzung bzw. Kennzeichnung dieser Bereiche erscheint aufgrund des Maßstabs des LROP (M 1:500.000) nicht zielführend. Es wird daher eine eher abstrahierende Darstellung empfohlen. Eine genauere Kennzeichnung kann sich bei Bedarf im Weiteren nach den konkreten, rechtlich bestehenden Festsetzungen richten, die zu den Gebieten vorliegen.

Zwei Übersichtskarten mit Darstellung der ungefähren räumlichen Lage und Abgrenzung der drei Gebiete werden dieser Stellungnahme als Anlage 1 und 2 beigefügt:

- Anlage 1: Stadtkarte mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Anlage 2: Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)

Klosterbezirk Riddagshausen

In einem Sumpfgebiet im Osten der Stadt Braunschweig wurde 1145 von Zisterziensermönchen der Abtei Amelungsborn ein Tochterkloster gegründet. 1147 wurde es päpstlich bestätigt. Die heutige Klosterkirche wurde 1275 geweiht. Das Kloster gewann rasch an wirtschaftlicher Bedeutung. Im Auftrag der Mönche wurden auch 28 Teiche u.a. zur Fischzucht angelegt, von denen heute noch 11 existieren.

Nach der Reformation wurde der Konvent als protestantische Klosterschule und Predigerseminar weitergeführt. Mit der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts wurde das Kloster

eine landwirtschaftliche Domäne. Die Konventsgebäude verfielen und wurden abgebrochen. Die ehemalige Klosterkirche wurde erhalten und blieb auch von Kriegsschäden im Zweiten Weltkrieg weitgehend verschont. In den 1980er-Jahren wurde in der ehemaligen Domäne eine Managementschule eingerichtet.

Seit dem 19. Jahrhundert setzten sich Braunschweiger Persönlichkeiten insbesondere für den Erhalt der Teichgebiete in ihrer natürlichen Form ein. 1936 wurden diese zum Naturschutzgebiet erklärt und 1962 zum Europareservat erhoben. Sie werden teilweise heute noch bewirtschaftet und dienen wie historisch begründet der Fischwirtschaft.

Riddagshausen, sein Klosterbezirk und das angrenzende Naturschutzgebiet mit den Teichen sind in Braunschweig ein außerordentlich beliebtes Ausflugs- und Naherholungsziel.

Der gesamte Klosterbezirk Riddagshausen wurde 1963 in der Braunschweiger Denkmalschutzsatzung als schutzwürdig ausgewiesen und 1989 wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung als Gruppe baulicher Anlagen in das Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz eingetragen. Zur Gruppe zählen der von einer hohen Bruchsteinmauer umschlossene Bezirk des ehemaligen Zisterzienser-Klosters und des Klosterguts mit Kirche, Torhaus, Kapelle, Gutshof, Nebengebäuden, Park, Gärten und Mauereinfriedungen sowie die nordöstlich und südöstlich anschließenden Teiche.

Anhand der Kartierung der Denkmalgruppe im Fachinformationssystem der Niedersächsischen Denkmalpflege kann der Bereich dieser Historischen Kulturlandschaft nachvollzogen werden.

Der Stadt Braunschweig ist bewusst, dass sich die flächenhafte Darstellung als Historische Kulturlandschaft (HK) insbesondere im Bereich der Klosterteiche (Kreuzteich, Mittelteich und Schapenbruchteich) mit der Schutzgebietsfläche „NSG BR1 Riddagshausen“ überschneidet und somit auch mit der Vorrangfläche für Natur- und Landschaft im LROP. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Überlagerung als unschädlich eingestuft, soweit daraus faktisch keine Widersprüche zu der geltenden NSG-Verordnung sowie den aktuellen Nutzungen entstehen.

Wallring

Der Wallring rund um die Braunschweiger Altstadt ist eine städtebauliche Anlage von historischer, kultureller, baukünstlerischer und ökologischer Bedeutung. Entstanden ist er aus den aus Gräben, Bastionen und Ravelins der ehemaligen barocken Festungsanlagen sowie dem vorgelagerten Glacis, wie sie von 1692 bis 1741 angelegt worden waren. Die Oker, die in zwei Armen aufgeteilt und der abgewinkelten Bastionsform folgend als Umflut um die Stadt herumgeleitet wurde, war wesentlicher Teil davon.

Als dieser bis zu 200 m breite Verteidigungsgürtel aus militärtechnischer Sicht nicht mehr erforderlich erschien, wurde 1769 beschlossen, ihn zurückzubauen. Teile wurden an wohlhabende Bürger als Grundstücke veräußert, andere zunächst als Weideland und zur Nutzholzanpflanzung genutzt. Zwischen 1802 und 1831 folgte dann unter Leitung des Baumeisters Peter Joseph Krahe die Umgestaltung zu der heute noch bestehenden Abfolge von Promenaden und Parks. Integriert wurden kleine Platzanlagen an Kreuzungspunkten und neugeschaffene Torhäuser an den Stadteingängen. Parallele Gräben wurden zum Teil verfüllt, die winklig verlaufende Okerumflut blieb erhalten.

Trotz einiger Eingriffe, die nach dem 2. Weltkrieg aus verkehrlichen Gründen erfolgten, ist der Wallring um die Altstadt in wesentlichen Teilen noch heute als breiter, grüner Gürtel vor-

handen und kann mit seiner weitgehend erhaltenen Form und Größe als einzigartig in Niedersachsen angesehen werden. Bundesweit gibt es nur wenige vergleichbare Anlagen. Dem Bereich kommt heute eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung als Ausgleichsraum für das innerstädtische Gebiet zu. Für die Braunschweiger Bürgerinnen und Bürger hat er zudem einen hohen Wert als innerstädtisches Freizeit- und Naherholungsangebot und als Radverkehrsverbindung, den es zu schützen und zu erhalten gilt.

Bereits 1951 erließ die Stadt Braunschweig eine erste Wallringsatzung, und die Braunschweiger Denkmalschutzsatzung von 1963 erfasste viele der Bestandteile des Wallrings als schutzwürdig.

Mit der Inventarisierung der Kulturdenkmale durch das Land Niedersachsen 1989 wurden dann sowohl die Okerumflut, als auch die aus den Bastionen gestalteten Parks, alle promenadenartig geplanten Wallstraßen mit ihren Plätzen und Stadteingängen, sowie wichtige eingefügte Kulturbauten (u.a. Herzog-Anton-Ulrich-Museum, Staatstheater, Städtische Museum) und eine hohe Zahl von Villen- und Wohnhausbauten des gesamten 19. Jahrhunderts in diesem Bereich als Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) eingetragen.

Straßenneugestaltungen, die den Bereich des Wallrings tangieren oder kreuzen, werden seit Jahrzehnten immer auch genutzt, um den historischen Charakter gemäß der Kraheschen Wallringplanung zu verdeutlichen.

Zwischen 2011 und 2015 wurden mit den neu aufgestellten Bebauungsplänen IN 215, IN 234 und IN 235 etwa 90% des Wallrings bauleitplanerisch erfasst und mit weitgehenden örtlichen Bauvorschriften zum Erhalt der historischen, kulturellen, baukünstlerischen und ökologischen Bedeutung belegt. Für den verbliebenen, bislang nicht bauleitplanerisch geregelten Abschnitt im Süden des Wallrings, der unter anderem durch den Standort des ehemaligen Braunschweiger Kopfbahnhofs, aber auch durch eine auf Peter Joseph Krahe zurückgehende Parkanlage und bedeutende Villen aus dem 19. Jahrhundert geprägt ist, sind verschiedene Planungen eingeleitet, die auf eine Verbesserung des Wallringcharakters hinzielen.

Seine gebietsmäßige Eingrenzung kann über die nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz festgelegten Denkmale und Denkmalgruppen vollzogen werden.

Traditionsinseln

In der Wiederaufbaudiskussion nach dem Zweiten Weltkrieg wurde (nicht nur in Braunschweig) geplant, im Sinne einer Erinnerung an die Vorkriegssituation historisch besonders bedeutende Bereiche wiederherzustellen, und von der Zerstörung verschonte Quartiere zu erhalten. Dafür wurden beschädigte Baudenkmale vornehmlich in ihrem Äußeren rekonstruiert, sowie anderweitige historische Bausubstanz hinzugefügt und angepasste Neubauarchitektur ergänzt. In Braunschweig prägte sich dafür der Begriff *Traditionsinseln* ein. Gemeint war damit auch die bewusste Abgrenzung dieser komprimierten Denkmalbestände gegenüber der in modernem Stil aufzubauenden, übrigen Innenstadt.

Fünf Traditionsinseln mit unterschiedlichen Erhaltungszuständen und jeweils einer dazugehörigen Stadtkirche, wurden benannt:

- Burgplatz mit Dom St. Blasii
- Altstadtmarkt mit St. Martini
- Magniviertel mit St. Magni
- Ägidienviertel mit St. Ägidien
- Michaelisviertel mit St. Michaelis

Die ausgesuchten Bereiche wurden in der Folge stadtplanerisch mit besonderem Augenmerk behandelt und gestaltet.

1963 wurden die fünf Traditionsinseln als schutzwürdig in die damalige Braunschweiger Denkmalschutzsatzung übernommen. Im heute gültigen Verzeichnis der Kulturdenkmale nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz sind sie durch eine hohe Dichte an denkmalgeschützten Gebäuden und eingetragenen Denkmalgruppen identifizierbar, so dass im Weiteren auch eine Eingrenzung vorgenommen werden kann.

Sollte dem Wunsch der Stadt Braunschweig auch im erneuten Beteiligungsverfahren nicht entsprochen werden, bittet die Stadt Braunschweig um Darlegung der Gründe, warum eine Aufnahme in das LROP nicht analog zu den bereits aufgenommenen historischen Sachgütern HK 49 (Loccumer Klosterlandschaft), HK 70 (Niemetal mit Kloster Burfelde) sowie HK 104 ff. (Historische Altstädte z.T. mit Wallanlagen Lüneburg, Celle, Wolfenbüttel, Hameln, Hann. Münden, Helmstedt, Duderstadt, Einbeck) erfolgen kann.

Zu Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“

Die Einführung von Vorranggebieten Wald wird zur Kenntnis genommen und grundsätzlich begrüßt. Es wird jedoch kritisch gesehen, dass die mit der Festlegung der Vorranggebiete Wald in Abschnitt 4.2.1 explizit benannten Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (v.a. auch historisch alte Waldstandorte) aus dem ersten Beteiligungsentwurf und die explizite Nennung von Ausnahmeregelungen der Waldumwandlung in diesen Gebieten auf Ebene des LROP zugunsten eines absehbar steigenden Flächenbedarfs für die Errichtung von großflächigen Solar- und Windenergieanlagen herausgenommen wurden. Daher wird die Wiederaufnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung in Wald empfohlen (siehe Hinweis zu Abschnitt 4.2.1), um besonders schützenswerte Waldbereiche vorbeugend als potenzielle Standorte für Windenergieanlagen auszunehmen. Es wird dazu auch auf die besonderen Anforderungen der walddrechtlichen Kompensation und die Problematik der Bereitstellung von nach Lage und Größe geeigneten Kompensationsflächen hingewiesen.

Zu Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“

Die Stadt Braunschweig begrüßt, dass im überarbeiteten LROP-Entwurf entgegen der allgemeinen Planungsabsichten aus dem Jahr 2019 weiterhin auf die Festlegung der beiden Ölschieferlagerstätten nördlich von Hondelage und Wendhausen sowie zwischen Flechtorf und Schandelah als Vorranggebiete Rohstoffsicherung in der Zeichnerischen Darstellung verzichtet wurde.

Äußerst positiv bewertet wird, dass die textlich im rechtsverbindlichen LROP 2017 formulierten Ziele der Raumordnung in Bezug auf die Ölschieferlagerstätten im Großraum Braunschweig im vorliegenden Beteiligungsentwurf ebenfalls angepasst wurden. Die ergänzend aufgenommenen Vorbehalte zur Inanspruchnahme der Lagerstätten entsprechen dem mit dem Regionalverband Großraum Braunschweig auch im Namen der Stadt Braunschweig vereinbarten Kompromiss und werden daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Braunschweig die mit dieser Änderung des LROP aufgenommene Möglichkeit der raumordnerischen Sicherung stillgelegter Eisenbahnstrecken in den Regionalen Raumordnungsprogrammen. Die Aufnahme eines Teils der aktuell für den Personenverkehr stillgelegten Bahnstrecke nach Wendeburg/Harvesse als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke wird ausdrücklich begrüßt. Der vorgebrachten Empfehlung aus

der Stellungnahme zum ersten Beteiligungsentwurf vom 18.02.2021 wurde jedoch nicht entsprochen. Es wird daher erneut empfohlen, die gesamte Strecke bis (derzeit) Harvesse in die Vorranggebietsfestlegung des LROP sowohl in der Zeichnerischen als auch in der Beschreibenden Darstellung aufzunehmen und nicht an der Stadtgrenze von Braunschweig abreißen zu lassen (vgl. auch Aufnahme der NE-Bahn im Bereich Salzgitter). Positiv bewertet wird zudem, dass die Eisenbahnstrecke Braunschweig Hauptbahnhof – Braunschweig RAUA mit dem überarbeiteten zweiten Beteiligungsentwurf für eine Elektrifizierung vorbereitet werden soll.

Es wird erneut darum gebeten, die folgende Eisenbahnstrecke für eine potenzielle Reaktivierung/Neubau als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke ebenfalls aufzunehmen: Schöppenstedt – (nicht über Jerxheim wie vor der Stilllegung) – Schöningen – Büddenstedt – Helmstedt. Mit dieser Strecke wird auch die Umlandverbindung im SPNV zwischen Braunschweig und der Region gestärkt mit dem Ziel, mehr Fahrgäste für den SPNV zu gewinnen.

Weiter wird wiederholt darum gebeten, die Bahnstrecke zum Hafen Braunschweig ergänzend aufzunehmen, da der Hafen (analog Hafen Salzgitter) als Umschlag für den Kombinierten Verkehr dient und hier sogar trimodal angebunden ist.

Mit großem Bedauern wird zur Kenntnis genommen, dass eine Verlängerung der Bahnstrecke von Braunschweig (über z.B. Wolfsburg und Lüneburg) in Richtung Norden/Hamburg als zusätzliche Hafenhinterlandanbindung und als wesentliche Verbesserung der Erreichbarkeit der Region Braunschweig erneut nicht in die Überarbeitung des LROP aufgenommen wurde. Die Aufnahme und der damit zusammenhängende Ausbau dieser wichtigen Eisenbahnstrecke hätte nicht zuletzt große Bedeutung für den überregionalen Güterverkehr und wurde von Seiten der Stadt Braunschweig in zahlreichen Beteiligungsverfahren bereits mehrfach vorgeschlagen und eingefordert. Die Stadt Braunschweig hält diese Forderung aus ihrer Stellungnahme vom 18.02.2021 mit der vorliegenden Stellungnahme aufrecht und verknüpft sie weiterhin mit einer Forderung nach einer besseren und direkten Verbindung der Region Braunschweig/Wolfsburg/Salzgitter mit der Metropolregion Hamburg.

Im Beteiligungsverfahren 2015 lautete die Erläuterung zu dieser Forderung in der Abwägung, dass zur Verbesserung der Hinterlandanbindung Hamburgs nach Niedersachsen vom Land Niedersachsen das Dialogforum Schiene Nord durchgeführt wurde, das in einer Empfehlung (Alpha E) mündete. Das Ergebnis wurde in den Aufstellungsprozess des Bundesverkehrswegeplans aufgenommen. Insofern wurde von Seiten des Landes damals kein Anlass für eine zusätzliche Trasse in diesem Raum gesehen. Den Argumenten der Stadt im Hinblick auf die Hafenhinterlandanbindung und der besseren Erreichbarkeit der Region im Schienenverkehr wurde somit nicht gefolgt.

Die Stadt Braunschweig bewertet diese Einschätzung dahingehend, dass die im Dialogforum Schiene Nord gefundene Lösung nicht die schienenverkehrlichen Belange der Stadt und Region Braunschweig berücksichtigt. Diese Belange des Oberzentrums und der Region Braunschweig stellen aus Sicht der Stadt Braunschweig sehr wohl einen Anlass für eine zusätzliche Trasse dar. Der Entwurf des Bundesverkehrswegeplans macht zudem deutlich, dass auch mit Realisierung der Hafenhinterlandanbindung Alpha E der bestehende Engpass auf der Bahnstrecke Braunschweig-Hannover nicht beseitigt werden kann. Dort würde im Zielnetz des Bundesverkehrswegeplanes der dann bundesweit längste Engpass im Schienennetz verbleiben. (Entwurf BVWP März 2016, Abbildung 8, Engpassanalyse Schiene – Zielnetz).

Die Forderung nach einer zusätzlichen Hafenhinterlandverbindung begründet die Stadt Braunschweig folgendermaßen:

Die Oberzentren Braunschweig, Wolfsburg und Salzgitter sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel mit ihren Mittelzentren haben sowohl im Schienenpersonen- wie auch im Schienengüterverkehr ein großes Verkehrsaufkommen. Dennoch ist der Raum Braunschweig - Wolfsburg - Salzgitter nicht nur im Fernstraßennetz, sondern auch im Schienennetz in Richtung Norden denkbar schlecht angebunden. Es fehlt eine leistungsfähige Verbindung in die benachbarte Metropolregion Hamburg und in die Bereiche Uelzen und Lüneburg. Fahrgäste des Schienenfernverkehrs aus unserem Raum müssen heute bei einer Fahrt Richtung Norden stets den zeitraubenden umständlichen Weg über Hannover mit zusätzlichem Umsteigen nehmen. Auch der Güterverkehr in die oder aus der Region muss immer diese Umwege fahren. Dies ist nur aus der Nachkriegsentwicklung und der Lage entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze zu erklären. Vor diesem Hintergrund wäre es für die Region und für die Häfen von großem Vorteil, wenn neben dem Lückenschluss der A 39 eine ähnlich geführte Eisenbahn-Neu-/Ausbaustrecke als Hafenhinterlandverbindung etwa im Zuge Hamburg - Lüneburg - Uelzen - Vorsfelde - Wolfsburg - Braunschweig – Salzgitter/Hildesheim - Göttingen (- Süddeutschland) entstehen würde. Mit Neu-/Ausbaustrecken von begrenzter Länge und einigen Ausbaumaßnahmen könnte eine Hafenhinterlandverbindung unter Entlastung des Knotens Hannover und unter Dreifach-Bündelung von Verkehrswegen erreicht werden: Elbe-Seiten-Kanal - A 39 - Eisenbahnstrecke. Die Region würde gleichzeitig die bisher fehlende leistungsfähige und schnelle Schienenverbindung zur Metropolregion Hamburg erhalten. Dies würde für die an der Strecke liegenden Städte auch die Möglichkeit eröffnen, in den hochwertigen Schienenpersonenfernverkehr in Nord-Süd-Richtung eingebunden zu werden. Gleichzeitig würde sich die Schienenanbindung für die Volkswagen AG, den größten Arbeitgeber im Land Niedersachsen, und für die Salzgitter AG ebenfalls deutlich verbessern. Gleichzeitig würde damit der Verkehrswert der Weddeler Schleife weiter gesteigert.

Vor diesem Hintergrund fordert die Stadt Braunschweig dezidiert, für den Hafenhinterlandverkehr eine weitere Alternative in die Untersuchungen einzubeziehen und landesplanerisch zu sichern. Diese Alternative kann zumindest teilweise in dem Korridor geführt werden, in dem auch der Elbe-Seiten-Kanal und die Trasse für die A 39 verlaufen, und auch die Nutzung vorhandener Schienenstrecken beinhalten. Sollte dieser Forderung abermals nicht entsprochen werden, bitten wir um eine nachvollziehbare Darlegung der Gründe.

Zu Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“

Die landesplanerischen Regelungen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien sind im Hinblick auf das Erreichen der Klimaschutzziele positiv zu sehen, berühren die Belange von Freiraum, Natur und Landschaft jedoch zum Teil auch kritisch.

Die Definition und Neuaufnahme von Mengenzielen nicht nur für die Windenergie, sondern mit der Überarbeitung auch für die Solarenergie sowie die angestrebte Aufteilung der zu erreichenden Gesamtleistung auf bereits versiegelte bzw. Gebäudeflächen einerseits und Freiflächen andererseits wird unterstützt. In dem Zusammenhang wird begrüßt, dass vorrangig versiegelte und bebaute Flächen für die Erzeugung von Solarstrom genutzt werden sollen. Um die Vorteile und Zusatzfunktionen multifunktionaler Lärmschutzwände, wie die solare Stromerzeugung, die Speicherung des regenerativ erzeugten Stroms und die Luftreinigung, effektiv nutzen zu können, sollte das Land Niedersachsen darauf hinwirken, dass das Fernstraßenbundesamt als neue Aufsichtsbehörde bundesweit schnellstmöglich Optionen eröffnet, um Lärmschutzwände z.B. an Bundesfernstraßen mit Photovoltaikanlagen versehen zu können.

Aus Sicht der Stadt Braunschweig ist es sachgerecht bzw. nützlich, dass Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft bei der Frage einer Nutzung für Freiflächenphotovoltaikanlagen durch die Anpassung des ersten Entwurfes nun als Grundsatz der Raumordnung der Abwägung

zugänglich sind und ebenfalls eine Inanspruchnahme durch Anlagen der Agrar-Photovoltaik unter bestimmten Bedingungen zulassen. Die Einführung regionaler Energiekonzepte, die zur besseren Vereinbarkeit von Standortentscheidungen für raumbedeutsame Photovoltaikanlagen mit den landwirtschaftlichen sowie stadt- und landschaftsplanerischen Belangen auf Ebene der Regionalplanung erarbeitet und in die Regionalen Raumordnungsprogramme aufgenommen werden sollen, wird vor dem Hintergrund als sinnvoll und hilfreich eingeschätzt.

Waldflächen haben eine besondere klimapolitische Bedeutung, so dass Vorranggebiete Wald mit der aktuellen Änderung Einzug in das LROP gefunden haben (siehe auch die Anmerkungen zum Abschnitt 3.2.1). Ergänzend zu den Ausführungen der vorliegenden Stellungnahme im Abschnitt 3.2.1, in denen bereits kritisch die Herausnahme von Ausschlussgebieten für die Windenergienutzung im Wald und anderen Schutzgebieten angemerkt wurde, wird angeregt, zumindest dem Satz 9 unter Ziffer 02 auf Ebene des LROP ein stärkeres Gewicht zu verleihen und dabei auch die vielfältige Erholungsfunktion vieler Waldgebiete, die Beeinträchtigung bzw. Gefahren von Windenergieanlagen für die Erholungsnutzung und viele Arten der Fauna sowie die Wirkungen auf bislang intakte bzw. harmonische Landschaftsbilder ausreichend zu berücksichtigen. Fehlende Vorgaben und Einschränkungen auf Landesebene für wertvolle Waldflächen mit besonderem Schutzstatus bzw. besonderen Waldfunktionen verlagern die (Abwägungs-) Entscheidung zur planerischen Sicherung raumbedeutsamer Gebiete für die Nutzung der Erneuerbaren Energien allein auf die regionale Ebene, so dass dort mehr als nur eine konkretisierende Standortsteuerung für diese Anlagen erforderlich wird, was vielfach intensive (naturschutzrechtliche) Einzelfallprüfungen und -entscheidungen verlangt. Die im ersten Entwurf enthaltenen Waldflächen, die von einer Nutzung durch raumbedeutsame Energieanlagen ausgenommen waren, sind im aktuellen Entwurf ersatzlos gestrichen worden. Daher wird angeregt, auch auf Ebene des LROP eine Definition von Ausschlussflächen erneut einzuführen. Die Errichtung von Anlagen zur Erneuerbaren Energieerzeugung sollte wegen der vielfältigen Funktionen des Waldes zumindest in Überlagerungsbereichen mit Vorranggebieten Wald, Biotopverbund und Natura 2000 ausgeschlossen werden.

Zu Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“

Bei den in den Ziffern 06 und 07 festgelegten Mindestabständen zwischen Höchstspannungsfreileitungen und Wohngebäuden bzw. Wohnflächen in Höhe von 400 bzw. 200 m sowie vergleichbar sensiblen Nutzungen wird vorausgesetzt, dass negative Auswirkungen, die von Höchstspannungsfreileitungen und Masten ausgehen können, wie z.B. elektromagnetische Felder, Stäube, Schatten-/ Eiswurf oder Fallhöhen von Masten, bei der Bemessung eines ausreichenden Mindestabstandes Berücksichtigung gefunden haben.

Ergänzender Hinweis zu Abschnitt 4.3 „Sonstige Standort- und Flächenanforderungen“

In die Schachanlage Asse II wurden zwischen 1967 und 1978 ca. 126.000 Fässer mit überwiegend schwach- und mittelradioaktiven Abfällen zu Forschungszwecken eingelagert.

Aufgrund der Instabilität des Bergwerks und des gesamten Höhenzuges Asse wurde 2013 mit der Aufnahme des § 57b in das Atomgesetz (sog. Lex Asse) die unverzügliche Stilllegung der Schachanlage inklusive der Rückholung der darin gelagerten radioaktiven Abfälle bundesgesetzlich festgeschrieben. Das Land Niedersachsen, vertreten durch das Niedersächsische Umweltministerium, hat den Rückholungsprozess begleitet und unterstützt. Es handelt sich somit um ein Projekt von nationaler Bedeutung und Tragweite.

Die landes- und bundesweite Bedeutung der Rückholung der radioaktiven Abfälle aus der Schachanlage Asse II erfordert eine raumordnerische Auseinandersetzung der Landesplanung generell und speziell auf der Ebene des LROP mit der Thematik.

Zu den Vorgaben für die Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“

Es wird zur Kenntnis genommen, dass dem Vorschlag aus der Stellungnahme vom 18.02.2021 ein neues Planzeichen „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ einzuführen, nicht gefolgt wurde. Die damalige Stellungnahme wird in diesem Punkt weiter aufrechterhalten:

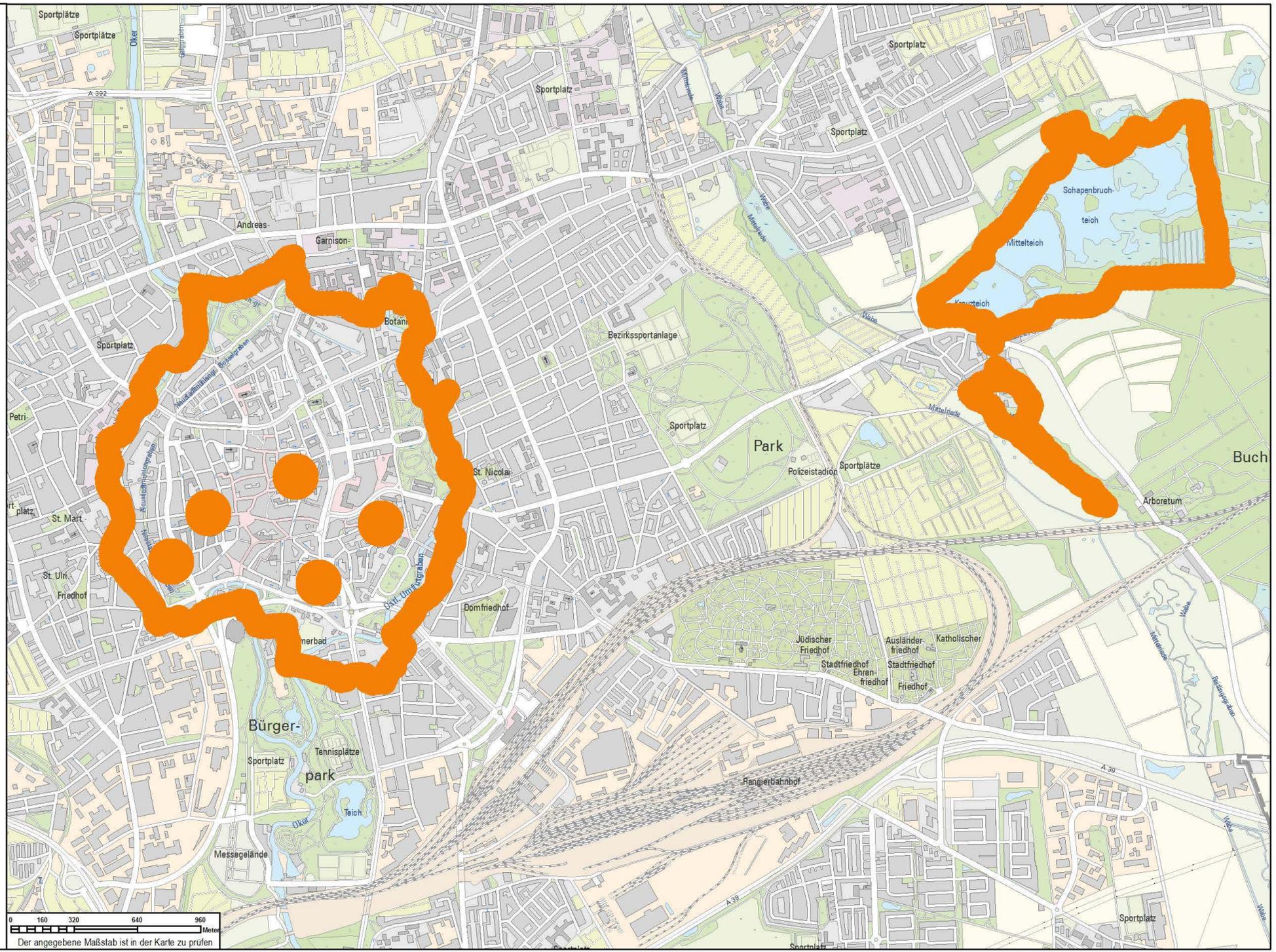
Analog zu der Systematik vieler anderer Planzeichen, für die es sowohl Vorrang- als auch Vorbehaltsgebietskategorien gibt, wird angeregt zu prüfen, ob die sachgerechte Einführung eines Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ ergänzend zum „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ möglich ist. Das bestehende Planzeichen „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ bezieht sich auf die Strukturierung des Gefüges von Freiraum- und Siedlungsbereichen und verfolgt einen querschnittsorientierten Ansatz, der komplementär zu den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung steht, da innerhalb der Vorranggebiete Freiraumfunktionen bauliche Anlagen im Sinne einer Besiedlung nicht zulässig sind. Die Begründung für die Festlegung solch eines Vorranggebietes ist somit meistens auf multifunktionale Zielsetzungen, bspw. einer Gliederung von Siedlungskörpern oder der klimatisch bedingten Sicherung von kaltluftproduzierenden Freiflächen und wichtigen Frisch- und Kaltluftleitbahnen, zurückzuführen. Aus diesem Grund fällt die Dimensionierung der einzelnen Vorranggebietsflächen dieser Gebietskategorie vielfach groß aus und grenzt in der praktischen Anwendung zudem direkt an die Siedlungsränder bestehender Siedlungsbereiche. Da es sich um Zielfestlegungen handelt, die endabgewogen sind und keinerlei Siedlungsentwicklung innerhalb der Abgrenzungen zulassen, werden in diesen Gebieten jegliche Möglichkeiten auch einer maßvollen Siedlungserweiterung direkt ausgeschlossen.

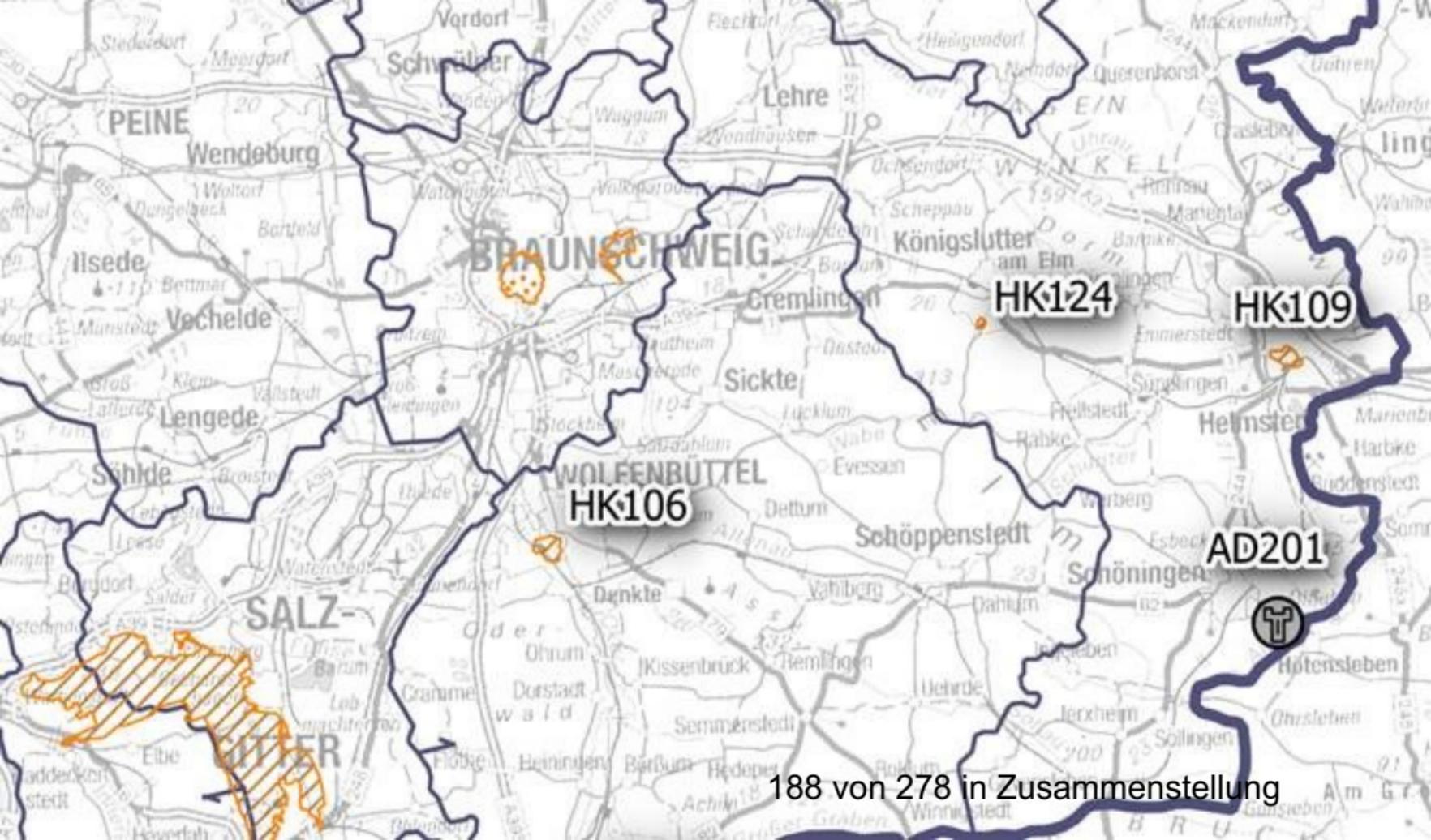
Die Stadt Braunschweig empfindet eine solch großflächige und kategorische Beschneidung jeglicher Entwicklungsspielräume am direkten Siedlungsrand als Eingriff in die grundgesetzlich verankerte, kommunale Planungshoheit und erbittet sich in diesem Zusammenhang mehr eigene Entscheidungsspielräume.

Für eine bessere Lösung dieser Problematik an den bestehenden Siedlungsrändern schlägt die Stadt Braunschweig deshalb die zusätzliche Aufnahme eines abgestuften Planzeichens „Vorbehaltsgebiet Freiraumfunktionen“ als Grundsatz der Raumordnung vor. Mit einer solchen Differenzierungsmöglichkeit könnte für diese freiraumbezogene Festlegung insgesamt die Akzeptanz gestärkt und ein verbesserter planerischer Umgang erreicht werden. Mit einer abgestuften Festlegung als Vorbehaltsgebiet im unmittelbaren Siedlungsnahbereich verbliebe auf kommunaler Ebene im Einzelfall ein Abwägungsspielraum für eine moderate Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Freiraumfunktionen. Die für die Freiraumfunktionen relevante Flächenkulisse würde gleichwohl in ihrer gesamten flächenhaften Ausdehnung sichtbar und raumordnerisch festgelegt werden.

Anlagen zur Stellungnahme:

- Stadtkarte mit Kennzeichnung der von der Stadt Braunschweig vorgeschlagenen Historischen Kulturlandschaften HK für das LROP im Maßstab 1:25.000
- Vorschlag zur Übertragung der Historischen Kulturlandschaften HK in der Stadt Braunschweig in die Kartierung des LROP (M 1:500.000)





188 von 278 in Zusammenstellung

Anlage 2

Übersicht über die wesentlichen Änderungsbereiche des LROP-Entwurfes

Die Änderungen betreffen vorrangig die Abschnitte 3 und 4 und umfassen neben redaktionellen Überarbeitungen und Klarstellungen zur Regelungsabsicht grob zusammengefasst die folgenden Themenbereiche:

- Abschnitt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ (weitere Aktualisierung der Gebietskulisse der Vorranggebiete Biotopverbund sowie textliche Ergänzung zum landesweiten Biotopverbundkonzept im Niedersächsischen Landschaftsprogramm),
- Abschnitt 3.1.4 „Entwicklung der Großschutzgebiete“ (Anpassung der zeichnerischen Darstellung, um die Erweiterung der Entwicklungszone des geplanten UNESCO-Biosphärenreservats Drömling nachzuvollziehen),
- Abschnitt 3.1.5 „Kulturelles Sachgut, Kulturlandschaften“ (u. a. Ergänzung des Alten Landes als Vorranggebiet kulturelles Sachgut),
- Abschnitt 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ (u. a. Zielfestlegungen zu besonderen Waldstandorten und Einführung von Vorranggebieten Wald),
- Abschnitt 3.2.2 „Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung“ (Überarbeitung der Änderungen der Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Gips im Landkreis Göttingen, Ergänzung der Festlegungen zum Thema Ölschiefer),
- Abschnitt 3.2.4 „Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz“ (weitere Anpassung der Vorranggebiete, z. B. Herausnahme von Flächen, die von einem Wasserschutzgebiet überlagert werden),
- Abschnitt 4.1.1 „Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik“ (Festlegung des Standortes Uelzen als Vorranggebiet Güterverkehrszentrum),
- Abschnitt 4.1.2 „Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr“ (Anpassung der Bezeichnung einzelner Schienenstrecken in den Festlegungen und Festlegung des Planungsauftrages zur bedarfsgerechten Sicherung stillgelegter Strecken als Grundsatz der Raumordnung),
- Abschnitt 4.1.4 „Schifffahrt, Häfen“ (Einfügen eines Planungsauftrags für die Regionalplanung),
- Abschnitt 4.2.1 „Erneuerbare Energieerzeugung“ (v. a. Überarbeitung zu den Festlegungen zur Windenergie an Land und im Küstenmeer sowie zu anderen erneuerbaren Energien, insbesondere der Photovoltaik),
- Abschnitt 4.2.2 „Energieinfrastruktur“ (Anpassungen zu den Festlegungen zu Energieclustern, großtechnischen Energieanlagen zur Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung, zu Gas-, Hoch- und Höchstspannungsleitungen und zum Netzausbau sowie zu Offshore-Netzanbindungen).
- Anpassung und Ergänzung der Vorgaben für Darstellungen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen (Planzeichen)

*Betreff:***Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien***Organisationseinheit:*Dezernat VIII
65 Fachbereich Gebäudemanagement*Datum:*

04.02.2022

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*08.02.2022
15.02.2022*Status*N
Ö**Beschluss:**

„1. Im Zuge der Gründung der Genossenschaft für die Projektierung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen wird den in der Anlage 1 kenntlich gemachten Änderungen im Entwurf der Satzung (§ 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 2) sowie der Ergänzung der Satzung um die Regelungen für einen Beirat (§42a) zugestimmt.

2. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft wird je ein noch zu benennender Vertreter

der SPD-Fraktion,
der CDU Fraktion und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Rates (31. Oktober 2026) in den Beirat der Genossenschaft entsandt.

3. Der Vertreter der Stadt in der Generalversammlung der Genossenschaft wird gebeten, die in den Beirat entsandten Personen in der Gründungsversammlung bekannt zu geben und einen Vorschlag für die Wahl zum Aufsichtsrat zu machen.“

Sachverhalt:Sachverhalt

In seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 hat der Rat auf Vorschlag der Verwaltung im Zusammenhang mit der Beschlussvorlage „Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien“ (Drs. 21-17389-02) entschieden, von einem Beschluss über die Wahlvorschläge der Fraktionen für den Aufsichtsrat der Genossenschaft zunächst abzusehen. Zur weiteren Abstimmung der konkreten Ausgestaltung der Gremienbesetzungen sollten weitere Gespräche geführt werden, die Verwaltung hatte einen konkreten Beschlussvorschlag für die nächste Sitzung des Rates zugesagt.

In der Folge sind die notwendigen Gespräche mit den anderen Gründungsmitgliedern und

den vorgesehenen Mitgliedern des Aufsichtsrates geführt worden, an denen auch je eine Vertreterin / ein Vertreter der drei vorschlagsberechtigten Ratsfraktionen beteiligt waren. In den Gesprächen konnte ein Konsens zu den offenen Punkten erzielt werden.

Da ein personell zu großer Aufsichtsrat von den Mitgliedern gerade in der Gründungsphase als nicht effizient angesehen wird, haben sich die Beteiligten einvernehmlich darauf verständigt, dass der Aufsichtsrat mit acht Mitgliedern besetzt sein soll. Um dennoch verschiedenste Vertreter aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und ggf. weiteren Interessengruppen die Möglichkeit der Mitwirkung in der Genossenschaft zu geben, wurde die Bildung eines Beirates als beratendes Gremium beschlossen. Diese Entscheidung wird auch von allen beteiligten Vertreterinnen und Vertretern der Ratsfraktionen mitgetragen (SPD, CDU, Bündnis90/Die Grünen).

Die für die Besetzung und das Verfahren des Beirates notwendigen Regelungen sollen in der Satzung der Genossenschaft (§ 42a) verankert werden. Die Einzelheiten zu den für einen Beirat üblichen Verfahrensbestimmungen können der Anlage 1 entnommen werden.

Einige Besonderheiten im Beirat weist hierbei die Stellung der städtischen Mitglieder auf. Der Stadt wird ein Entsenderecht für drei Personen eingeräumt, zudem kann der Vorsitzende des Beirates nur aus den städtischen Mitgliedern gewählt werden und soll Mitglied im Aufsichtsrat werden. Diese Regelungen sind vor dem Hintergrund der kommunalwirtschaftlichen Vorgaben im NKomVG zu sehen. Danach hat die Kommune bei der Gründung eines Unternehmens u.a. für einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat zu sorgen und diesen in der Satzung abzusichern. Schon die Bedeutung und das Gewicht der Stadt im Rahmen der Gründung der Genossenschaft sind Anlass genug, dass die Stadt einen zweiten Sitz im Aufsichtsrat besetzen kann, um die o.g. Anforderungen zu erfüllen. Dies hätte über einen direkten Wahlvorschlag der Stadt erreicht werden können. Aber in den Gesprächen hat man sich für die Verknüpfung des Vorsitzes im Beirat und einer Mitgliedschaft im Aufsichtsrat entschieden. Dies bedeutet eine klare Stärkung der Position des Beiratsvorsitzenden, macht aber eine ausdrückliche Erwähnung in § 28 Abs. 1 der Satzung notwendig.

Eine letzte Änderung im Entwurf der Satzung betrifft die Regelung zum Mehrheitsstimmrecht in § 30 Abs. 2 der Satzung. In der Fassung in Anlage 1 wurde insbesondere die Anzahl der notwendigen Anteilsscheine zur Erlangung von Mehrheitsstimmrechten angepasst. Um zwei Stimmen in der Generalversammlung zu bekommen, sind 100 Anteilsscheine notwendig (vormals 51). Um drei Stimmen zu erhalten 200 (vormals 101). Die Änderung dient der Sicherung eines angemessenen Verhältnisses der Mehrheitsstimmrechte. Die weitere formale Änderung in Satz 2 beruht auf einem Hinweis des Genossenschaftsverbandes.

Weitere begleitende Informationen zum Vorstand, zum Aufsichtsrat sowie zu den Gründungsmitgliedern sind der nicht-öffentlichen Anlage 2 zu entnehmen.

Die Verwaltung bittet um Zustimmung zu dem Vorschlag. Im Anschluss an die Entscheidung soll das notwendige kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren durchgeführt und die Gründung der Genossenschaft umgesetzt werden.

Herlitschke

Anlagen:

Anlage 1: Satzung der Genossenschaft „Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG“
Anlage 2: Information Genossenschaftsgründung (nicht-öffentlich)

Satzung der

Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	1
§ 1 Firma und Sitz	1
§ 2 Zweck und Gegenstand	1
II. MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Kündigung	2
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	3
§ 7 Tod eines Mitglieds	3
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	4
§ 9 Ausschluss	4
§ 10 Auseinandersetzung	5
§ 11 Rechte der Mitglieder	5
§ 12 Pflichten der Mitglieder	6
§ 13 Rechte der Mitglieder bei der Einbringung von Dachflächen und Grundstücken	6
§ 14 Rechte der Mitglieder bei beabsichtigten Straffestsetzungen durch den Vorstand	7
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	7
§ 15 Organe der Genossenschaft	7
A. Der Vorstand	7
§ 16 Leitung der Genossenschaft	7
§ 17 Vertretung	8
§ 19 Berichterstattung gegenüber der Stadt Braunschweig	9
§ 20 Informationsrecht der Stadt Braunschweig gemäß § 150 NKomVG	9
§ 21 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	9
§ 22 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	10
§ 23 Willensbildung	10
§ 24 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	11
§ 25 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder	11

B. Der Aufsichtsrat	11
§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	11
§ 27 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	13
§ 28 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	14
§ 29 Konstituierung, Beschlussfassung	15
C. Die Generalversammlung	16
§ 30 Ausübung der Mitgliedsrechte	16
§ 31 Frist und Tagungsort	17
§ 32 Einberufung und Tagesordnung	17
§ 33 Versammlungsleitung	18
§ 34 Gegenstände der Beschlussfassung	18
§ 35 Mehrheitserfordernisse	19
§ 36 Entlastung	20
§ 37 Abstimmungen und Wahlen	20
§ 38 Auskunftsrecht	21
§ 39 Versammlungsniederschrift	21
§ 40 Teilnahme der Verbände	22
§ 41 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	22
§ 42 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	23
D. Der Beirat	23
§ 42 a Beirat	23
IV. EIGENKAPITAL	25
§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	25
§ 44 Gesetzliche Rücklage	25
§ 45 Andere Ergebnisrücklagen	25
§ 46 Kapitalrücklage	26
§ 47 Nachschusspflicht	26
V. RECHNUNGSWESEN	26
§ 48 Geschäftsjahr	26
§ 49 Jahresabschluss und Lagebericht	26
§ 50 Überschussverteilung	27

§ 51 Verwendung des Jahresüberschusses	27
§ 52 Deckung eines Jahresfehlbetrags	27
VI. LIQUIDATION	28
§ 53 Liquidation	28
VII. BEKANNTMACHUNGEN	28
§ 54 Bekanntmachungen	28
VIII. GERICHTSSTAND	29
§ 55 Gerichtsstand	29
IX. MITGLIEDSCHAFTEN	29
§ 56 Mitgliedschaften	29

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**§ 1****Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:
Braunschweig

§ 2**Zweck und Gegenstand**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene;
 - b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes;
 - c) die Planung, Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie, insbesondere Photovoltaik-, Solar-, und Windkraftanlagen, Einrichtungen zur Stromspeicherung;
 - d) Vermietung und Verpachtung von Anlagen, Immobilien oder Grundstücken, sofern es den Zielen unter a), b) oder c) dienlich ist;
 - e) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme;
 - f) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) gemeinsamer Einkauf zur Förderung des Eigenausbaus von regenerativen Erzeugungsanlagen der Genossenschaftsmitglieder sowie fachliche Unterstützung bei der Umsetzung.
 - h) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft und Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands

§ 7

Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8**Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft**

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9**Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es schuldhaft unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch vorsätzliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen vorsätzlicher Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Sofern nicht andere Satzungsregelungen (§ 30 Abs. 2) dem widersprechen, hat es insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 38),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 4 einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 2 einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,

- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 43 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 46) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 zu übernehmen,

§ 13

Rechte der Mitglieder bei der Einbringung von Dachflächen und Grundstücken

Zusätzlich zu den §§11, 12 a)- f) bringen Mitglieder das Vorrecht in die Genossenschaft ein, eigene Flächen (Dachflächen; Grundstücke) für gemeinsame Projekte mit der Genossenschaft zur Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie zur Verfügung zu stellen. Für die Anwendung dieses Rechts müssen sich die Mitglieder mit der Genossenschaft über ein gemeinsames Vorhaben in Schriftform verständigen. Keine Partei kann sich einseitig auf die Anwendbarkeit dieses Rechts berufen.

§ 14**Rechte der Mitglieder bei beabsichtigten Straffestsetzungen durch den Vorstand**

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**§ 15****Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand**§ 16****Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17.

§ 17

Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,

- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§19

Berichterstattung gegenüber der Stadt Braunschweig

- (1) Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Reportinganforderungen gegenüber der Stadt Braunschweig.
- (2) Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahres der Stadt Braunschweig vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Braunschweig einbezogen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§20

Informationsrecht der Stadt Braunschweig gemäß § 150 NKomVG

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

§ 21

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
 - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
 - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 22

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 23

Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören

§ 24

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 25

Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten und Lebenspartner, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 26

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 29.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Davon ausgenommen sind die Pflichten der Offenlegung gemäß §138 Abs. 4 NKom VG.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalersatzung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. k). Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 27**Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 34 Buchstabe j) zuständig ist,
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 250.000 EUR,
 - e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 41 Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 41 Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 41) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 42),
 - g) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 45 und 46
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
 - i) die Erteilung von Prokura,
 - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 50),
 - k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 26 Abs. 7,
 - l) die Festsetzung von Beiträgen nach § 12 Buchst. d).
 - m) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 32 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 entsprechend.

§ 28

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, mindestens 2/3 werden von der Generalversammlung gewählt. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, ein Sitz für den Vorsitzenden des Beirats ist zu berücksichtigen (§ 42a Abs. 5).
- (2) Der BS|ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (4) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 37.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Amtszeit eines nach Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieds beträgt drei Jahre, sie beginnt mit Bekanntwerden der Entsendung bei der Genossenschaft. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl oder erneute Entsendung sind zulässig.

- (6) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (8) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (9) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 29

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt/ im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 37 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst.

- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 30

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat
bei einem Anteil bis zu 99 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
bei 100 bis zu 199 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
bei 200 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.
Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht für investierende Mitglieder ist ausgeschlossen. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Kinder oder Ehegatten der Kinder eines Mitglieds sein. Für juristische Personen können durch gesetzliche Vertreter andere Bevollmächtigte bestimmt werden. Investierende Mitglieder können nur von anderen investierenden Mitgliedern bevollmächtigt werden und nur an andere investierende Mitglieder Vollmacht erteilen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 41 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 31

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 32

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Braunschweiger Zeitung einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 41 und 42 bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 34

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,

- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 26 Abs. 7
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- g) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- k) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- o) Einführung der Vertreterversammlung ab 1.500 Mitgliedern und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
 - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,

- g) Auflösung der Genossenschaft,
 - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 36

Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 37

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

- (5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 38

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 39

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung,

Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 41 und 42 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 40

Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 41

Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer

dem Abstimmungsverfahren vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- (4) Ausübung von Stimmvollmachten (§ 30 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 42

Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

D. Der Beirat

§ 42 a

Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Aufsichtsrats und des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat beratende Funktion und ist nicht weisungsbefugt gegenüber Aufsichtsrat, Vorstand oder Generalversammlung. Er ist kein Organ der Genossenschaft.

- (2) Die Mitglieder werden von der Generalversammlung mit der Mehrheit der vorhandenen Stimmen für drei Jahre gewählt und können von dieser auch wieder abberufen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung die konkrete Zahl der Beiratsmitglieder.
- (3) Der Stadt Braunschweig wird das Recht eingeräumt, drei Personen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt in den Beirat zu entsenden. Diese können nur von der Stadt Braunschweig abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Aufsichtsrat der Genossenschaft im Hinblick auf alle wesentlichen Belange der Genossenschaft, ihre strategische Ausrichtung und die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu beraten. Hierzu hält der Beirat bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Beirat soll den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorstandsvorsitzenden zu seinen Sitzungen einladen. Die Sitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Eine kürzere Ladungsfrist in dringenden Fällen zulässig.
- (5) In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Beirat ein Mitglied aus den von der Stadt Braunschweig nach Abs. 3 entsandten Personen zum Vorsitzenden und Sprecher sowie aus seiner Mitte ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirats soll Mitglied des Aufsichtsrates sein und ist der Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Der Stellvertreter hat nur dann Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (6) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung das übertragene Amt niederlegen. Die Genossenschaft kann im Einvernehmen mit der Ausscheidenden/ des Ausscheidenden auf die Frist verzichten. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder sollen durch die Generalversammlung oder durch erneute Entsendung seitens der Stadt Braunschweig ersetzt werden. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wird das Verfahren nach Abs. 5 erneut durchgeführt, wenn eine Ersatzperson entsandt wurde. Die Amtsdauer der anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten oder Entsandten bezieht sich auf die restliche Amtszeit der oder des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Der Beirat führt seine Geschäfte bis zur Besetzung eines neuen Beirates weiter.
- (8) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

IV. EIGENKAPITAL

§ 43

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 44

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 45

Andere Ergebnisrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 1 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über Ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).

- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 46

Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgeder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).

§ 47

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 48

Geschäftsjahr

Das reguläre Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 49

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der

Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 26 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 50

Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 51

Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 45) oder anderen Ergebnissrücklagen (§ 46) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2 % verzinst. § 21 GenG ist zu beachten.

§ 52

Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 53

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 54

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft¹, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

¹ Andere öffentlich zugängliche Informationsmedien können bezeichnet werden.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 55
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 56
Mitgliedschaften

Die Genossenschaft wird Mitglied des
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

*Betreff:***Ausbau von Photovoltaikanlagen auf städtischen und privaten Dächern - Ausgestaltung einer Genossenschaft zur Förderung regenerativer Energien***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

04.02.2022

*Beratungsfolge*Verwaltungsausschuss (Vorberatung)
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)*Sitzungstermin*08.02.2022
15.02.2022*Status*N
Ö**Beschluss:**

„1. Im Zuge der Gründung der Genossenschaft für die Projektierung und Umsetzung von Photovoltaikanlagen wird den in der Anlage 1 kenntlich gemachten Änderungen im Entwurf der Satzung (§ 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 2) sowie der Ergänzung der Satzung um die Regelungen für einen Beirat (§42a) zugestimmt.

2. Mit dem Zeitpunkt der Gründung der Genossenschaft wird je ein noch zu benennender Vertreter
der SPD-Fraktion,
der CDU Fraktion und
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Rates (31. Oktober 2026) in den Beirat der Genossenschaft entsandt.

3. Der Vertreter der Stadt in der Generalversammlung der Genossenschaft wird gebeten, die in den Beirat entsandten Personen in der Gründungsversammlung bekannt zu geben und einen Vorschlag für die Wahl zum Aufsichtsrat zu machen.

4. Die Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung

- der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig werden angewiesen,
- der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH werden angewiesen, die Geschäftsführung der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH zu veranlassen, in der Gesellschafterversammlung der Nibelungen-Wohnbau-GmbH Braunschweig

folgenden Beschluss zu fassen:

Der Beteiligung und dem Erwerb von Genossenschaftsanteilen in Höhe von 50.000,00 € an der Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG wird zugestimmt.
Die Geschäftsführung wird ermächtigt, hierzu alle notwendigen Beschlüsse zu fassen und rechtsverbindlichen Erklärungen abzugeben.“

Sachverhalt:

Es wird Bezug genommen auf Anlage 2 der Ursprungsvorlage, in der erläutert wird, dass die Nibelungen-Wohnbau GmbH ebenfalls Gründungsmitglied der Genossenschaft mit einer Einlage von 50.000,00 € wird.

Die Geschäftsführung hat mitgeteilt, dass gemäß § 12 Ziffer 2 des Gesellschaftsvertrages die Gesellschafterversammlung über die Gründung von Unternehmen und den Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen zu entscheiden hat.

Um eine Stimmbindung der städtischen Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Nibelungen Wohnbau-GmbH sowie der Stadt Braunschweig Beteiligungs-Gesellschaft mbH (die 49 % der stimmberechtigten Anteile an der Nibelungen-Wohnbau GmbH hält) herbeizuführen, ist ein Anweisungsbeschluss erforderlich.

Der notwendige Anweisungsbeschluss steht im Zusammenhang mit den anderen Entscheidungen der Stadt zur Gründung der Genossenschaft. Daher ist die Beschlussfassung durch den Rat (Ziffer 4 des Beschlussvorschlages) vorgesehen.

Geiger

Anlage/n:

Keine

Satzung der

Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG

INHALTSVERZEICHNIS

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	1
§ 1 Firma und Sitz	1
§ 2 Zweck und Gegenstand	1
II. MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 5 Kündigung	2
§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens	3
§ 7 Tod eines Mitglieds	3
§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft	4
§ 9 Ausschluss	4
§ 10 Auseinandersetzung	5
§ 11 Rechte der Mitglieder	5
§ 12 Pflichten der Mitglieder	6
§ 13 Rechte der Mitglieder bei der Einbringung von Dachflächen und Grundstücken	6
§ 14 Rechte der Mitglieder bei beabsichtigten Straffestsetzungen durch den Vorstand	7
III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT	7
§ 15 Organe der Genossenschaft	7
A. Der Vorstand	7
§ 16 Leitung der Genossenschaft	7
§ 17 Vertretung	8
§ 19 Berichterstattung gegenüber der Stadt Braunschweig	9
§ 20 Informationsrecht der Stadt Braunschweig gemäß § 150 NKomVG	9
§ 21 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat	9
§ 22 Zusammensetzung und Dienstverhältnis	10
§ 23 Willensbildung	10
§ 24 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats	11
§ 25 Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder	11

B. Der Aufsichtsrat	11
§ 26 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats	11
§ 27 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat	13
§ 28 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats	14
§ 29 Konstituierung, Beschlussfassung	15
C. Die Generalversammlung	16
§ 30 Ausübung der Mitgliedsrechte	16
§ 31 Frist und Tagungsort	17
§ 32 Einberufung und Tagesordnung	17
§ 33 Versammlungsleitung	18
§ 34 Gegenstände der Beschlussfassung	18
§ 35 Mehrheitserfordernisse	19
§ 36 Entlastung	20
§ 37 Abstimmungen und Wahlen	20
§ 38 Auskunftsrecht	21
§ 39 Versammlungsniederschrift	21
§ 40 Teilnahme der Verbände	22
§ 41 Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung	22
§ 42 Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton	23
D. Der Beirat	23
§ 42 a Beirat	23
IV. EIGENKAPITAL	25
§ 43 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben	25
§ 44 Gesetzliche Rücklage	25
§ 45 Andere Ergebnisrücklagen	25
§ 46 Kapitalrücklage	26
§ 47 Nachschusspflicht	26
V. RECHNUNGSWESEN	26
§ 48 Geschäftsjahr	26
§ 49 Jahresabschluss und Lagebericht	26
§ 50 Überschussverteilung	27

§ 51 Verwendung des Jahresüberschusses	27
§ 52 Deckung eines Jahresfehlbetrags	27
VI. LIQUIDATION	28
§ 53 Liquidation	28
VII. BEKANNTMACHUNGEN	28
§ 54 Bekanntmachungen	28
VIII. GERICHTSSTAND	29
§ 55 Gerichtsstand	29
IX. MITGLIEDSCHAFTEN	29
§ 56 Mitgliedschaften	29

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet:
Energiegenossenschaft Braunschweiger Land eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in:
Braunschweig

§ 2

Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a) Initiierung von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf lokaler, regionaler und überregionaler Ebene;
 - b) die Beteiligung an Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und des Klimaschutzes;
 - c) die Planung, Finanzierung, die Errichtung, der Betrieb und die Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie, insbesondere Photovoltaik-, Solar-, und Windkraftanlagen, Einrichtungen zur Stromspeicherung;
 - d) Vermietung und Verpachtung von Anlagen, Immobilien oder Grundstücken, sofern es den Zielen unter a), b) oder c) dienlich ist;
 - e) der Absatz der gewonnenen Energie in Form von Strom und/oder Wärme;
 - f) die Unterstützung und Beratung in Fragen der regenerativen Energiegewinnung einschließlich der Information von Mitgliedern und Dritten, sowie einer Öffentlichkeitsarbeit;
 - g) gemeinsamer Einkauf zur Förderung des Eigenausbaus von regenerativen Erzeugungsanlagen der Genossenschaftsmitglieder sowie fachliche Unterstützung bei der Umsetzung.
 - h) Die Genossenschaft kann Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) Personengesellschaften,
 - c) juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und
 - b) Zulassung durch die Genossenschaft und Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. e) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Wer für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der Genossenschaft nicht oder nicht mehr in Frage kommt, kann auf seinen Antrag vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats als investierendes Mitglied zugelassen werden. Auch die Übernahme weiterer Geschäftsanteile durch investierende Mitglieder bedarf der Zulassung durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Investierende Mitglieder sind in der Mitgliederliste als solche zu kennzeichnen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5 Abs. 1),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1),
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5

Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.

- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.

§ 6

Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG der Zustimmung des Vorstands

§ 7

Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlichen Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Wird ein Mitglied durch mehrere Erben beerbt, so endet die Mitgliedschaft der Erben mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Miterbe muss zum Zeitpunkt der Überlassung die vorstehenden persönlichen Voraussetzungen erfüllen.

§ 8

Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b) es schuldhaft unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,
 - c) es durch vorsätzliche Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen vorsätzlicher Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist,
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz aus dem Geschäftsbereich der Genossenschaft verlegt oder sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f) es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.

- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Bei Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) sowie im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft im Erbfall (§ 7 Abs. 2) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere in Insolvenzverfahren des Mitglieds.
- (3) Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Sofern nicht andere Satzungsregelungen (§ 30 Abs. 2) dem widersprechen, hat es insbesondere das Recht:

- a) an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
- b) in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 38),
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 4 einzureichen,
- d) Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 32 Abs. 2 einzureichen,
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,

- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen,
- h) die Mitgliederliste einzusehen,
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen,

§ 12

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen,
- b) die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 43 zu leisten,
- c) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d) bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 46) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung festgesetzt wird,
- e) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f) Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 43 Abs. 3 zu übernehmen,

§ 13

Rechte der Mitglieder bei der Einbringung von Dachflächen und Grundstücken

Zusätzlich zu den §§11, 12 a)- f) bringen Mitglieder das Vorrecht in die Genossenschaft ein, eigene Flächen (Dachflächen; Grundstücke) für gemeinsame Projekte mit der Genossenschaft zur Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zur Erzeugung und Verteilung von Energie zur Verfügung zu stellen. Für die Anwendung dieses Rechts müssen sich die Mitglieder mit der Genossenschaft über ein gemeinsames Vorhaben in Schriftform verständigen. Keine Partei kann sich einseitig auf die Anwendbarkeit dieses Rechts berufen.

§ 14**Rechte der Mitglieder bei beabsichtigten Straffestsetzungen durch den Vorstand**

Beabsichtigt der Vorstand, gegen ein Mitglied eine Strafe festzusetzen, so hat er zuvor dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Wird eine Strafe festgesetzt, hat das Mitglied das Recht, hiergegen binnen vier Wochen ab Zugang des Bescheids schriftlich beim Aufsichtsrat Beschwerde einzulegen, welcher endgültig entscheidet.

Es bleibt dem Mitglied unbenommen, gegen den Bescheid den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von seiner genossenschaftsinternen Beschwerdemöglichkeit keinen Gebrauch macht.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT**§ 15****Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung

A. Der Vorstand**§ 16****Leitung der Genossenschaft**

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der gemäß § 18 Abs. 2 Buchst. b) zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 17.

§ 17

Vertretung

- (1) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
- (2) Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 18

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet:
 - a) die Geschäfte der Genossenschaft entsprechend ihrer Zielsetzung und unter Berücksichtigung ihrer Struktur sowie der in ihrem Geschäftsbereich bestehenden Möglichkeiten ordnungsgemäß zu führen,
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der einstimmigen Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist,
 - c) die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
 - d) für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen,
 - e) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen,
 - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen und ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen,

- g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung vorzulegen,
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen,
- i) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.

§19

Berichterstattung gegenüber der Stadt Braunschweig

- (1) Für die Dauer der Mitgliedschaft unterliegt die Genossenschaft besonderen Reportinganforderungen gegenüber der Stadt Braunschweig.
- (2) Der Vorstand hat die für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Braunschweig konsolidierungspflichtigen Sachverhalte des Geschäftsjahres der Gesellschaft nach den gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften durch den Abschlussprüfer testieren zu lassen und das Ergebnis einschließlich dessen Dokumentation bis zum Ende des neunten Monats des folgenden Geschäftsjahres der Stadt Braunschweig vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Braunschweig einbezogen wird.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Braunschweig hat das Recht zur Prüfung der Wirtschaftsführung der Gesellschaft einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§20

Informationsrecht der Stadt Braunschweig gemäß § 150 NKomVG

Die Stadt Braunschweig ist berechtigt, sich jederzeit entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beim Vorstand über die Gesellschaft zu unterrichten.

§ 21

Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf, zu unterrichten.

- (2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. zu berichten:
 - a) über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen,
 - b) über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverpflichtungen und des Bürgschaftsobligos,
 - c) über die von der Genossenschaft gewährten Kredite.

§ 22

Zusammensetzung und Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat wählt aus den Vorstandsmitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Mitglieder des Vorstandes scheiden aus dem Vorstand aus, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

§ 23

Willensbildung

- (1) Die Entscheidungen des Vorstands bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, in der Regel aber monatlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände in der Einladung mitteilen soll. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig.
- (4) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von den an der Beratung mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten oder Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören

§ 24

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Mitglieder des Vorstands kein Stimmrecht.

§ 25

Gewährung von Krediten oder besonderen Vorteilen an Vorstandsmitglieder

Die Gewährung von Krediten oder anderweitigen wirtschaftlichen Vorteilen besonderer Art an Mitglieder des Vorstands, deren Ehegatten und Lebenspartner, minderjähriger Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der Beschlussfassung des Vorstands und der ausdrücklichen Zustimmung des Aufsichtsrats.

B. Der Aufsichtsrat

§ 26

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben; außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 29.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrags zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft zu beachten. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Davon ausgenommen sind die Pflichten der Offenlegung gemäß §138 Abs. 4 NKom VG.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (z. B. Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalersatzung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. k). Darüberhinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.
- (8) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats vollzieht dessen Vorsitzender oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (9) Der Aufsichtsrat beschließt über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 27**Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beraten Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung:
- a) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - b) die Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs, soweit nicht die Generalversammlung nach § 34 Buchstabe j) zuständig ist,
 - c) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Eigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz, die Errichtung von Gebäuden, die Übernahme und die Aufgabe von Beteiligungen sowie den Erwerb und die Aufgabe der Mitgliedschaft bei Genossenschaften – einschließlich der Teilkündigung. Ausgenommen ist der Grundstückserwerb zur Rettung eigener Forderungen,
 - d) die Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen von besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch welche wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden, sowie über die Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen im Wert von mehr als 250.000 EUR,
 - e) den Beitritt zu und Austritt aus Verbänden und sonstigen Vereinigungen,
 - f) die Festlegung von Termin und Ort der Generalversammlung, die Durchführung der Generalversammlung ohne physische Präsenz der Mitglieder (§ 41 Abs. 1), die Möglichkeit der Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (§ 41 Abs. 5), die Möglichkeit der Mitwirkung an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung (§ 41) und die Bild- und Tonübertragung der Generalversammlung (§ 42),
 - g) die Verwendung der Rücklagen gemäß §§ 45 und 46
 - h) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen und Warenlagern,
 - i) die Erteilung von Prokura,
 - j) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 50),
 - k) die Festsetzung von Pauschalerstattungen der Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gemäß § 26 Abs. 7,
 - l) die Festsetzung von Beiträgen nach § 12 Buchst. d).
 - m) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das voraussichtliche Ergebnis der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) und zur Beratung über den schriftlichen Prüfungsbericht.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 32 Abs. 4 Satz 2 entsprechend.

- (3) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats anwesend sind.
- (5) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 26 Abs. 4 und § 29 Abs. 5 entsprechend.

§ 28

Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, mindestens 2/3 werden von der Generalversammlung gewählt. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung die konkrete Zahl der Aufsichtsratsmitglieder, ein Sitz für den Vorsitzenden des Beirats ist zu berücksichtigen (§ 42a Abs. 5).
- (2) Der BS|ENERGY und der Stadt Braunschweig wird je ein Entsenderecht in den Aufsichtsrat eingeräumt. Die Zahl der in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten. Sollen investierende Mitglieder in den Aufsichtsrat gewählt werden, darf ihre Zahl ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
- (4) Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates müssen spätestens 3 Wochen vor dem Tag der Generalversammlung in Textform bei der Genossenschaft eingehen. Jeder Wahlberechtigte muss die Möglichkeit haben, über jeden einzelnen Kandidaten abzustimmen. Für die Wahl gilt im Übrigen § 37.
- (5) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Amtszeit eines nach Abs. 2 entsandten Aufsichtsratsmitglieds beträgt drei Jahre, sie beginnt mit Bekanntwerden der Entsendung bei der Genossenschaft. Die Generalversammlung kann für alle oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl oder erneute Entsendung sind zulässig.

- (6) Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Entsprechendes gilt für zur Vertretung anderer juristischer Personen oder Personengesellschaften befugte Personen, wenn deren Vertretungsbefugnis endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder anderen juristischen Person oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.
- (7) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
- (8) Mitglieder des Aufsichtsrats scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das 70. Lebensjahr vollendet haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
- (9) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.

§ 29

Konstituierung, Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt/ im Anschluss an jede Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter, einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los. § 37 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst.

- (4) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft nötig erscheint, ebenso, wenn es der Vorstand oder mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu Beweiszwecken ordnungsgemäß zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Sie sind von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern zu unterzeichnen und mit den sonstigen Unterlagen bei der Genossenschaft aufzubewahren.
- (6) Wird über die Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten oder seines Lebenspartners, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Generalversammlung

§ 30

Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus.
- (2) Jedes Mitglied hat
bei einem Anteil bis zu 99 übernommenen Geschäftsanteilen eine Stimme,
bei 100 bis zu 199 übernommenen Geschäftsanteilen zwei Stimmen,
bei 200 übernommenen Geschäftsanteilen und mehr drei Stimmen.
Bei Beschlüssen, die nach dem Gesetz zwingend einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen oder einer größeren Mehrheit bedürfen, sowie bei Beschlüssen über die Aufhebung oder Einschränkung der Bestimmungen der Satzung über Mehrstimmrechte hat ein Mitglied, auch wenn ihm ein Mehrstimmrecht gewährt ist, nur eine Stimme.
- (3) Das Stimmrecht für investierende Mitglieder ist ausgeschlossen. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften durch ihre zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus.

- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 Genossenschaftsgesetz). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Kinder oder Ehegatten der Kinder eines Mitglieds sein. Für juristische Personen können durch gesetzliche Vertreter andere Bevollmächtigte bestimmt werden. Investierende Mitglieder können nur von anderen investierenden Mitgliedern bevollmächtigt werden und nur an andere investierende Mitglieder Vollmacht erteilen. Personen, an die die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist, sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis in der Versammlung schriftlich nachweisen. Die Regelung in § 41 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (6) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 31

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Buchst. f) einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung festlegen.

§ 32

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist, namentlich auf Verlangen des Prüfungsverbandes.

- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (3) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform oder durch Bekanntmachung in der papierhaften Ausgabe der Braunschweiger Zeitung einberufen. Es ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Absatz 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss einzuhalten. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Die §§ 41 und 42 bleiben unberührt.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es mindestens des zehnten Teils der Mitglieder.
- (5) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens eine Woche zwischen dem Zugang der Ankündigung (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

§ 33

Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 34

Gegenstände der Beschlussfassung

Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts des Prüfungsverbandes,

- c) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- d) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- e) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, sowie Festsetzung einer Vergütung an den Aufsichtsrat im Sinne von § 26 Abs. 7
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
- g) Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,
- h) Festsetzung der Beschränkungen bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG:
 - durch den Vorstand allein,
 - durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats,
- i) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
- j) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,
- k) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereiches,
- l) Auflösung der Genossenschaft,
- m) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- n) Festsetzung eines Eintrittsgeldes,
- o) Einführung der Vertreterversammlung ab 1.500 Mitgliedern und Zustimmung zur Wahlordnung.

§ 35

Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der gültig abgegebenen Stimmen ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Aufnahme, Übertragung oder Aufgabe eines wesentlichen Geschäftsbereichs
 - c) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrats,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands oder des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft,
 - e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden, Zentralen und Vereinigungen,
 - f) Verschmelzung, Spaltung und Formwechsel der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes,

- g) Auflösung der Genossenschaft,
 - h) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung.
- (3) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, den Formwechsel nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, die Auflösung und Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbands ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (4) Eine Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Satzung, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird.

§ 36

Entlastung

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten ist.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstands noch des Aufsichtsrats ein Stimmrecht.

§ 37

Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie müssen geheim erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die gültig abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet in diesen Fällen das Los. Für jeden zu wählenden Kandidaten kann jeweils nur eine Stimme abgegeben werden.
- (3) Wird eine Wahl geheim durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten.
- (4) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen

Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Falle ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält. Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

- (5) Der Gewählte hat spätestens nach der Wahl der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 38

Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit es zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen,
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde,
 - d) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft,
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt,
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde,
 - g) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft oder deren Kalkulationsgrundlagen bezieht.

§ 39

Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Schluss der Generalversammlung erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag oder Zeitraum der Versammlung,

Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und mindestens einem anwesenden Vorstandsmitglied unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

- (3) Der Niederschrift ist in den Fällen des § 47 Abs. 3 GenG außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied zu gestatten.
- (5) Zusätzlich ist der Niederschrift im Fall der §§ 41 und 42 der Satzung ein Verzeichnis über die an der Beschlussfassung mitwirkenden Mitglieder beizufügen und darin die Art der Stimmabgabe zu vermerken.

§ 40

Teilnahme der Verbände

Vertreter des Prüfungsverbandes und der genossenschaftlichen Spitzenverbände sind berechtigt, an jeder Generalversammlung teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern.

§ 41

Schriftliche oder elektronische Durchführung der Generalversammlung (virtuelle Generalversammlung), elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung

- (1) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.
- (2) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in der Generalversammlung ermöglicht.
- (3) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann auch dergestalt erfolgen, dass die Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und untereinander in einer

dem Abstimmungsverfahren vorgelagerten Diskussionsphase ermöglicht wird. Der Zeitraum zwischen dem Beginn der Diskussionsphase und dem Abschluss der Abstimmungsphase stellt in diesem Fall die Generalversammlung dar. Ist eine Frist zu berechnen, ist in diesem Fall hinsichtlich des Tags der Generalversammlung auf den Beginn der Diskussionsphase und hinsichtlich des Schlusses der Generalversammlung auf das Ende der Abstimmungsphase abzustellen.

- (4) Ausübung von Stimmvollmachten (§ 30 Abs. 4) in einer virtuellen Generalversammlung ist zulässig, wenn die Vollmacht dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung in schriftlicher Form nachgewiesen wird.
- (5) Die Mitglieder können an der Generalversammlung auch ohne Anwesenheit in einer Präsenzversammlung teilnehmen und ihre Rechte im Wege elektronischer Kommunikation ausüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung), wenn der Vorstand dies mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegt. Im Übrigen gelten die vorstehenden Absätze.

Ist gestattet worden, an der Beschlussfassung einer nur als Präsenzversammlung durchgeführten Generalversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation mitzuwirken, ist zusammen mit der Einberufung mitzuteilen, wie und bis wann die schriftliche oder elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

§ 41 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 42

Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton

Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.

D. Der Beirat

§ 42 a

Beirat

- (1) Zur Unterstützung des Aufsichtsrats und des Vorstandes wird ein Beirat gebildet. Der Beirat hat beratende Funktion und ist nicht weisungsbefugt gegenüber Aufsichtsrat, Vorstand oder Generalversammlung. Er ist kein Organ der Genossenschaft.

- (2) Die Mitglieder werden von der Generalversammlung mit der Mehrheit der vorhandenen Stimmen für drei Jahre gewählt und können von dieser auch wieder abberufen werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. In diesem Rahmen bestimmt die Generalversammlung die konkrete Zahl der Beiratsmitglieder.
- (3) Der Stadt Braunschweig wird das Recht eingeräumt, drei Personen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Stadt in den Beirat zu entsenden. Diese können nur von der Stadt Braunschweig abberufen und durch andere Personen ersetzt werden.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand und den Aufsichtsrat der Genossenschaft im Hinblick auf alle wesentlichen Belange der Genossenschaft, ihre strategische Ausrichtung und die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu beraten. Hierzu hält der Beirat bei Bedarf Sitzungen ab, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Der Beirat soll den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Vorstandsvorsitzenden zu seinen Sitzungen einladen. Die Sitzungen werden vom Beiratsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Eine kürzere Ladungsfrist in dringenden Fällen zulässig.
- (5) In der ersten Sitzung seiner Amtszeit wählt der Beirat ein Mitglied aus den von der Stadt Braunschweig nach Abs. 3 entsandten Personen zum Vorsitzenden und Sprecher sowie aus seiner Mitte ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirats soll Mitglied des Aufsichtsrates sein und ist der Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen. Der Stellvertreter hat nur dann Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (6) Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung das übertragene Amt niederlegen. Die Genossenschaft kann im Einvernehmen mit der Ausscheidenden/ des Ausscheidenden auf die Frist verzichten. Ausgeschiedene Beiratsmitglieder sollen durch die Generalversammlung oder durch erneute Entsendung seitens der Stadt Braunschweig ersetzt werden. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, wird das Verfahren nach Abs. 5 erneut durchgeführt, wenn eine Ersatzperson entsandt wurde. Die Amtsdauer der anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Gewählten oder Entsandten bezieht sich auf die restliche Amtszeit der oder des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (7) Der Beirat führt seine Geschäfte bis zur Besetzung eines neuen Beirates weiter.
- (8) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich.

IV. EIGENKAPITAL

§ 43

Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 500 EUR.
- (2) Der Geschäftsanteil ist sofort voll einzuzahlen.
- (3) Ein Mitglied kann sich mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die freiwillige Beteiligung eines Mitglieds mit einem weiteren Geschäftsanteil darf erst zugelassen werden, wenn alle vorherigen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Für die Einzahlung gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (5) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 44

Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 1 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, solange die Rücklage zehn Prozent der Bilanzsumme nicht erreicht.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.

§ 45

Andere Ergebnisrücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 1 Prozent des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Der nach Absatz 2 vom Vorstand in die weitere Ergebnisrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über Ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).

- (2) Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte in eine weitere Ergebnisrücklage einstellen. Über deren Verwendung beschließt der Vorstand.

§ 46

Kapitalrücklage

Werden Eintrittsgelder, Strafgeder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 27 Abs. 1 Buchst. g)).

§ 47

Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 48

Geschäftsjahr

Das reguläre Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 49

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt, im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der

Internetseite der Genossenschaft zugänglich gemacht oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.

- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 26 Abs. 4), soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 50

Überschussverteilung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor Erstellung der Bilanz, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen. Auf die von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch.
- (2) Bis zur Volleinzahlung des Geschäftsanteils wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 50 % den Geschäftsguthaben gutgeschrieben, soweit nicht die Generalversammlung einen anderen Prozentsatz beschließt.

§ 51

Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen (§ 45) oder anderen Ergebnissrücklagen (§ 46) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Gewinn wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (2) Die Geschäftsguthaben investierender Mitglieder werden unabhängig von Absatz 1 mit mindestens 2 % verzinst. § 21 GenG ist zu beachten.

§ 52

Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.

- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 53

Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 54

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft¹, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Bundesanzeiger veröffentlicht.

¹ Andere öffentlich zugängliche Informationsmedien können bezeichnet werden.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 55
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

IX. MITGLIEDSCHAFTEN

§ 56
Mitgliedschaften

Die Genossenschaft wird Mitglied des
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Betreff:

Klimaschutzmaßnahmen bei der Ausweisung neuer Baugebiete

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.02.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

15.02.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Braunschweig hat sich zum Ziel gesetzt, möglichst schnell Klimaneutralität zu erreichen. Die Wärme- und Energieversorgung für Wohngebäude trägt zu über 30% zu den klimaschädlichen CO₂-Emissionen bei. Somit könnten die deutliche Reduzierung fossiler Brennstoffe in Neubaugebieten und die verbindliche Installation von Photovoltaik-Anlagen zwei wichtige Klimaschutzmaßnahmen bei der Ausweisung neuer Baugebiete sein.

Das Land Niedersachsen hat in diesem Zusammenhang gemeinsam mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen rechtlich prüfen lassen, ob Kommunen in ihren Bebauungsplänen die Verwendung fossiler Brennstoffe für Heizzwecke ausschließen und zudem die Installation von Photovoltaik-Anlagen verbindlich vorschreiben dürfen.

Die Prüfung hat ergeben, dass solche Festsetzungen in den kommunalen Bebauungsplänen grundsätzlich möglich sind. Hierzu sind zwei Leitfäden der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen entstanden, die entsprechende Muster-Festsetzungen und Muster-Begründungen enthalten und den Kommunen Hinweise zur rechtssicheren Umsetzung im Bebauungsverfahren bieten. Die Leitfäden mit Sachstand vom März und Dezember 2021 liegen als Anlage bei.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie wird die Verwaltung die städtebaulichen Steuerungsmöglichkeiten aus den Leitfäden aufgreifen und diese Musterbeispiele zum Ausschluss fossiler Brennstoffe und zur Festschreibung von Photovoltaikanlagen in zukünftigen Planungsverfahren einarbeiten, z. B. durch gemeindliche Klimaschutz- und Energiekonzepte, entsprechende Festsetzungen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen?
2. Welche weiteren Maßnahmen zur Förderung des Klimaschutzes oder der Klimaneutralität erachtet die Verwaltung im Bebauungsverfahren als zielführend oder können im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt werden (z. B. Art und Ausrichtung der Bebauung, Zahl der Stockwerke, Anzahl der Wohneinheiten in EFH, DHH, RH, MFH, Festlegung von Passiv- oder Plus-Energiehäusern, Anteil Grünflächen, verkehrliche Erschließung, Regenwassermanagement)?

3. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um die Verwendung von klimafreundlichen oder CO₂-sparenden Baustoffen und Materialien beim Bau der Erschließungsanlagen und dem Bau der geplanten Wohngebäude verbindlich festzulegen?

Gez. Detlef Kühn

Anlagen:

1. Artikel "Muster-Festsetzungen für ein Verbot fossiler Brennstoffe in Bebauungsplänen"
2. Artikel "Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen"

Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung

Muster-Festsetzung von Photovoltaik-Anlagen in Bebauungsplänen

Die folgende Muster-Begründung für die Festsetzung von Solaranlagen in Bebauungsplänen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB wurde vom Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Dr. Fabio Longo (Karpenstein Longo Nübel) in Zusammenarbeit mit der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen und dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz entwickelt. Der Zweck dieser Musterbegründung für eine Solarfestsetzung besteht darin, dem kommunalen Plangeber Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Photovoltaik in der Bauleitplanung zum verbindlichen Standard in Neubaugebieten gemacht werden kann.

Örtliche Verhältnisse berücksichtigen

Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass der Städtebau immer die besonderen örtlichen Verhältnisse zu beachten hat. Jahreszeitlich teilweise beschattete Bergtäler gibt es zwar in Niedersachsen kaum (hier wäre eine kommunale Solarpflicht besonders intensiv zu prüfen). Allerdings können auch andere städtebauliche Konstellationen vorliegen, bei denen ggf. eine geringere Solarmindestfläche von z. B. 40 % statt 50 % der nutzbaren Bruttodachfläche festgesetzt werden sollte. Ebenso können aber auch Neubaugebiete so günstig für die Nutzung der Solarenergie gestaltet werden, dass eine vollflächige Belegung des Daches mit Solarmodulen städtebaulich vertretbar ist, z. B. bei einer vorgegebenen Ausrichtung der Dachfirste in Nord-Süd-Richtung, durch die alle Dächer nach Osten und Westen ausgerichtet sind und somit den ganzen Tag über die Solarenergie nutzen können.

Städtebauliche Rechtfertigung nötig

Wichtig ist: Alle städtebaulichen Solarkonzepte müssen städtebaulich gerechtfertigt werden können und die hervorgerufenen Eingriffe in das Grundrecht der Eigentumsfreiheit, einschließlich der Baufreiheit, müssen verhältnismäßig sein. Besondere Fallgestaltungen der Solarfestsetzungen in B-Plänen bedürfen daher einer schlüssigen städtebaulichen Begründung, die sich aus dem städtebaulichen Konzept für das jeweilige Plangebiet ergibt.

Ziel dieser Muster-Festsetzung ist eine praxisnahe Annäherung an den Standardfall eines Neubaugebiets, dessen städtebauliche Konzeption die Nutzung erneuerbarer Energien vorsieht, jedoch dies in Bezug auf die Nutzung von Solarenergie nicht weiter konkretisiert hat. Die Übertragbarkeit soll also besonders hoch sein und für möglichst viele städtebauliche Planungen eine erste Formulierungshilfe bieten. Dennoch ersetzt die Muster-Festsetzung mit Begründung keine fachliche und rechtliche Beratung im Einzelfall.

Darüber hinaus empfehlen wir, dem städtebaulichen Belang der Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere der Solarenergie, bei der städtebaulichen Konzeption der Bauleitplanung besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Dem solaren Städtebau sollte wenigstens in Grundzügen Beachtung geschenkt werden, z. B. sollte bei der Einrichtung von Baufenstern und Baugrenzen darauf geachtet werden, dass sich die Gebäude nicht gegenseitig beschatten. Dies wird z. B. für bauliche Nebenanlagen nicht immer gewährleistet werden können, weshalb auch eine Ausnahmebestimmung zur gegenseitigen Beschattung in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte.

Städtebaulicher Anlass

Mit der sogenannten Klimaschutznovelle von 2011 hat die Bundesregierung die schon zuvor enthaltenen städtebaulichen Belange des globalen Klimaschutzes besonders hervorgehoben und hat ihm damit endgültig eine städtebauliche Dimension zuerkannt (§§ 1 Abs. 5 Satz 2, 1a Abs. 5 BauGB). Die nachhaltige städtebauliche Entwicklung ist schon seit der BauGB-Novelle 1998 das Oberziel der Bauleitplanung (§ 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB).

Die Nutzung der Solarenergie wird den städtebaulichen Zielen der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung in besonderer Weise gerecht (siehe untenstehende städtebauliche Begründung der Muster-Solarfestsetzung zeigt). Ohnehin liegt die städtebauliche Verankerung von Festsetzungen zur Nutzung der Solarenergie in der Natur der Sache. Der Einsatz der Solarenergie in der Bauleitplanung findet dezentral statt und ist mit der Nutzung des Bodens und des zu überplanenden Raums eng verbunden. Die Nutzung der Solarenergie gestaltet unmittelbar die örtliche Energieversorgung und damit die Wohnverhältnisse im Plangebiet. Dem hat der Bundesgesetzgeber schon mit der BauGB-Novelle 2004 Rechnung getragen und die Nutzung erneuerbarer Energien als städtebaulichen Belang bestimmt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) und eine Rechtsgrundlage für Solarfestsetzungen eingeführt (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB).

Mit der Klimaschutznovelle 2011 ist in dieser Rechtsgrundlage klargestellt worden, dass Festsetzungen für den verbindlichen Einsatz der Solarenergie zulässig sind. Danach können Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Baugebieten verbindlich festgesetzt werden. In § 9 Abs. 1 Nr. 23 b heißt es wörtlich:

*„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:
Gebiete in denen (...)*

b) bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen“.

Hierunter fällt dem Wortlaut nach sowohl die Photovoltaik (PV) als auch die Solarthermie. Eine entsprechende Festsetzung zur Nutzung erneuerbarer Energien in B-Plänen ist demnach vom Grundsatz her möglich. Vor der Gesetzesänderung im Jahr 2011 durch die Klimaschutznovelle bestand unter Juristen Uneinigkeit darüber, ob mit dem Tatbestandsmerkmal „bauliche Maßnahmen“ auch der Einbau von Anlagen erneuerbarer Energien (z. B. Solaranlagen) direkt festgesetzt werden konnte. Einigkeit bestand lediglich darüber, dass alle Maßnahmen, die den Einsatz erneuerbarer Energien vorbereiten, erleichtern, begünstigen oder begleiten, festgesetzt werden dürfen; als solche baulichen Maßnahmen wurden z. B. die solarorientierte Ausrichtung von Gebäuden sowie der Einbau von Leerrohren für solarthermische Anlagen aufgefasst.

Durch die Erweiterung im Jahr 2011 auf „sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien...“ hat der Gesetzgeber Klarheit darüber geschaffen, dass tatbestandlich auch der direkte Einbau von Anlagen erneuerbarer Energien im Bebauungsplan festgesetzt werden darf. Da der Gesetzgeber genau die von Teilen der Rechtsliteratur für notwendig erachtete Formulierung „technische Maßnahmen“ aufgenommen hat, hat sich seither eine kaum bestrittene Rechtsauffassung herausgebildet, die Festsetzungen für den Einsatz von Anlagen erneuerbarer Energien für zulässig hält. Da bislang z. B. gegen die seit 2011 in über 30 Bebauungsplänen enthaltene, weithin akzeptierte Solarfestsetzung der Universitätsstadt Marburg nicht geklagt wurde, liegt keinerlei Rechtsprechung über Solarpflichten in der Bauleitplanung vor. Das ist aber natürlich kein Hinderungsgrund für entsprechende Festsetzungen.

Damit die Klimaschutznovelle 2011 nicht ins Leere läuft, ist es an der Zeit, dass die neue Rechtsgrundlage für Solarfestsetzungen von immer mehr Städten und Gemeinden aufgegriffen wird. Der noch aus Zeiten vor 2011 herrührenden Verunsicherung vieler Kommunen über die rechtlichen Möglichkeiten für Solarpflichten kann

am besten entgegengewirkt werden, indem Solarfestsetzungen gut verständlich formuliert und nachvollziehbar städtebaulich begründet werden. Das Beispiel Marburg zeigt, dass Solarpflichten eine hohe Akzeptanz genießen und seit einem Jahrzehnt in rund 40 Bebauungsplänen nicht beklagt worden sind.

Muster-Festsetzung

Im Folgenden finden Sie eine Muster-Festsetzung und eine beispielhafte Begründung für verbindliche Solarfestsetzungen für PV-Anlagen in Neubaugebieten. Die Begründung muss selbstverständlich jeweils an den konkreten B-Plan angepasst werden.

Das folgende Beispiel für eine Begründung der Festsetzung von PV-Anlagen im B-Plan enthält viele mögliche Gründe. Zur Begründung der Festsetzung im B-Plan müssen nicht alle Gründe genannt werden. Neben der Erwähnung des Oberziels der Bauleitplanung (nachhaltige städtebaulichen Entwicklung) und neben dem Belang des globalen Klimaschutzes sollten zur städtebaulichen Rechtfertigung der Solarfestsetzung mindestens Ausführungen zum Belang der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) und aus Gründen der Rechtssicherheit zu einem weiteren Belang vorgelegt werden¹, z. B.

- › zu einer von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB), die z.B. in einem Klimaschutz- und Energiekonzept der Gemeinde dargelegt worden ist;
- › zu den Belangen der lokalen Wertschöpfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) bei einem Fokus auf die kommunale Wirtschaftsförderung für den Bereich der erneuerbaren Energien.

Die Begründung der Solarfestsetzung muss auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse des Plangebiets angepasst und sollte nicht schablonenhaft übernommen werden.

Beispiel für eine textliche Festsetzung:

Textliche Festsetzung zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie, insbesondere durch Photovoltaik nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB (Solarfestsetzung):

- › 1. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans sind die nutzbaren Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen zur Nutzung der einfallenden solaren Strahlungsenergie auszustatten (Solarmindestfläche).
- › 2. Werden auf einem Dach Solarwärmekollektoren installiert, so kann die hiervon beanspruchte Fläche auf die zu realisierende Solarmindestfläche angerechnet werden.

Zur Begründung:

Die Pflicht zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Solarfestsetzung) wird unter Beachtung des Abwägungsgebots unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Eigentumsfreiheit im vorliegenden Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB festgesetzt.

Zur Solarfestsetzung im Einzelnen:

Nr. 1: Festsetzung von 50 % der Dachfläche

Im gesamten Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans sind bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf einer Fläche zu installieren, die mindestens 50 % der nutzbaren Dachfläche ausfüllt (Solarmindestfläche).

Dachfläche bedeutet dabei die gesamte Fläche bis zu den äußeren Rändern des Daches bzw. aller Dächer (in m²) der Gebäude und baulichen Anlagen, die innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO) in der jeweiligen Parzelle des Bebauungsplans errichtet werden.

¹ hierzu ausführlich: Longo, Klimaschutz im Städtebaurecht, DÖV 2018, S. 107, 111-114

Nutzbar ist derjenige Teil der Dachfläche, der für die Nutzung der Solarenergie aus technischen und wirtschaftlichen Gründen verwendet werden kann. Der nutzbare Teil der Dachfläche ist in einem Ausschlussverfahren zu ermitteln. Danach sind von der Dachfläche die nicht nutzbaren Teile (in m²) abzuziehen; nicht nutzbar sind insbesondere:

- › Ungünstig ausgerichtete und geneigte Teile der Dachfläche nach Norden (Ostnordost bis Westnordwest) – Ost-West ausgerichtete Dächer sind ausdrücklich von der Solarpflicht eingeschlossen, weil sie gut nutzbar sind;
- › erheblich beschattete Teile der Dachfläche durch Nachbargebäude, Dachaufbauten oder vorhandene Bäume, darunter fallen insbesondere nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzte Bäume;
- › von anderen Dachnutzungen, wie Dachfenster, Gauben, Dacheinschnitte, Dachaufbauten wie Schornsteine oder Entlüftungsanlagen, belegte Teile des Daches sowie Abstandsflächen zu den Dachrändern, z.B. bei Mehrfamilien- und Reihenhäusern; die Anordnung solcher Dachnutzungen soll so erfolgen, dass hinreichend Dachfläche für die Nutzung der Solarenergie verbleibt (mindestens 50 %, wenn dies technisch und wirtschaftlich nach den ersten beiden Spiegelstrichen möglich ist).

Beispiel 1: Auf einer Parzelle im Baugebiet befindet sich ein Gebäude mit einer Dachfläche von 100 m². Nicht nutzbar sind wegen mehrerer Dachfenster 20 m². Die nutzbare Dachfläche beträgt danach 80 m². Die Solarmindestfläche von 80 m² beträgt dann 40 m² (50 % von 80 m²).

Beispiel 2: Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche befinden sich zwei Gebäude. Die Solarmindestfläche kann in einem solchen Fall auch auf einer zusammenhängenden Dachfläche eines einzelnen Gebäudes installiert werden.

Das Baugebiet und der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann [muss bei jeder Bauleitplanung von der Stadt / Gemeinde geprüft werden].

Die Festsetzung der Solarmindestfläche von 50 % der Bruttodachfläche ist auch grundrechtschonend ausgestaltet. Sie berücksichtigt, dass nicht alle Teile des Daches technisch oder wirtschaftlich mit einer Solaranlage genutzt werden können. Die Festsetzung von 50 % Solarmindestfläche hält den Grundstückseigentümer dazu an, ausreichend Platz auf dem Dach für die effektive Nutzung der Solarenergie zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen ist eine größere Auslegung der Solarfläche über die pflichtige Solarmindestfläche hinaus vom Plangeber erwünscht, wenn dies für die Bauleute wirtschaftlich vertretbar ist.

Nr. 2: Primär Photovoltaik, ersatzweise Solarwärme

Die im Gebiet festgesetzte Solarpflicht ist vorrangig auf die lokale Stromerzeugung ausgerichtet. Ersatzweise können anstelle von Photovoltaikmodulen zur Belegung der verbindlichen Solarmindestfläche ganz oder teilweise Solarwärmekollektoren errichtet werden.

Dadurch sollen den Bauherrn vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten bei der technischen und wirtschaftlichen Ausgestaltung der Solarpflicht belassen werden, da nicht auszuschließen ist, dass eine teilweise oder vollständige Solarwärmeeinutzung im Einzelfall ökologisch oder ökonomisch vorteilhafter ist. Werden auf einem Dach Solarwärmeanlagen installiert, so kann der hiervon beanspruchte Flächenanteil auf die zu realisierende PV-Fläche angerechnet werden. Dies bedeutet, dass die Solarmindestfläche anteilig oder auch vollständig mit der Installation von Solarwärmekollektoren eingehalten werden kann. Da Solarwärmeanlagen zumeist nach dem Energiebedarf im Gebäude (Warmwasser, ggf. Heizungsunterstützung) ausgelegt werden, sollten die Bauleute bei Interesse an einer Solarwärmeanlage zunächst die erforderliche Kollektorfläche für die Solarwärmeanlage ermitteln und daraufhin die Dimensionierung der Photovoltaikanlage prüfen.

Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

In Niedersachsen ist bei derzeit üblichen PV-Dachanlagen mit einem Ertrag von ca. 900 Kilowattstunden Strom (kWh) pro kW_{peak} installierter Leistung zu rechnen. Für 1 kW_{peak} wird eine Dachfläche von rund 6-8 m² benötigt. Aufgrund der stetig gesunkenen Preise für PV-Technik, den geringen Wartungsaufwendungen für PV-Anlagen und den gesetzlichen Rahmenbedingungen (z.B. entfallende/reduzierte EEG-Umlage) ist derzeit die Eigenversorgung mit Photovoltaik vom eigenen Dach für Privatpersonen mit Kosten in Höhe von ca. 10 bis 12 ct/kWh zu erzeugen (ohne Speicherlösung, Anlagenbetrieb 20 Jahre). Der selbst erzeugte Strom ist damit rund 60 % günstiger als Netzstrom vom Stromanbieter (Kosten derzeit (2021) ca. 30 ct/kWh). Damit rechnet sich bei einem teilweisen Eigenverbrauch und einer gewährten Einspeisevergütung über 20 Jahre die Installation einer PV-Anlage für die Bauleute i.d.R. innerhalb weniger Jahre bis zu rund einem Jahrzehnt. Nach ihrer Amortisation sorgt die Anlage über viele Jahre für eine deutliche Reduzierung der Stromkosten im jeweiligen Haushalt. Es kann von einem Anlagenbetrieb von 25 Jahren ausgegangen werden. Damit ist die verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen auf den Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude im Baugebiet auch wirtschaftlich zumutbar.

Die Installation und Nutzung von PV-Anlagen zur Stromerzeugung sichert die langfristige Bezahlbarkeit der Energieversorgung in Gebäuden durch eine Stabilität der Energiepreise. Die Investitionskosten von PV-Anlagen sind kalkulierbar, die solare Strahlungsenergie ist im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen kostenlos. Der Eingriff in die Baufreiheit und die Eigentumsfreiheit (Art. 14 Abs. 1 GG) ist daher zumutbar und trägt überdies zu einer sozialgerechten Bodennutzung (§ 1 Abs. 5 S. 1 BauGB) bei.

Beachtung des Energiefachrechts

Die Solarfestsetzung fügt sich in den Rahmen des Energiefachrechts ein und erfüllt zugleich deren gesetzliche Ziele zum Ausbau erneuerbarer Ener-

gien (§ 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021), wonach die leitungsgebundene Stromversorgung zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll (§ 1 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz - EnWG). Zugleich gewährleistet sie durch die Vorgabe der Photovoltaik und die Möglichkeit der ersatzweisen Erfüllung durch Solarwärme die Wahlfreiheit beim Einsatz erneuerbarer Wärmeenergieträger nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG, in Kraft seit 01.11.2020).

Die Festsetzung regelt eine Pflicht zur Installation von Solaranlagen und zur Nutzung der Solarenergie. Konkrete Vorgaben zur Art und Weise des Betriebs werden nicht gemacht. Der Grundstückseigentümer kann selbst entscheiden, die entsprechende Stromerzeugung aus der Solarstrahlung entweder für die Eigenversorgung, die Direktversorgung der Nutzer der Gebäude oder für die Allgemeinheit der öffentlichen örtlichen Energieversorgung oder in einer Kombination dieser Optionen einzusetzen. Die Grundstückseigentümer und Nutzer der Gebäude verfügen über alle Rechte und Pflichten nach dem EnWG, insbesondere verfügen sie über einen Stromnetzanschluss und sind frei in der Wahl ihres Vertragspartners zum Strombezug, z.B. durch den Grundversorger oder ein anderes Unternehmen auf dem Strommarkt. Sie werden nicht dazu verpflichtet, ihren Strombedarf anteilig oder ausschließlich durch Solarstrom zu decken. Denn sie sind frei in der Wahl, ob und wie sie die Eigenversorgung aus der Solarstromanlage gestalten und ggf. mit einem elektrischen Speicher optimieren. Sie verfügen über alle Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb oder außerhalb der Regelungen des jeweils geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Sie können die Solarpflicht auch durch Dritte erfüllen. Für die Pflichterfüllung ist nur von Bedeutung, dass bei der Errichtung von Gebäuden eine Solaranlage installiert und die Solarenergie dauerhaft genutzt wird. Sollte der Grundstückseigentümer die Verpflichtung Dritten überlassen, bleibt er dennoch der Verpflichtete. Er sollte die zuverlässige Nutzung der Solarenergie mit dem Dritten daher vertraglich und ggf. dinglich absichern.

Zu den städtebaulichen Gründen der Solarfestsetzung

Die Solarfestsetzung dient der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und dem Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB) und erfüllt die städtebaulichen Aufgaben der Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB) sowie ... [mindestens eine weitere städtebauliche Aufgabe nennen und auch im Hinblick auf den Ortsbezug ausführen].

Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Die Festsetzung schreibt mit Solarmodulen ortsfeste technische Anlagen selbständiger Art vor (primär Photovoltaikanlagen, sekundär Solarwärmeanlagen), die auf den Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen im Plangebiet zu errichten sind (50 % der Bruttodachfläche). Die Solarenergienutzung durch die Festsetzung erfolgt daher ortsbezogen im Plangebiet auf den Gebäuden und baulichen Anlagen. Die erzeugte Energie wird vorrangig im Plangebiet verwendet, sei es durch die Eigenversorgung der Haushalte mit Strom bzw. Wärme oder durch den physikalischen Effekt, dass Solarstrom im Netz vorrangig dort verbraucht wird, wo er eingespeist wird. In einem weiteren Sinne besteht der örtliche Bezug der Nutzung der Solarenergie im Plangebiet darin, dass der Bebauungsplan durch die Einräumung von Bodennutzungsmöglichkeiten Energiebedarfe schafft, die wenigstens teilweise durch die Erschließung der im Plangebiet nutzbaren erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Das Baugebiet und der Zuschnitt der überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO) ist so erfolgt, dass auf jedem Gebäude grundsätzlich die Solarenergie uneingeschränkt genutzt werden kann [muss bei jeder Bauleitplanung von der Stadt / Gemeinde geprüft werden].

Von der Gemeinde beschlossene sonstige städtebauliche Planung (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Der Rat der Stadt / Gemeinde xy hat am 00.00.0000 einen **Grundsatzbeschluss** (Beschluss-Drucksache Nr. ...) zur weitgehenden Nutzung erneuerbarer Energien zur energetischen Versorgung in neuen Baugebieten gefasst.

[oder / und]

20xy hat der Rat der Stadt / Gemeinde xy beschlossen, dass die Kommune das Ziel verfolgt, die energiebedingten CO₂-Emissionen pro Kopf in der Kommune xy bis 20xx gegenüber dem Wert von 20yy um xy % zu reduzieren (Beschluss-Drucksache Nr....). Dieses Ziel ist nur durch eine Vielzahl von Maßnahmen (u.a. Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien) unter Mitwirkung der Bürgerschaft erreichbar. Die Festsetzung von PV-Anlagen ist eine geeignete Maßnahme zur Erreichung dieses kommunalen Zieles.

[oder/und]

Die Kommune xy verfügt (außerdem) über ein **Klimaschutzkonzept** aus dem Jahr xx, in dem sie ebenfalls das Ziel formuliert, die CO₂-Emissionen für die Energieversorgung im Stadtgebiet deutlich zu reduzieren und Energie dezentral und erneuerbar zu erzeugen. Zur Zielerreichung sollen schwerpunktmäßig dezentral erzeugte erneuerbare Energien genutzt werden.

Die verbindliche Festsetzung von PV-Anlagen im Baugebiet ist eine Maßnahme zur Erreichung der im Klimaschutzkonzept der Kommune und im Grundsatzbeschluss formulierten Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Verbesserung der Luftqualität innerhalb der Kommune und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Mit der lokalen Produktion von Strom aus Erneuerbaren Energien wird ein Beitrag zu den kommunalen Klimaschutzziele geleistet.

Damit entspricht die Solarfestsetzung den Zielsetzungen der auch städtebaulich begründeten Beschlussfassungen für ein Klimaschutz-/Energiekonzept etc.

Tipp: Falls die Kommune im Energie- oder Klimaschutzkonzept bislang die Bauleitplanung nicht adressiert hat, sollte sie das Konzept in Bezug auf die grundsätzliche städtebauliche Zielsetzung der verbindlichen Nutzung der Solarenergie in Bebauungsplänen ergänzen.

Örtliche Energieversorgung und Energieversorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Mit der Bebauung des xx ha großen Baugebietes mit etwa xx Wohneinheiten wird für die Versorgung der zu errichtenden Gebäude ein zusätzlicher Energiebedarf (Strom und Wärme) ausgelöst. Hierdurch steigt der Energiebedarf innerhalb der Kommune xy.

Mit der Festsetzung der Installation von PV-Anlagen auf den Gebäuden wird ein ortsbezogener Beitrag zur Deckung des erhöhten lokalen Energiebedarfs geleistet. Die Energie wird dezentral am Ort des Bedarfs erzeugt. Hierdurch wird auch die „Importabhängigkeit“ im Energiebereich verringert. Die dezentrale Produktion von Strom trägt auch zur Netzentlastung bei. Energieversorgungs- und Energiepreisrisiken werden hierdurch reduziert.

Die dezentrale örtliche Energieversorgung aus heimischen Quellen erhöht die Resilienz gegenüber Energieimporten. Werden zusätzlich Speicher installiert, die für eine Notstromversorgung ausgelegt sind, können diese bei einem Ausfall der zentralen Energieinfrastruktur die Energieversorgung sichern.

Die lokale Energieversorgung wird durch die Ersetzung endlicher durch unerschöpfliche erneuerbare Energieträger nachhaltig verbessert. Die Festsetzung dient damit auch dem Planungsgrundsatz der Versorgungssicherheit der lokalen Energieversorgung. Die Festsetzung fügt sich in das Energiefachrecht ein und erfüllt ihren Auftrag für die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien (siehe oben: Beachtung des Energiefachrechts).

Lokale Wertschöpfung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a und c BauGB)

Die nach städtebaulichen Gesichtspunkten der verstärkten Nutzung der Solarenergie ausgerichtete Bauleitplanung im Plangebiet xy schafft Rahmenbedingungen, die sich grundsätzlich positiv auf die lokale Wertschöpfung auswirken. Dabei werden nicht einzelne lokale Wirtschaftsunternehmen spezifisch gefördert, sondern zulässigerweise Marktstrukturen geschaffen, die die Bedingungen für lokale Wertschöpfung und Beschäftigung verbessern (Longo, Klimaschutz im Städtebaurecht, DÖV 2018, S. 107, 113 f.). Die Installation trägt dazu bei, den Anteil der örtlich produzierten Energie zu erhöhen, wodurch die Einfuhr von Energie verringert wird. Durch die Ersetzung von Importenergieträgern durch heimische erneuerbare Energien wird lokale Wertschöpfung aufgebaut (siehe dazu die Studie GWS/DIW/DLR/Prognos/ZSW (Hrsg.), Beschäftigung durch erneuerbare Energien in Deutschland: Ausbau und Betrieb heute und morgen, Berlin 2015, Internet:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/beschaeftigung-durch-erneuerbare-energien-in-deutschland.pdf?blob=publicationFile&v=6> (letzter Abruf: 25.03.2021).

Schadstofffreie Stromproduktion - Luftreinhaltung (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und e BauGB)

Die Photovoltaik bietet gerade auf den neuen Gebäuden ein großes, einfach nutzbares Potenzial, zur lokalen, schadstofffreien Stromproduktion. PV-Anlagen haben den Vorteil, dass von ihrem Betrieb keinerlei Emissionen ausgehen. Bei der Stromerzeugung durch PV-Anlagen entstehen im Gegensatz zur Stromerzeugung in Anlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, weder CO₂ noch andere Luftschadstoff-Emissionen. PV-Anlagen ermöglichen und unterstützen den Umstieg auf Elektromobilität, die zu einer lokalen Entlastung von Luftschadstoffen beiträgt. Die lokale Stromproduktion mit PV-Anlagen ist in Summe ein wichtiger Beitrag zur Reduktion von Luftschadstoffen.

Klimaschutz (§§ 1 Abs. 5, 1a Abs. 5 BauGB)

Die Gemeinde xy setzt in dem vorliegenden Bebauungsplan auch aus Gründen des Klimaschutzes im Sinne des Entgegenwirkens gegen den Klimawandel fest, dass die verfügbaren Dachflächen der neu zu errichtenden Gebäude zu mindestens 50 % mit PV-Anlagen ausgestattet werden müssen.

Durch die Nutzung Erneuerbarer Energien für die Energieversorgung der Gebäude, können CO₂-Emissionen, die in der fossilen Stromproduktion entstehen, vermieden werden. Diese Maßnahme ist daher ein Beitrag zur Verlangsamung des (globalen) Klimawandels, der lokal bedrohliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Bevölkerung hat. Je kW_{peak} installierter Solarleistung (entspricht ca. 6-8 m² PV-Modulfläche) ist von 900 kWh Solarstrom pro Jahr auszugehen. Bei einem CO₂ Wert von Strom von 0,565 kg (Bundesmix, Gemis Daten) je kWh ergibt sich je kW_{peak} eine jährliche Einsparung von 508 kg CO₂/a. Die Festsetzung ist daher ein Beitrag zum Klimaschutz.



erstellt von:

Dr. Fabio Longo
Rechtsanwalt
Fachanwalt Verwaltungsrecht



in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen

Ihre Ansprechpartnerin:

Ruth Drügemöller
0511 89 70 39-27
ruth.druegemoeller@klimaschutz-niedersachsen.de

Weitere Informationen und Angebote

- Das Faktenpapier „Photovoltaik in der kommunalen Bauleitplanung“ gibt einen Überblick über die weiteren Handlungsmöglichkeiten in diesem Bereich.
- Informationen zum Einsatz von Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften finden Sie unter: <http://www.klimaschutz-niedersachsen.de/themen/strom/pv-oeffentliche-gebaeude>
- Die Impulsberatung Solar für Kommunen prüft die Eignung von kommunalen Gebäuden für den Einsatz von Photovoltaik oder Solarthermie. www.klimaschutz-niedersachsen.de/energieberatung/kommunen/impulsberatung-solar

Stand: März 2021

© Foto: Eberhard/AdobeStock

Betreff:

Notwendige Kontrollen der Corona-Testzentren

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.02.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

15.02.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Aufgrund sinkender Inzidenzen wurden im Spätsommer und Herbst des vergangenen Jahres kontinuierlich – und größtenteils von der Öffentlichkeit unbemerkt – die Kapazitäten für Corona-Schnelltests in Braunschweig zurückgefahren. Durch den massiven Anstieg von Neuinfektionen ab etwa Mitte November stieg auch der Bedarf an den Coronatests wieder rapide an. Deutlich verschärft wurde diese Situation, als zum einen die sogenannten Bürgertests wieder kostenlos wurden und zum anderen mit dem Status 2G+ auch für Genesene und vollständig Geimpfte der Besuch von manchen Veranstaltungen (z.B. Weihnachtsmärkte und Gastronomie) nur mit einem tagesaktuellen negativen Testergebnis möglich wurde.

Dies hatte zur Folge, dass sich vor den noch vorhandenen Teststellen lange Schlangen bildeten und tausende Braunschweigerinnen und Braunschweiger oftmals mehr als eine Stunde auf einen Test warten mussten. Die über das Internet zu buchenden Tests hatten Wartezeiten von mehr als einer Woche. Denn es gab zu diesem Zeitpunkt (vgl. eine entsprechende Berichterstattung in der Braunschweiger Zeitung vom 8. Dezember 2021) lediglich Kapazitäten von etwas mehr als 140.000 Tests pro Woche, welches rund 20.200 Test täglich entsprach.

Daraufhin hat die CDU-Fraktion bereits am 2. Dezember in einem offenen Brief an den Oberbürgermeister (auf den bis heute leider noch keinerlei Antwort vorliegt) appelliert, die Testkapazitäten durch direkte Ansprache der – bei der Verwaltung ja bekannten – Betreiber von Teststellen zu erhöhen. In der Folge wurden die Kapazitäten spürbar erhöht und es gab darüber hinaus auch unzählige Neuzulassungen, das Angebot scheint heute mehr als ausreichend. In der Zwischenzeit stellt sich jedoch die Frage, ob alle Teststellen in der gebotenen Sorgfalt von der Verwaltung kontrolliert werden. Denn es gibt berechtigte Zweifel: Wenn bereits nach rund fünf Minuten ein negatives Ergebnis per E-Mail übermittelt wird, kann der Test noch gar kein zweifelsfreies Resultat ausgewiesen haben. Wenn innerhalb kürzester Zeit neues Personal angelernnt werden muss, können nicht alle Handgriffe sofort sitzen. Wenn innerhalb kürzester Zeit Ladenlokale und Verkaufsstände notdürftig zu Teststellen umfunktioniert werden, ist nur schwer vorstellbar, dass alle notwendigen hygienischen Standards eingehalten werden.

Nichts ist schädlicher, als wenn tatsächlich infizierte Personen ein negatives Testergebnis erhalten und dann weitere Personen gefährden. Hier muss die Verwaltung ihrer Kontrollfunktion (stärker) nachkommen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Corona-Teststellen mit welchen täglichen Testkapazitäten gibt es momentan in Braunschweig?
2. Wie viele Kontrollen führt die Verwaltung momentan pro Woche durch?
3. Wie viele Kontrollen mit welchen Ergebnissen hat die Verwaltung bisher durchgeführt?

Anlagen:

keine

Absender:

Gruppe Die FRAKTION. BS im Rat der Stadt

TOP 27.3
22-17856
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Alte Kanäle und absackende Straßen

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

02.02.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

15.02.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Am 25. Januar 2022 schrieb die Braunschweiger Zeitung (der Beitrag wurde später verändert): „Wieder einmal ist in der Innenstadt die Fahrbahn abgesackt.“ Gemeint waren die Kanalbauarbeiten am Kalenwall, die eine riesige Umleitung und damit zusätzliche Verkehre nach sich gezogen haben. Laut Pressemitteilung der SE/BS (veolia) war ein schadhafter Schmutzwasserkanal-Hausanschluss die Ursache der Unterspülung und Absenkung der Fahrbahn am Kalenwall. Unklar bleibt, ob der Anschlusspunkt am Hauptkanal (Zuständigkeit SE/BS) oder ob der Hauskanal auf dem Privatgrundstück schadhaft war und die Kontrollpflicht (Zuständigkeit Stadt) nicht wahrgenommen wurde.

Tatsache ist, dass es sich nicht um die erste Fahrbahnabsackung durch schadhafte Kanäle handelt und die BZ völlig zu Recht von „Wieder einmal“ geschrieben hat. Erst vor einem halben Jahr führte der gebrochene Hauptkanal in der Moltkestraße zu einem plötzlich auftretenden, metertiefen Loch. Die BZ titelte dazu am 12.08.2021: „Rätsel um Loch in Braunschweigs Moltkestraße“. Das Rätsel wurde allerdings schnell gelöst. Wie die SE/BS (veolia) selber mitteilte, sind die Kanäle sehr alt und schadhaft. Das Loch wurde zumindest schnell verfüllt und glücklicherweise wurde niemand verletzt. Eine erheblich größere Absackung der Fahrbahn wurde 2016 am Rebenring festgestellt. Hier führte ein undichter und ebenfalls sehr alter Kanal zu großflächigen Unterspülungen. Die Folge war eine Baumaßnahme über die Dauer von 2,5 Jahren mit den entsprechenden Verkehrsbelastungen.

Die Zunahme der Häufigkeit von Fahrbahnabsackungen durch schadhafte Kanäle steht im Zusammenhang mit der Privatisierung der Abwasserentsorgung und dem Unwillen von Verwaltungsspitze und Ratsmehrheiten wenigstens auf die Einhaltung des Privatisierungsvertrages (Abwasserentsorgungsvertrag – AEV) zu bestehen. Dort wurde u.a. festgelegt, dass zum Ende der Privatisierung in 2035 die Kanäle und Anlagen sich mindestens in dem Zustand und Alter wie zu Beginn der Privatisierung befinden müssen. Dazu wurde eine jährliche Sanierungsrate von durchschnittlich 1,25% und mindestens 1,1% vertraglich vereinbart.

Die Überprüfung der Vorgaben sollte mit einem – ebenfalls im AEV vereinbarten - Gutachten zum 01.01.2011 erfolgen. Tatsächlich vorgelegt wurde das Gutachten jedoch erst am 20.12.2016, also mit fünfjähriger Verspätung. Hier wurde von der Verwaltung auch mitgeteilt, dass das nächste Vertragserfüllungsgutachten im Jahr 2018 beauftragt und die Daten der Jahre 2013 bis 2017 ausgewertet werden. Wann die Ratsgremien das Gutachten erhalten, wurde nicht mitgeteilt.

Das Gutachten (2016) stellte bereits fest, dass die Sanierungsrate von 2006 - 2012 real aber nur 0,89% beträgt, weil über 7 Mio. Euro pro Jahr zu wenig investiert und die langfristigen Sanierungsziele nicht erreicht wurden. Zu den Haushaltsberatungen 2018 hatte die Linksfraktion konkret nachgefragt, welche Sanierungsraten in 2017 und 2018 zu verzeichnen

sind und wie sich das Alter der Kanäle entwickelt. Laut Antwort der Verwaltung war die Investitionstätigkeit in diesem Zeitraum noch einmal massiv zurückgegangen. So betrug die Sanierungsrate in 2017 nur 0,38 % und in 2018 0,57%. Dadurch hat sich auch die durchschnittliche Sanierungsrate auf 0,7% verschlechtert. Auch das Durchschnittsalter der Kanäle hat sich von 33,9 Jahren (vor der Privatisierung) auf 42 Jahre (2018) deutlich negativ entwickelt.

Vor diesem Hintergrund wird die Verwaltung gefragt:

1. Was genau war die Ursache für die Fahrbahnabsackung am Kalenwall?
2. Welche Möglichkeit sieht die Verwaltung Fahrbahnabsackungen in dieser Häufigkeit zu verhindern?
3. Wann wird das 2018 beauftragte Vertragserfüllungsgutachten den Ratsgremien vorgelegt?

Anlagen: keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan**

22-17862
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

Wo sind die Grenzen des Wachstums in Braunschweig?

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.02.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

15.02.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

In Statistiken und vielen Planungen der Stadt Braunschweig wurde in den letzten zehn Jahren eine konstante Größe nicht weit entfernt von ca. 250.000 Einwohnern ausgewiesen und verwendet. Die meisten stadtübergreifenden Vorhaben waren in der Vergangenheit anhand dieser Einwohnerzahl ausgelegt. Stadtbezirke und Wahlbereiche sind beispielsweise gerade erst entsprechend der Bewohnerzahlen einigermaßen angeglichen und zusammengefasst.

Aktuell werden durch politische Äußerungen und rege Bautätigkeit ca. 6.000 neue Wohnungen in den nächsten drei Jahren in Aussicht gestellt. Es ist nicht wirklich damit zu rechnen, dass in entsprechendem Maße auch Altbestandswohnungen abgerissen bzw. vom Markt genommen werden, was wohl nur zum geringen Teil im Einflussbereich der Stadt läge. Anhand der bisher in Braunschweig üblichen durchschnittlichen Bewohnerzahl pro Wohneinheit würden 6.000 neu erstellte Wohnungen dann mit knapp 14.000 neuen Einwohnern belegt werden - bis 2025.

Welche Bereiche von Versorgung, Verwaltung und Verkehr in Braunschweig sind bereits auf eine Gesamteinwohnerzahl von etwa 265.000 Personen ausgelegt?

Falls Bereiche (z.B. schulisches Angebot, Bauverwaltung, medizinische Versorgung oder Teilverkehrsnetze) noch nicht für die bevorstehend wesentlich höhere Gesamteinwohnerzahl ausgelegt sind:

Bis zu welchen Kapazitäten sind jeweils zusätzliche Belastungen ohne weitere Investitionen möglich?

Anlagen:

keine

Betreff:

Ausreichend Wohnraum für Braunschweig?!

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.02.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

15.02.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren wird in Deutschland über die Schaffung von neuem, idealerweise günstigem und damit bezahlbarem Wohnraum diskutiert. In unzähligen repräsentativen Umfragen liegt dieses Thema daher konsequenterweise auf einem vorderen Platz. Auch in Braunschweig wird über den richtigen Weg gestritten, wie der weitere Anstieg der Preise für Wohnraum – egal ob im Bereich der Vermietung oder im Bereich des Eigentums – gestoppt oder zumindest abgemildert werden kann. Selbstkritisch muss festgehalten werden, dass Rat und Verwaltung bisher kein Mittel gefunden haben, um die Preisspirale zu stoppen. Für die Mitglieder der CDU-Fraktion ist daher auch nicht der Auslastungsgrad einer städtischen Förderung der Indikator für Erfolg. Erst, wenn der weitere Anstieg gestoppt wurde, kann man davon sprechen. Zuletzt hat am 2. Februar die Berichterstattung der Braunschweiger Zeitung gezeigt, dass in den vergangenen zwei Jahren die Preise für Eigentumswohnungen, Reihenhäuser, Doppelhaushälften sowie freistehende Ein- und Zweifamilienhäuser um knapp 20 % gestiegen sind. Ziel muss es aber sein – und mindestens die CDU-Fraktion verfolgt dieses –, dass die Polizistin und der Krankenpfleger, die täglich für unsere Sicherheit sorgen, sich auch zukünftig noch Wohnraum in Braunschweig leisten können.

Nun ist bisher nicht genau bekannt, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die weiteren Wanderungsbewegungen hat. War vor 2020 die Stadt noch besonders attraktiv, weil der Weg zur Arbeit dann besonders kurz war, so könnte durch vermehrtes Homeoffice die Notwendigkeit dafür entfallen. Und auch weitere Faktoren scheinen zu beeinflussen, dass die sogenannte Landflucht abnimmt – was neueste Erhebungen zeigen. Gleichwohl bleibt der Trend zu Ein-Personen-Haushalten ungebrochen. Denn obwohl es in den vergangenen Jahren starke Neubauaktivitäten gegeben hat, blieb die Entwicklung der Einwohnerzahlen doch deutlich hinter den vollmundigen Erwartungen der Verwaltungsspitze zurück.

Um die richtigen Schlüsse zu ziehen, müssen jedoch mindestens belastbare Daten - sowie Planungsgrundlagen existieren. Mit dem 2015 beschlossenen Wohnraumversorgungskonzept (DS.-Nr. 17376/15) lag für die Jahre 2015 bis 2020 ein konkreter Ausbauplan vor. Zu dessen Einhaltung hat die CDU-Fraktion in der Vergangenheit regelmäßig Anfragen im damaligen Planungs- und Umweltausschuss gestellt (vgl. etwa DS.-Nrn. 16-02018 oder 19-11555). In der Nachfolge wurde Ende 2019 eine Wohnungsbedarfsprognose für Braunschweig (DS.-Nr. 19-11858) vorgestellt und in den Gremien diskutiert. Diese trifft, wie der Name schon sagt, Prognosen über den zukünftigen Bedarf, ohne konkrete Projekte zu benennen. Die Corona-Pandemie darf als so schwerwiegender Einschnitt bezeichnet werden, dass mindestens eine Nachjustierung angebracht sein könnte. Hierzu bedarf es aber, wie weiter oben schon geschrieben, der notwendigen Datenlage.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie viele Wohneinheiten wurden in den Jahren zwischen 2015 und 2021 insgesamt errichtet (aufgeschlüsselt nach EFH und WE in MFH)?
2. Für wie viele Wohneinheiten liegt momentan ein umsetzbarer Bebauungsplan vor und wie viele Wohneinheiten davon befinden sich bereits im Bau?
3. Mit welchen Beschlüssen zu Bebauungsplänen sollen bis 2030 wie viele Wohneinheiten konkret errichtet werden?

Anlagen:

keine

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Wirtz,
Stefan****22-17864**
Anfrage (öffentlich)

Betreff:

**Stark verlustbringendes Fahrradverleihsystem: Fahrräder
verschenken wäre günstiger?**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

03.02.2022

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)

15.02.2022

Status

Ö

Sachverhalt:

Kommunale Dienstleistungen sollen nicht gewinnorientiert erbracht werden - ebenso ist aber auf dauerhafte Kostendeckung zu achten. Die Einrichtung neuer, bisher nicht nachgefragter Angebote mit dem Ansatz eines durchgängigen und schwerwiegenden Defizits ist mindestens kritisch.

Laut nun vorgelegtem Gutachten würde ein kommunales FVS mit gut 500 Leihrädern im Bestand eine Kostengröße von 550.000,-EUR auslösen, wobei die Gutachter anhand einer groben, nicht weiter belegten Schätzung jedoch nur von 200.000,-EUR Einnahmen ausgehen.

Es verbleibt ein strukturelles Defizit von 350.000,-EUR pro Jahr.

Für einen Startbetrag von 600.000,-EUR sollen herkömmliche und elektrisch antriebsunterstützte Räder beschafft werden, aufgrund der gewünschten Hochwertigkeit der Fahrräder zu Stückkosten von 1.000,-EUR aufwärts; Abschreibungen, Wartung und Personaleinsatz würde in den Folgejahren den Großteil der jeweiligen Kosten ausmachen.

Hochwertige Fahrräder, die auch abseits von Leihstationen genutzt und abgestellt werden können, tragen durch Beschädigungen und Diebstahl ein höheres Schadensrisiko.

Mit welcher Abschreibungsquote (in % pro Jahr) rechnet die Verwaltung für den Fahrradbestand?

Im Gutachten werden einige Vergleiche mit anderen Städten vorgenommen, nicht jedoch mit anderen kommerziellen Anbietern; zwar wird das Beispiel Hamburg verwendet, aber nicht dabei erwähnt, dass in Hamburg, Lüneburg und Stuttgart jeweils kommunale Kooperationen mit der DB bestehen, die auch unter der Bezeichnung "call a bike" in vielen anderen Städten ein FVS etabliert, unter anderem in Braunschweig.

Das Gutachten betrachtet als ÖPNV-Ansprechpartner die BSVG, doch nicht die DB, verzeichnet aber deren Standorte in den Planskizzen, wobei der Bahnhof Gliesmarode für eine Anbindung des TU-Bereichs buchstäblich naheliegend wäre.

Die hier beispielhaft genannte DB, wie auch kommerzielle Anbieter, die bereits stadtweit im e-Scooter-Verleih aktiv sind, könnten bereits eigene Planungen und Erfahrungen im FVS-Bereich haben.

Wurden im bisherigen Planungsverfahren bzw. bei der Erstellung des Gutachtens die Informationen, Erfahrungen und eventuell schon bekannten Pläne anderer potentieller FVS-Anbieter einbezogen?

Unternehmerische Anbieter arbeiten im Normalfall mindestens kostendeckend, langfristig natürlich gewinnorientiert;

will die Verwaltung mit einem in Aussicht gestellten dauerhaften Defizit (zu begleichen aus Steuermitteln) in einem Ausschreibungsverfahren an kommerzielle Anbieter herantreten und sich anschließend nach erfolgter Vergabe als Wettbewerber in einem Markt bewegen, der z.B. von den zuvor Genannten ebenfalls bedient werden könnte?

Anlagen:

keine